

## **Zedler-Extrakt**

**35**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Fünf und Dreyßigster Band, Schle - Schwva.

Halle und Leipzig 1743

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 14. Mai 2024

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	5
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	6
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	9
[Anrede]	10
[Widmung]	11
<b>Schleckerfeld</b>	13
<b>Schlehentranck</b>	13
<b>Schleife</b>	14
<b>Schleiffe</b>	14
<b>Schleiffen</b>	15
<b>Schleissen</b>	16
<b>Schleissenschnitzer</b>	16
<b>Schleissenstamm</b>	16
<b>Schleißfedern</b>	17
<b>Schleißheim</b>	17
<b>Schlemmen</b>	17
<b>Schlesische Waaren</b>	17
<b>Schliessen</b>	19
<b>Schloß</b>	20
<b>Schlüssel</b>	22
<b>Schluß</b>	25
<b>Schnürbrust</b>	26
<b>Schock</b>	34
<b>Schönheit</b>	35
<b>Schönheit in der Baukunst</b>	37
<b>Schönheit des Frauenzimmers</b>	37
<b>Schönheit eines Gebäudes</b>	45
<b>Schönheit des menschlichen Leibes</b>	45
<b>Schönheit eines Pferdes</b>	48
<b>Schöpfung</b>	48
<i>SCHOLASTICI</i>	58
<i>SCHOLASTICI DOCTORES</i>	60
<i>SCHOLASTICI VAGANTES</i>	60
<b>Schranck</b>	63
<b>Schranck, (Brod-)</b>	63
<b>Schrancke</b>	63

<b>Schrancken</b>	64
<b>Schreibart</b>	65
<b>Schreibart, (affectuöse)</b>	68
<b>Schreibe-Kunst</b>	68
<b>Schreiben</b>	71
<b>Schreibesucht</b>	73
<b>Schreibe-Tafel</b>	73
<b>Schreibe-Tisch</b>	74
<b>Schreibzeug</b>	74
<b>Schreibfedern</b>	74
<b>Schreibfehler</b>	75
<b>Schreib-Griffel</b>	75
<b>Schreib-Messer</b>	75
<b>Schreibpapier</b>	75
<b>Schreib-Pfennig</b>	75
<b>Schreib-Tafel</b>	75
<b>Schreib-Tag</b>	76
<b>Schreibtisch</b>	76
<b>Schrift</b>	76
<b>Schrift (Heilige)</b>	77
<b>Schrift (Schmäh-)</b>	78
<b>Schriften</b>	78
<b>Schriftgüßer</b>	86
<b>Schrift-Kasten</b>	89
<b>Schriftsaß</b>	89
<b>Schriftstellen</b>	95
<b>Schriftsteller</b>	95
<b>Schritt</b>	95
<b>Schufft</b>	96
<b>Schugl</b>	96
<b>Schuh</b>	96
<b>Schuhknecht</b>	105
<b>Schuhmacher</b>	105
<b>Schüler</b>	105
<b>Schürtze</b>	108
<b>Schütz</b>	109
<b>Schuld</b>	110

<b>Schuldig</b>	117
<b>Schule</b>	120
<b>Schule, (Handwercks-)</b>	135
<b>Schule, (Heyden-)</b>	135
<b>Schule, (höhere)</b>	135
<b>Schule, (hohe)</b>	135
<b>Schwaben</b>	136
<b>Schwaben-Spiegel</b>	152
<b>Schwächen</b>	155
<b>Schwägerschaft</b>	155
<b>Schwängern</b>	168
<b>Schwängerung</b>	168

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort *kursiv* gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

⋮  
⋮ Längere Zitate, die in der Vorlage mit „ in jeder Druckzeile beginnen, werden durch eine Wellenlinie am linken Rand gekennzeichnet.  
⋮

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

### **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-19	
Schle-Schwaz	1-2016	20-1027	

[Anrede]

Seiner  
Hochgebohrnen Reichs-  
Gräflichen Excellenz,

**HERRN**

**Samuel,**

Des Heiligen Römischen Reichs Grafen

von **Schmettau,**

Seiner Königl. Majestät in Preussen und Chur-  
fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Höchstansehn-  
lich bestalltem General-Feld-Marschalln und Groß-Meistern  
der sämtlichen Artillerie etc. etc.

Des Königl. Preußischen Schwarzen Adlers-  
Ordens Rittern etc. etc.

**Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.**

[Widmung]

**Durchlauchtigster Fürst,**

**Gnädigster Fürst und Herr,**

Ew. Hochfürstl. Durchl. erlauben gnädigst, gegenwärtigen dreysigsten Band von dem Grossen Universal-Lexicon vor Dero Füße in tiefster Unterthänigkeit nieder zu legen. Da dieses Werck beydes an Grösse als an Reichthum der Materien, so in alle Künste und Wissenschaften einschlagen, alle andere übertrifft, so glaube mein Unterfangen einiger massen rechtfertigen zu können, daß solchem den Nahmen eines Grossen Fürsten vorgesetzt habe. Gleichwohl muß ich doch bekennen, daß dieser Bogen eigener Werth einzig und alleine sie nicht würdig mache, Ew. Hochfürstl. Durchl. Erlauchten Nahmen zu führen: aber eben das, was ihnen fehlet, wird die unterthänigste Ergebenheit ersetzen, mit welcher selbige sich zu einem so Hohen Ort zu machen unterstehen, und was am meisten mein Vertrauen verstärket, sind die himmlischen Vollkommenheiten, die Dero Erlauchtteste Seele schmücken. Hoher Verstand, Großmüthigkeit, Leutseligkeit, Gütigkeit und alle Tugenden eines vollkommenen Fürstens streiten gleichsam mit einander um den Vorzug. Unter solchen bemercken insonderheit die Musen, daß eine preißwürdigste Neigung gegen alle erspriessliche Künste und wahre Wissenschaften den Glantz Dero Purpurs nicht wenig vermehre.

Und eben dieses ist zwar der erste, doch nicht der alleinige Bewegungs-Grund gewesen, Ew. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtigen Band in devotester Erniedrigung zu wiedmen. Die hiesigen Musen, welche an diesem Wercke arbeiten, schmeicheln sich, Ew. Hochfürstl. Durchl. Hohe Gnade, wenn gleich nicht durch ihre Verdienste, die sie vor sehr geringe hal-

ten, dennoch aber wenigstens durch ihr unterthänigste Devotion theilhaftig zu werden. Auch ich insbesondere werde mich vor höchst glücklich schätzen, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. diesem Bande einen Huldreichen Blick, und meiner wenigen Person Dero unschätzbare Clemenz zu schencken, in Höchsten Gnaden ruhen solten. Dieses wird meine submisseste Devotion in meiner Ehrfuchtsvollen Brust, je mehr und mehr anflammen, und meine Wünsche zu dem unsterblichen Regenten aller Regenten verdoppeln, daß Er Dero von aller Welt Hochgepriesene Person noch lange Jahre bey Hoch-Fürstlichem Hohen Wohl erhalte; Dero glorwürdigste Regierung fernerweit in der höchsten Vollkommenheit beglückt seyn; und das glorieuse Hochfürstl. Anhalt-Cöthische Hauß in unverrückten Flor wachsen und Seinen Hohen Ruhm immer mehr und mehr biß an das Ende der Welt ausbreiten lasse, damit es Demselben nimmer an Leibes-Erben fehle, die Ihre Unterthanen so regieren, wie sie es an Ew. Hochfürstl. Durchl. gewöhnet sind.

Mein durch diese Wünsche nachdrücklichst gerührter Geist stellet sich dieses alles in Gedancken bereits als würcklich und so lebhaft dar, als ich unablässig in dem vollkommensten Eyfer und von gantz demüthigst-getreuestem Hertzen zu verharren gedencke als

**Durchlauchtigster Fürst!**  
**Ew. Hochfürstl. Durchl.**  
**Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,**

Leipzig, in der Michael-  
Messe 1741.

unterthänigster Knecht  
**Johann Heinrich Zedler**

...

...

**Schlechtweg ...**

**Schleckerfeld, *Golosinia***, ist ein Theil des Landes Pamphagoniä, in der Insel Utopia, und wird also genennet, weil darinnen lauter delicate Früchte wachsen, und das Wildpräth und Federwild in grossen Überfluß zu bekommen ist; Die Hauptstadt darinnen heißt **Marzapanne**, mit vielen übergoldeten Thürmen umgeben.

Allen Einwohnern sind fast die Zähne ausgefallen, oder doch sehr schwarz, und rüchen noch darzu häßlich aus dem Halse; das nächst daran gelegene Städtgen heisset **Sepalsium** oder **Würtzburg**,

S. 22

---

**Schlegel**

6

in welchem niemand als latuer Specereyhändler zu Bürgern angenommen werden.

**Schleckerwerck ...**

...

S. 23 ... S. 30

S. 31

23

---

**Schlehendorn**

---

...

...

**Schlehenstrauch ...****Schlehentranck.**

Unsere armen Leute in Deutschland, ob sie gleich keinen Zucker noch Zitronen haben, einen Sorbet, oder dergleichen zu machen: so machen sie hergegen aus ihren Schlehen und Holtz-Äpfeln einen Tranck, bey welchem sie so gesund sind, als andere, bey ihren delicatesten Träncken.

Und wer einen guten kühlenden Tranck verlangt, der nehme ein Paar Körbe voll reife Schlehen, schütte sie in einen Zuber, siedheisses Wasser darüber, solange bis sie anfangen zu quellen und aufzuspringen. Alsdenn nehme er sie aus dem Wasser, zerdrücke sie mit den Händen, und zerstoße die Steine in einem Mörsel, mache Ballen daraus, und lasse sie ein wenig trocknen, aber nicht gar dörren.

Alsdenn nehme er auch zwey Körbe voll Holtz-Äpfel, oder Birnen, und zerquetsche sie auch. Nach diesem nehme er ein Faß von hundert und etlichen Maaß, oder drey Erbachische Eymmer, brenne es mit Schwefel ein, und mache denn mit den Schlehenballen und gestossenen Äpfeln oder Birnen, nebst Hagebuchen-Spänen, Schicht auf Schicht, und fülle denn das Wasser mit zu, und lasse es also liegen: so giebt es so einen angenehmen Tranck, welcher für diejenigen, die eine Kühlung vonnöthen haben, ein nicht geringes Labsal ist.

**Schlehenwein ...**

Sp. 24

...

**Schleif** (George) ...

**Schleife**, ist ein Gerüste von zweyen starcken auf der hohen Seite stehenden und mit etlichen Querhölzern zusammen gefügten Stücken Eichen-Holtzes, welche vornen von unten hinauf geschweifte sind. Sie wird zu Schleppung allerley Lasten auf dem Pflaster gebraucht.

**Schleiffe, Schlinge, Tenticula Pedica**, ist nichts anders als ein oder mehr zusammen gedrehte Pferde-Haar, daran man das eine Ende zu einer Schleife knüpffet, und durch diese letztere hernach das andere Ende hindurch ziehet, auch also in die Rundung richtet, daß sich ein Vogel darinnen fangen muß.

Man kan sie auch aus Seiden oder Faden verfertigen.

Wenn das Feder-Wild an dem Hals damit gefangen wird, so heisset man es Schlingen; fähét man sie aber an den Füßen, so nennet man es Schleiffen.

Die gemeinste Art der Schleiffen, womit man nicht allein Feld- oder Rebhüner, sondern auch Wachteln und dergleichen fangen kan, ist diese: Man machet drey oder vier Schleiffen an einem Bügel, so an beyden Seiten Spitzen hat, also daß man ihn in die Erde stecken kan. Dergleichen steckt man unterschiedliche in die Hecken, Furchen, Fußsteige und so ferner, solchergestalt, wo sie eine Schleiffe oder einen Bügel verfehlen, daß sie in die andere laufen, daselbsten kan man sie kórnen, sowol Winters- als Sommers-Zeit. Um Iacobi kan man die Rebhüner am besten damit fangen, denn da sind sie kaum halbwüchsig, halten sich derowegen in den Gebüschén und kleinen Sträuchern auf, woselbst man ihnen stellen kan.

Die **Schnellschleiffen** werden folgendergestalt zugerichtet: Man machet in zween höltzerne Pflöcke Kerben, spitzet sie unten, und schläget sie in die Erden, also, daß eine Kerbe disseits, die andere jenseits gekehret sey. Darzu wird ein ander rundes Hölzlein an beyden Enden viereckigt geschnitten, daß es in der bey den Pflöcklein gemachten Kerben recht einschliesse, und daran machet man drey oder vier Schleiffen.

Dieses wird ferner an eine lange schwancke Ruthe gemacht, so in der Mitte mit einem starcken Bindfaden oder Hasenzwirn angebunden ist; Diese Ruthe wird am dicken Theile gespitzet, und also fest in die Erde gesteckt, daß dieselbe, wenn sie gebogen, recht in die Kerblein der eingeschlagenen zween Pflöcke gehe. Es komme nun ein Hun von vornen oder von hinten her, so läuft es das Hölzlein mit der schwancken gebogenen Ruthen, daran die Schleiffen angemacht, ab, und schnellet die Ruthe den Vogel, der es abgelaufen, entweder bey dem Kopfe, oder bey den Füßen, wo

S. 32

**Schleiffen**

26

---

es ihn ergriffen, in die Höhe.

Nach dem **Chur-Sächsischen Jagd Mandate** von 1575 soll sich niemand gelüsten lassen, die wilden Gänse, Eulen, Phasanen, Auerhähnen, Birckhanen, wilden Hüner, Stare, Tauben, Drusseln, und alles andere junges Feder-Wild, zu unrechter und verbotener Zeit, oder die

Alten mit sonderlich hierzu gerichteten Schleiffen über den Eyern oder der Brut zu fangen.

Desgleichen sollen auch Inhalts der **erneuerten Ober-Lausitzer Landes-Ordnung** von 1597. *tit. 5. von Weydewerck und Fischerey.* §. 4. von denen Unterthanen, Hausgenossen, Bauersleuten, und allen ledigen Personen, keine Schlingen, das lauffende und fliegende Wildpret damit zu dämpfen, gebraucht werden.

Besiehe auch die **Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Forst- und Wald-Ordnung**, anderer Haupt-Punct **von Jagten** §. 9. wie auch dageses **Jagt- und Weidewercks-Mandat** von 1667. so in denen **Beyfugen** zu der bemeldeten **Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. III. N. 10.** zu befinden ist.

**Schleiffe**, ein in der Standes-Herrschaft Moßka im Marggrathum Ober-Lausitz im Görlitzischen Creyse liegendes Dorf. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen, *p. 124.*

**Schleiffen, Acuere, Aiguifer, Afiler**, heisset einem rohen oder abgenützten Werckzeuge, als Messern, Beilen, Äxten, Sensen, Futter-Klingen, Schnittmessern, Meisseln und dergleichen, durch Reiben auf einem Schleifsteine, die Schärfe, oder einem rauhen Körper die Glätte geben.

Es wird auch von Diamanten und andern Edelgesteuen gesagt, wenn ihnen das Rauhe benommen und die behörige Gestalt nebst dem Glantze gegeben wird.

Ingleichen wird es vom Glase gesaget, wenn allerhand zierliche Figuren darauf gerissen werden. Hierzu braucht man ein Gerüste fast wie eine Drehebanck, darein die Dreheisen, so vorn an der Spitze kleine kupferne Scheiblein haben, eingespannet, durch eine darum geschlagene Schnur, so an einem Fußtritte befestiget, umgedrehet, mit Schmirgel angefeuchtet, und das Glas dargegehalten wird.

**Schleiffen**, wird auf Bergwercken auf den Glauchherden, bey dem Zinnsteinreinemachen, gebraucht, ist wie ein kleiner Schlitten, mit Kufen und zwey Schwingen, daß man einen Bergtrog gewiß darauf setzen kan, denselben auf dem Herde damit herum zu ziehen.

**Berginform.** *Part. 2. f. 83. Berbausp. post. Indic. Lit. S.*

**Schleiffen**, ist eine bey dem Gesellensprechen übliche Ceremonie, auch Arbeit der Böttger, Nadler und aller, so das Eisen zu schärfen haben.

**Schleiffen, Schleppen, Schleuffen, Ausschleiffen, Ausschleiffung**, oder **Schleiffung zur Feimstatt**, Lat. *Traher*, oder *Raptatio ad locum supplicii*, heisset, wenn grosse Missethäter auf eine Schleiffe, oder auf eine rohe Ochsen-Haut geleyet, und nach dem Richt-Platze geschleppt werden, wenn man die Umstände ihrer Abthung schärfen will, andern einen desto grösseren Abscheu vor dermassen hart bestraffen und an sich schweren, auch der Folge halber schädlichen Verbrechen bezubringen.

Nach Sachsen-Recht wird es vornehmlich den Vater- und Bruder-Mördern zuerkannt.

Insonderheit ist das Schleiffen eine be-

Gesichte auf die Erde gekehret, und so fortgeschleppt, bis er den Geist aufgibet.

**Schleiffen**, eine Festung ...

S. 34 ... S. 41

S. 42

45

**Schleinitzky**

---

...

**Schleinitzky** ...

**Schleissen**, oder **Schleiß-Späne**, *Tadae ligneae*, sind ganz dünne Spalten von den geschlachtetsten Scheiten des föhrenen Holzes, zween bis drey Finger breit, und so lang, als die Scheite an sich selbst sind, so an vielen Orten von gemeinen Leuten, an statt der Lichter, zum Brennen gebraucht werden.

Diese Scheite werden, nachdem sie breit, nach der Länge zwey- bis dreymal gespalten, nachgehends oben in die Fugen oder Fältze, woran man sehen kan, wie der Stamm von Jah-

S. 42

**Schleiß-Späne**

---

46

ren zu Jahren gewachsen, der **Schleissenschnitzer**, welcher ein an der Spitze etwas gekrümmtes, und mit einem dicken Rücken versehenes Messer ist, angesetzt, und so durchgedrucket, daß man von dem Schleißspalten einen gantzen Span herab bekomme. Diese Schleissen, wenn man einen guten Vorrath davon hat, leget man sodenn auf den warmen Ofen, damit sie recht austrocknen, und hernachmahls desto bester brennen mögen.

In Holtzländern, da diese Schleissen am meisten bekannt sind, bindet man deren eine gute Anzahl zusammen, und bedienet sich ihrer bey Nachtzeit an statt der Fackeln, von einem Orte zum andern zu leuchten.

Auf Heu- und Getreyde-Böden, in Ställe, Holzschuppen und Kammern soll man nicht mit Schleissen gehen, als wordurch öfters Haus und Hof, ja wohl gar gantze Dörfer und Städte abgebrannt, und in die Asche jämmerlich verfallen sind.

Die **Königl. Poln. und Chur-Sächs. General-Verordnung** von 1719, die Feuersbrünste und deren Abwendung betreffend, §. 3 hat daher höchst-weislich versehen, daß die Schleissen auf denen Dörfern, und sonst durchgehends, so viel nur immer möglich, damit in denen Häusern zu leuchten und herum zu gehen, nicht gebraucht, oder doch wenigstens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe, und andere Orte, wo Flachs, Gestrüde, oder andere leicht Feuer fangende Dinge liegen und vorhanden sind, gebracht und getragen werden sollen.

Siehe auch den Artickel **Pech**, im *XXVII* Bande *p. 9*.

**Schleissenschnitzer**, siehe **Schleissen**.

**Schleissenstamm**, ist ein föhrener oder kieferner Baum, welcher wie der Schindelstamm, gleichspaltig und ohne Äste, vornehmlich aber kleinjährig oder dürre erwachsen seyn muß: denn je kleiner der Stamm von Jahren, je dünner und wohlbrennender wird die Schleisse, welches man mit Aushauung eines kleinen Spänleins, wie bey dem Schindelstamm, gewahr werden kan.

Es ist aber und wird dieses Holtz zu Spaltung derer Schleissen sonderbar gut zubereitet, wenn es gefället und so lange im Wetter liegen bleibt, bis die Schale herunter gehet, und dasselbe in dem Spint oder Splinte, oder auch in dem äussersten weissen Holtze, welches bis auf den Kern gehet, grau worden ist, denn alsdenn tauget es noch besser hierzu, als wenn es frisch weg zu Schleissen gespalten wird.

**Schleißfedern**, siehe **Feder**, im IX Bande, p. 402.

**Schleißheim**, ein Churfürstliches Lust-Schloß in Bayern, 2 Meilen von München, welches zuerst Hertzog **Wilhelm V** angelegt hat; nachmahls aber durch ein neues weitläufftiges Gebäude vermehrt worden ist.

Es ist sehr prächtig und schön gebaut, denn es ruhet auf Marmor-Säulen von ungemeiner Stärke, hat durchgehends Marmor-Treppen, und ist ringsherum mit Wasser und Gehöltze umgeben. Es ist auch eine treffliche Stutterey und schöner Thier-Garten daselbst.

Die Gegend um dieses Schloß wird meistens die Grafschafft **Sleisheim** genennt.

**Schleißheim**, oder **Sliwesheim**, ein Dorf, unter das Bißthum Freysingen gehörig.

**Schleiß-Späne** ...

S. 43

47

---

### Schleiß-Zwiebel

---

...

**Schlemm** (Johann) ...

**Schlemmen**, siehe **Schlämmen**, im XXXIV Bande p. 1672; wie auch **Schlämmer**, ebend. p. 1672 u. ff. ingleich n **Verschwender**.

**Schlemmer** ...

...

S. 45 ... S. 62

S. 63

87

---

### Schlesisches Maaß und Gewichte

---

...

...

**Schlesischer Thaler** ...

**Schlesische Waaren**, sind allerhand Flachs und Hanf, Leinwand, Damast, Tuch, Gold, Silber, Bley, Kupffer, Eisen, Steinkohlen, welche sonderlich auf der Oder weit und breit verführet werden.

Die schlesischen Waaren an sich selbst lassen sich in natürliche und durch Kunst, Mühe und Fleiß gemachte eintheilen.

Unter jenen zehlen wir die Färberröthe, davon wieder an seinem Orte ausführliche Meldung gethan.

Ferner bringt das sogenannte Riesengebürg, und die an dasselbe anstossenden Felder, allerley heilsame Kräuter hervor, deren **Caspar Schwenckfeld**, in seinem Buch *de rebus naturalibus Silesiae* einen gantzen, grossen und weitläufftigen *Catalogum* gegeben. Die vornehmsten darunter sind:

- *Adiantum furcatum*,

- *Angelica Alpina maxima,*
- *Angelica Alpina Tertia,*
- *Aconitum racemosum,*
- *Anemone Alpina nivea,*
- *Acetosa Alpina,*
- *Bellis montana maxima,*
- *Bistorta Alpina major,*
- *Caryophyllata alpina,*
- *Cirsium montanum,*
- *Chamaedrys,*
- *Gentiana major,*
- *Helleborus albus,*
- *Hieracium,*
- *Muscus alpinus,* sonst auch Mirnau genannt,
- *Napellus major,*
- *Petasites flore albo,*
- *Polygonatum seu sigillum Salomonis racemosum,*
- *Tenuifolium seu Polygonatum foemina,*
- *Ranunculus alpinus candidus,*
- *Sanicula alpina minima, flore albo et purpureo,*
- *Tussilago alpina minor, flore purpureo et albo, item ramosa,*
- *Trachelium alpinum maximum,*
- *Tormentilla alpina maxima,*
- *Victoralis mas et foemina,*
- *Viola martia flore luteo,*
- *etc.*

Nächst diesen zur Medicin dienlichen Kräutern hat Schlesien auch viel Metallen, und Mineralien, Juwelen, und andere Naturalien, davon bereits unter dem Artickel Schlesien gehandelt worden.

Unter die durch Kunst, Mühe und Fleiß hervorgebrachten Waaren rechnen wir, als die vornehmsten, daß leinen Garn, die Leinwand und wollene Tücher.

Die **schlesische Handlung** betreffend, so zie-

S. 63

---

### Schlesische Waaren

88

het sich dieselbe in der Hauptstadt Breßlau, als in einem Mittelpuncte zusammen, und erstreckt sich mehrentheils in die angränzenden Länder, vornehmlich nach Pohlen, Sachsen, und die Marck-Brandenburg. In jenes bringen sie allerhand Gewürtz, Kramwaaren, Gewehr, Leinwand, Tuch, Fasten-Speisen, Weine und dergleichen, so mehrentheils von den Breßlauer Kauffleuten, in Hamburg, Lübeck, Leipzig, Nürnberg, Berlin und Franckfurt an der Oder eingehandelt, und dargegen aus Pohlen wieder Wolle, Leder, Wachs, Korn, Vieh und dergleichen ausgeführet wird.

Auf dem Leipziger- und Frankfurter Messen sieht man die Schlesier mit ihrer Leinwand, rothen Ochsenleder, Färberröthe und Tüchern. Sie bringen auch ungarischen Wein, welchen, weil ihnen Ungarn sehr nahe lieget, und auch ihre Handlung sich ziemlich dahin erstrecket, sie vor andern einzukaufen, gute Gelegenheit haben.

Die Breßlauer Elle kommt fast mit der Hamburgischen, Frankfurter am Mayn und Leipziger überein. Siehe ihre Reduction gegen andere Ellenmaaß unter dem Worte **Maaß und Gewicht**. Ein Schock Leinwand Breßlauer Ellen ist acht und vierzig Amsterdamer.

Der Transport der Kaufmannsgüter nach und aus Schlesien geschieht die Oder hinunter nach Pommern, oder diesen Fluß hinauf nach Mähren, auch vermittelst der Oder in die Spree, von solcher ferner durch Berlin in die Havel, und so weiter auf der Elbe nach Hamburg, woselbst unbeschreiblich viel grosse Garn- und Leinwandsfässer jährlich ankommen, welche von dannen nach Holland, Spanien und Engelland gehen. Weil die Oder an vielen Orten nur gar seicht, und viele Sandbäncke hat, wird solche nur mit langen und schmalen Schiffen, die kaum die Breite eines grossen Garn- oder Leinwandsfasses haben, befahren.

Wegen der schlesischen, und sonderlich der Breßlauer Gelder, ist zu merken, daß man daselbst die Bücher in Reichsthaler und Silbergroschen hält. Es hat aber ein Reichsthaler dreysig Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen, fünf und vierzig weisse Groschen oder neunzig Kreuzer. Ein Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen hat ein und einen halben weisse Groschen, oder drey Kreuzer, oder vier Gröschel, oder sechs Dreyer, oder zwölf Pfennige. Ein weisser Groschen hat zwey Kreuzer oder drey Dreyer. Ein Kreuzer hat vier Pfennige, ein Gröschel drey Pfennige, ein Dreyer zwey Pfennige. Ein Gülden oder Zweydrittelstück hat zwanzig Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen. Ein schlesischer Thaler, so nur eine fingirte Müntze ist, hat vier und zwanzig Silbergroschen, oder sechs und dreysig weisse Groschen, oder zwey und siebenzig Kreuzer.

Die Wechselpreise sind auf Holland ein Reichsthaler vor dreysig Groschen, vor drey und dreysig bis vierzig Stüver Banco, oder hundert und acht und dreysig bis hundert und funfzig Reichsthaler vor hundert Reichsthaler Courant und Banco. Auf Hamburg und andere deutschen Plätze ist es gleich also, nemlich auf so viel pro Centum Gewinn oder Verlust. Wegen des polhnischen

S. 64

---

89 **Schlesische Wechsel-Ordnung**

---

Geldes, mit welchen die Schlesier auch viel zu thun haben, siehe ein mehres unter dem Artickel, **Müntze (polnische)** im *XXII* Bande, p. 509.

**Schlesische Wechsel-Ordnung ...**

...

S. 117

---

195 **Schlierbach**

---

...

...

**Schliesse-Geld ...**

**Schliessen, Schlüssen, Beschlüssen, Concludere, Decernere**, heißt in einer Sache einen gewissen Entschluß fassen, oder zum endlichen Schlusse kommen; siehe **Schluß**.

**Schliessen, Concludere, Argumentari, Ratiocinari**, heisset, wenn wir einen Satz aus zwey andern heraus bringen, siehe den Artickel: **Vernunft-Schluß**.

**Schliessen**, oder *Contrahiren*, siehe *Contractus*, im V Bande, p. 1137 u. ff.

**Schliesser (Thür-) ...**

...

S. 118 ... S. 123

S. 124

209

---

### Schlöter

---

...

**Schlossgängl von Edlenbach** (Frantz Joseph Carl) ...

**Schloß, Sera, Serrure**, ist ein eisernes Werckzeug, die Thüren an allerley Gebäuden, Häusern und Gemächern, Kästen und Schräncken damit zu schliessen.

Es bestehet aus einem Blech, worauf die übrigen Theile geheftet, in einem oder mehr Riegeln, so durch das Gefieder gesperret wer-

S. 124

---

### Schloß

---

210

den, einem einfachen oder doppelten Eingerichte, mit einem Dorn, der in den Schlüssel eingestecket wird, und in dem zugehörigen Schlüssel. Ein **blind Schloß** heisset, das überdeckt, und anders nicht, als mit dem Schlüssel, es sey von innen oder von aussen, kan geöffnet werden.

Wenn dergleichen Schloß mit keinem Dorn versehen, und darneben die Riegel mit ihrem Gefieder zusamt dem Schlüssel auf eine besondere und immerzu veränderliche Art eingerichtet, und mit keinem von dem gewöhnlichen Eingerichte versehen ist. nennet man selbiges ein **Riegel-Schloß**.

Ein **Vorhänge-Schloß** hingegen heisset, das nicht an der Thüre fest ist, sondern vor einen Anwurf in die Krampe gehänget, und also verschlossen wird.

Einer noch gantz andern Art von diesen bereits beschriebenen ist, das von Gold oder Silber insgemein an den Ketten und Halsbändern gebraucht wird, um selbige zusammen zu schliessen. Es bestehet dieses aus einem kleinen förmlichen vom Goldschmiede wohl ausgezierten, auch zuweilen mit Edelgesteinen garnirten Schilde, welches mit einer Feder und einem daran befestigten kleinen Knöpflein versehen ist. Besiehe auch den Artikel **Kunst-Schlösser** im XV Bande, p. 2146.

Die Redens-Art: ein **Schloß an den Mund legen**, kommt vor Syrach c. XX, 33. und wird dadurch die Verwahrung des Mundes und der Zunge angezeigt, die hat GOTT dem Menschen gegeben, seines Hertzens Gedancken damit an den Tag zu geben, Syrach XVII, 5. 7.

Allein nach dem Sünden-Fall ists dermassen damit verderbet, daß man wohl die stärcksten Pferde mit Zäumen erhalten; ein groß Schiff mit einem kleinen Ruder regieren kan; aber die Zunge ist ein klein Glied, richtet grosse Dinge an, daß sie kein Mensch zähmen kan, Jac. III, 3 u. f.

Also wünschet Syrach, daß er dißfalls seinem Munde rechte Gewalt anthun, und seine Zunge wohl verwahren könnte. Wie man eine Stadt mit Thoren, Riegeln und Schlössern verwahret, daß nicht ein ieglicher gleich einlauffen darf, als in ein Dorf oder offenen Flecken, Ps. CXLVII. 11. so wünschet **Syrach** auch, daß er vor seinen Mund ein Schloß legen könne.

Dergleichen Rath auch **Micha** giebet: Bewahre die Thür deines Mundes, Mich. VII, 5.

**Gleichens** *Epist. Eph. Conc.* 27, p. 535 u. f.

**Schloß, Arx, Castrum, Chateau**, ein Fürstliches oder Herren-Hauß, mit Mauren und Thoren, oder mit Graben und Brücken versehen.

Dergleichen Häuser haben allezeit gewisse Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die ihnen ankleben, und mit ihnen veräussert werden, aber nicht allezeit die Landes-Obrigkeit. Es darf auch, ohne des Landes-Herrn Vorwissen und Bewilligung, niemand, der es nicht hergebracht, ein Schloß neu erbauen, und ist schuldig, wenn er eines hat, dasselbe dem Landes-Herrn auf Begehren zu öffnen.

Ein Schloß, so auf des Landes-Herrn Befehl niedergedrungen worden, verliert seine Gerechtigkeit; wenn es aber der Besitzer verändert oder verlegt, ist ihm solches unnachtheilig.

In Deutschland sind vor der Zeit viel Schlösser gewesen, die man sonderlich auf hohen Bergen, die schwer zu ersteigen waren, gebauet, um eigener Sicherheit willen. Als sie aber nachgehends durch Übermuth, Rauberey,

S. 125

211

## Schloß

---

und Gewaltthätigkeit zum Mißbrauch gediehen, sind derselben viele zerstöret worden, andere durch Verfall oder Untergang der Geschlechter eingegangen, davon die Überbleibsel hin und wieder noch zu sehen. **Speidel, Besoldus, Hohberg.**

Sonst sind auch an denen mehresten Orten die Bauern verbunden, zumahl in gefährlichen Zeiten und Läuften, ausser ihren ordentlichen Frohn-Diensten die Schlösser und Herren-Häuser zu bewahren. Siehe **Scharwerck.**

In der Heil. Schrift wird GOTT selbst ein Schloß genennet, wie er eine Burg zu seyn genennet wird, weil man bey selbigem am besten beschirmt und sicher ist.

Und hat dahin jeder das Gnaden-Öffnungs-Recht, da auf löblichen Schlössern und Burgen das Öffnungs-Recht, um dahin zu fliehen, und allda eingelassen zu werden, nur ein- und anderem, Krafft deßhalb errichteter Verträge u. s. w. zugestanden hat. **Mayer de Advocatia Armata, c. 10. Fritschius de jure aperturae**, von dem Oeffnungs-Recht etc. **Schweders** *Introduct. in Jus publ.*

**Schloß**, heissen im Ziegelofen diejenigen Reihen Mauersteine, so die Gewölbe über den Schluften oder Feuerlöchern schliessen, und worauf nachgehends die Dachziegel gesetzt werden.

**Schloß**, nennen die Jäger diejenigen Knochen an einem Stücke Wild, welche sich von einander thun, wenn es seine Jungen gebähret. Daß die jungen Bären so außerordentlich klein zur Welt kommen, ist die Ursache, weil den Bärinnen im Gebähren das Schloß sich nicht, wie bey andern Thieren, von einander giebt.

**Schloß** am Schieß-Gewehr, siehe **Feuer-Schloß**, im IX Bande, p. 767.

**Schloß**, (Feuer-) siehe **Feuer-Schloß**, im IX Bande p. 767.

**Schloß** (Jagd-) s. **Jagd-Schloß** im XIV Bande p. 165.

**Schloß, (Italiänisches),** siehe **Italiänisches Schloß,** im *XIV* Bande *p.* 1425.

**Schloß (Raub-)** siehe **Raub-Schlösser** im *XXX* Bande *p.* 1060 u. ff.

**Schloß (Riegel-)** siehe **Riegel** im *XXXI* Bande, *p.* 1542; ingleichen **Schloß.**

**Schloß (Rothe)** siehe **Rothe Schloß,** im *XXXII* Bande, *p.* 1220.

**Schloß des Afters,** siehe **Muskeln des Afters,** im *XXII* Bande, *p.* 1678.

**Schloßaritz ...**

...

S. 126 ... S. 138

S. 139

239

### Schlüsse

---

...

...

**Schlüsse (Versteckung der) durch die Versetzung ...**

**Schlüssel, Clavis, Cléf,** ein Werckzeug, womit Schlösser ordentlich eröffnet werden.

Er wird insgemein von Eisen gemacht, und bestehet aus einem Ringe, an welchem er angehängt und aufgedrehet wird; aus einer Röhre, welche über den Dorn, durch das Schlüsselloch in das Schloß hinein gestoßen wird; und aus einem Bart, der an dem andern Ende der Röhre angenietet, den Riegel inwendig in dem Schlosse fasset und durch das Umdrehen öffnet. Dieser ist durchbrochen, wenn das Schloß inwendig ein Gewinde hat.

Die Schlüssel sind ein Zeichen des Eigenthums und der Besetzung, so daß, wer den Schlüssel zum Hause hat, sein Recht an demselben dadurch behauptet. Jedoch wird durch die blosse Überreichung des Schlüssels nicht auch zugleich das Recht übergeben, wenn es nicht ausdrücklich die Meinung gehabt, weil solches auch aus andern Ursachen geschehen kan.

Wenn ein Gastwirth dem Gaste den Schlüssel zu einem Gemach übergeben, ist er darum nicht entschlagen, die Sicherheit der darinnen niedergelegten Sachen zu gewähren, weil mehr denn ein Schlüssel zu demselben vorhanden seyn kan.

Wer mit einem Nach- oder Diebsschlüssel eine Thüre eröffnet, wird vor einen gewaltsamen Erbrecher derselben in Rechten nicht geachtet.

Die **Schlüssel entgegen tragen,** ist ein Zeichen der Unterthänigkeit, und geschieht dem römischen Kayser von den Reichsstädten, wo er einzühet, und von einer jeden Stadt ihrem höchsten Oberherrn.

Die **Schlüssel auf das Grab werffen,** heisset so viel, als sich der Erbschafft verzeihen, und kommt von einem alten Gebrauche, der in dergleichen Fällen üblich gewesen, und an einigen Orten in den Niederlanden noch beybehalten wird.

Wo ihrer viele zu der Verwahrung einer Sache gehören, pflegt ein jeder einen besondern Schlüssel darzu zu haben. Also werden die Reichskleinodien des Königreichs Pohlen auf dem Schlosse zu Crakau unter vier, und die Ungari-

schen zu Preßburg unter sieben unterschiedlichen Schlüsseln verwahrt. **Besold** und dessen *Continuator*.

**Nicolaus Boer**, hat ein eigen Buch geschrieben *de custodia clavium*. In der Wappenkunst bedeutet der Schlüssel Macht und Treue. Es führen aber in den Wappen

- 1) einen schwarz aufgerichteten Schlüssel, **Stade**;
- 2) einen umgekehrten Schlüssel mit einer vierkantigen Handhabe, **Bremen**;
- 3) einen gelben Schlüssel mit einem halben Adler, **Genff**;
- 4) einen Schlüssel mit zwey weissen Creutzen im gelben Felde, der **Pabst** und **Riga**;
- 5) einen Schlüssel im rothen Felde **Worms**, Ostende;
- 6) zwey Schlüssel im rothen Felde, **Regenspurg**, **Leyden in Holland**, **Liegnitz in Schlesien**;
- 7) zweye im Schilde, **Minden**;
- 8) einen Schlüssel mit zwey platten, **Unterwalden in der Schweiz**;
- 9) zwey Schlüssel in einer Handhabe, **Niederwalden**;
- 10) zwey weisse über einander geschrenckte im rothen Felde, **Persianische Herrschafft**, **Flaminia** oder **Romaniola**, **Orvietanisches Gebiet**;
- 11) ein grosser güldener Schlüssel bedeutet den **Churfürsten von Brandenburg**, als des **Römischen Reichs Ertz-Cämmerer**.

Der Pabst führet hinter seinem Geschlechts-Wappen oder über demselben hinter der dreyfachen Crone, zwey in ein Andreascruz gestellt Schlüssel, davon der rechte golden, der lincke silbern ist, zum Zeichen der Schlüssel, die von dem HERRN Christo dem Apostel Petro übergeben, und die auf dessen Nachfolger zu Rom geerbt seyn sollen. Ein goldener oder vergöldeter Schlüssel wird an grosser Herren Höfen denen Cammer-Herren zum Zeichen ihrer Bestallung gereicht, und von diesen vornehmlich, wenn sie entweder die Aufwartung haben, oder sonst bey Hofe erscheinen, jedoch mehr zum Pracht und Staate als zu einigem weitem Gebrauche getragen.

Es gehen unter den Handwerckern unterschiedene davon genommene Redensarten um, so zu bemercken, als:

#### **Schlüssel behalten; umschicken;**

Der Schlüssel zur Lade bey den Handwercken pflegt bey dem Obermeister in Verwahrung zu seyn, ebnermassen mögen die Gesellen eine Lade oder Büchse haben, so bleibet der Schlüssel bey dem Altgesellen. Ist denn eine Zusammenkunfft zu halten vonnöthen, so darf er eben in eigener Person nicht herum gehen, sondern nur den jüngsten Gesellen herumschicken, und selbigen durch den Schlüssel, so zu sagen, rechtfertigen, und zeuget der Schlüssel vor ihn, daß er Befehl vom Altgesellen habe: *per metonymiam signi pro re signata; causae pro effectu*.

Solte einer dem der Schlüssel geschickt worden, selbigen nicht annehmen, wird er straffällig geachtet. Dis war die Klage der Brüderschafft der Schuhmachergesellen zu Zeit wider **George Krah**. Als ihm die Brüderschafft den Schlüssel geschicket, hat er gesagt: Wer den Schlüssel hinlegte, der möchte ihn wieder holen. Solchen drey Nächte und Tage bey sich behalten, und allererst auf des Raths

Zwang den Schlüssel hergegeben, und also das Geboth verachtet. Worauf ihm besag ihres achten Artickels ein halber Gulden Strafe auferlegt worden, weil er die Schlüssel der Brüderschafft vorenthalten, den 17 September 1678.

Ubri-

S. 140

241

### Schlüssel

---

gens ist der Schlüssel ein Sinnbild der Herrschafft und Gewalt, der Treue, der Heimlichkeit, der Weißheit und Erkenntniß. Also legte GOTT die Schlüssel zum Hause David dem Eliakim auf seine Schultern, Es. XXII, 21. 22; Christus hat auch die Schlüssel zum Hause Davids, Offenb. III, 7; die Schlüssel der Höllen und des Todes, Cap. I, 4. 18. das ist, die allerhöchste Macht und Herrschafft darüber; desgleichen des Himmels, welche er Petro und allen Aposteln giebt, Matth. XVI, 19. 20; jener Engel hatte den Schlüssel zum Abgrund, Offenb. XX, 1.

Die Schriftgelehrten halten die Schlüssel der Erkenntniß, das ist, das Recht und die Gewalt die wahre Erkenntniß zu lehren, Luc. XI, 52: wie alles dieses in nachfolgenden besondern Artickeln mit mehrern ausgeführet worden.

Was die Erfindung der Schlüssel betrifft, so schreibt solche **Polydorus Vergilius** dem **Theodor** von Samos zu; andere aber wollen, daß die mit drey Zähnen oder Zincken von denen Cariern erdacht worden: wiewohl die meisten diesen Ruhm den Laconiern lieber zueignen wollen, weil diese Schlüssel insgemein schon von langen Zeiten her zum Beweise ihres Ursprunges die Laconische Schlüssel genennet worden.

Wenn aber und zu welcher Zeit selbige erfunden worden, ist ungewiß, doch waren die Riegel nicht allein zu des Comödien-Schreibers **Plautus**, sondern auch eine Art Schlösser schon zu des alten Griechischen Poeten **Homerus** Zeiten bekannt, welcher fast bey 1000 Jahre vor Christi Geburt gelebet, daß also dessen Ausleger, **Eustathius**, sehr wohl geschrieben: Es seyn die Schlösser eine uralte; die Schlüssel aber eine neuere Erfindung der Laconier.

Das Buch der Richter saget uns III, 25. daß man schon zur Zeit **Ehud** eine Art Schlüssel gehabt, darmit das Zimmer des Moabitischen Königes **Eglon** aufgesperret oder eröffnet worden sey.

Man hatte der Schlüssel sonst von allerhand Materien, wie man denn auch güldene und höltzerne Schlüssel gemeldet findet.

Man gab sie mehrentheils denen Frauen in Verwahrung, wie sie ihnen denn gleich bey der Heimführung zugestellet wurden, anzuzeigen, daß nunmehr die ganze Haus-Sorge auf ihnen liegen solte; bißweilen aber gab man sie auch denen Knechten.

Was deren Gestalt anbetrifft, so kan man deren verschiedene bey **Pignorio de Servis** im Kupfer sehen.

*CLAVIS ANNULATA* war, der oben einen Rincken hatte, wie noch heutiges Tages gebräuchlich, siehe *Annulata Clavis*, im I Bande, p. 404.

*CLAVES LACONICAE* haben ihren Nahmen, wie schon oben gedacht, von denen Laconiern, und waren so beschaffen, daß man die Thüren von innen sowohl als von aussen aufschliessen konte, welches sonst nicht mit allen Schlüsseln angieng. Heutiges Tages nennet man es insgemein einen Dietrich, welches aber nicht gar zu richtig ist. **Meursius** *Misc. Lacon. 2. 17. Pitiscus I. 460. Lomeierus Dier. genial dec. 2. Diss. 9.*

**Schlüssel**, mit diesem Nahmen wird jedes *Menstruum* beleget, davon an seinem Orte, im XX Bande, p. 833.

**Schlüssel**, wird an den Pfeiffen und blasenden Instrumenten das meßingene Blech genannt,

S. 140

---

**Schlüssel des Abgrunds**

242

welches der Finger, so das Loch nicht erlangen kan, niederdrückt. Es heißt auch das **Schloß**, weil es das Loch zuschliesset. Deren sind öf-  
ters drey oder vier an den Fagotten oder Baßpfeiffen, so tief und lang  
sind.

**Schlüssel** (das Amt der) ...

...

S. 141 ... S. 147

S. 148

---

**Schluß**

258

...

...

**Schlurfen** ...

**Schluß**, *Syllogismus*, siehe **Vernunft-Schluß**.

**Schluß**, *Conclusio*, ist derjenige Satz, der aus einem andern gefol-  
gert wird.

Derjenige, daraus man ihn folgert, heißt ein Principium, z. E. **Gott  
erzeiget uns viel Gutes**; und derjenige, der gefolgert wird, ein Schluß,  
z. E. **also müssen wir Gott lieben**.

Es kan ein Satz in verschiedener Absicht ein Principium und ein  
Schluß werden, z. E. **man muß Gott lieben**, welches vorher ein  
Schluß war, **also muß man ihn nicht beleidigen**, und da wird es ein  
Principium.

Von der Sache selbst wird unten in dem Artickel von dem **Vernunft-  
Schluß** ausführlich gehandelt.

Man nimmt aber das Wort Schluß nicht allein vor das, was geschlos-  
sen wird, sondern auch bisweilen von der Art insonderheit, wie man  
schliesset.

**Schluß**, dieses Wort hat in denen Rechten verschiedene Bedeu-  
tungen. So bedeutet es z. E.

- den völligen Entschluß oder Beschluß einer Sache;
- desgleichen ein Obrigkeitliches
  - Decret oder Verordnung,
  - Receß,
  - Abschied,
  - Bescheid,
  - Sententz,
  - Ausspruch,
  - Urtheil;
- ferner einen
  - gefaßten Anschlag,
  - Vorhaben,

- Unternehmen,
- u. d. g.

Und mit einem besondern Beysatze sagt man auch

- **Beschluß,**
- **Beyschluß,**
- **Einschluß,**
- **Friedens-Schluß,**
- **Raths-Schluß,**
- **Reichs-Schluß,** u.d.g.

wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

### **Schluß.**

Wenn die Werft also springet, einen Sprung machet, da ein Faden auf den andern niedergezogen wird, daß darzwischen durchgeschossen werden kann, solches nennet man einen **Schluß, Schloß,** auch **geschlissen;** vermuthlich von schleussen, von einander reissen, spalten, wie man sagt: **Schleußseide,** siehe **Werftbrüchig.**

### **Schluß (Bey-) ...**

...

S. 149 ... S. 314

S. 315

**Schnürbrust**

592

...

...

### **Schnuffis, (Leonhard von) ...**

**Schnürbrust, Schnürleib, Schnürmieder, Corset,** ist ein mit eitel dicht an einander geschobenen schwachen Fischbein-Stäblein wohl gesteihtes Brust-Stück, womit das Frauenzimmer den Leib zu schnüren, und in eine geschickte Forme zu zwingen pfliget; es wird dieselbe aus vier oder acht, zwölf bis sechzehn Theilen zusammen gesetzt, oben auf beyden Seiten mit Achsel-Bändern versehen, unten aber um und um mit vielen abgetheilten langen Schuppen, oder an deren Statt mit so genannten Schöblein gemachet.

Ordentlich schnüret man dieselbe auf dem Rücken mit einem darzu gehörigen Schnürsenkel zu.

Insgemein ist dieselbe von roher Leinwand und Cannefas verfertigt, und zwischen ieden Fischbeinstäblein mit bunter Seide, oder auch wohl vornen her an statt des Latzes mit Gold- oder Silber-Faden abgestepet, bisweilen aber wird sie auch mit Damast, Estoff, Taffet und anderen Zeuge überzogen.

Die übrige Gattungen sind in etwas von der nur beschriebenen Art unterschieden:

- Denn die **Englischen Schnürleiber** bestehen aus sechzehn Theilen, und werden vornen her über die Brust mit goldenen, silbernen oder seidenen Litzen schnürweise belegt;
- die Cassette bestehen aus acht Theilen, und werden vornen her über einen darzu gehörigen Vorsteckelatz zugeschnüret, wenn dergleichen nicht so gar starck gesteiht wird, heisset man solches ein **Casselette;**

- eine **Feschke** wird endlich aus vier Theilen zusammen gesetzt, und bekommt keine Achsel-Bänder.

S. 916

593

### Schnürbrust

Die säugenden Weiber tragen ein Schnürleib, das vorne offen, und mit einer silbernen Kette, durch die an beyden Seiten angeheftete Bäcklein zugeschnüret wird.

Von den Kleidern und ihren verschiedenen Veränderungen fallen die **Breßlauer Sammlungen der Natur und Kunst** im dritten Versuche p. 841. folgendes wohl ausgedrücktes Urtheil:

Ein Kleid, heißt es daselbst, ist eine weiche Decke der Blösse, und ein Schirm wider äusserliche Anfälle. Die Nothdurfft des Leibes kan ein Busch von Laube, oder das Fell eines Thieres befriedigen. Und das waren die Kleider der Alten, die diese Nutzung aus der Wahrnehmung und vernünfftigen Beurtheilung erlernt hatten. Denn eine Pflantze decket ihren Stamm durch die Blätter wider das Brennen der Sonnen, und ein Thier verwahret sich wider die Kälte der Lufft durch sein Fell.

Diese waren im Alterthum vollkommen zulänglich, die Empfindung des Leibes zu erleichtern, und das Gemüthe in der vergnüglichen Ruhe zu erhalten. Doch, als sich die Schwäche des Leibes zur zärtlichen Empfindlichkeit, die Vernunfft zu allerhand Versuchen, und der einfältige und ungekünstelte Gebrauch zur Mode neigte: so ward die alte Einfältigkeit zur Last, und die ruhige Zufriedenheit zur schändlichen Prahlerey.

Alsdenn muste die armselige Pflantze ihr Eingeweyde, das einfältige Thier seine Wolle, und endlich das Ungeziefer seinen kothförmigen Überfluß nicht zur Noth, sondern zur Verschwendung darreichen. Alsdenn hörte die wahre Absicht der Kleider auf, und die Schwäche des Leibes kam unter die Herrschafft der Hoffart und Mode etc.

Wenn mans bey dem Lichte besiehet: so mögen wohl Hochmuth und Eitelkeit auch den Schnürleibern den ersten Ursprung gegeben haben.

Das Alterthum hat wenigstens nichts davon gewust, und gleichwohl sind ihre Kinder sowohl, als die Kinder der heutigen Bauren und armen Leute, die ohne Schnürleiber groß werden, mehrentheils mit einem gesunden und wohlgestalteten Leibe begabet gewesen.

Immittelst sind dennoch im Alterthume Spuren anzutreffen, daß vornehmlich das weibliche Geschlecht jederzeit darauf gesehen, und alle nur mögliche Mittel darzu gebraucht, wie es ihren Körper zieren, schmücken, und angenehm machen möge; nur hat die Artigkeit und Schönheit, nach der Verschiedenheit der Zeiten und Länder, auch verschiedene Kennzeichen gehabt.

Wir finden zum Exempel bey den alten Griechen und Römern, daß die Schönheit eines Frauenzimmers hauptsächlich darinn bestanden, wenn sie am Leibe schwang, und nicht starck gebrüset war. Denn dieses suchten sie nicht nur durch starckes Binden der Brust, sondern auch durch besonders äusserliche Mittel zu erhalten. Daher auch der alte Comödienschreiber **Terentz** von den Jungfern seiner Zeit schreibet:

*Demissis humeris esse, vincto pectore, ut graciles sient  
Si qua est habitior paulo, pugilem esse aiunt; deducunt cibum,  
Tametsi bona est natura: reddunt cura: ura iuncea.  
Itaque ergo amantur.*

Wenn ein Frauenzimmer beliebt und angenehm seyn sollte, müsse sie die Achseln zurücke halten, die Brust binden, und wenig essen, damit sie schwächig und schwang bleibe; denn würde sie dick und starck von Brust: so sähe sie einem Kriegsmanne ähnlicher. Wir glauben, heutiges Tages möchte sich das Blatt bey einigen umkehren, und vielleicht tragen viele darum Schnürleiber, um vermittelst derselben ihr Brustwerck vollkommener darzustellen, als es öftters von Natur ist.

Jedoch, wir erinnern uns dessen, was **Parmeno** zu dem **Terentz**, nachdem er obangeführte Worte ausgeredet, gesagt: *Quid tua isthaec?* was hast denn du dich um Sachen zu bekümmern, die, ohnerachtet so vieler Vorstellungen, noch nicht haben können abgebracht werden.

Wir wollen dahero vorjetzo nur untersuchen, was die Schnürleiber nach der heutigen Gewohnheit vor Nutzen und vor Schaden haben.

Man bedienet sich der Schnürleiber theils bey Kindern, theils bey Erwachsenen.

Kinder von beyderley Geschlecht werden fast von der Geburt an, wenigstens nach aufgehörten Wickeln, damit bekleidet: damit die zarten Gliedmassen und weichen Knochen derselben in ihrer natürlichen Lage erhalten, gerade wachsen, und vor allen Verstellungen, Auswachsungen und häßlichen Bildungen, denen sie sonst durch das sogenannte Überschlagen unterworffen sind, verwahret bleiben mögen, und man dieselben besser handthieren könne.

Bey Erwachsenen ist bekannter massen nur das weibliche Geschlecht diesen künstlichen Einschnürungen gewidmet; es müßte denn bey dem männlichen ein Fehler des Körpers, da sie etwan denselben nicht gerade halten können, ihnen diese Last auflegen.

Bey jenen tragen jüngere Frauenzimmer darum Schnürleiber, daß sie sich eine gute Stellung der Brust und gantzen Leibes angewöhnen und unterhalten mögen; ältere, damit sie theils die Mode mitmachen, theils gewisse Arten von Kleidungen, die sonst nicht an den Leib passen, tragen können, theils auch sich dadurch jünger vorzustellen. Ja es mag wohl unter deren Nutzen auch mit gehören, daß sie die Last der Röcke etwas mit unterstützen und erleichtern sollen.

Man siehet hieraus, daß der größte und wahre Nutzen der Schnürleiber sich vornehmlich auf die zarte Jugend erstrecke. Und zu Erhaltung desselben wird erfordert 1) daß sie wohl an den Körper passen, 2) nicht zu hart und starr seyn, 3) weder gar zu enge, noch gar zu locker angeleget werden müssen.

Allein je mehr hierwider gehandelt wird, je grössern Schaden hat man davon zu gewarten.

Denn wenn sie zu locker angeleget werden: thun sie zwar an und vor sich selbst keinen sonderlichen Schaden, haben aber auch keinen Nutzen, indem solchergestalt alle diejenigen Fehler entstehen können, welche man sonst dadurch verhindern will,

Wenn sie nicht passen, und also an einem Orte mehr, am andern weniger drücken, wachsen die Theile an jenem Orte zu starck, an diesem zu schwach; mithin erfolgen unförmliche Ungleichheiten des Körpers und schiefe Achseln, welches man doch dadurch verhindern will.

Sind sie endlich zu fest eingeschnüret, welches man vornehmlich bey Kindern weiblichen Geschlechts zu thun pfl-

get, damit sie ja ein artiges wohlgebildetes Körpergen erlangen mögen: So erfolgt der größte Schaden. Denn wenn die äusserlichen Theile der zarten Brust und des Unterleibes, wenigstens in dessen oberster Gegend, zu starck eingeschnüret werden: so kan sich zuförderst die Brust bey dem Athemholen nicht genugsam erweitern, die Lungen nicht hinlänglich ausdehnen, und dadurch eine Anwachsung der Lungen an die Brust, nebst einer daher rührenden Engbrüstigkeit erfolgen. Und wer weiß, warum es bey einigen heißt: sie hätten von Jugend auf einen kurtzen Athem gehabt, welcher öftters für ein Erbstückgen angegeben wird, da doch dessen Ursache vielleicht von dem engen Schnürleibe herzuholen ist.

Die Lungen sind unter denen Werckzeugen, in welchen der Milchsafft mit dem Blute recht vermischt, in Blut verwandelt, und zu fernerer Absetzung eines guten Nahrungssafftes tüchtig gemacht wird, eins der vornehmsten. Daher kommts, daß Leute, die einen Fehler auf der Brust und in den Lungen haben, selten gutes Blut besitzen, keinen gehörigen Nahrungssafft bey sich führen, und daher an ihrem Körper abzehren. Wenn denn nun bey Kindern, welche am meisten Nahrungssafft brauchen, durch die enge Einschnürung die hinlängliche Ausdehnung und Würcksamkeit der Lungen verhindert wird; kriegen sie kein Blut, und folglich keinen Nahrungssafft.

Hierzu kömmt weiter, daß der Magen durch erwehnte Einschnürung zu sehr gedrückt, und an seiner verdauenden Bewegung verhindert wird. Da nun Kinder ohnedem mehrentheils starck essen, und folglich den Magen überladen: so kan es nicht fehlen, es müssen die Speisen nicht recht durchgearbeitet, aufgelöset, und statt eines guten und flüßigen, in einen groben und schleimigen Milchsafft verwandelt werden. Wenn derselbe in die Drüsen des Gekröses gelangt: kan er durch die engen Canäle, woraus sie bestehen, nicht durchkommen, bleibt darinne stocken und verstopft dieselben, daß sie der ihnen zukommenden Verrichtung, welche in Flüßigmachung des Milchsaffts besteht, nicht gehörig vorstehen können.

Aus diesem Grunde entstehen die unter den Schnürleibern hervorquellenden, dicken und harten Leiber der Kinder, nebst derjenigen Auszehrung, die man *Atrophiam* nennt, bey welcher der Unterleib scheint anzuschwellen, der Appetit zum Essen sehr starck und kaum zu sättigen ist, und die obern Theile, Brust, Gesicht und Arme abzehren, und den Stöcken gleich werden.

Wird nun kein guter Milchsafft zum Blute gebracht, und wieder auch in denen Lungen nicht behörig zubereitet: was für Blut, und was für ein Nahrungssafft kan denn daraus entstehen? Allem Ansehen nach, ein schleimigtes Blut, und grober Nahrungssafft. Schleimiges Blut macht eine blasse Farbe des Gesichts und dunstige Gestalt des ganzen Leibes: da heißt es denn: es ist ein ungesundes, hinfalliges, schwächliches Kind von Jugend auf gewesen, *NB.* bisweilen von der Zeit des engen Schnürens an; darauf aber niemand dencket. Grober Nahrungssafft giebt entweder keine, oder doch nur grobe Nahrung: im ersten Falle zehret der Körper ab, im letztern

werden die Glieder gröber und ungestalter, und mit einem Worte, es kan daher die sogenannte englische Kranckheit (*Rhachitis*) entstehen;

ja es können daraus die Auswachsungen des Rückens, oder *Gibberes*, durch innerliche Ursachen ausgebrütet werden.

Noch eins: es können auch Brüche, oder *Herniae*, vom engen Schnüren entstehen. Denn wenn der Unterleib oberwärts zusammen gedrückt ist; die festen Theile bekommen wegen eines groben Nahrungssaffts keine lebhaftte Schmeidigkeit; es kömmt eine Hartleibigkeit, starckes Pressen, ungezogenes Springen, und Auseinanderreißen der Füsse dazu: was ist leichter, als daß die Gedärme unterwärts herausgepreßt werden, und einen Bruch hervorbringen.

Das sind Zufälle genug für Kinder, welche sie öfters dem engen Schnüren zu dancken haben.

Wir wollen auch sehen, was sich Erwachsene dadurch zuziehen können, und zwar Frauenzimmer.

Wenn das liebe Kind zwölf Jahr ohngefehr erreicht, und hat etwa ein schönes Gesichtgen dabey: so muß das übrige Körpergen auch darnach gedrechselt werden. Es soll nicht lassen, wenn ein schönes Gesicht mit einem dicken plumpen Leibe vereiniget ist. Die Mutter prägt dieses dem Töchtergen von Jugend auf ein; das Töchtergen siehts auch von andern; und da geht denn das Schnüren um die Wette an. Eine will immer knapper und dünner seyn, als die andere, und da kan weder der Schneider das Schnürleib knapp genug machen, noch das Kammermädgden enge genug zuschnüren. Damit auch der Leib unterwärts spitzig genug zugehe; wird das Schnürleib mit dem starren sogenannten Blankscheit (*Planchette*) versehen, und in solchen Banden muß der zarte Leib von früh Morgens an, bis zu dem späten Abend verschlossen bleiben.

Was erfolgen nun hieraus für Würckungen? Keine andere, als bey Kindern, nur daß sie sich zum Theil unter andern Larven verstecken. Denn zuförderst wird die genugsame Erweiterung der Brust und Lungen ebenfalls verhindert, die gehörige Verwandlung des Milchsaffts in gutes Blut und tauglichen Nahrungssafft gestöhret, der Umlauff des Bluts durch die Lungen und das Hertz beschwerlich und das Athemholen mühsamer gemacht.

Und dieses giebt, des Winters insonderheit, zu vielen Zufällen Gelegenheit, bey denen, die gewohnt sind, ihren Hals und den obern Theil ihrer Brust entweder gar blos zu tragen, oder doch mit durchsichtigen Kanten zu bedecken. Denn in solchem Falle wird unten durchs Schnürleib, oben durch die Kälte der Leib zusammen gezogen, die Schweißlöcher verstopfft, und das Blut mehr zu den innern Theilen getrieben; woraus bald verdrüßliche Husten, bald ein beschwerliches Hertzklopffen seinen Ursprung nimmt.

Hiernächst wird der Magen in seiner Verrichtung gestöhret, und die Verdauung der Speisen geschwächet, ja der Appetit von Jugend auf verdorben; woher kommts demnach, daß eingeschnürte Frauenzimmer in Gesellschafften, wenn sie et-

---

wa ein wenig zu viel essen, oder die Stuben zu heiß sind, öfters übel werden, Schwindel, Beklemmung des Athems, und Ohnmachten bekommen? Gewiß von nichts anders, als dem engen Schnüren. Denn durch heisse Stuben wird das Blut in Wallung und geschwindere Bewegung gebracht, es dehnt die Gefässe stärker aus, es schüßt häufiger in die Hertzammern, und macht ihre Erweiterung (*Diastolen*) weit stärker. Wenn es aus den Hertzammern in die Lungen soll getrieben

werden, in denenselben aber einigen Widerstand findet: so muß es sich vornehmlich in der rechten Hertzammer anhäufen, ihre Zusammenzüfung (*Systolen*) vermindern, und hierinn besteht ja die Ursache der Ohnmachten.

Eben dieses erfolgt nach einiger Überladung des eingeschränckten Magens. Denn wenn Speisen und Geträncke hineinkommen, die denselben ausdehnen, und er sich vorwärts nicht erheben kan; tritt er mehr in die Höhe, widerstehet dem Zwergfelle, daß es sich bey dem Athemholen nicht hinunter sencken kan, sondern mehr nach der Brust zu gewölbt bleibet. Daher haben die Lungen noch weniger Platz, sich auszudehnen, das Blut findet mehr Widerstand darinnen und häufet sich in der rechten Hertzammer an, daß Ohnmachten erfolgen müssen. So bald nun bey so bewandten Umständen die Banden gelöset, und die Schnürleiber erweitert, mithin dem umlaufenden Blute wieder freye Wege geschafft werden: hören alle Zufälle mit einmal auf.

Es wird ferner durch das Schnüren die gantze oberste Gegend des Unterleibs (*regio epigastrica*) nebst den Seiten, (*hypochondriis*) wie auch den daselbst liegenden Theilen, vornehmlich der Leber, am stärcksten gedrückt und eingeschränckt. Die Leber nimmt das Blut welches aus den sämtlichen Gedärmen, Magen, Miltz u. der Gekrösedrüse zurück kömmt, vermittelst des *Sinus* der Pfortader in sich, und aus demselben wird in der Leber, die der Gesundheit höchstnöthige Galle, zubereitet.

Der Umlauf des Bluts in derselben ist schon an sich selbst beschwerlich; weil das Blut nicht nur in diesen Theilen am dicksten ist, sondern auch mit einem sehr schwachen Antriebe durch die Pfortader herum gehet. Die Natur sucht daher selbst den Umlauf des Bluts durch die Leber zu erleichtern; und hat sie zu dem Ende an dem Zwerchfelle befestiget, und in kein knöchernes Behältniß eingeschlossen, sondern nur mit beweglichen Ribben und biegsamen Muskeln umgeben; damit sie auf keine Weise gedrückt, jedoch durch die Bewegung des Zwerchfells abwechselnd etwas gerüttelt werden möge.

Wenn nun aber das eitle Bestreben der Menschen, eine falsche Schönheit zu besitzen, der Natur zuwider lebt, und durch obbenannte Banden diese Gegend zusammen drückt; muß nicht dadurch der Umlauf des Bluts ungemeyn aufgehalten werden? Und was entstehen nicht davon für unzählige Beschwerden? Denn

1) stockt das Blut in der Leber, und wird keine gute Galle bereitet.

Da aber die Galle das vornehmste zur Bereitung eines guten Milchsafts beyträgt: so muß derselbe bey verdorbener Galle, nur schleimig werden; um so viel mehr, wenn der Magen die Speisen vorher nicht recht

S. 318

### Schnürbrust

598

---

verdauet hat. Dieser schleimige Milchsaft hat sich auch in erwähnten Falle in den Lungen keiner sonderlichen Verbesserung zu gestrosten. Daher wird endlich alles Blut schleimig, und das liebe Kind, das durchs enge Schnüren einen so schmalen Leib bekommen, daß man sie fast umspannen kan, erlebet denn auch die Freude, daß es eine blasse ungesunde Farbe des Gesichts erlangt; welche mit der Zeit grün, gelb und jämmerlich wird. Und hieraus beantwortet sich die Frage von sich selbst; warum die Bauermägden mehrentheils eine rothe, frische, lebhaftige Farbe haben, welche bey vornehmen Frauenzimmern nur einzeln angetroffen wird.

2) Wenn das Blut in der Leber stocket, wird dessen Umlauf im gantzen Unterleibe gestöhret; und wenn dessen Verschleimung darzu kömmt: so wird die monatliche Reinigung zuförderst in Unordnung gebracht.

Daher werden die armen geschnürten Mägdgen todsterbens krank, nicht nur, wenn sie zum erstenmale diesen Zoll abtragen sollen; sondern, so oft nachher die Zeit wieder kömmt, so oft werden sie mit den heftigsten Colicschmerzen und andern Beschwerden geplaget. Bey einigen tritt das Blut in die Höhe, und kan Blutbrechen und Blutspeyen verursachen; bey andern leidet der Kopf, und es äussern sich an demselben unzählig Arten von schmerzhaften Zufällen.

Wir wollen zwar nicht behaupten, daß alle bisher erwehnte Krankheiten allemal und lediglich vom engen Schnüren ihren Ursprung nehmen; denn wir wissen gar wohl, daß viele andere Ursachen daran Schuld seyn, von welchen dieselben sich auch bey ungeschnürten Personen einfinden können; immittelst ist dieses ohnstreitig, daß viele würden gesünder seyn, wenn sie ihren Körper nicht so sehr einschränckten.

Vor andern aber thun Schwangere so wohl sich, als ihrer Frucht unbeschreiblichen Schaden dadurch. Sie selbst sind allen denen Zufällen, die wir bisher erwähnt haben, um so vielmehr unterworffen, da bey ihnen das Schnürleib oberwärts den Unterleib zusammen drückt, und von unten erhebt sich die ausgedehnte Mutter, und nimmt je länger, je grössern Platz ein. Wo sollen denn die Gedärme und andere Theile bleiben? Müssen sie nicht aufs stärckste zusammen gepreßt, der Umlauf des Bluts sehr gestöhret und dasselbige häufiger zu den obern Theilen der Brust und des Kopfs getrieben werden?

So sehr aber die ausgedehnte Mutter die benachbarten Theile zusammen und in die Höhe schiebet: so sehr wird sie selbst wieder gedrückt. Denn wenn unter andern bey Schwangern die Gedärme in die Höhe getrieben werden: so können sie doch noch zur Nothdurfft durch stärckere Austreibung der nachgebenden Muskeln des Unterleibs beherberget werden. Wenn aber die Muskeln durch das enge Schnüren, vornehmlich, wenn gar ein Blanckscheit darzu kömmt, zurück gehalten und nicht weiter ausgedehnet werden können: wo wollen denn die Gedärme hin, zumahl, wenn sie mit Winden ausgetrieben sind, wie bey vielen Schwängern wegen wenigen Trinckens, vielen Sitzens, und daher erfolgten Hartleibigkeit ge-

S. 319

599

### Schnürbrust

---

schicht? Müssen sie nicht gewaltsam auf die Mutter selbst wieder drücken?

Dieser Druck wird von fornem durch die Zusammenzühung der oberwärts gedruckten rechten Bauchmuskeln, (*Musculi recti abdominis*) welche dessen vordersten Theil der Länge nach, von unten, bis hinauf in die Hertzgrube einnehmen, ungemein verstärcket. Der gelehrte und berühmte Herr Professor **Plattner** zu Leipzig hat in einer daselbst im Jahr 1735. gehaltenen vortreflichen Diss. *de Thoracibus*, oder von den Schnürbrüsten, §. 3. dißfalls eine sehr artige Anmerckung hergebracht, da er sagt, daß der Druck der Mutter bey Schwangern, die hohe Schuhe trügen, mercklich befördert würde. Denn wenn man hohe Schuhe trägt, berühren die vordersten Zähen unmittelbar die Erde; die übrige Fußsohle aber, und insonderheit die Hacke, steht hinterwärts mehr in die Höhe. Bey dieser Stellung muß so wohl der gantze Körper,

als insonderheit der Unterleib, mehr vorwärts hängen. Die Länge zwischen den Schambeinen und der Hertzgrube muß kürtzer werden, folglich müssen sich die rechten Bauchmuskeln (*Musculi recti*) desto stärcker zusammen zühen und auf die Mutter schärffer drücken. Je grösser nun die Frucht wird, und je mehr die Mutter ausgedehnet, je mehr werden die Gedärme und Muskeln des Unterleibs gedrückt, und je stärker drücken sie wieder auf die Mutter. Daher kömmt es, daß die Frucht vor der Zeit abgeheth, oder ein *Abortus* erfolgt, welcher nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind in die größte Lebensgefahr setzt.

Wir wollen abermahls nicht sagen, daß das enge Schnüren die einzige Ursache des *Abortus* sey; sondern wir wissen gar wohl, daß derselbe auch bey ungeschnürten Leuten von andern Umständen erfolgen könne: allein, daß auch im Gegentheile das Schnüren sehr viel zum frühzeitigen Gebären beytrage, lehret die Erfahrung, nach welcher vornehmes, nach der Mode lebendes, und enge geschnürtes Frauenzimmer viel öfter und häufiger abortiret, als Bauersweiber und gemeine Frauen; ohnerachtet diese öfters bis zur Geburth die schwersten Arbeiten verrichten.

Die unschuldige Frucht muß hiernächst auch auf andere Art die Strafe wegen des engen Schnürens seiner galanten Mutter tragen. Es bekommt dieselbe, an statt eines dünnen, flüßigen, und wohl bereiteten Nahrungssaftes, nichts als grobe, schleimige, zur gleichförmigen Nahrung ungeschickte Säfte, weil bey der gepanterten Mutter aus oben angeführten Ursachen keine andere erzeugt werden können. Dieses aber ist der Grund, warum schwächliche, kränckliche, ungesunde und kleine Kinder in viel grösserer Anzahl von vornehmen, als von gemeinen Weibern auf die Welt gebracht werden: ohnerachtet jene zärtliche, weiche und gesunde Speisen, diese grobe und unverdauliche genüßen.

Ja es liegt in der engen Einschnürung der schwangern Mutter öfters der Grund der Mißgeburten, und unförmlichen Gestalten, welche die Kinder zum Abscheu derer es verschuldenden Eltern öfters mit auf die Welt bringen. Die Natur ist

S. 319

### Schnüre anlegen

600

so sorgfältig, und umgiebt die Frucht im Mutterleibe mit einem Wasser (*Liquor Amnii*) in welchem dieselbe wie ein Fisch schwimmt. Der Nutzen dieses Wassers bestehet größtentheils darin, daß das zarte Körpergen allenthalben gleichmäßig, und nicht an einem Orte stärker, als am andern gedrückt werden möge. Denn es ist begreiflich, daß, wenn dergleichen weiche und fast wächserne Glieder, die eine in der finstern Mutter verschlossene Frucht besitzt, an einem Orte starck gedrückt werden, sie an demselben nothwendig krumm, schief und ungestaltet wachsen müssen.

Und da nun durch das enge Schnüren die Mutter, folglich auch die Frucht auf eine gewaltsame Art gedrückt wird: so erhellet von selbst die Ursache, wie dadurch ungestalte Kinder können erzeugt werden. Daher **Licetus** in seinem Buche *de monstris libr. II. c. 4. p. 68.* aus der Erfahrung anführet, daß diejenigen Huren, welche ihre verbotene Schwangerschaft durch festes Binden des Unterleibes, und enges Einschnüren zu verbergen trachten, die meisten Mißgeburten ausbrüteten.

Und selbst der Ertzvater der Artzneykunst, **Hippocrates**, schreibet in seinem Buche *de Genitura Sect. III.* von dieser Sache sehr nachdrücklich:

*Alio hujusmodi modo mutilantur pueri, ubi uteri locus, in quo mutilati fuerunt, angustus fuerit, cum necesse sit, corpus, quod angusto loco movetur, illic mutilum fieri. Non secus ac arbores, quae terra continentur, neque satis amplum spatium habent, sed vel a lapide, vel ab alia quadam re detinentur, cum exoriuntur, tortuosae evadunt, aut parte una crassae, altera tenues, sic certe circa puerum contingit, si pars quasdam corporis in utero angustiori loco, quam antea contineatur.*

Das ist: Es kan ein Kind noch auf andere Art verstümmelt, oder ungestalt werden, wenn einige Örter desselben in der Mutter, da sie enge gemacht wird, gedrückt werden. Es gehet eben so wie mit den Bäumen, die aus der Erde wachsen; denn wenn sie nicht Raum genug haben, sich auszubreiten, sondern werden von einem Steine, oder andern daran liegenden Körper gedrückt, so werden sie höckericht, ungleich, an einem Orte dicker, am andern dünner etc.

Hieraus wird also zur Gnüge erhellen, daß, obgleich die Schnürleiber vornehmlich bey Kindern einigen Nutzen haben, sie dennoch, wenn sie zu enge angelegt werden, oder gar mit starren Blanckscheiten versehen sind, insonderheit bey Schwängern unbeschreiblichen Schaden verursachen können.

#### **Schnüre ...**

...

S. 320 ... S. 330

S. 331  
623

#### **Schochwitz**

---

...

#### **Schochwitz, Schochewitz ...**

**Schock**, Lat. *Sexagena*, heißt überhaupt eine Zahl von sechzig, oder 60 Stück einer gleichartigen Sache.

Diese Rechnung ist sehr gangbar, so, wohl in der Haushaltung, als im Handel und Wandel. Man rechnet das eingeerndtete Getreyde nach Schocken, Mandeln und Garben, das lange Stroh, nach Schock, Mandeln und Schütten, das Futterstroh sowohl als das Reißholtz nach Schocken, Mandeln und Bunden.

Vielerley Eß- und andere Waaren, als Gurken, Krauthäupte, Äpfel, Birn, Nüsse, Nagel, Breter, Latten und dergleichen, werden dem Schocke nach verkauffet.

Ein Schock Ellen Leinwand ist so viel als sechzig Ellen Leinwand.

Ein Schock Getrayde hält 60 Garben oder 4 Mandeln. Wenn das Getraide aus, gedroschen wird, so giebt ein Schock Weitzen gemeinlich 2 bis drittheil Scheffel, Korn giebt 3, Gerste 4, Hafer 5 bis 6 Scheffel.

**Schock**, Lat. *Sexagena*, ist auch eine alte Müntz-Rechnung, welche sonderlich in Meissen, Thüringen, Sachsen, der Marck Brandenburg, und anderer Orten üblich ist, und wird daselbst vornehmlich in ein altes und neues abgetheilet.

Nemlich ein Alt-Schock machet in Sachsen, Meissen und Thüringen 20 gute oder Meißnische Groschen, das ist, einen Gulden weniger

einen Groschen Meißnischer Währung. Und deren zwanzig betragen, nach der in dem alten Sachsen-Rechte gewöhnli-

S. 331

---

**Schodtborgsaw**

624

chen Rechnung, ein Wehr-Geld.

Ein Neu-Schock aber, welches dasiger Orten sonderlich in Straff-Geldern gewöhnlich ist, beträgt 60 gute Groschen, oder 2 Rthlr. 12 Groschen, und wird sonst auch ein gutes oder schweres oder Silber-Schock genennet, Lat. *Mulcta sexaginta assium*.

In der Marck Brandenburg beträgt ein Neu-Schock ebenfalls 60 Märckische Groschen; ein altes hingegen 30. Ein Magdeburgisches Schock aber wird auf 8 Schillinge 4 Pfennige gesetzt.

Ein **Schlesisches** schweres Schock macht 60 Schlesische- oder Silber-Groschen, d. i. drey Floren oder Gulden; ein leichtes Schock aber nur 60 Creutzer, oder einen Floren.

**Wehner in Obs. Pract. v. Geld.**

Ein mehreren siehe unter dem Artickel **Müntzwesen in Deutschland** im *XXII* Bande p. 636. u. ff.

**Schock** ist ferner in Churfürstenthum Sachsen eine gewisse Auflage auf den Gütern und Häusern, nach welcher die Soldaten-Quartiere, wie auch andere Abgaben eingetheilet und entrichtet werden, Lat. *Calculus censualis, Ratio exigendi tributum*, wird sonst auch ins besondere **Steuer-Schock**, und dieses wiederum mit einem besondern Zusatze ein **gangbares** oder **Decrement-Schock** genennet, nachdem nemlich diese Auflage nach denen Schocken von den Häusern und Gütern würcklich entrichtet, oder wegen deren Verringerung und Abgang nicht wohl eingetrieben werden können.

**Schockardt ...**

...

S. 332 ... S. 428

S. 429

---

**Schönheit**

820

...

...

**Schoenheintz, (Jacob) ...**

**Schönheit**, Lateinisch *Pulchritudo*, man redet immer von der Schönheit, und liebet etwas, das schön ist; die wenigsten aber haben einen deutlichen Begriff von der Schönheit.

Das machet, weil man dieses Wort auf so unterschiedliche Art brauchet. Man kan die Schönheit auf zweyfache Art betrachten: einmahl, wie sie von der Empfindung und Vorstellung eines Menschen dependet, wenn er an einer Sache etwas anzutreffen vermeynet, das schön ist und vergnüget. Nach dieser Absicht geschieht es, daß bisweilen eine Sache wahrhaftig schön ist, einem Menschen gefället und ihm Vergnügen erwecket; zuweilen aber ist etwas schön und vergnüget ihn nicht, weswegen auch hierinnen der Begriff und der Geschmack der Menschen so sehr von einander unterschieden sind. Was der eine vor schön preiset, und sich daran belustiget; daran will ein anderer nichts schönes erblicken.

Vors andere hat man die Schönheit anzusehen, wie sie sich würcklich an einer Sachen befindet und darinnen die Vorstellungen und Neigungen der Menschen übereinstimmen, daß also ein gewisser Grund vorhanden seyn muß, daher solche Übereinstimmung rühret. Es muß sich etwas an der Sache befinden, welches macht, daß alle, die sie betrachten, ein Vergnügen und Wohlgefallen daran haben.

Unserer Seelen gefällt nichts mehr als Veränderung. Sie wird verdrüßlich, wenn sie immer einerley vor sich hat. Die vielfältigen Veränderungen aber an sich würden uns Verwirrungen machen, und daher muß eine Gleichförmigkeit da seyn, woraus die Ordnung und Proportion entspringet; diese Stücke machen das Schöne aus.

Es wird eine Abwechslung, Ordnung und Proportion erfordert. Die Abwechslung begreiffet die verschiedene und von einander abweichende Theile, welche die Ordnung zusammen hänget, so, daß sich eines zu dem andern schicket, und überall die gehörige Harmonie zu sehen. Aus solche Weise muß man sagen, daß die Schönheit keine Chimäre, kein Ding sey, das nur in der Einbildung besteht, sondern daß sie etwas wahrhaftiges sey, eine aus vielfältigen Stücken zusammen hangende Ordnung und Harmonie. Sind diese Dinge beysammen, so kan man sagen, daß eine Sache schön zu nennen sey.

Ein Mensch, der nicht mehr als eine Sache lernet, wird nicht geachtet, er soll mehr wissen. Unterdessen, wenn er viel weiß

S. 430

821

### Schönheit der Baukunst

---

ohne Ordnung, so ist es auch nicht angenehm, und man findet in seiner Gelehrsamkeit keine Schönheit. Es würde übel aussehen, wenn ein Baumeister eine Reihe Säulen setzen wollte, da eine hoch, die andere niedrig wäre; sondern es soll ein jedes sein gewisses Maaß haben, welches sich den Augen besser vorstellen wird, siehe den folgenden Artikel: **Schönheit** in der Baukunst.

Aus einem Gebäude, aus der Mischung der Farben, aus einem schönen Gesicht und vielen andern Sachen kan man sehen, daß die Schönheit auf solche Gründe beruhe, wie wir sie vorher angezeigt. So kan man die Schönheit in gantz weitem Verstand nehmen, und selbige von vielen Dingen, geistlichen und leiblichen, natürlichen und künstlichen nehmen; in engern Verstand aber, wie man sich dessen insgemein bedient, braucht man selbiges von dem menschlichen Leibe und dessen Gliedern.

Der Herr **Crousaz** hat diese Materie sehr geschickt in einer besondern Schrift ausgeführet und heraus gegeben *traité du beau*. Die Verfasser des *journal litteraire* hatten verschiedenes daran ausgesetzt, welches in der neuen Bibliothek *part. 40. pag. 839* beantwortet worden. In des Herrn Abts **Schmids** *fasciculo miscellaneorum physicorum* handelt die erste Dissertation *de pulcritudine hominis*. Herr D. **Buddeus** hat eine *commentationem de eo, quod pulcrum est in theolog.* drucken lassen, und indem **Fecht** in den *noctibus christianis exercit. 10. de forma faciei Christi* handelt, so bringt er *pag. 371. seqq.* verschiedenes von der Natur der Schönheit an; die er aber in gar enge Grentze setzet, wie denn auch der Discurs davon, den **Lälius Peregrinus** *de animi affectionibus p. 71.* angestellet, gar schlecht gerathen.

Zu Londen ist 1726 zum andernmal, und zwar in englischer Sprache herausgekommen *disquisitio de origine idearum, quas de pulcritudine et virtute habemus*, deren Verfasser **Franciscus Hutcheson** heisset,

und davon man in den *actis eruditorum* 1727 p. 349 einen Auszug findet.

**Schönheit in der Baukunst**, ist die Vollkommenheit oder ein nöthiger Schein derselben, in soweit sowol jener, als dieser wahrgenommen wird, und ein Gefallen in uns verursacht.

Weil uns um eines Vorurtheils willen etwas gefallen kann: so können wir für schöne halten, was in der That nicht schöne ist, und im Gegentheile entweder die Schönheit nicht mercken, oder gar einen Übelstand daraus machen. Und daher ist es möglich, daß einer etwas für schöne hält, der andere nicht.

Die Regeln der Schönheit eines Gebäudes kommen sonderlich auf die Symmetrie an, oder die proportionirliche Übereinstimmung und wohlangebrachte Ordnung aller Theile eines Gebäudes, also, daß alles wohl auf einander correspondiret, und im proportionirlichen Ansehen sich gegeneinander verhalte, z. E. daß die Theile, die ihres gleichen nicht haben, in der Mitte stehen, die andern hingegen zur Seiten, in ihrer Grösse, Figur, Zahl, Höhe, Breite, u. s. w. mit einander übereinkommen: daß nicht ein Theil, in Ansehung des andern oder des gantzen Gebäudes zu groß oder zu klein; nicht zu reichlich oder zu schlecht

S. 430

#### **Schönheit des Frauenzimmers**

822

gezieret: dass die Stärcke, Bequemlichkeit und Zierrath der Absicht des Gebäudes gemäß sey, nichts ohne Noth wider den Wohlstand und gemeinen Gebrauch gemacht, auch die Combination oder natürliche Zusammenfügung aller Theile; die *Acribia*, da alles just nach dem Liniel, Winckel, Circkel und Maßstab, nicht aber nach dem blossen Augenschein gemacht ist; und die regelmäßige Abwechselung wohl beobachtet worden ist.

Da nun der menschliche Leib als ein vortreffliches Meister-Stücke des höchsten Schöpfers nach den Regeln der vollkommensten Symmetrie oder Wohlgeretheit gebildet ist; so haben auch nach dem Zeugnis des **Vitruvii** L. 3. c. 1, die alten Baumeister die Maasse zu ihrem Tempel-Bau von dem menschlichen Leibe genommen, indem sie alle Theile in demselben nach den Gliedmassen des Menschen angeordnet.

**Schönheit des Frauenzimmers**, ist eine äusserliche wohlgefällige Gestalt und höchstangenehme Disposition des weiblichen Leibes, so aus einer richtigen Proportion, Grösse, Zahl und Farbe der Glieder herrühret, und dem weiblichen Geschlechte von GOTT und der Natur mitgetheilet, auch durch eigene Politur und angewendete künstliche Verbesserung immer mehr und mehr erhöht wird.

Ein gewisser Französischer Scribente erfordert dreyßig Stücke zu einer vollkommenen Schönheit, als da ist:

- 1) die Jugend;
- 2) Eine mittelmäßige, nicht zu kleine, noch zu grosse Länge des Leibes;
- 3) Nicht zu fett, nicht zu mager;
- 4) Eine gleichstimmige und förmliche Ordnung aller Glieder des Leibes;
- 5) Weisse, gelbe oder recht schwartze Haare, zart und kräußlich;
- 6) Eine zarte Haut, mit kleinen blauen Äderlein unterleget;
- 7) Eine röthliche weisse Farbe des Leibes;

- 8) Eine hohe und aufgeheiterte Stirne;
- 9) Gleiche und nicht eingebogene Schläfe;
- 10) Zwey schmale und nicht zu lange Augenbraunen;
- 11) Liebliche und feurige Augen;
- 12) Eine wohl proportionirte scharfe Nase;
- 13) Gleich runde und nicht allzu dicke rosinfarbene Wangen;
- 14) Ein holdseliges Lächeln;
- 15) Corallen-rothe Lippen;
- 16) Ein kleiner wohlgebildeter Mund;
- 17) Kleine weisse und einander gleiche Zähne;
- 18) Ein sanfter und reiner Athem;
- 19) Eine liebliche und angenehme Sprache;
- 20) Ein Kien mit einem Grüblein, nicht zu weit, auch nicht zu wenig vorschüssend;
- 21) Kleine röthliche Ohren, so nicht allzuweit von dem Haupte abstehen;
- 22) Ein langer elfenbeinerner Hals;
- 23) Weisse, mittelmäßige, runde und derbe Brüste;
- 24) Völlige und Schnee-weisse Hände;
- 25) Mittelmäßige und schlancke Finger;
- 26) Ablange gleiche Nägel;
- 27) Freye, doch darbey sittsame und ungezwungene Geberden;
- 28) Ein modester und gleicher Gang, mit aufgerichteten Leibe;
- 29) Eine zärtliche und weisse Haut, und endlich
- 30) wohl proportionirte und auswärts gesetzte kleine und schmale Füße.

Wiewohl nun diese alle oberzehlte Stücken allerdings vor schöne zu preisen, so kan doch der Schönheit wegen nichts gewisses und absolutes bestimmt werden, angesehen der Geschmack und Neigung des männlichen Geschlechtes unterschieden, und einer dieses, der andere wieder etwas anders schöne und seinen Augen gefällig heißt. In-

S. 431

823

### **Schönheit des Frauenzimmers**

dessen ersiehet man daraus, wie viel zur wahren Schönheit gehöret, auch wie seltsam sie sey, und wie schwerlich sie bei, einer Person im höchsten Grade angetroffen werde; Jedoch, gleichwie die Mutter der Schönheit, nemlich die Gesundheit, sich in etwas weit erstrecket, und ein Mensch, der etwan einmal nicht recht isset, trinckt und schläft, nicht deßhalben für ungesund zu halten; Also ist es mit der Schönheit auch beschaffen, und müssen eben alle Eigenschaften nicht beysammen seyn, daß man ein solches Frauenzimmer für häßlich halten wollte; Gnug, wenn alles übereinstimmet, und an den Handlungen und Verrichtungen des Leibes kein Mangel erscheinet.

Dieses kan man annehmen, was bereits **Gellius** *l. 5. c. 11.* wohl beobachtet, da er sagt: Man könne die Schönheit in drey Gestalten eintheilen, nemlich in die **allervollkommenste, mittle, und gemeine Schönheit**; Denn es giebet ja zwischen der schönsten und häßlichsten Gestalt des Weibsvolcks noch eine mittlere Gattung, die zwar nicht die schönsten, doch gleichwol nicht häßlich sind, und werth, daß man sie hebet.

Nächst dieser wäre auch noch eine schlechte Pöbels- Gestalt, die, ob sie schon nicht sonderlich anmuthig, doch auch nicht häßlich; Solche gehen auch noch mit, und sind *formæ quotidianæ*, Alltagsgesichter. Woferne nur die Glieder und Stücke wohl beschaffen, die Liniamente gut, Freundlichkeit, artige Geberden, und eine liebliche Stimme darzu kommen, so kommt solches noch über die Schönheit, da ein Frauenzimmer gleich einem schönen gemahlten oder ausgehauenen Bilde, wie ein Götze da stehet, eine Zierlichkeit und Anmuth, welche unsern Sinnen gar annehmlich, denn unsere Sinnen lieben die Proportion der Dinge.

Weil nun die Schönheit in solcher bestehet, und in einer Übereinstimmung, werden die Sinnen davon eingenommen und zu einer Freude gebracht. Fast alle Sinnen haben ihren Theil daran, massen ja die annehmlische Farbe mit der schönen Leibesstatur, einem so gleich in die Augen fällt, daß sich die Augen, das Sehen, daran belustigen, und also die Schöne eine rechte Augenlust wird; die Hände, wenn sie die wohl proportionirten, weichen, subtilen Glieder betasten, haben von dem Fühlen auch ihren Theil daran; Das Gehör wird erfreuet durch die liebliche Rede und anmuthiges Singen; das Rüchen meynet, und zeigt, wie eine schöne Person nicht übel rüchen könne, als wie man vom **Alexander** dem Grossen saget; daß seine Ausdünstungen annehmlich gerochen; geschweige was nicht der schöne Geruch in der gemachten Schönheit mit schönen Specereyen vor Erquickung und Ergötzung nach sich zühet; das Schmecken nimmt gleichfalls Theil daran, indem ein Kuß von und bey schönen Leuten, unter den Verliebten, Honig- und Zuckerüße deucht.

Aus dergleichen Anmuth nun folget in dem Gemüthe eine Begierde und Sehnsucht, der Liebe von der Schönheit zu genießen, nur daß man sich hüte, damit nicht eine viehische und verbotene Liebe daraus werde.

Die Hauptursache der Schönheit ist GOtt, der Schöpffer aller Creaturen, er ist der Meister aller Schönen und aller Vollkom-

S. 431

---

### Schönheit des Frauenzimmers

824

menheiten des Guten und Schönen. Die Natur ist gleichsam die Werck- und Baumeisterin, welche die Schönheit im Mutterleibe anleget und bildet. Und ist wohl wahr, daß öfters schöne Eltern schöne Kinder zeugen; Was aber auch an der Einbildungskraft lieget, ist bekannt, indem, wenn schwangere Weiber schöne Menschen, oder nur ein schönes Bild fleißig ansehen, und sichs wohl einprägen, der Frucht im Mutterleibe zu gute kömmt.

Oder, wenn sich nur die schwangern Weiber eine schöne Person fest einbilden, und fast stets an solche gedencken, werden sie meistens schöne Kinder auf die Welt bringen, sonderlich müssen sie den Anfang flugs mit dergleichen Einprägung im Beyliegen machen, und hernach mit solchen Gedanken, während der Schwangerschaft, fortfahren, wie dergleichen viele Exempel und Historien bekannt, welche anzuführen, unnöthig sind.

Die Gesundheit und der Wohlstand des Leibes thut auch viel zur Schönheit, und kan Schönheit ohne Gesundheit nicht bestehen, aber wohl Gesundheit ohne Schönheit. Was eine gute Diät, gutes und gesundes Essen und Trincken zur Schönheit thut, ist leicht zu erachten, denn was Essen und Trincken anbelanget, muß es etwas gutes seyn, damit eine gute Nahrung geschehe, und die Lebensgeister hübsch erhalten werden, denn an solchen ist hierinnen auch viel gelegen,

müssen sie das subtilste Geblüte auf die Haut absonderlich des Gesichtes führen, alle Räumgen im Fleische und der Haut erfüllen, und nebst einem frölichem Gemüthe liebliche Lineamente machen; denn was Melancholie, Sorgen, Unruhe, Mißvergnügen, Grämen u. Traurigkeit, der Schönheit Schaden thun, kan man an Fingern abzehlen, Hunger und Kummer, Schlaflosigkeit, Verstopffungen, ungesunde und schlimme Luft, helfen die Schönheit balde stürzen.

Zur Schönmachung trägt auch vieles bey die Kunst, Putz, und Kleidung, worzu die Haarstirne und Haarlocken mit gehören, wie auch ein guter Geruch von allerhand Specereyen, Gewürzen, und andern niedlichriuchenden Delicatessen. Ingleichen die Positur und Stellung des Leibes; wie manches Herze durch liebliches Singen, Instrumentalmusik, sonderlich Clavier, annehmlische und wohl eingerichtete Reden und Complimente, kan bezwungen werden, ist gewiß. Feuer und Stahl sind gewaltige Dinge; Ein schönes Weib aber kan sie beyde überwinden.

Was die Schönheit oft vermag, und wie kräftig sie sey, auch die groben Sitten zu ändern, hat man hier und dar Exempel, derer Theils in Büchern zu lesen, theils aber so bekannt sind. Eine alte Historie ist sonderlich bekannt, wie ein Edelmann etliche Söhne gehabt. Darunter einer zwar der Schönste, aber auch der Dümme, dieser alberne Kerl ging einsmals in Felde herum, mit einer grossen Keule, kommt in ein Wäldgen, da er eine überaus schöne Dame unter einem Baume ruhen und schlafen siehet, er bleibet stehen, lehnet sich auf seine Keule, schauet das schöne Frauenzimmer hertzinniglich an, bis sie erwachet; In diesem Augenblick und Betrachtung wird ihm sein Hertz dermassen gerühret, seine Vernunft also ergänzet, daß er ganz umgekehret nach Hause gegangen, seinen Vater gebeten, er wolle

S. 432

825

### **Schönheit des Frauenzimmers**

---

ihn seinem andern Bruder gleich kleiden, und halten, fähet an zu studiren, und kommt in kurtzer Frist so weit, daß er nicht allein ein guter Gelehrter wird, sondern darnebenst ein erfahrner Musicus, wird auch in allerhand Ritterlichen Übungen exerciret, daß es ihm um selbige Gegend niemand vorthun können; Hat auch hernach diese schöne Jungfer geheyrathet.

Die Schönheit des Leibes nun wird desto mehr verherrlichtet, wenn eine solche schöne Person mit innerlicher Schönheit geschmücket ist, mit wahrer Gottesfurcht, herrlichen Tugenden, als Frömmigkeit, Keuschheit, Freundlichkeit, Demuth, Wahrheit, Häuslichkeit, und andern schönen Tugenden mehr; und haben sich diejenigen, welche GOTT mit Schönheit begabet, sonderlich wohl vorzusehen, daß sie nicht in Versuchung und schädliche Stricke fallen, und diese edle Gabe nicht, sonderlich durch Unkeuschheit, Hochmuth und dergleichen, etwan mißbrauchen, denn ein fleißiges Gebeth, und daß sich ein Frauenzimmer fein eingezogen hält, Müßiggang und starcke Compagnien meidet, sowohl mit Manns- als Weibespersonen, viel darbey thut. Eine grosse Thorheit und Eitelkeit ist, wenn sich ein Mensch der schönen Gestalt übernimmt.

Es ist die Schönheit, wie schon gedacht, eine Gabe GOTTes, der sie leichtlich wieder nehmen kan. Die Schönheit ist eine anmutige Blume, welche nach Art der Blumen leichtlich dahin fället, im Alter vergehet sie, durch Kranckheit und Kummer; auch andere Zufälle verwelcket sie. Es vergehen die schönsten Blumen; Wenn der Winter kommt, hat die Blumenfreude ein Ende, oder auch sonst durch ein Ungewitter und

Unfall. Die Schönheit gleicht diesen; denn kommen die grauen Haare herbey, so stellen sich auch die Runtzeln ein, denn verschwindet die vorige Schönheit. Eine kleine Maladie, ja nur ein paar Schlaflose Nächte, verderben den Spiegel und fällt die äusserliche Schönheit um ein grosses weg.

So ist es aber nicht mit einer innerlichen Schönheit, nemlich der Gottesfurcht und Tugend, beschaffen, die leben auch noch nach dem Tode in dem Herten redlicher, Christlicher und Tugendliebender Leute. Es ist gar zu eine ungewisse und unsichere Sache um die Schönheit der Menschen. Die Erfahrung ist Zeuge genug, wie bald es um eine Schöne geschehen, ein kleines unsanftes Lüfftgen eines Widerstandes oder Widerwärtigkeit, verkehret die klare, weisse und zarte Haut in eine, lappe, hangende, bleiche oder schwartzgelbe Haut, die sonst liebreizenden und funkelnden Augen sehen drübe, düster und hohl aus; Aus den rothen Corallen der Lippen werden kalte Saphiere, sie werden blaß und bleich, die Rosen und Lilien der Wangen verwelcken, ja alle äusserliche Annehmlichkeiten und Schönheiten, können leichtlich verrauchen und verschwinden.

Die Schönheit ist wenig Ruhmes werth, die nicht mehr in als auf dem Laden hat, ist aber beydes richtig, so stehet es schön, ja es ist besser, sich schon machen, als schön gebohren werden. Manches Frauenzimmer, die nicht eben gar schön, versorget GOTT doch so wohl, daß sie sich darüber zu erfreuen, ja sie erlanget ewiges Lob bey vernünfftigen Leuten; O ein gutes verständiges und vernünfftiges, weises, Christliches, tugendhaftes und häusliches Frauenzimmer ist nicht genug zu

S. 432

---

### Schönheit des Frauenzimmers

826

loben, sie ist eine edle Gabe vom HERRN, man freuet sich, sie anzusehen, mit ihr zu discutiren, und findet bey ihr grosse Vergnügung.

Der alte Kirchen-Lehrer **Tertullian** giebt dem Weibesvolcke die besten Lehren, und saget: Nehmet von der Einfalt eure weisse, und von der Züchtigkeit eure rothe Farbe. Eure Augen seyn mit Schamhaftigkeit geschmücket, und eure Worte mit der Stillschwiegenheit gezieret. Hängt an eure Ohren das Wort GOTTES, und an euren Hals das Joch Christi; Wenn ihr dieses thun, und euch euren Männern unterwerffen werdet, so seydet ihr genug gezieret.

Bewickelt eure Hände mit Wolle, und haltet eure Füße zu Hause, so werdet ihr mehr als im Golde und Silber gefallen. Kleidet euch mit Seidenzeug der Gottseligkeit, und stattlicher Leinwand der Heiligkeit und mit Purpur der Keuschheit: Wenn ihr so geschmücket seydet, so werdet ihr GOTT selbst zum Liebhaber haben. **Pythias**, des **Aristotelis** Tochter, als sie einsmahls gefragt wurde : welche Farbe das Frauenzimmer am besten ziere, und welche die schönste wäre? hat geantwortet: welche die Schamhaftigkeit auf die Wangen mahlet. Kurtz! die Schönheit des Leibes muß mit der Schönheit des Gemüths, die äusserliche und innerliche Scheinheit mit einander verknüpfet seyn und bleiben.

Bisher haben wir also von der äusserlichen und innerlichen Schönheit überhaupt geredet, nun wollen wir auch insbesondere von der äusserlichen, solche zu erhalten, reden, weil diese gleichsam eines Frauenzimmers Augapffel ist, daher sie lieber was anders fahren lassen, als die edle Schönheit, damit sie manchen fangen, und wohl, wenn die innerliche mit der äusserlichen Schönheit übereinstimmt.

Um nun der Schönheit beyzustehen, wenn sie etwan einige Mackel bekommt, so kömmt dieses denen Medicis zu, ihnen möglichst bey-

zustehen, nemlich die natürliche Schönheit in ihrem Wesen zu erhalten, und wenn dieselbe Schaden leidet, oder verlohren wird, wieder zu ersetzen und gut zu machen; es können auch die sogenannten Schmincken und dergleichen hieher gezogen werden, wenn man anders solche nicht mißbrauchet.

Denn der Mensch, als ein Abdruck des göttlichen Ebenbildes, hat auch die leibliche Schönheit GOTT zu dancken, und wenn sie Schaden gelitten, soviel möglich zu verbessern, und eine schändliche Mißfarbe, Befleckung, Gestanck, und andere widernatürliche Dinge, welche die Schönheit verdunckeln, und den Menschen verstellen, abzuschaffen, oder doch zum wenigsten zur Besserung zu bringen, zumahl der Mensch nicht um sein selbst willen erschaffen, sondern die Nebenmenschen erfordern auch ein Theil von einem Menschen, um deren willen man sich billig, so gut mans haben und machen kan, reinlich halten muß und soll.

Wie manchmahl geschiehet, daß Eheleute einander nicht wohl leiden können, und wohl gar Irrwege gehen, und ihre schuldige Liebe anderwärts hinwenden, wenn bey einem Theile die Häßlichkeit einreisset; Weswegen nicht unrecht, durch gute Mittel der Häßlichkeit zu widerstehen, weil es ja zu einem guten Ende geschiehet, um die Gemüther zu besänfftigen, wie denn in solchen Fällen die *Sophisticatio virginum*, um einer Weibsperson alle jungfräuliche Eigenschafften wieder an-

S. 433

827

### Schönheit des Frauenzimmers

---

zukünsteln, selbstn statt findet.

Die Heil. Schrift selbst redet von Judith und von Esther, daß sie sich mit köstlichem Wasser gewaschen, sich gesalbet und herrlich geputzt, damit sie schön ausgesehen. Ist es demnach keine Sünde, sich nett und reinlich zu halten; doch sey die Zierde des Leibes nicht affectuös, üppig sondern natürlich, damit der Nothwendigkeit und Ehrbarkeit nichts abgehe. Der übermäßige Putz und Schlammigkeit sollen beyde vermieden werden. Man kan sich zieren und schmücken, doch, daß es nicht zu üppig oder gar zu zierlich heraus komme, sondern nur in so weit, als dadurch das wilde hinläßige Wesen eines liederlichen faulen Menschens möge vermieden werden. Daß aber manche aus einem bösen Vorsatz, Geilheit und dergleichen, die Schönheit sich zum Ärgerniß machen, darzu kan die Schönheit nichts, wenn anders kein schlimmer Vorsatz ist.

Eine schöne Haut nun muß seyn wohlgefärbt, nicht fleckigt, nicht unreinigt, gantz unverletzt und glatt. Also wird die Schönheit verletzt, und die Haut häßlich gemacht von der Mißfarbe, Flecken-Verunreinigung, Verletzung, Rauhigkeit und dergleichen.

Welch Frauenzimmer nun die Häßlichkeit der Haut und ander unzierliches Wesen abhalten, und die Schönheit erhalten will, hat vornehmlich mit dahin zu sehen, daß sie sich in acht nehme vor rauher, scharfer, auch sehr kalter Luft, Sonnenbrand, Staub und Rauch, zumahl da die Mertzenluft, wie bekannt, schwärtzet, und die Sonne die Haut verbrennet. Dahero gut, wer doch hinaus muß, oder will, etwas auf dem Kopfe zu tragen, um Schatten zu machen.

Vornehme Damen gebrauchen sich auch der Masquen, sonderlich mag man sie nach dem Gesichte zu mit guter Pomade oder tüchtigen Ölen bestreichen, wie auch dergleichen Handschuh zugerichtet werden, Tags und Nachts an Händen zu tragen. Die Genuesischen Weiber streichen sich, wenn sie ausgehen wollen, mit Nachtschatten-Safft.

Andere klopfen Eyerweiß in Rosenwasser, und salben das Gesichte damit, oder mit Schleim aus Quittenkern, Flöhkrautsaamen, oder Tragant mit Rosenwasser ausgezogen, oder mit ausgezogener Milch von Hanffsaamen, oder den vier kalten Saamen.

Wenn man Ochsen-galle, nach und nach, an der Sonnen trocknet, und die Tinctur mit Branntewein ausgezogen, und sich damit salbet, thut es gut, doch daß man sich drey Tage der Lufft enthalte.

In **Hellwigs** Frauenzimmer-Apotheckgen wird man mehr finden

Bittere Mandeln frühe nüchtern gekäuet, und sich darmit gerieben, ist herrlich, ingleichen Schminckbohnen. Die Masquen können also zugerichtet werden, wie in der **Schatzkammer** zu lesen: Nehmet weiß Wachs vier Untzen, Ziegenfett, Wallrath, jedes zwey Untzen, Campher eine Untze, lasset alles zusammen schmelzen, und durchziehet eure Tücher darmit.

Man nimmet auch schöne Holländische rohe Leinwand, tuncket solche etliche mahl in durchgeseiget Froschleichen-Pflaster, daß es allezeit wieder trocken werde, wenn es zuletzt gantz trocken, zerläßt man weisses Wachs ein halbes Pfund, Pomade zwey Loth, Wallrath zwey Quentgen- Campher sieben Gran, wohl gemischt, und den Campher zuletzt, wenn man es vom Feuer nimmet, drunter gethan; Mit dieser Mixtur wird, die Lein-

S. 433

#### Schönheit des Frauenzimmers

828

---

wand, vermittelst eines grossen und weichen Pinsels, auf einer Seite, nach dem Gesichte zu, überstrichen, und wenn es kalt und hart ist, mit einem andern reinen Tüchlein gerieben, und polirt. Solche Masquen kühlen die rothen Gesichte, machen die Haut weich und zarte.

In Essen und Trincken haben sich Weibesbilder, sonderlich schöne Damen, auch in acht zu nehmen, damit sie nicht häßlich, (denn häßlich kommt von hassen her, weil man häßliche Leute nicht leichtlich lieben kan,) werden, sondern eine hübsche Haut behalten, oder bekommen. Sehr saure, scharffe, gewürzte, blehede Speisen, Honig und Zucker, viel Milch-Speise, scharffe Käse, viel Fett, gar jung und gar alt Bier, saurer Wein, öftters Branntewein, ja, was eine Gährung im Geblüte machet, und die Säure vermehret, müssen schöne Personen meiden, sonsten gehet die Schönheit leichtlich fort. Pfeffer machet geel, geil und garstig, Honig, Pfefferkuchen und Milch machen Flecken, zumahl zur Monatszeit genossen.

Der Tranck vermag viel in Verwandlung der Farbe, aus schöner in eine garstige: Man siehet leichtlich, was eine Wein- und Bierschwester und Brannteweins-Bulle ist, sonderlich an den Octobergesichtern, die brave finnickt und hochroth sowohl von Weine, als andern öfftern Geträncken, aussehen. Mit frischen Wasser können sie sich auch ordentlich waschen, denn warmes Wasser macht runtzlicht, und Branntewein, oder dergleichen Geist, haaricht; Sie sollen die Haut hübsch abreiben, sich salben und balsamiren. Seife, und was sonst vom Kalck und scharff, nutzt nicht eher als zur Noth, den Schmutz wegzunehmen, denn sonst machet es vor der Zeit runtzlicht und schäbig.

Essen und Trincken, Schlafen und Wachen, muß alles mäßig seyn. Wer viel Kümmel in der Kost geneußt, der wird blaß. Was Grämniß, Melancholie, Traurigkeit und Sorgen, der Schönheit Feinde sind, ist nicht auszusprechen, da heißt es wohl recht, wie der König und Prophet David saget: Meine Gestalt ist verfallen für Trauren und ist alt worden. Ingleichen mein Gebein klebt an meinem Fleische für Heulen

und Seuffzen; Meine Tage sind dahin, wie ein Schatten, und ich verdorre wie Gras, meine Gebeine sind verbrannt wie ein Brand. Daher dergleichen so viel möglich, sich zu entschlagen, und sich zuläßiger Freude und Ergötzlichkeit zu gebrauchen. In Venerischen Wercken sich zu vertieffen, ist gleichfalls gar schädlich.

Die **Schönheit zu erhalten**, oder eine hübsche Farbe im Angesichte zu machen, hat **David Friedel** im *II. Haupt-Theile* seines expediten und bewährten Medici *p. 16.* folgende Mittel vorgeschlagen: Wenn es nemlich am Blute liege, daß der Mensch keine gesunde Farbe im Angesichte habe, so könne man der Sache wohl abhelffen, und neben innerlichen Blutreinigungen auch folgende Artzneyen gebrauchen: als

- 1) das *Diaphrasium Nicolai*, denn es macht eine lebhaft Farbe, munter und frisch.
- 2) Das *Diacurcuma Mensuæ s. Diacrocum*; denn es öffnet alle innerliche Verstopffungen, verbessert die garstige Farbe eines Menschen, welche von einer kalten Natur entspringet.
- 3) die *Confectio Anacardina Mesuæ*, macht auch lebhaft und frische Farbe, erwärmet die Adern und Geblüte.
- 4) der *Syrupus Diasereos Andernaci* thut dieses dergleichen.
- 5) die *Essentia*

S. 434

829

### Schönheit des Frauenzimmers

---

*Ambrae*, in *Aquæ Magnanimitatis* oder guten Weine bisweilen genommen, macht roth und schön:

wie auch folgendes Waschwasser:

*Rec. Rad. ari, pulv.*

*Ceruss. ana, q.v.*

*Aqu. Rosar. q. s.*

Mischt es und machet ein Waschwasser, damit zu reiben und zu waschen. Oder:

*Rec. Aqu. Fragor.*

*Fabar.*

*Lil. alb.*

*Rad. Sigill. Salom.*

*Rosar. ana, q. s.*

Mischt es. Oder:

*Rec. Fol, Rorismar.* [Apothekerzeichen].

*Lap. Tartari* [Apothekerzeichen].

*Vin. alb.* [Apothekerzeichen].

Destilliret es untereinander. Oder:

*Rec. Cinamom.* [Apothekerzeichen].

*Caryophyll.* [Apothekerzeichen].

*Flor. Macis* [Apothekerzeichen].

*Gum. Ladan.* [Apothekerzeichen].

*Hb. Rorismar.*

*Basilic. ana,* [Apothekerzeichen].

*Lavendul. Miv.*

*Lign. Santal. alb.*

*citr. aa.* [Apothekerzeichen]. *Galang.*

*Mastich. ana,* [Apothekerzeichen].

*Aqu. Rosar.* [Apothekerzeichen].

Lasset es acht Tage zusammen in einem Glase stehen, und in der Wärme digeriren, hernach destilliret es durch den Helm oder Blase,

und hänget hernach in dasjenige, so übergestiegen, einen halben Scrupel Mosch, und behaltet es in einem Glase zum Gebrauche. Oder:

*Rec. Aqu. Rosar.*

*Fabar.*

*Lil. alb.*

*Nympheæ,*

*Sperm. Ranar. aa.* [Apothekerzeichen]

*Tinct. Bezoïn.* [Apothekerzeichen].

*Ol. lign. Rhod. in spirit. Camphor. solv. gutt.* [Apothekerzeichen]

*Ess. Ambræ, gutt. XXX.*

Mischet es. Oder folgende Salbe:

*Rec. Butyr. maj.* [Apothekerzeichen].

Thut solche in eine Waldenburgische Büchse, stellet sie an die Sonne, daß sie stets darauf scheine, güsset Erdrauch-Wasser dran, und rühret es immer um, güsset das Wasser ab, und frisches darauf, etliche mahl, zuletzt nehmet Rosen-Wasser darzu, und rühret es wohl um, hierunter thut ferner:

*Terebinth. ven.* [Apothekerzeichen].

*Vitell. Ov. q. j.*

Rühret alles einen gantzen Tag mit einem hölzernen Keulgen, bis der Terpenthin wohl zerrieben thut ferner darzu:

S. 434

---

### Schönheit des menschlichen Leibes

830

*Ol. flor. Aurant vel Jasmin, q. j.*

Mischet es. Diese Salbe aufgestrichen, des Abends, und frühe mit einem Tuche abgerieben, erhält das Gesicht rein, weiß und wohlgestalt, heilet auch die Rauhigkeit von der Luft.

### Schönheit eines Gebäudes, siehe Schönheit in der Baukunst.

**Schönheit des menschlichen Leibes**, bestehet theils in richtiger Form und Grösse aller Gliedmassen, theils in proportionirter Verhältniß und Zusammensetzung derselben, und zuletzt in angenehmer Gestalt und Farbe des Gesichts.

Es giebet zwar die Schönheit dem Leibe eine besonders Zierrath; gleichwohl aber ist sie das geringste Mittel in der Welt, was rechts auszurichten. Jedoch weil sie Vergnügen erwecket, und bey andern Menschen beliebt machet, kan sie schon nützlich angewendet werden, so fern Tugend und Verstand dieselbe begleiten: Und muß sie allerdings als eine herrliche Gabe Gottes und der Natur angesehen werden. Wir wollen uns daher noch etwas bey denen Haupt-Stücken der Schönheit des menschlichen Leibes aufhalten, und solche bestehen nun theils in der Symmetrie oder Ebenmaaß, theils in der Eurythmie oder Wohlgeremtheit aller und jeder Theile des Leibes als nach deren Regeln derselbe natürlicher und ordentlicher Weise gebildet ist.

Anlangend erstlich die **Symmetrie**, so erfordert dieselbe, daß alle und jede Glieder so wohl unter und gegen einander, als auch in Vergleichung gegen den gantzen Leib, der Grösse nach, ihre richtige Proportion oder Verhältniß haben. Damit nun diese proportionirliche Grösse und schönste Vergleichung aller und jeder Glieder gegen einander, desto genauer in einem jeglichen Gliede determiniret und ausgemessen werden könne, so pflegt man die gantze Statur eines Menschen, von der Fußsohlen an bis auf die Scheitel, in 60 gleiche Theile zu

theilen; und also zehlet man derselben in einem wohlgewachsenen und schön gebildeten Leibe,

- von der untersten Fußsole an bis zu oberst an die Stirn, 58 Theile,
- bis an die Augen 56,
- an die Nase 54,
- an das Kinn 52,
- an das oberste Brustbein 50, welches denn  $\frac{5}{6}$  Höhe des gantzen Leibes ist;
- bis mitten auf die Brust 48,
- bis an die Brust-Wartzen 46,
- an das oberste Bein des Magens 44,
- an den Nabel 36,
- an das Schaam-Bein 30, welches also in die Mitte des Leibes trifft;
- bis an die Knie 16,
- an das äusserste des Fusses 15,
- und eben so viel, das ist,  $\frac{1}{4}$  des Leibes, werden dem Ellenbogen zugeeignet.

Desgleichen werden von der höchsten Scheitel bis auf den Nabel gezehlet 24 Theile, bis mitten auf den Bauch 20, bis mitten auf die Brust 12, bis auf das Kinn 8.

Und so auch von einem ausgestreckten Arm bis zum andern, ausgenommen die Hände, 48 Theile, von der rechten Schulter, bis ans äusserste des Mittel-Fingers in der lincken Hand, und so wieder im Gegenheil 36, von der äussersten Schulter bis ans äusserste des Mittel-Fingers eben desselbigem Armes 24, bis wo die Hand sich anfängt, 18, bis an die Beugung des Arms 9, vom äussersten des Daumes, bis ans äusserste des kleinen Fingers, das ist, eine Spanne,  $7\frac{1}{2}$

S. 435

### 831 **Schönheit des menschlichen Leibes**

---

Theil.

Andere messen die gantze Länge nach dem Gesicht, also, daß

- vom Anfang der Haare bis auf das Kinn das Gesicht sey, oder 1 Theil des Leibes,
- bis an die Höhle der Kehle,  $1\frac{1}{2}$ ,
- bis an die Wartzen der Brust  $2\frac{1}{2}$ ,
- bis an den Nabel  $3\frac{1}{2}$ , an die Schaam  $4\frac{1}{2}$ ,
- bis mitten auf die Schenckel  $5\frac{1}{2}$ ,
- an die Knie  $6\frac{1}{2}$ ,
- mitten auf die Waden  $7\frac{1}{2}$ ,
- bis ans äusserste der Füße  $8\frac{1}{2}$ ,
- bis an die Fuß-Sohle 9

Gesichts-Längen.

Dergleichen Maasse vom menschlichen Gesicht genommen, hat sich bedienet der berühmte **Testelin**, Königlicher Mahler, Professor und Secretarius der Königlichen Mahler- und Bildhauer-Academie zu Paris, welcher in den Anmerckungen der vortrefflichsten Mahler unsrer Zeit über die Zeichen- und Mahler-Kunst die Proportionen und

Verhältnisse eines schönen menschlichen Leibes, nach dem Unterscheid des Alters folgender massen ausgedruckt hat:

Bey Kindern von 3 Jahren werden für die gantze Länge 5 Kopff-Größen, als von der Scheitel bis auf den untersten Theil des Bauchs 3, von dar bis auf die Sohlen 2, für die Breite der Schultern  $1\frac{1}{8}$ , bey den Hüfften nur 1;

Bey Kindern von 4 Jahren zur gantzen Leibes-Höhe  $6\frac{1}{3}$  Gesichts-Längen, nemlich von der Scheitel bis an das unterste des Bauchs  $3\frac{1}{3}$ , von dar an bis auf die Sohlen 3, für die Breite der Schultern  $1\frac{2}{3}$ , bey den Hüfften  $1\frac{1}{3}$ ;

bey Kindern von 5 und 6 Jahren; für die gantze Höhe  $6\frac{1}{2}$  gerechnet, und wird der völlige Körper in 2 gleiche Theile getheilet, nur daß der untere  $\frac{1}{3}$  einer Gesichts-Länge kürtzer wird.

Bey Jünglingen von 12 oder 23 Jahren rechnet man für die gantze Höhe 9 Gesichts-Längen, für die Breite der Schultern 2, bey den Hüfften  $1\frac{1}{3}$ ;

bey denen Personen von mannbaren Alter für die gantze Höhe 10 Gesichts-Längen, von der Scheitel an bis auf die Fußsohle, und zwar 1 von der Scheitel bis unter die Nase, 2 bis an die Höhle des Halses, 3 bis auf die Hertz Grube, 4 bis unter den Nabel, 5 bis an den Ort unter der Pyramidal-Muscel,  $7\frac{1}{2}$  bis auf die Knie, und endlich von dar bis auf die Sohlen  $2\frac{1}{2}$ .

Wenn der Mensch seine Arme ausstreckt, so ist er eben so breit als lang. Er hält nemlich von dem äussersten des Mittel-Fingers bis an das Gelencke der Hand 1 Gesichts- Länge, von dar bis zum Buge des Arms oder Ellenbogen  $1\frac{1}{3}$ , weiter bis zum Anfang der Schulter  $1\frac{1}{3}$ , von dar bis an die Höhle der Kehle  $1\frac{1}{8}$ , welches zusammen 5 Gesichts-Längen austrägt, und die halbe Breite ausmacht.

Ferner ist die Breite der Schultern, und zwar bey dem *Musculo deltoide*  $2\frac{1}{6}$ ; der Brust, wo die Arme stehen, 2, der Hüfften beynahe  $2\frac{1}{4}$ , der Schenkel, wo sie am dicksten sind, 1, der Knie  $1\frac{7}{8}$ , der Waden  $2\frac{1}{8}$ , des äussersten Knöchels  $1\frac{3}{8}$ , des untersten Fusses  $1\frac{5}{8}$ .

Nach dieser proportionirlichen Übereinstimmung wäre es den Malern und Bildhauern was leichtes, etwa aus der Grösse eines Fingers oder Zehe, die Gestalt des gantzen menschlichen Körpers richtig zu finden: Und also ist die Symmetrie ein Grund der Schönheit in denen verschiedenen, doch wohl zusammen gesetzten Theilen des menschlichen Leibes.

Aber auch nicht weniger die **Eurythmie** oder Wohlgerimtheit bestehet darinnen, daß alle Thei-

S. 435

**Schönheitssentz**

832

le des Leibes, der Lage und Stellung nach, ihre wohl angebrachte Ordnung und Ansehen gegen einander haben, also, daß die Theile, die ihres gleichen nicht haben, in der Mitten stehen, die zu beyden Seiten aber an Grösse, Weite, Gestalt, Farbe und übrigen Bildung einander ähnlich sind.

Dahero denn der Leib des Menschen von GOtt also gebildet worden, daß diejenigen Theile, die ihresgleichen nicht haben, als die Nase, das Kinn, der Mund etc. gerade in der Mitte zu stehen kommen; die andern, welche doppelt sind, als die Backen, die Augen, die Ohren, die Hände und Füße, beyden Seiten, und zwar so, daß sie von der Mitten gleich weit abstehen. Ja selbst die einzelen lassen sich in zwey

ähnliche Theile theilen, so daß, wenn man den gantzen Leib mitten von einander spaltete, eine Seite der andern gantz ähnlich seyn würde. Es ist wohl wahr, daß, da es in der Natur nicht zwey ähnliche Dinge geben kan, auch diese beyden Theile nicht einander vollkommen ähnlich sind, sondern man vielmehr allezeit in dem einen Theile etwas finden wird, was in dem andern nicht anzutreffen ist, und wodurch man sie von einander unterscheiden kann: allein wir verlangen hier keine völlige Ähnlichkeit, es ist genug, daß so viel davon vorhanden, als dem ersten Anblicke ein Gnügen thut, ehe man nehmlich alles genau zu betrachten und stückweise gegen einander zu halten beginnet. Aus diesem allen nun erkennet man, daß GOtt in Bereitung des menschlichen Leibes unter andern auch die Schönheit zu seinem Augenmercke gehabt. Diese Schönheit dienet unter andern auch dazu, daß wir uns einander lieben, mithin vor des andern Erhaltung sorgen. Hätte der Mensch eine heßliche Gestalt überkommen, würde einer vor dem andern einen Abscheu tragen, und ihm feind seyn. Von der Schönheit insbesondere des Frauenzimmers gehet ein eigener Artickel vorher.

**Schönheit eines Pferdes**, was dazu erfordert wird, siehe **Pferd**, im *XXII* Bande, *p.* 1376 u. ff. sonderlich *p.* 1387 u. f.

**Schönheitssentz ...**

S. 436 ... S. 449

S. 450

**Schöpfung**

862

...

**Schöpf-Kelle ...**

**Schöpfung, Creatio.**

Damit wir bey dieser Materie ordentlich verfahren, so wollen wir die Schöpfung auf zweyerley Art betrachten: Einmal an sich selbst, wie sich solche die Vernunft vorstellt, und hernach in Ansehung der Moaischen Erzählung, wie weit solche den Grundsätzen der Vernunft gemäß ist.

Was die Schöpfung an sich selbst anlangt, so kommen dabey 2 Umstände vor: Die Handlung, oder die Hervorbringung der Welt selbst, und die Sache, welche erschaffen und hervor gebracht worden; wie wir nun von dem letztern unten in dem Articul von der **Welt** handeln werden; also wollen wir hier bloß bey dem erstern bleiben.

Nach der Vernunft kan man die Schöpfung dasjenige Werck GOTTes nennen, da er die Welt aus nichts hervor gebracht, und sie also in eine Würcklichkeit gesetzt, wobey 2 Umstände vorkommen. Der eine betrifft die Existenz; der andere die Beschaffenheit der Schöpfung.

Daß GOtt die Welt würcklich erschaffen, kan man auf das allergewisseste durch die Vernunft erkennen, und dürfen nur diejenigen Gründe genommen werden, damit man aus der Natur beweiset, daß ein GOtt sey. Denn eben daher, daß die Welt nicht von sich selber seyn kan, schliesset man, es müsse ein GOtt seyn, der sie hervor gebracht; weil aber der eigentliche Begriff von der Schöpfung mit sich bringt, daß die Welt aus nichts herfürgebracht sey, so erkennet auch hier die Vernunft, daß die Sache nicht anders habe seyn können.

Denn die erste Materie ist entweder von GOtt: oder von sich selber: soll sie von sich selber seyn, so ist sie keine Materie, indem die Philosophi darinnen übereinstimmen, daß die Materie was leidendes, darein

könne gewircket werden, nicht aber was wirckendes, daß sie etwas zu wircken vor sich vermögend sey. Ist sie nicht von sich selbst, schliesset die Vernunfft, so muß sie von GOtt aus nichts seyn hervorgebracht worden.

In Ansehung dessen haben die Heydnischen Philosophi keinen Grund, die Ewigkeit der Materie zu behaupten, welcher Irrthum sich auf das bekannte Principium: *ex nihilo nihil fit*, aus nichts kan nichts werden, gründete; so aber nicht schlechterdings wahr. Verstehet man solches von der *Causa materiali*, so bleibts zwar eine der größten Wahrheiten; wollte man es aber von der *Causa efficiente*, die mit einer unendlichen Macht begabet ist, annehmen, so ists grundfalsch. Soll GOtt allmächtig seyn, so muß er auch aus nichts etwas machen können, indem wenn er dieses nicht könnte, so zeigte es eine Ohnmacht an. Ein allmächtiges Wesen muß aus nichts etwas hervorbringen können, und

S. 451

863

### Schöpfung

---

wenn dieses geschiehet, heißt es in Ansehung dieser uneingeschränkten wirckenden Ursach und der daher entstehenden Wirckung: Aus nichts wird etwas, (*ex nihilo aliquid fit*).

Man bringt zwar Zeugnisse von verschiedenen ältesten Philosophen bey, welche die Materie nicht vor ewig gehalten, und also geglaubt, daß die Welt aus nichts erschaffen worden: dergleichen **Cudworth** in dem *Systemate intelligibili univers.* p. 337 und 752. **Pfanner** in *systemat. theol. gentil.* c. 5. **Huetius** in *quaestion. Alnetan. lib. 2. c. 5.* **Grotius** in *notis ad lib. de veritate religion. christ. lib. I. §. 16.* nebst Anlagen, deren **Wolff** *de manichaeismo ante manichaeos* p. 17. gedencket, anführen.

Auf solche Weise wären die Meynungen der Heydnischen Philosophen vom Ursprung der Welt überhaupt dreyerley. Einige sagten, GOtt habe die Materie aus nichts gemacht, und daraus die Welt herfür gebracht. Andere hielten die Materie zwar gleich ewig mit GOtt, daraus er aber nach seiner Weisheit, wie ein Baumeister aus dem Holtz, das er vor sich hat, ein Haus bauet, die Welt gemacht: und noch andere meynten, die Welt wäre in völliger Gestalt von Ewigkeit gewesen.

Nebst der Existenz hat man auch die Beschaffenheit der Schöpfung zu untersuchen, davon die Vernunfft wenig erkennet. Denn ist die Rede von der Art und Weise, wie GOtt die Welt erschaffen, so lässet sich dieses nicht begreifen, und ist eine grosse Schwachheit, wenn man mit seiner endlichen und so schwachen Vernunfft die Wercke eines unendlichen Wesens ergründen, und wie sie gemacht worden, einsehen will.

**Cartesius** hat sich darinnen sehr verstossen. Er will den Ursprung der Welt so vorstellen, daß er auch die Art und Weise zu determiniren sich unterstehet, nicht anders, als wäre er dabey gewesen, wiewohl er gegen seine vertraute Freunde seine Physic nur seine Roman soll genennet haben. In der **Epistel an die Hebräer** wird gar nachdencklich gesagt: **Durch den Glauben mercken wir, daß die Welt durch Gottes Wort fertig ist.** C. 11. v. 2. 3.

Denn ob wir wohl durch die Vernunfft wissen, daß GOtt die Welt erschaffen; so wissen wir doch die Art und Weise nicht, und muß also unsere natürliche Erkänntniß durch den Glauben befestiget werden. Wenn wir auf menschliche Art die Sache uns vorstellen wollen, so bilden wir uns ein, daß alle Creaturen ihr Wesen von den Ideen, die sich GOtt gleichsam vorher in seinem Verstand gefasset; ihre

Existenz aber, oder Wirklichkeit von dem freien göttlichen Willen bekommen.

So gehts her, wenn ein Künstler was machen will. Er stellt sich vorher in seinem Verstand was für, wie die Sache, die er machen will, werden soll. Faßt er nun den Schluß und der Wille kommt dazu, daß er sie hervorbringen will, so wird dieser Wille der Grund von ihrer Existenz, oder Wirklichkeit. Es geht auch wohl an, daß wir uns die Sache mit der Schöpfung auf Seiten GOTTes so einbilden, wenn wir nur bey solchen Gedancken alles wegräumen, was einige Unvollkommenheit anzeigt, und nichts irriges mit unterlaufen lassen. Denn da müssen wir nicht den göttlichen Verstand von dem göttlichen Willen auf solche Art unterscheiden und absondern, wie es bey der menschlichen Seelen

S. 451

---

### Schöpfung

---

zu geschehen pflegt, da der Wille nach der göttlichen Absicht der Direction des Verstandes unterworfen seyn soll.

Sagt man, daß die Wesen der Dinge von dem göttlichen Verstand dependiren, so ist solches nicht so anzunehmen, daß der göttl. Wille davon ausgeschlossen werde. Denn GOTT hätte nicht nur die Welt erschaffen, und nicht erschaffen, sondern auch vor diese eine andere erwehlen, und also andere Arten der Creaturen hervorbringen können. Es kan auch die Weisheit GOTTes, nach der er den Creaturen ihr Wesen mitgetheilet, von seinem Willen nicht abgesondert werden, daß er also freywillig diese und keine andere Creatur, folglich diese und kein ander Wesen erwählet, und nachdem er solche vor gut befunden, so hat freylich die Hervorbringung also geschehen müssen, wie er es beschlossen hätte, auf menschliche Art davon zu reden.

Man muß hier nicht die Arten und die Weisen der Dinge von einander trennen. Denn wenn GOTT andere Wesen der Dinge erschaffen, so wären auch andere Arten der Creaturen herfürgekommen, und daher ist es wunderlich, daß man unter andern fraget: Ob GOTT einen Menschen hätte erschaffen, und ihm ein anderes Wesen, als er jetzo hat, mittheilen können? indem wenn wir davon urtheilen wollen, so haben wir den Begriff vom Wesen eines Menschen, daß er aus Leib und Seele bestehen müsse, nach welchem Begriff wir nicht anders sagen können, daß, wenn die Creatur, die jetzo ein Mensch ist, ein anderes Wesen bekäme, sie kein Mensch bliebe.

Doch es ist am rathsamsten, wenn man solche Speculationes, damit man vielmahls nur aus einer Eitelkeit seine Scharffsinnigkeit will sehen lassen, bey seiten setzet. Bey diesem Punct wollen wir einige Historische Umstände kurz anführen; das übrige aber bis auf den Articulus von der **Welt** aussetzen.

Die Stifter der 4 Haupt-Secten der Philosophen in Griechenland sind wegen des Ursprungs und Erschaffung der Welt also von einander unterschieden.

**Plato** meynte, GOTT habe aus freywilligen Willen sich mit der Materie vereiniget, und also die Welt hervor gebracht. Auf welche Weise er GOTT eine Freyheit ließ, und konte sagen, daß die Welt nicht ewig sey, welcher daher unter allen noch am besten davon philosophiret hat.

**Aristoteles** und **Zeno** sagten, daß GOTT von Ewigkeit aus einer Nothwendigkeit wäre gezwungen worden, sich mit der Materie zu vereinigen, und musten daher die Welt vor ewig ausgeben. Doch war unter ihnen einiger Unterscheid. Denn **Aristoteles** hielt dafür, daß GOTT die

Materie nur gleichsam berühret, und durch seine gleichsam lebendig-machende Krafft die Creaturen gleichsam daraus gezogen habe; da hingegen **Zeno** meynte, daß dieses durch eine rechte Vermischung geschehen sey.

Alle drey kamen darinnen überein, es sey nicht möglich gewesen, die Welt aus nichts zu erschaffen. Man pflegt die Sache durch Gleichnisse deutlicher zu machen.

Des **Plato** GOtt vergleicht man mit einem Zimmermann, der weit von dem Walde wohne, daraus er Holtz zu seiner Arbeit brauche. Wollte er nun nichts arbeiten, so könnte er ruhen solange er wolte; käm ihm aber eine Lust an, sein Handwerck zu treiben, so könnte er in den Wald gehen, und aus dem Holtz machen, was er sich vorgenommen, und wozu das Holtz ge-

S. 452

865

### Schöpfung

---

schickt sey. Nach diesem Gleichniß faßt die Platonische Meynung 3 Stücke in sich, daß die Materie zwar ewig, aber von GOtt gantz abgesondert sey; und daß GOtt aus einer Freyheit die Welt erschaffen, und daß er gleichwol, nachdem er sich dazu entschlossen, sich nach der Beschaffenheit der Materie richten müssen.

Des **Aristotelis** GOtt stellt man sich unter dem Bild einer Henne vor, welche von Ewigkeit über ein Ey gesessen, und dasselbige in einem Augenblick ausgebrütet; und des **Zeno** Gedancken vom Ursprung der Welt meynt man auch mit etwas zu vergleichen, wenn man sich einbilde, daß von Ewigkeit Wein und Honig sich miteinander vermischt und aus der selbigen Vermischung ein drittes Getränck, welches man Meth nennet, entstanden wäre.

**Epicurus** war von allen diesen unterschieden. Er legte auch eine ewige Materie zum Grund, die er sich aber nicht, wie die andern, als einen einzigen Klumpen; sondern als unzählige Atomos einbildete, welche sich von Ewigkeit her wie etwa kleiner Staub in einem gerüttelten Glase voll Wasser so lange bewegt, bis es endlich da eine Welt, und dort wieder eine andere sich angesetzt. Damit habe GOtt nichts zu thun gehabt, als welcher in ewiger Ruhe sässe, und sich mit sich selbst belustige. Man lese den **Jacob Thomasius de Stoica Mundi exustione**, welcher die Sache sehr deutlich vorgestellt, dergleichen auch dessen Herr Sohn, der geheime Rath **Thomasius**, in den Monats-Gesprächen *part. 2. p. 125.* u. ff. 1688 gethan hat.

Was die Poeten gedichtet, daß die Götter ein überaus grosses Ey herab geworffen, auf welches sich eine Taube gesetzt, die in wenig Tagen die Göttin Venus ausgebrütet, ist ungereimtes Zeug; ob man schon solchen Fabeln einen vernünftigen Verstand beybringen will, und unter andern einige sagen, daß das Ey das Chaos; die Taube den Heiligen Geist, der bey der Schöpfung über dem Wasser geschwebet, und die Venus die Erde bedeute, wovon man die unter dem Herrn **Johann Andreas Schmidt** 1693 gehaltene Disputation *de ovo mundano* lesen kan.

Die Fanatici meynen, es wären alle Creaturen aus dem Wesen Gottes geflossen, und zwar, wie **Jacob Böhme** vorgibt, durch das dritte Principium, oder durch den Heiligen Geist. Denn wie man aus seinem Tractat *de tribus principiis* §. 50. siehet, so sagt er, es wären 3 allgemeine Principia; das eine sey herb, scharf, bitter, welches der Vater; das andere aber sey gelind, so der Sohn, welche beyde von Ewigkeit wären, und das dritte nennt er den Heiligen Geist, den er nicht vor ewig hält. Damit er nun den Proceß, wie dieser Ausfluß geschehen,

erkläre, so nimmt er zu diesen 3 Principiis noch 7 andere, welche er *Saturnum, Jovem, Martem, Solem, Venerem, Mercurium* und *Lunam* nennet, wodurch er, soviel man errathen kan, gewisse Eigenschaften der Creaturen anzeigt, die er unter diesen Namen verstecket hat.

Doch unterscheidet er von denselbigen 7 andere Qualitäten, aus denen er die Geister leiten will, und verfällt endlich dahin, daß er sagt, der Teuffel selbst wäre aus dem Göttlichen Wesen erschaffen: **GOTT hat in seinem Willen die heiligen Engel al-**

S. 452

### Schöpfung

866

**le auf einmal geschaffen, nicht aus fremder Materie; sondern aus ihm selber, aus seiner Krafft und ewigen Weisheit. Es haben die Philosophen die Meynung gehabt, als hätte GOTT die Engel nur aus dem Licht gemacht; aber sie haben geirret: sie sind nicht allein aus dem Licht gemacht; sondern aus allen Kräften GOTTES,** sagt er in *aurora p. 30.*

ingleichen: **Lucifer ist ein grosses Theil der Gottheit gewesen, und dazu aus dem Kern, denn er hat sich auch an den Kern und Großfürsten Michael gerieben, ihn zu verderben, welcher endlich mit ihm gestritten, und hat ihn überwunden, indem die Kraft GOTTES in Lucifers Reiche auch heftig wieder ihren König gestritten hat, bis er endlich von seinem Stuhl als ein Überwundener ist gestossen worden,** *ibid. p. 61.* wie **Walch** in der Einleitung zu den Religions-Streitigkeiten angemercket hat. *c. 6. p. 643.*

Zu der Beschaffenheit der Schöpfung könnte man auch den Umstand der Zeit rechnen, und zwar um welche Jahreszeit GOTT die Welt erschaffen?

Die Meynungen der Gelehrten sind hierinnen unterschiedlich. Viele sagen, es sey im Herbst geschehen, als die meisten Juden, und von den neuern **Joseph Scaliger** in der andern Auflage seines Wercks *de emendatione temporum lib. 5. p. 368.* welcher vorher vor den Frühling gestritten; **Dionysius Petavius** in *ration. temp. p. 786.* **Aegidius Strauch** in *breviario chronologico lib. 4. c. 1. quaest. 7. p. 237.* nebst vielen andern, deren sowohl jetzt besagter **Strauch** in dem angeführten Ort *p. 236.* als **Calov** in *chronico biblico*, so den *bibliis illustratis* fürgesetzt ist, *sect. 2. quaest. 1. p. 41.* gedencket.

Eben dieser **Strauch** hat die vornehmsten Gründe, die vor diese Meynung zu seyn scheinen, zusammen gelesen. Nemlich es hätten

- erstlich die Patriarchen in den ältesten Zeiten ihre Jahre vom Herbst angefangen, daß deswegen eine neue Verordnung nöthig gewesen, als die Juden ihre Kirchen-Jahr von dem Nisan hätten anfangen sollen.
- Vors andere werde in der Schrift die Zeit, da man die Früchte eingesamlet, welches sonder Zweifel im gelobten Lande die Herbst-Zeit gewesen, *revolutio anni*, 2 Buch Moses *c. 23. v. 16.* und *c. 34. v. 22.* genennet.
- Drittens stünde von der Sündfluth, sie wäre im andern Monat gekommen, welcher so benennet würde in Ansehung des Anfangs der Jahre der erschaffenen Welt.
- Viertens hätten die Hall- und Sabbaths-Jahre, welche die Ruhe des Landes vorgestellt, vom Herbst ihren Anfang genommen, welche Verordnung GOTTES sich nicht wohl würde geschickt haben, wenn die Welt im Frühling erschaffen wäre.

- Fünftens schiene, daß der Versöhnungs-Tag, der den zehenden des Monats Tisri muste gehalten werden, zum Gedächtniß des Sünden-Falls **Adams** eingesetzt worden; wenn aber Adam im Herbst gefallen, so sey auch eben dieselbige Zeit die Welt erschaffen worden.
- Sechstens wäre von den alten Juden angeordnet worden, daß man in dem Monat Tisri die Biblische Historie der Schöpfung lesen sollte.
- Sieben-

S. 453

867

### Schöpfung

dens bezeuge der Chaldäische Übersetzer, daß der Herbst-Monat im Anfang der erste gewesen, und wie

- achtens sich die Finsterniß gegen die Morgenröte verhielte; also schiene der Herbst ein solches Verhältniß gegen die übrige Jahreszeiten zu haben, wie aber die Finsterniß ehe gewesen als das Licht; also hätte man auch den Herbst vor den übrigen Jahreszeiten gehabt.
- Neuntens hätten die Bäume bey der Schöpfung Früchte getragen, welches sich nicht so wol für den Frühling als Herbst schicke, und
- zehndens hätten die Cabbalisten aus dem ersten Worte der heiligen Schrift [hebr.] durch Versetzung der Buchstaben [hebr.] heraus gebracht.

Andere sagen, es sey die Schöpfung im Frühling geschehen, welcher Meynung viele Kirchenlehrer gewesen, denen nicht wenige von denen neuern gefolget, die **Strauch** in *breviario chronologico* p. 236. und **Calov** in *chronico biblico sect. 2. quaest. 1.* angeführet, der selbst dieser Meynung beystimmt. Ihre Beweiß-Gründe sind

- erstlich, daß im 1 B. Moses c. 1. v. 11. gesagt werde, es habe GOtt aus der Erden Gras und Kraut aufgehen lassen, welches sich besser vor den Frühling, als vor den Herbst schicke.
- Vors andere sey bey den Juden der Monat Abib, oder Nisan allezeit der erste gewesen, vom Anfang der Welt an, und also vor ihrem Ausgang aus Egypten, und vor der Einsetzung des Osterlamms, dahero wenn GOtt im 2 Buch Mos. c. 12. v. 2. sage: Dieser Mond soll bey euch der erste seyn, und von ihm sollt ihr die Monden des Jahrs anheben, so habe er damit kein neues Gesetz gegeben, und diesen Monat als den ersten verordnet, sondern ihn nur bestätigt, es solte dabey bleiben, daß der Monat Abib oder Nisan ferner wie bis anhero der erste sey.
- Drittens sey die Sündfluth wahrscheinlich im Frühling kommen, daher man schliessen könnte, daß um diese Zeit auch die Welt erschaffen worden, wovon weiter **Wucherers** Disputat. *de quaestione, quo anni tempore mundus sit creatus*, Jen. 1710 zu lesen, der es auch mit dieser letzten Meynung hält.

Die Egyptier sollen den Sommer vor die erste Jahreszeit ausgegeben haben, wenn dem **Solino** c. 35 *polyhistor.* und **Macrobio** in *somnio Scipion. lib. 1. c. 21.* zu trauen ist.

Noch andere meinen, die Sache sey so beschaffen, daß sich darinnen nichts entscheiden liesse. Unter andern wird in dem *journal litteraire t. 1. part. 1. p. 51.* erinnert, wenn man wissen wolte, zu welcher

Jahrszeit die Welt erschaffen worden, so müsse man vorher untersuchen, wo eigentlich das Land gelegen, in welchem GOTT **Adam** unmittelbar erschaffen, indem die Jahrs-Zeiten nicht gleich durch einerley wären, sondern wenn in einem Sommer, so sey in dem andern Herbst. Man lese nach den **Saldenus lib. 2. otior. theol. exerc. 1. de die natali mundi.**

Und gewiß, wie diese Frage nicht wol auszumachen; also hat sie auch keinen Nutzen, und ist am besten, wenn man sich darum nicht bekümmert, weil man viel nöthigere und nützlichere Sachen untersuchen

S. 453

### Schöpfung

868

kan.

Erwegen wir die Schöpfung nach der Mosaischen Erzählung, so bekommen wir hierinnen ein grösseres Licht, als wir durch die Vernunft haben. Sie bekräftiget nicht nur die natürliche Erkenntniß, daß GOTT die Welt erschaffen; sondern gibt uns auch noch andere Umstände zu erkennen, davon wir durch die Vernunft nichts wissen können, daß nemlich GOTT das Werck der Schöpfung in 6 Tagen zu Stande gebracht, und was er an einem jeden Tage erschaffen.

Wie aber über diese Mosaische Erzählung verschiedene Betrachtungen können angestellt werden, bald eine Historische, bald eine Theologische, bald eine Mystische; also gehts auch an, daß ein Philosoph seine Gedancken darauf richten und die Sache nach der Physic erwegen kan. Doch weil man dabey leicht auf Abwege kommen kan, wie aus der Historie und Erfahrung bekannt, so hat man alle Vorsichtigkeit anzuwenden, daß man nicht aus den Schrancken gerathe. Zu solchem Ende bemercken wir folgende Regeln:

1) **hat Moses keine Physic; sondern eine Historie schreiben wollen,** daher ists ungereimt, wenn man daraus die Principia der natürlichen Dinge nehmen und eine Mosaische Physic vorstellen will. Gleichwol ist dieses von verschiedenen geschehen, daß sie gemeinet, die Materie, der Geist und das Licht wären die Anfänge der natürlichen Dinge. Denn es sage **Moses**, daß die Erde wüste und leer gewesen; der Geist auf dem Wasser geschwebet, und GOTT das Licht hervor gebracht.

Der vornehmste unter ihnen ist **Joh. Amos Comenius** in *synopsi physices ad lumen divinum reformatae*, dem **Joh. Beyer** in *atrio naturae ichnographiae delineato* gefolget, von denen wir oben in dem Articul von der **Christlichen Philosophie** im XXVII Bande, p. 2041 u. ff. gehandelt haben:

2) **hat Moses nur gezeigt, was GOTT in den 6 Tagen nach und nach erschaffen, und die Art, wie die Körper gemacht und alle herfür gebracht worden, nicht anzeigen wollen.**

Um deswegen haben sich diejenigen gar sehr verstossen, welche die Schöpfung nach ihren Principiis der Physic zu erklären sich unterstanden. Von denen Aristotelicis hat **Joh. Zeisold** in seinem Tractat *de consensu et dissensu Aristotelis cum verbo Dei* dieses gethan, dergleichen auch die Cartesianer vorgenommen haben.

So hat **Joh. Amerpoel** folgendes Buch: *Cartesius Mosaizans, sive evidens et facilis conciliatio philosophiae Cartesii cum historia creationis primo capite Geneseos per Mosen tradita*, Leuwarden, 1669 in 12. herausgegeben; darinnen aber eine rechte magere und trockene Vergleichung angestellt. Denn wenn Moses sagt, **im Anfang schuf GOTT Himmel und Erden**, so soll **Cartesius** darinnen

mit ihm einig seyn, daß er GOtt auch den Schöpffer aller Dinge genennet. Heist es in dem andern Vers, **und die Erde war wüste und leer und es war finster auf der Tieffen und der Geist Gottes schwebete auf dem Wasser**, so will er die Ubereinstimmung darinnen zeigen, daß **Cartesius** eine gemeine Materie aller Körper angenommen, welche sich in alle Theile hätte theilen lassen, und nunmehrö würcklich getheilt wäre, daß er

S. 454

869

### Schöpfung

---

die Heil. Dreyfaltigkeit geglaubet und erkannt, GOtt sey der Erhalter aller Dinge. Wie sich dieses aber mit den Mosaischen Worten zusammen reimen soll, wird niemand so leicht begreifen. Es ist auch etwas gezwungenes, daß er dasjenige, was Moses von der Veste saget, von den Himmels-Kügelein und andern Elementem und von den Wirbeln des **Cartesius** auslegen will, dergleichen Proben in den *Observat. Hallens.* ... noch mehr angeführet werden.

**Ludewig de Beaufort** hat in *cosmopoeia divina sive fabrica mundi explicata*, Leiden 1656. in 12. gleiche Arbeit gethan; gleichwie auch **Heinrich Morus** in *defensione cabbalae philosophicae* den Anfang der Mosaischen Historie von der Schöpfung gänzlich nach dem Sinn und der Meynung des **Cartesius** erklären will.

Zu Utrecht ist 1686 *le monde naissant, ou la creation du monde démontrée par les principes tres simples et tres conformes a l'histoire de Moÿse* heraus kommen, worinnen der Verfasser, welcher **Theodor Barin** heissen soll, ebenfalls die Cartesianische Grundsätze appliciren will, siehe *acta eruditor.* 1686. p. 199.

Einer der neuesten von solcher Sorte ist **Rambert**, welcher zu Utrecht 1713 *nouveaux essais d'explication physique du premiere chapitre de la genese* herausgegeben, daraus wir einige Proben anführen wollen. Durch Himmel und Erden wird diejenige Materie verstanden, woraus Himmel und Erden nach den Gesetzen der Bewegung gebildet worden. Von dieser Materie werde gesagt, sie sey wüst und leer gewesen, das ist, von allem Zierrath entblösset; und da es finster auf der Tiefe war, so werde durch die Tiefe eine unendliche ausgedehnte Materie angezeigt, wovon alles so angefüllet, daß kein Spatium übrig geblieben, u. weil diese Materie in keiner Bewegung; sondern in einer völligen Ruhe erschaffen so hätte sich auf der Tiefe eine Finsterniß befunden.

In solche Materie sey eine Bewegung gebracht worden, wohin die Worte: **Und der Geist Gottes schwebete auf dem Wasser**, zielen. Denn durch diesen Geist sey die Bewegung zu verstehen, und die Materie werde wegen ihrer grossen Feuchtigkeit das Wasser genennet. Durch diese Bewegung sey das Licht entstanden, weswegen darauf folge: **es werde Licht**: Wenn es weiter heisset: **es wurde eine Veste zwischen den Wassern**, so sollen durch das Wasser die *Vortices*, die wegen ihrer Feuchtigkeit mit dem Wasser verglichen würden; durch die Veste aber der Umfang, womit ein jeder *vortex* umschlossen sey, angezeigt werden.

Auf solche Art gehet er auch die übrigen Stücke der Mosaischen Erzählung durch. So gehts, wenn man sich zu sehr in eine Sache verliebet. Solche Vergleichen sind nicht nur ungereimt und gezwungen; sondern auch gewisser massen ärgerlich, indem sich die Schrift allzu sehr muß verdrehen lassen. Doch hat man sich über solches Unternehmen nicht zu verwundern, nachdem **Cartesius** selbst in der Einbildung gestanden, es liesse sich seine Philosophie

dahin deuten, und also seinen Anhängern mit seinem Exempel dazu Anlaß gegeben.

Denn *part. g. ep. 53. p. 180.* schreibet er: *The-*

S. 454

### Schöpfung

870

---

*ologiam ad meum philosophandi modum facili negotio accomodari posse opinor; nihil enim immutandum video, nisi quoad transsubstantiationem, quae ex principiis meis admodum clara est et facilis; illamque in physica mea una cum primo geneseos capite explicare necesse habeo, haecque etiam ad Sorbonam mittere mihi proposui, ut, antequam in lucem prodeant, examinentur. Si quae sint praeterea, quae integrum Systema requirant, illudque aggredi velis, id gratiae loco mihi erit, teque in omnibus, quantum potero, juvabo.*

Nur läst sich dieses damit nicht wohl zusammen reimen, daß die Cartesianer sonst auf die Mosaische und christliche Physiken nicht wohl zu sprechen sind, wie **Reimmann** in dem Versuch einer Einleitung in die *histor. litter.* der Deutschen *part. 13: sect. 1 p. 430* zeigt.

Ausser den Cartesianern hat **Dickinson** in der *physica veteri et vera* nach den Principiis der *philosophiae corpuscularis*, die von **Mose** beschriebene Historie der Schöpfung erklären wollen.

Nicht weniger können diejenigen Engländer hieher gerechnet werden, welche dasjenige, was die Schrift von den Haupt-Veränderungen der Erden und unter andern von ihrer Herfürbringung meldet, mit der gesunden Vernunft vereinigen und aus der Philosophie erklären wollen. Von denselbigen haben wir schon oben eine Nachricht in dem Artickel von der **Erde** im *VIII* Bande, *p. 1532* u. ff. gegeben. Es können auch verschiedene Umstände aus dem, was der **Fabricius** in *delectu argumentorum et syllabo scriptorum, qui veritatem religionis christianae asseruerunt, cap. 12. p. 363.* und **Pfaff** in *introductione in historiam theologiae literariam part. I, p. 332.* angeführet haben, ergänzt werden:

- 3) **ist die Haupt-Absicht bey der Mosaischen Erzählung, daß wir daraus lernen, wie GOTT die Welt in der Zeit erschaffen, und den ersten Menschen in den vollkommensten Stand gesetzt.**

Um deswegen heist es mit Fleiß: im Anfang schuf GOTT Himmel und Erde, an welcher wahren Erkenntniß in der Moral sehr viel gelegen. Denn daraus müssen wir unsere Dependenz von dem Schöpffer und des Schöpfers Herrschaft über uns erkennen. Solche Wahrheit steht den heydnischen Irrthümern von der Ewigkeit der Materie, oder gar der Welt entgegen:

- 4) **kommt in dieser Historie nichts widersprechendes oder unvernünftiges vor,** welches wider die Atheisten zu mercken, die damit ihr Gespött treiben wollen.

Unter andern hat **Jaquelot** in seinem Buch: *conformité de la foi avec la raison part. 2. c. 1. p. 112.* auf verschiedene Einwürrfe, die sie dawider machen, geantwortet, welches auch **Matthäus Hale** vom Ursprung der Welt und der Menschen gethan, wobey nachzulesen **Adams Tribechovs** *veritas creationis mundi, prout a Mose descripta est, ostensa in traditionibus gentium ac vetustissimis antiquitatis profanae monumentis,* Kiel 1668, welche Dissertation *tom. I. fasciculus.* des **Crenii** Roterd. 1691 wieder gedruckt worden:

## 5) gehe man in der Erklärung dieser Historie von dem

S. 455

871

### Schöpfung

---

**buchstäblichen Sinn nicht ab.** Denn wie man an sich keine Ursache dazu hat; also geht solches zumahl in einer historischen Erzählung nicht an.

**Walchs** philosophisches Lexicon.

Ausser den schon angeführten Scribenten gedencken wir noch

- des **Wilhelm van der Muelen** *dissertationum philologic. de die mundi et rerum omnium natali*, die zu Utrecht 1713 heraus kommen, und aus 2 Dissertationen bestehen. In der ersten trägt er die unterschiedene Meynungen der alten Philosophen vom Ursprung der Welt vor, und erklärt die Historie Moses. In der andern hält er sich sonderlich bey den Worten auf, **daß GOTT am siebenden Tage geruhet.**
- Des **Joh. Raji** *dissertationes de chao, creatione mundi, diluvio et futura conflagratione* sind englisch geschrieben, und nach des Verfassers Tod 1713 vermehrter heraus gekommen.

In den **unschuldigen Nachrichten** 1712 steht p. 210. eine gründliche Untersuchung des schädlichen Irrthums **Antons le Grand** von der Schöpfungs-Historie, daß die Welt in einem Augenblick erschaffen.

Im Jahr 1728 ist des Herrn **Wucherers** *historia creationis, quatenus illa capite primo geneseos continetur, observationibus physicis illustrata*, heraus gekommen.

Von dem *discours philosophique sur la creation et l'arrangement du monde etc.* Amsterdam 1700. der überhaupt nach des **Cartesius** Principien eingerichtet, lese man die *memoires de Trevoux* 1701 Jan. et Febr. p. 40. und **Bernards** *nouvelles de la republique des lettres* 1700. Octobr. p. 411. und von einer andern: *de monde naissant, ou la creation du monde, demonstrée par des principes tres simples et tres conformes a l'histoire de Moise*, Utrecht 1685. giebt **Bayle** in *nouvelles de la republique des lettres* 1685 Decembr. p. 1300 Nachricht.

Noch verdienen gelesen zu werden **Jacob Wilhelm Feuerlins** *Dissertation de axiometate: ex nihilo nihil fit, ejusdemque conciliatione cum doctrina theologica et philosophica de creatione materiae mundi*, Altorf 1732; **Johann George Darjesens** *Dissertation de possibilitate creationis mundi ab aeterno*, Jena 1735; **Heinrich Gottfried Haferungs** *Dissertation de creatione hujus mundi ex nihilo in tempore*, Wittenb. 1736; **Michael Christoph Hanovs** *Dissertation de origine mundi ex montibus vallibusque*, Dantzig 1735; **Reinbecks** *Betrachtungen über die Augspurgische Confeßion* 1 Th. XIV Betr.

Wem was daran gelegen, daß er die Ordnung der sechs Tage wissen will, der kann sich nachfolgende lateinische oder deutsche Gedächtnis-Verse merken:

*Primus dat lucem, alter coelum, tertius orbem.*

*Sidera dat quartus, dat pisces quintus auesque,*

*Sextus cum reliquis profert animantibus Adam.*

Den ersten Schöpfungs-Tag sprach GOTT, es werde Licht:

den andern ward der Bau des Himmels zugericht:

S. 455

### Schöpfung

---

872

Der dritte gab der Welt Gras, Bäume, Laub und Kraut:

den vierten ward darauf das Firmament gebaut:

Der fünfte hat den Fisch- und Vogel-Fang gebracht:

Den sechsten ward das Vieh und auch der Mensch gemacht.

Wir gedencken noch der mystischen Erklärung von der Schöpfung, zum Beschluß dieses Artickels, so, wie sie **Vitringa** gegeben. Denn obgleich derselbe nicht leugnet, daß die Beschreibung, wie die Welt geschaffen sey, eigentlich und nach dem Buchstaben verstanden werden müsse, so glaubet er doch, daß ein mystischer Sinn darunter verborgen liege: Nämlich die göttliche Haushaltung in der Kirche, und Schöpfung des neuen Menschen, zwischen welcher und der leiblichen eine Ubereinstimmung seyn muß.

Es sind aber, nach dem **Vitringa**, eigentlich zwo mystische Welten geschaffen worden, eine, die ein Vorbild, und eine, die ein Gegenbild darstellt, die mit der Göttlichen Haushaltung im alten und neuen Bunde, sowohl als mit der Schöpfung der körperlichen Welt übereinstimmen.

- Die erste Nacht ist der betrübte Zustand der Juden vor Christi Geburt gewesen: Der erste Tag seiner Erscheinung in der Welt.
- Die zweyte Nacht der Kirchen war unter dem **Nero**: Der zweyte Tag daurete von **Trajan** bis auf den **Decius**.
- Die dritte Nacht von dem **Decius** bis auf **Constantin**: Der dritte Tag unter **Constantin**.
- Die vierte Nacht gieng an von **Constantin** und vor der Mitte des 5 Jahrhunderts: Der vierte Tag fieng bey **Carln** dem Grossen an.
- Die fünfte Nacht brach bey dem Tode desselben ein: Der fünfte Tag erschien unter **Friedrich** dem Rothbart.
- Die sechste Nacht fieng von den Zeiten der Scholasticker an: Der sechste Tag im 16 Jahrhundert.
- Die siebende Nacht bestehet in der Verderbniß, der Laulichkeit und Uneinigkeit der Kirche. Der siebende Tag wird nach der Bekehrung der Heyden, der Verstörung Babel, der Ausrottung des Antichrists, und Wegräumung der Ärgernisse folgen.

In dem Mertz von den *Maendelyke Vittreksels of Boek zaal der geleerde Werelt* vom Jahr 1725 stehet ein Auszug aus des **Vitringa** allegorischer und mystischer Erklärung der sechstägigen Schöpfung. Es werden hier die Kennzeichen und Eigenschaften jedes Tages und jeder Nacht angezeigt, jedes mystischen Tages Ubereinstimmung mit dem leiblichen Schöpfungs-Tage gezeiget, und mit den Prophezeyungen verglichen.

### **Schöpfung, (beständige) ...**

S. 456 ... S. 479

S. 480

921

*SCHOLASTICA VITA*

---

...

### **Scholastice, (Marie) ...**

*SCHOLASTICI*, *Scholasticus*, dieser Nahme, welcher von Schola seinen Ursprung hat, ist ziemlich alt, und nach des Casaubonus Meinung von Theophrastus, des Aristoteles Discipul, zuerst gebraucht worden, einen gelehrten und beredten Mann damit anzudeuten.

Bey den Lateinern aber ist diß Wort zu **Cicero** Zeiten noch nicht gebräuchlich gewesen: Nachgehends hingegen ward dieser Name nur solchen gegeben, welche sich um kein öffentliches Amt bestrebten, sondern vor sich lebten, und dem Studiren, insonderheit aber der Philosophie sich widmeten.

Unter des Kaysers **Augustus** Regierung ward er den *Rhetoribus* gegeben, welche sich und ihre Schüler im Declamiren oder in Schulreden übten; sie bewarben sich so sehr um Zuhörer, wenn sie ihre Geschicklichkeit in einer öffentlichen Rede wollten sehen lassen, daß sie selbige nicht selten mit Gelde erkaufen, wie **Plinius** von seinem *Nomenclatore* meldet: Hatten sie ihre Sachen gut gemacht, so wurden sie von ihren Zuhörern mit einem Kusse empfangen und nach Hause begleitet; wenn aber einer sich übel hielte, so zischten sie, stampften mit den Füßen, und steinigten ihn wohl gar zum Auditorio hinaus.

Allein von des **Nero** Zeiten an ward der Nahme: *Scholasticus*, denjenigen zugeeignet, welche sich in den Rechtsschulen im Advociren übten, l. 2. *C. de lucr. advoc.* Nov. 80.

In dieser Bedeutung ist dieses Wort lange Zeit unter den Griechen im Brauch gewesen. Man hat es auch einst allen Rechtsgelehrten insgemein gegeben.

Überhaupt aber war es zu diesen Zeiten ein Schimpfwort, und bedeutete einen Schulfuchs oder Pedanten, daher auch Kayser **Hadrianus** auf gleiche Art *Graeculus* und *Scholasticus* genennet ward. Nachdem aber die geistlichen Schulen von den Königen in Franckreich des ersten Stammes aufgerichtet, und von **Carln** dem Grossen erneuert worden, gab man diesen Namen den Meistern solcher Schulen, das ist, denjenigen, welche diejenigen, die in den freyen Künsten und in der Theologie weiterkommen wollten, zu regieren und zu unterweisen hatten: welches umso nöthiger war, da die lateinische Sprache, so doch den größten Theil des Gottesdienstes ausmachte, auch vielen unter den Geistlichen, kaum ein wenig bekannt war. Daher also solche Lehrer Meister oder Häupter der Schulen genennet wurden.

Einige geben vor, daß der so genannte *Scholasticus* einer Kirche nur die Sprachen und Philosophie zu lehren gehabt, und daß ausser demselbigen ein besonderer Professor der Theologie gewesen.

Dieses ist gewiß, daß diese besondern Ämter nachgehends vereinbart und von einer einigen Person verwaltet worden sind, welche an einigen Orten *Scholaster*, *Primicerius*, und auch *Theologalis* genennet wurde. Also wurde **Algerius**, welcher wider den **Berengarius** geschrieben, *Scholasticus* tituliret, weil er *Scholaster* oder *Theologalis* zu Lüttich gewesen, und **Olivarius** *Scholasticus*, welcher im Anfang des 13 Jahrhunderts lebte, bekam diesen Titel davon, weil er *Theo-*

S. 480

**Scholasticker**

922

---

*logalis* zu Cöln gewesen war.

Hiernächst haben einige gemeinet, daß alle abendländische Kirchen-Scribenten, welche seit dem 9 Jahrhundert *Scholastici* genennet wurden, diesen Namen wegen ihres in der Kirche bedienten Amts geführt haben, und daß von solcher Zeit an durch diesen Titel nicht mehr die Gelehrsamkeit oder Beredsamkeit der Personen, die ihn geführt, angedeutet worden.

Allein man findet doch auch einige Exempel, da der Name *Scholasticus* diese letztere Bedeutung gehabt zu haben scheint. Wiewol **Genebrardus** berichtet, daß unter den Griechen das Wort *Scholasticus*

gleichfalls der Name gewisser Kirchenbedienten gewesen, welche mit den *Theologalibus* oder *Notariis apostolicis* der abendländischen Christen übereinkommen, siehe auch den Artikel: **Scholasticus**.

Endlich hat man bereits in den mittlern Zeiten angefangen, den Namen derer *Scholasticorum* in einer ganz besondern Bedeutung denjenigen Schulherren beyzulegen, welche die damals fast gänzlich unbekannte Aristotelische Philosophie wiederum hervorgesucht, und in ihren Schulen eingeführet, von welcher Art der Philosophen der Artikel: **Scholasticker**, nachzulesen ist.

**Voß.** *Etymol. Cangius Gloss. Latin.*

*SCHOLASTICI*, siehe auch **Schüler**.

*SCHOLASTICI DOCTORES*, siehe **Scholasticker**.

*SCHOLASTICI VAGANTES*, sind im *XV* Jahrhunderte entstanden, aber von den *Scholaribus vagantibus*, deren oben im Artikel: **Scholarer** gedacht worden, unterschieden.

Es waren eigentlich nichts anders, als verlauffene Schüler, und verdorbene Studenten, die überall herumstreiften, wie die Zigeuner, sich magischer Künste rühmten, und die Einfältigen damit betrogen, auch sonst allerhand Muthwillen trieben.

**Scholasticker, Schullehrer, Scholastici, Scholastici Doctores**, sind diejenigen, so in den mittlern Zeiten oder im *XII* und den folgenden Jahrhunderten in Schulen und Klöstern sich blos auf die Theologie legen sollten; aber an deren statt der Aristotelischen Philosophie all zu sehr nachhiengen, und daher auf seltsame und unnütze Fragen geriethen, über deren Evolution sie der Theologie beynahe gänzlich vergassen, die heilige Schrift liegen liessen, und solche Studia tractirten, die weder das Heil der armen Seelen, noch die Wohlfahrt der Republic beförderten. (Von ihnen hat die **Scholastische Theologie**, von der unten ein besonderer Artikel folget, ihren Namen).

Es hatten nemlich die Lehren dieses Weltweisen, des **Aristoteles**, schon im 8 Jahrhunderte ihre Liebhaber in Arabien gefunden, von denen sie mit den Saracenen erst nach Spanien, und nachmals auch in andere Länder von Europa, gekommen. Weil aber die Geistliche, bey welchen hierdurch eine sonderliche Begierde zur Philosophie erwecket worden, das Griechische nicht verstanden, so bedienten sie sich der aus dieser Sprache ins Arabische, und aus dem Arabischen auf Kaysers Friderici *II.* Befehl ins Lateinische gemachten Übersetzungen, nebst den *Commentariis* des **Avicenna** und **Averrohis**, woraus denn

S. 481

923

### **Scholasticker**

---

endlich eine neue Philosophie (siehe den Artikel: **Scholastische Philosophie**) erwachsen, die bey nahe ganz und gar aus lauter Subtilitäten bestanden, und nachdem sie endlich auch mit der Theologie vermischet worden, diese beyde Wissenschaften mehr verwirret und verfinstert, als in Aufnahme gebracht.

Wenn nun die Gelehrten den Urheber dieser Lehrart anzeigen sollen, sind sie unter sich sehr uneinig. Von deren Vergleichung, nach besondern Unterscheide, der Artikel: **Scholastische Philosophie**, nachzusehen ist.

Inzwischen werden die *Scholastici* in Ansehung der Zeit, da einer oder der andere gelebet, in 3 Abschnitte und *Periodos* abgetheilet.

Von dem sich der erste anfang, kan nicht eigentlich bestimmt werden. Daher muß man sich begnügen lassen, daß man weiß, daß er bis auf **Albert** den Grossen gehet, der um die Mitte des 13 Jahrhunderts gelebet. Der folgende erstreckt sich von letztbemeldter Zeit bis auf 1320 oder 1330, das ist, bis auf den **Durandus de S. Portiano**. Der dritte aber gehet mit der Zeit zu Ende, da die Religions-Änderung von **Luthern** unternommen worden.

Diejenigen, welche sich in dem ersten Abschnitte von den Scholastikern besonders hervorgethan, sind

- **Wilhelm de Campellis,**
- **Peter Abälardus,**
- **Peter Lombardus,**
- **Robert Pulley,**
- **Gilbert Porretanus,**
- **Peter Comestor, oder Manducator,**
- **Johann Saresberiensis,**
- **Alexander Alesius.**

Die vornehmsten im andern Abschnitt heissen

- **Albertus der Grosse,**
- **Thomas Aquinas,**
- **Bonaventura,**
- **Peter Hispanus,**
- **Rogerus Baconus,**
- **Aegidius de Columna,**
- **Joh. Duns Scotus.**

Aus dem dritten Abschnitt verdienen folgende angemercket zu werden:

- **Durandus a St. Porciano,**
- **Wilhelm Occam,**
- **Richard Suisset,**
- **Johann Buridanus,**
- **Marsilius ab Inghen,**
- **Walter Burläus,**
- **Peter de Alliaco,**
- **Johann Wesselus Gansfort,**
- **Gabriel Biel.**

Ausser diesen sind noch viel andere in allen dreyen Abschnitten, welche mit dem Namen der Scholasticker zu belegen sind, die aber hier alle anzuführen, nicht nöthig ist.

Fast alle bereits angeführte sind Theologen gewesen, weil besonders um der Theologie willen die Scholastische Philosophie beliebt wurde. So haben auch die allermeisten die ansehnlichsten Ämter und damit verknüpfte Würden besessen, und sind Cardinäle, Ertz- und Bischöffe gewesen.

Man hat ihnen auch übermäßig lobsprechende Beynahmen beygelegt.

- **Alexander Alesius** hieß *Fons vitae, Doctor Doctorum,* und *Doctor irrefragabilis;*
- **Peter Lombardus,** *lumen omnium;*

- **Alphonsus Tostatus**, *stupor mundi*;
- **Wesselus Gansfortius**, *lux mundi*;
- und so weiter.

Ja es haben sich nach der Hand auch nach der von **Luthern** unternommenen Reformation noch hin und wieder einige gefunden, welche der Scholastischen Philosophie angehangen. Denn obgleich ein grosser Theil der Philosophischen Welt die Ungründlichkeit, Barbarey, und unnütze Spitzfindigkeit der Scholastischen Philosophie eingesehen, auch wohl Theils nachdrücklich bestritten, so war doch dieselbe mit dem Interesse des Römischen Hofes und der darauf gebaueten Theologie so sehr verbunden, daß man sie nicht abschaffen können.

Über dieses war

S. 481

---

**Scholasticker**

924

das Vorurtheil für den **Aristoteles**, vornehmlich für dessen Scholastische Ausleger, den **Thomas Aquinas**, und **Johann Scotus**, bey den Ordensleuten von ihrer Profeßion sehr groß, auch noch in neuern Zeiten, zumal da sie mit ihren Philosophischen Subtilitäten bey unterschiedenen Gelegenheiten viel zu gewinnen vermeynten. Und da der Jesuiter-Orden aufgekommen, welcher allen andern den Fleiß und Ruhm in Vertheidigung des Römischen Hofes, worzu die Scholastische Philosophie am allerdienlichsten war, streitig zu machen gesucht hat; so ist leicht zu erachten, daß diese Ordensleute, welche auf Römisch- gesinnten Universitäten den Philosophischen Lehrstuhl meistentheils besitzen, die Scholastische Philosophie im Flor zu erhalten gesucht haben, welche sie auch noch dazu für eine *Philosophiam orthodoxam et catholicam* gehalten. **Heumann** *de Philosophia Catholica*, in *Act. Phil. Vol. II. p. 281.* u. ff.

Gleichwie aber nun die Scholastische Philosophie, wie schon gedacht, dem Römischen Hofe und dieser Kirche sehr zuträglich gewesen, so wurden gegentheils diejenigen, welche die Philosophie profitiren wollten, verbunden und verpflichtet, keine andere, als die Scholastische Philosophie zu üben, derselben zu huldigen und sie sowol mündlich als schriftlich zu lehren: Daher man siehet, daß auch ein Gebot, und, so zu sagen, Zwang, den Fortgang dieser Philosophie getrieben habe.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß einigen aufgeweckten Männern, besonders unter den Frantzosen, die Augen aufgegangen, daß sie die Scholastische Barbarey zu vermeiden, und wo nicht der in der Sache, doch in den Worten etwas netters, das den Geschmack des zärtlichen Seculi mehr vergnügte, hervor zu bringen sich bemühet: Allein wenns hoch kam, so änderte man etwas wenigens an der Lehrart, oder ließ in Physicalischen Materien da und dort eine Anmerckung der Neuen mit einfließen, dergleichen der berühmte Jesuit **Fabri** gethan. **Buddeus** *Isag. Hist. Theol. l. I. c. 4. §. 29. p. 270.* **Stolle** in der Historie der Gelahrheit *P. II. C. IV. §. 28. p. 540.* u. f.

Im Hauptwerck aber wurde nichts verändert, und auch diejenigen, welcher in der Reinlichkeit der Lateinischen Sprache andere übertrafen, priesen dennoch die Scholastische Philosophie nicht nur ihren Schülern, sondern auch sogar der gelehrten Welt auf das nachdrücklichste an, welches unter andern der berühmte Frantzösische Jesuit **Vavasseur** in einer Oration: *Quid Scripturae interpretes Scholastive juvet*, gethan.

Daß man aber auch in der Römischen Kirche an vielen Orten nunmehr von der Philosophie einen bessern Geschmack hat, ist nicht den hohen Schulen und Gymnasien, sondern den gelehrten Gesellschafften, und dem Critischen, Physicalischen und Mathematischen Studio zuzuschreiben. Und gewiß, seit einem halben Jahrhundert hat die Scholastische Philosophie selbst unter den Philosophen der Römischen Kirche einen starcken Stoß erlitten.

Und hiervon ist die Ursache theils, weil man sowol die Vernunft- als Naturlehre auf eine gründlichere Art eingesehen und mit vielem Fleiß excoliret hat, theils weil der Mißbrauch der Scholastischen Philosophie in Theologischen Sachen, Anlaß gegeben, daß manchem

S. 482

925 *SCHOLASTICUM (INTERREGNO-) etc.*

die Augen aufgegangen sind. Denn da sonderlich die Jesuiten, welche sich mit vielem Fleiß auf die Moral und das Natur-Recht legten, ob sie gleich nach Art ihrer Vorfahren Vernunft, Offenbarung und Tradition mit einander vermischten, ihres besondern Nutzens wegen, auf verschiedene sowohl ungründliche als gefährliche und schädliche Lehrsätze verfielen, die mit in die Jansenistische Streitigkeiten lieffen, so nahmen sich etliche von den Jesuiten gedruckte gelehrte Männer und scharffsinnige Philosophen den Muth, die abscheuliche Gestalt der Jesuitischen Moral mit lebendigen Farben abzumahlen.

Es ist hier noch zu berühren, daß auch unter den Protestanten sich einige gefunden, welche sich die Scholastische Spitzfindigkeit gefallen lassen: Allein erstlich sind ihrer nicht viel, und dürffte man die meisten in Engelland suchen; hernach haben auch diejenigen, welche von Scholastischen Philosophen verschiedenes beybehalten, den **Aristoteles** dabey zu Rathe gezogen, und die Scholastische Gedancken nach dessen eigentlichen Systemate verbessert, daher sie auch eigentlich nicht hierher gehören.

**Tribbechovius** hat ein besonder Buch *de Doctoribus Scholasticis* geschrieben.

Siehe übrigens den Artickel: **Scholastische Philosophie.**

*SCHOLASTICUM (INTERREGNO-) SECULUM ...*

...

S. 483 ... S. 568

S. 569

**Schrancken**

1100

...

**Schrapff** ...

**Schranck**, siehe **Köthe**, im XV Bande *p.* 1385.

**Schranck**, ist ein Zeichen, woran der Hirsch in der Fährde erkannt wird, siehe **Schrencken**.

**Schranck**, (**Brod-**) siehe **Brod-Schranck**, im IV Bande, *p.* 1454, u. f.

**Schrancke**, *Limes*, ist in der Metaphysic, wenn die Realität eines Dinges so weit gehet, und sich nicht weiter erstreckt, z. E. wie weit sich das Land dieses oder jenes Fürsten erstreckt: allda ist der Limes, die Grentz-Scheidung, oder das letzte seines Gebietes.

Ingleichen: der Menschen Verstand erstreckt sich so weit, wie weit die Erkenntniß gehet.

Siehe die Artickel: **Grentze**, im XI Bande, p. 828. u. ff.

**Schrancken**, heissen ein abgestecktes Ziel, nach dem vor Zeiten die Heydnischen Läufer liefen, und bestanden in 600 Fuß, oder 150 Schritten; am Ende war ein Kleinod gesteckt, nach welchen zwar viele liefen, doch traffs nur einer.

In heiliger Schrifft werden die Schrancken mit der Lehre und dem Leben JESU Christi; das Kleinod

S. 570

1101

### Schrancken

aber mit dem ewigen Leben verglichen, 1 Cor. IX, 24. wo es heisset: Wisset ihr nicht, daß die, so in den Schrancken lauffen etc.

Dieses besser zu verstehen, darzu wird folgendes dienen: Es waren nemlich die Olympischen Spiele dazumahl in gantz Griechenland sehr bekannt, und hatten den Nahmen von dem ersten, das bey der Stadt Olympia am Flusse Alpheo dem Jupiter zu Ehren gehalten wurde. Der Anfänger war **Hercules**, welcher, nachdem er den **Augeam**, einen König in Elis, überwunden, auf den Olympischen Feldern einen Wettkampf anstellte, so alle 5 Jahr wiederholet wurde, und zwar zu dem Ende, daß die Jungen[1] in Griechenland sich darinnen mit fünfferley Exercitien üben solten, als nemlich:

[1] Bearb.: korr. aus: Juden

1) *Caestibus*, mit Streitkolben, die gar wunderlich aussahen, an dessen statt die Fechter heut zu Tage die Dissecken brauchen.

2) *Cursu*, mit Lauffen.

3) *Salto*, mit Springen,

4) *Disco*, mit einer schweren steinernen Kugel, wer dieselbe von der Erden am weitesten in die Höhe heben kunte.

5) *Palaestra*, mit Fechten.

Wer nun in diesem Kampf-Spiele das beste gethan, wurde mit einem Crantz von Öl-Zweigen gecrönet, und viel höher gehalten, als einer, der zu Rom triumphirte, denn man erzeugte ihm so grosse Ehre, daß er auf einem Wagen nicht zum Stadt-Thore, sondern über die eingerissenen Mauren hinein geführt wurde.

Und kamen zu diesem Spiele unterschiedene Völcker, weil es nicht allein in Griechenland, sondern auch in Italien, Sicilien, Asien, Egypten und Syrien sehr berühmt war. Nach diesem aber wurden dergleichen Kampfspiele auch zu Dio in Macedonien, zu Athen, Smyrnen, Pergamo und Alexandrien gehalten.

Von diesen führet der Apostel nur eine, nemlich die andere Art des Kampfes, an, so im Lauffen bestund, weil dieselbe zu Corinth im Brauch war, und bey dem Feste der Minerven gehalten wurde, welches geschahe in einem Laufplatze von 600 Fuß lang, wie solchen zuerst **Hercules** mit seinen eigenen Füßen abgemessen. In dem liefen nun die Jünglinge mit einander um die Wette, und hatte ein jeder eine brennende Fackel in Händen, unter welchen derjenige das Kleinod bekam, der am ersten mit der brennenden Fackel zum Zwecke kam; wer aber zu langsam kam, oder die Fackel unter wegens auslöschte, der lief umsonst.

Dieser Lauf-Kampf solte den Corinthern ein feines Vorbild seyn, wie sie geistlicher Weise in ihrer Gottseligkeit solten fortlauffen. Denn wie sich jene Jünglinge mit ihrem Leibe aufs äusserste bemüheten, daß sie mit ihrer brennenden Fackel am ersten zum vorgesteckten

Ziele kämen, und das aufgesetzte Kleinod erlangen; so solten vielmehr sie sich allesamt als geistliche Kämpffer und Läufer aufs heftigste bemühen, daß sie mit ihrer brennenden Glaubens-Fackel ungehindert fortliefen, bis sie an den Zweck der Seligkeit gelangten, und das verheissene Kleinod empfiengen.

Die Scribenten erzehlen viererley Arten der Kleinodien, die bey solchem Lauf und andern Kampfe ausgetheilet wurden, welches 4 unterschiedene Crantz oder Cronen waren, unter denen

- der erste aus einem wilden Ölbaum geflochten wurde;
- der andere von einem fruchtbaren;
- der dritte war eine Cro-

S. 570

---

**Schraper**

1102

ne von Golde;

- der vierte aber hatte zugleich einen Palmen-Zweig bey sich, der dem Überwinder in die Hände gegeben wurde.

In den Pythischen Spielen, so dem **Apollo** zu Ehren geschahen, war der Crantz aus einem Lorbeer-Zweige; in den Isthmischen aber, die dem **Neptunus** zu Ehren, und nicht weit von Corinth gehalten wurden, war er von einer Fichte. Also wurde hingegen in den Nemeischen Spielen, dem **Archemorus** zu Ehren, eine Crone von Eppich ausgetheilet. Die geistlichen Kämpffer empfahen auch eine Crone, aber nicht eine vergängliche, wie jene waren, sondern eine unvergängliche, 1 Cor. 9, v. 25.

Denn der HErr Zebaoth wird seyn eine liebliche Crone und herrlicher Crantz den übrigen seines Volcks, Esa. 28, v. 5. welche Verheissung zwar die meisten Ausleger auf das irdische Königreich Juda deuten, welches noch durch GOTTes Gnade den Überbliebenen seines Volcks eine Zeitlang blühen sollte, wenn das Königreich Israel in Ephraim wäre untergegangen:

Allein etliche ziehen es aufs N. Testament als eine Weissagung von Christo, der der Gläubigen Lohn und Crone seyn sollte, weil auch der Chaldäische Dolmetscher es ausdrücklich gegeben, daß es der Meßias seyn sollte. Und so halten wir JESum nicht allein im Reiche der Gnaden, sondern auch im Reiche der Herrlichkeit für unsere schöne Sieges-Crone, darinnen wir ewig prangen werden.

**Schrancken**, Geschlecht, siehe **Schrencken**.

**Schrancken einer Gleichung**, siehe **Grentzen einer Gleichung**, im XI Bande, p. 843.

**Schraane** ...

...

S. 571 ... S. 579

S. 580

1121

---

**Schreibart**

[Sp. 1120:] **Schreg übereinander gehend. (Creutzweiß)** ...

**Schreibart**, Lat. *Stylus*, Frantzösisch *Stile*, ist eine Zusammensetzung der Wörter, wodurch wir unsere Gedancken auszudrücken suchen.

Diese Zusammensetzung überhaupt ist entweder gut oder fehlerhafft.

Zu einer guten Schreibart gehöret, daß sie in der Sprache rein, in der Verbindung ordentlich, und in der Ausdrückung deutlich sey.

Überhaupt ist zu wissen nöthig, daß, so viele Arten von Zusammensetzungen der Wörter möglich, es auch so viele Schreibarten geben müsse. Verschiedene Arten wird man in den folgenden Artickeln, in gleichen unter dem Worte: *Stylus*, finden.

Hier bemerken wir eine General-Eintheilung der guten Schreibart. Es kan nemlich die gute Schreibart überhaupt eingetheilet werden, in eine **niedrige, fließende** und **hohe**. Denn es giebt gemeine Redensarten, wie wir uns im Umgange mit andern auszudrücken pflegen; es giebt Wörter, deren man sich ordentlich zu Vorstellung seiner Gedancken bedienet, und welche jedermann versteht; endlich hat man auch hohe und prächtige Ausdrückungen, welche der vorzustellenden Sache nicht eigentlich zukommen, die man aber, ihrer Ähnlichkeit wegen, von derselben brauchen kan.

Andere theilen die Schreibart in drey Classen,

- erstlich in die **natürliche** und **niedrige**,
- zum andern in die **sinnreiche, hohe, scharffsinnige** und **geistreiche**,
- drittens in die **pathetische, feurige, affectuöse**, oder **hefftige**.

Herrn **Heineken** in der Untersuchung von dem, was **Longin** eigentlich durch das Wort: Erhaben, verstehe? bey dessen Deutschen Übersetzung des **Longins** p. 319 gefällt diese Eintheilung nicht, weil das Natürliche nicht blosserding zum Niedrigen gehöre und eine jede Schreibart, sie möge aus hohen oder niedrigen bestehen, vor allen Dingen natürlich seyn müsse; nächst diesem wären die Gedancken offenbar mit der Schreibart vermengt, denn das Sinnreiche stecke so wenig als das Hohe, Scharffsinnige, Geistreiche und so ferner, in der Wörter Zusammensetzung, sondern bloß im Dencken. Man könne das Sinnreiche und Scharffsinnige sowohl in hohen als niedrigen Redensarten einschliessen.

Die wichtigste Schreibart ist die **hohe**, welche einige auch die **erhabene** oder die **prächtige** und noch anders zu nennen pflegen. Die Lateiner benennen solche Schreibart auch: *uber, magniloquum, magnificum, altiloquum, magnum, generosum*. Sie bestehet aber in Zusammensetzung einiger von andern Dingen entlehnter Wörter, welche durch ihre übereinstimmende Bedeutung, nicht nur von dem vorzutragenden können gebraucht werden, sondern auch, durch eben diese Gleichheit, einen weit stärckern und grössern Begriff in dem Gemüthe des Zuhörers würcken.

Hieher rechnet man gleichfalls die machtvolle Beywörter und die zierlichen Ausdrückungen, durch deren geschickte Vorbringung unser Gegenstand in ein grösseres Licht gebracht und aufs lebhafteste dargestellt wird.

Die andere Schreibart, welche man die **mittlere** nennet, bestehet in einer Zusammensetzung solcher Wörter, die der Sache würcklich zukommen, die ihr natürlich sind, die ein jeder verstehen kan, und deren sich alle vernünfftige und der Sprache kundige Män-

---

ner in ihren Schrifften bedienen. Ob es nun zwar dieser Schreibart nicht am Nachdrucke fehlet, so hat sie doch nicht das prächtige Wesen der hohen, auch mangelt ihr der mächtige Thon, sie betäubet nicht so

sehr, durch ihren Schall, als sie vielmehr ergötzet: denn sie muß nicht so gezieret aussehen, wie jene, doch auch nicht so schlecht, wie die niedrige, kurtz, sie trifft das Mittel zwischen dem Hohen und Niedrigen, und besitzet ihre besondere Anmuth.

Wie nun eine jede Sprache ihre besondere Redensarten und Wörter hat: so entspringet aus diesem die dritte, nemlich die niedrige Schreibart. Das Wesen derselben bestehet in der Einfalt und Kürtze, sie leidet nichts, als sehr schlechte Zierrathen, und alles, was einer Schmincke nur etwas ähnlich siehet, ist ihr zuwider. Diese Schreibart, ob man sie gleich die niedrige benennet, führet dennoch eben sowohl ihr angenehmes und nützlichendes, als die übrigen bey sich; ja es giebt Umstände, wo man sich ihrer nothwendig bedienen muß.

Zu denen verwerflichen Schreibarten gehören die **hochtrabende**, die **holperichte** und die **niederträchlige**, davon die erste der hohen, die andere der mittlern und die dritte der niedrigen entgegen gesetzt ist.

Die **hochtrabende** Schreibart ist eine Zusammensetzung prahlhafter klingender Wörter und zu weit gesuchter Redensarten, welche der Natur unserer Vorstellungen zuwider läuft und dadurch theils ins Unnatürliche, theils ins Undeutliche verfällt. Die Verfasser, welche sich ihrer bedienen, sehen wie die Knaben aus, welche Riesen seyn wollen, und deswegen auf Stützen einher treten.

Im vorigen Jahrhundert herrschte diese verdorbene Schreibart so allgemein in Deutschland, daß man keinen Verfasser vor gelehrt hielt, dafern er nicht schwülstig dachte, oder wenigstens seine Gedanken in hochtrabende Wörter einhüllte. Die allerschlechtesten Sachen, gemeine, ja nichtswürdige Einfälle musten mit Blumen geschmückt, mit allerhand Specereyen besteeckt, oder mit Rubinen, Saphiren und dergleichen Edelgesteinen ausgezieret werden; wodurch der gemeine Mann nicht nur in Verwunderung gesetzt, sondern auch so betrogen ward, daß er die Undeutlichkeit in den Schrifften, vor etwas scharfsinniges ansah.

Die andere verwerfliche Schreibart ist die **holprichte**, ungleiche und rauhe, wenn man bald hohe, bald niedrige Wörter durcheinander zusammensetzt. Alle diejenigen, welche nicht Geist genug besitzen, ihre Sätze mit gleicher Lebhaftigkeit auszuführen, fangen hoch an, lassen geschwinde nach, und hören niedrig auf.

Man siehet von selbst, daß man hier unter dieser Schreibart nicht diejenige angenehme Abwechselung versteht, da in einer gantzen Schrift, nach der Sachen Beschaffenheit und nach den Umständen, etliche Sätze hoch, andere fließend, und noch andere niedrig geschrieben sind: denn einige Dinge leiden Zierrathen, etliches muß prächtig und etliches schlecht vorgetragen werden. Sondern es gehöret hieher diejenige Ungleichheit, da man, bey Vorstellung einer einzigen Sache, durcheinander vermischte Redensarten in einem Satze findet, wenn der Verfasser entweder von hohen auf niedrige Wörter, oder von niedrigen auf hohe geräth.

In

S. 581

1123

### Schreibart

---

diesen Fehler verfallen gleichfalls diejenigen, welche die Sprache nicht sattsam in ihrer Gewalt haben, zuweilen auch nicht fähig genug sind, in den Redensarten eine geschickte Wahl zu treffen. Dergleichen Leute brauchen alles, was ihnen vorkommt, sie hängen ihre Wörter übel an einander, sie machen Schnitzer wider die Sprachkunst.

Endlich kommt die **niederträchtige** oder liederliche Schreibart, welche in Wörtern bestehet, die allemahl eine verhaßte Bedeutung bey sich führen, und die kein ehrbarer Mensch ohne Scham und Ärgerniß weder hören noch lesen kan.

Es giebt also dreyerley Schreibarten, welche, soferne sie natürlich und deutlich sind, mit Recht schön genannt werden. Diesen Begriff muß man sich eigentlich von einer schönen Schreibart machen, denn jede Zusammensetzung der Wörter, die mit den Reguln und der Natur übereinstimmt, ist würcklich schön: Sie wird, wie gesagt, in eine hohe, mittlere, und niedrige Schreibart eingetheilet, denen man die hochtrabende, holprichte und niederträchtige billig entgegen setzet.

Zu erwehnten 6 Arten, lassen sich alle Namen bringen, welche sonst die Verfasser der Schreibart verschiedentlich beylegen. Wir besitzen in unserer Sprache einen solchen Reichthum, daß wir eine einzige Sache mit verschiedenen, und doch einerley bedeutenden Wörtern auszudrücken vermögen. Wenn dahero die Sache deutlich erklärt und ein zureichender Grund angegeben worden, so gilt es wahrlich gleich, wie man die Zusammensetzung benennet. Eben deswegen kan man etliche große Männer zuweilen entschuldigen, wenn sie in ihren Schrifften von einer tiefen, schwülstigen, rasenden und andern dergleichen Schreibarten reden; sie nehmen die Wörter verblüht, und setzen die Ursache, nemlich die Gedancken, statt der Würckung.

Allein, in denen Büchern, die andern zum Unterricht dienen sollen, und welche von den Schreibarten ins besondere handeln, wird jede verkehrte Eintheilung billig getadelt. Man lese Hrn. **Heinekens** schon angezogene Untersuchung von dem Erhabenen, woraus wir solches entlehnet, und wo man es mit Exempeln erläutert finden wird.

**Schreibart, (affectuöse)** siehe **Schreibart**.

**Schreibart, (Africanische)** ...

...

S. 582 ... S. 586

S. 587

**Schreibe-Kunst**

1136

...

**Schreibekästlein** ...

**Schreibe-Kunst, *Ars scribendi***, ist eine schon vor vielen tausend Jahren entstandene, nach und nach veränderte und verbesserte Kunst, mit gewissen Instrumenten auf besondere Materie durch unterschiedene Zeichen entweder seine eigene oder eines andern Gedancken zu entwerffen, und andern sowohl öffentlich als insgeheim mitzuthemen.

Was das Alter dieser Kunst anlanget, so ist dieselbe Zweifels ohne zu denen ersten Eltern zu bringen. Denn gleichwie Adam ein Urheber der Astronomie, Chronologie und anderer Disciplinen gewesen, also hat er vermuthlich solche Disciplinen in Schrifften verfasst. Ihm sind seine Nachkommen nachgefolget.

Doch kan man nichts gewisses von derselben Schreibart melden. Wenn die zwey Säulen des Sechs, die er vor der Sündfluth soll aufgerichtet haben, nicht verdächtig wären, so könnte man leichtlich schliessen, daß die Alten ihre Buchstaben in Stein und Metall eingegraben.

Dieses ist gewiß, daß **Moses** die erste Art zu schreiben gelehret, welche von den Ebräern die Phönicenser gelernet, und von diesen auf die Griechen gekommen

Die Materie, worauf sie die Buchstaben schrieben, war nicht einerley. Die Heyden schrieben ihre Buchstaben bald auf höltzerne mit Wachs überzogene Täfelgen. Ein solches Täfelgen konten sie mehr als einmahl gebrauchen, indem sie die vorige Schrifft ausstrichen, und wieder etwas anders darauf schrieben; bald brauchten sie die Rinden der Bäume, bald deren Blätter, sonderlich desjenigen Baums, welcher *Papyrus* genennet wurde. Es war auch gewöhnlich, die Buchstaben auf Leinwand aufzutragen, bey den Persern auf Seiden-Gezeug, bey andern Völckern auf andere Arten der Leinwand. **Hildebrand** in *Antiqu.* p. 84. 85.

Nach diesem schrieben sie in Gold, Silber, Meßing, Bley und Eisen. Endlich auf die Felle der unvernünftigen Thiere. Daher unser Pergament von Pergamo, einer Stadt in Asien, genennet worden, weil das beste allda gemacht wurde. **David** zieleet dahin Psalm *XL*, 8. Siehe ich komme, im Buche ist von mir geschrieben, d. i. *in membranis*, welche in die Runde zusammen gewickelt worden.

**Moses** machte steinerne Tafeln, und schrieb das Gesetze darauf, 2 Buch Mose *XXXIV*, 1.

S. 588

1137

### Schreibe-Kunst

---

Wenn Esa. *XXX*, 8. stehet: Schreibe dieses in eine Tafel, so geben es die 70 Dollmetscher *epi pyxiou*, *in tabella buxea*, als wenn solche Tafeln von Buchsbaum wären verfertigt worden.

Von denen Schreibe-Federn wusten sie nichts, sondern gebrauchten an statt derselben ein eisernes Instrument, welches *Stylus* genennet wurde, daher Esa. *VIII*, 1 stehet: *Scribe stylo hominis*. Daher auch das Sprichwort entstanden: *invertē stylum*, d. i. verändere, was du entweder schreibest oder sagest.

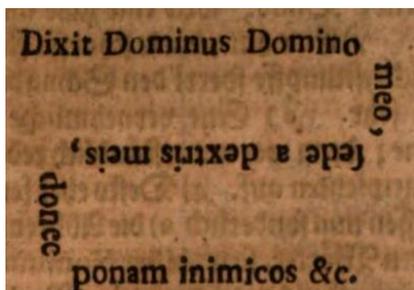
Die Art zu schreiben war vor alten Zeiten unterschiedlich. Denn sie brachen das Pergament nicht, wie wir mit dem Papier zu thun pflegen, in gewisse Blätter, sondern wickelten es nur zusammen, daß oftmahls eine solche *Membrana* zwanzig und noch mehr Ellen hatte. Und eben ein solch Volumen verstehet der Geist Gottes, Psalm *XL*, 8.

Christus giebet einem Diener ein solches Gesetz-Buch, und lässet es zusammen wickeln, Luc. *IV*, 29.

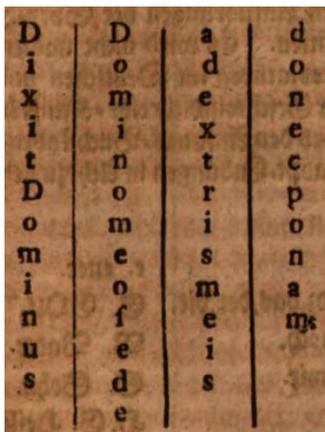
Doch war die Schrifft darinne in gewisse Plätze u. *Volumen* eingetheilet, daß nach der Ordnung alles gelesen wurde. Solches erkläret Jer. *XXXVI*, 23. wenn er saget: Als Jehud drey oder vier Blätter gelesen hatte, zerschnitt er das *Volumen* mit einem Messer; denn die *Paginae* waren nichts anders, als gewisse *Spatia*, die mit Schrifft in einem solchen *Volumine* angefüllet.

Was die Figur des Schreibens anbetrifft, so findet man, daß die allerältesten Völcker auf viererley Art geschrieben haben,

- 1) *spyridon*, auf die Art. wie ein Korb gestaltet ist, nemlich oben die Zeilen breit, und unten spitz zu;
- 2) *plinthedon*, auf die Art, wie ein Ziegelstein aussiehet, das ist. so, wie man noch heutiges Tages schreibt und drucket;
- 3) *houstrophedon*, so, wie der Ochse auf dem Acker gehet, auf diese Art:



4) kionedon, wie eine Säule, das ist, einen Buchstaben unter den andern, auf diese Art:



**Fabricii Bibl. Graec. 1, 27, 3.**

So sahe es in den alten Zeiten mit der Schreibe-Kunst aus, bis dieselbe, vornehmlich nach Erfindung des Papiers nach und nach verbessert worden. **Herm. Hugo de prima scribendi origine. Pitiscus II, 710.**

Wiewohl **Reizius Annot. ad God. Mosen.**

S. 588

### Schreibe-Kunst

1138

*Lib. VI. C. 7. p. 512.* behauptet, daß das Papier eher gemacht worden, als Alexandria in Egypten von dem grossen **Alexander** erbauet worden.

Das Papier nun sowohl und zwar meistens, als auch zuweilen das Pergament sind die Materie, worauf man heutiges Tages zu schreiben pfliget.

Die Instrumente, womit man schreibt, sind vornehmlich Federn aus den Flügeln verschiedener Vögel, besonders derer Gänse, welche Federn also zugerichtet werden, daß sie geschickt sind, eine flüßige Materie in sich zu fassen, und zu halten, und nachdem man dieselbe auf dem Papier oder andern Sachen führet, wieder von sich fließen zu lassen, und also verschiedene Zeichen darauf zu entwerffen. Einige Schreibe-Meister bedienen sich auch wohl zu besondern Schrifften meßingener Instrumenten, welche sowohl die Gestalt als auch andere Eigenschafften ordentlicher Federn haben. Wie man denn auch gläserne Federn findet.

Was die flüßige Materie anbelanget, so gebrauchet man vornehmlich eine aus Galläpfeln, Vitriol etc. und Wasser zusammengesetzte, welche die schwarze Farbe an sich hat, und die mehr als zu bekannte eigentlich sogenannte Dinte ist. Doch bedienet man sich auch rother, grüner, blauer etc. Dinte.

Was man über dieses mit Bleystift oder andern diesem ähnlichen Sachen zu schreiben, vor Bequemlichkeit habe, den man im Fall der Noth eher als Dinte und Feder bey sich führen kan. ist so bekannt, als allgemein; wie denn auch bekannt ist, daß das Pergament, worauf mit Bleystift geschrieben wird, gantz anders zugerichtet ist, als dasjenige, worauf man mit Dinte zu schreiben pfliget.

Von den unterschiedenen Zeichen oder Buchstaben, welche zu Ausdrückung unterschiedener Gedancken vornehmlich heut zu Tage sehr eigentlich und genau gebraucht und beobachtet werden, handelt besonders die Rechtschreibe-Kunst.

Wie denn die Schreibe-Kunst überhaupt in 4 besondern Stücken bestehet, als:

- 1) in der **Schönschreibe-Kunst**, Lat. *Calligraphia*;
  - 2) in der **Rechtschreibe-Kunst**, Latein. *Orthographia*;
  - 3) in der **Geschwindschreibe-Kunst**, Lat. *Tachygraphia*,
  - und 4) in der **Verbindungsschreibe-Kunst**, Lat. *Stylographia*,
- von denen allen in ihren besondern Artickeln gehandelt wird.

**Schreibe-Kunst, (geheime) ...**

S. 589

S. 590

**Schreibe-Kunst**

1142

...

...

**Schreibemeister ...**

**Schreiben**, Lat. *Scribere*, heist eigentlich nichts anders, als mit Feder und Dinte gewisse Züge auf das Papier machen, oder durch verständliche Worte und Ausdrückungen seine Gedancken darauf entwerffen.

Oder: Schreiben heisset dasjenige in diß und das Zeug ritzen und graben, oder mit allerhand Farben oder Säfften verständlich mahlen, was man Buchstaben zu nennen pfliget, und durch welcherley Zeichen Menschen sich unter einander, verglichener oder hergebrachter massen, ihre Gedancken auch in Abwesenheit zu verstehen geben können, auch zu geben pfligen.

Was aber sonst in denen Rechten und bey denen Lateinischen Schriftstellern durch das Wort *scribere* angedeutet worden, davon soll weiter unten am gehörigen Orte ein mehrers beygebracht werden. Siehe übrigens den Artikel: **Schreibekunst**.

Sonst finden wir noch eine verblümete Redensart von GOtt, dem HErn, da er saget: **Ich will mein Gesetz in ihren Sinn schreiben**, Jer. XXI, 35.

Das Gesetz ist vornehmlich die zehen Gebote, so auch von Natur den Menschen ins Hertz geschrieben gewesen, Röm. II, 15, aber doch durch den kläglichen Sünden-Fall wieder verdunckelt worden: als denn es der allwissende GOtt selbst auf zwey steinerne Tafeln geschrieben; hier aber wolle er es in den Sinn der Israeliten schreiben, das ist, ihnen das Hertz und den Verstand eröffnen, daß sie die Schrift verstehen sollten, Luc. XXIV, 25.

Noch eine Redensart stehet Jer. XVII, 1, da von der Sünde Juda stehet, sie sey **mit eisern Griffeln geschrieben**, das ist, gleichwie solche Sachen, die mit eisern Griffeln oder Instrumenten in Kupffer gestochen,

(immassen man vor Zeiten die Gesetze auf solche Tafeln zu stechen pflegte) oder mit einem spitzigen Demant in andere Edelsteine geschnitten werden, nicht können abgewischt oder ausgelöschet werden: also kan man die Abgötterey diesem halsstarrigen Volcke nicht aus dem Hertzen bringen, weil sie in ihrem Hertzen gleichsam gestochen oder gegraben ist, und in ihrem Marck und Beinen kleben.

Endlich stehet auch Offenb. Joh. *III*, 13: **Schreiben will**

S. 591

1143

### Schreiben

---

**ich auf ihn den Nahmen meines GOTTes.** Es hatten nehmlich die alten Römer in Gebrauch, daß sie auf die Ehren-Säulen der Siegs-Fürsten eingraben liessen, theils die Nahmen desjenigen, den sie zu Ehren aufgerichtet worden, wie auch dessen Eltern, sein Amt und ritterliche Thaten, theils den Nahmen dessen, der solchen Triumphs-Pfeiler aufrichten ließ etc. Nach dergleichen Art redet auch allhier JESUS, und will er durch dieses Schreiben andeuten theils die völlige Mittheilung des höchsten Nahmens und der himmlischen Herrlichkeit, theils die öffentliche Erklärung und Erkenntniß derselben. Wie ein jeder das, was an einen Pfeiler geschrieben ist, öffentlich sehen und lesen kan: also soll ein Auserwehltler nicht allein den höchsten Nahmen und Ehre von Christo empfangen, sondern es soll auch solche Herrlichkeit an ihm so klar und offenbar seyn, daß dieselbe jedermann wird sehen und sagen müssen: Dieser sey ein Pfeiler in den Tempel GOTTes, und ein Bürger des neuen Jerusalems; Christus selbst will eines solchen Menschen Nahmen bekennen für seinem etc. Offenb. *III*, 5;

auch die Gottlosen und Feinde werden den Gerechten und seine Seeligkeit sehen, dafür erschrecken und bekennen müssen: Er sey gezehlet unter die Kinder GOTTes etc. Diese Einschreibung fängt sich allhier an in der streitenden Kirche, in der Tauffe, u. durch das Evangelium, im Glauben, dadurch die Christen den hohen Nahmen erlangen, daß sie sind und heissen Kinder und Erben GOTTes, Brüder und Mit-Erben Christi, Bürger mit den Heiligen, Eph. *II*, 9, 11,

wie denn die 144000 auf dem Berge Zion hatten den Nahmen des himmlischen Vaters geschrieben an ihren Stirnen, Offenb. *XIV*, 1;

vollkömmlich wird es geschehen im ewigen Leben, da die Auserwehlten die gantze völlige Seeligkeit besitzen, und ihre grosse Ehre wird offenbahret werden.

Der **Nahme** heißt hier nicht die blosser Benennung, sondern, nach Art der Schrift, die Sache selbst, die Ehre und Würde der Auserwehltten.

**Schreiben** oder ein **Brief**, siehe **Brieff**, im *IV* Bande, *p.* 1359.

**Schreiben**, *Scriptura* oder *Scriptum*, heißt auch ein beschriebenes Stücke Papier, siehe **Schrift**.

**Schreiben (Beförderungs-)** ...

...

S. 592 ... S. 598

S. 599

**Schreibesucht**

---

1160

...

...

**Schreibestube** ...

**Schreibesucht**, ist ein schon von langen Zeiten her unter den Gelehrten herrschender und noch fortwährender Fehler, da viele derselben die Welt mit allzuvielen Büchern überhäuffen.

Man nennet es billig einen Fehler. Denn die, so mit dieser Seuche behaftet, haben entweder gar keine Geschicklichkeit, Bücher zu schreiben, und folglich vermehret sich die Anzahl der elenden Schrifften durch ihre Schreibesucht; oder aber sie besitzen Geschicklichkeit, und in diesem Fall verhindert sie ihre Schreibesucht, daß sie auf die Schrifften nicht den gehörigen Fleiß und die erforderliche Zeit verwenden können: woraus denn abermals nichts anders als schlechte Schrifften hervor kommen müssen.

Bey beyden Arten der Leute ist die übermäßige Begierde, sich bey der gelehrten Welt hervor zu thun, Ehre zu erjagen und ihren Nahmen offft unter der Presse zu sehen, die Quelle dieses Fehlers. Denn wer aus Gewinnst und weil ihn vielleicht die Noth dazu treibet, viele Bücher ausfertiget, den kann man nicht unter diejenigen zehlen, so an der Schreibesucht krank darnieder liegen.

S. 600

1161

### **Schreibe-Tafel**

---

**Petrus Cunäus** hat in *Sardis Venalibus* p. 45. u. f. die Schreibesucht seiner Zeit sehr durchgezogen.

**Schreibe-Tafel, Schiefer-Tafel, Schieferbuch**, ist ein aus etlichen Blättern bestehendes Büchlein, entweder von Pergament oder von Schiefer, welches man bey sich führen kan, um dasjenige, was einem zu mercken vorkommet, auf das Pergament mit Bleystift oder auf den Schiefer mit dem Schiefer-Griffel alsbald darein zu tragen.

Insonderheit soll ein Reisender auf der Reise die Schreibe-Tafel stets in Händen haben, darein er alle Tage notirt, was er denkwürdiges gesehen und gehöret, mit wem er bekannt worden ist, u. s. w. welches er sodann alle Abende abschreiben muß, ehe er noch zu Bette gehet. Der Nutzen von dieser Arbeit ist vielfältig: Bey seiner Zurückkunfft kan er andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, sich dessen nach lange verflossener Zeit mit Vergnügen erinnern, wo er gewesen, wie es ihm gegangen etc. und er erweist auch, daß er mit Nutzen gereiset sey.

Siehe auch die Artikel: *Codicilli*, im VI Bande p. 560 u. f. desgleichen *Pugillares*, im XXIX Bande, p. 1195.

**Schreibe-Tafel, Agenda**, ist auch ein papiernes Büchlein, worein die Kaufleute alles schreiben, was sie den Tag über zu thun haben, daß sie sich desselben erinnern können, es sey nun zu Hause oder wenn sie ausgehen.

Die Agenda ist den Negocianten sehr nöthig, vornehmlich denjenigen, die wenig oder gar kein Gedächtniß haben, oder die grosse Geschäfte auf sich haben, weil es nur gar zu gewöhnlich, daß man in der Handlung eine gute Gelegenheit verabsäumet, oder in Negociirung der Wechselbriefe nicht bedächtigt handelt, aus Mangel, daß man sich der Agenda nicht bedienet hat.

Insonderheit ist es auch ein kleiner Hausrath, damit die Factore und diejenigen, die vor andere arbeiten, sollen versehen seyn, damit ihren Committenten kein Schaden hieraus entstehen möge.

Agenda, heist sonst auch ein kleiner Taschen-Calender, den viele Kaufleute bey sich zu führen pflegen, damit sie des Dati und der Tage,

die sie nöthig haben, zu ihren Briefen, Sammel-Plätzen, oder zu andern dergleichen Dingen. versichert seyn mögen.

**Savary** *Dict. univ. de Commerce.*

**Schreibe-Tisch**, heisset ein jeder Tisch, der geschickt daß darauf geschrieben werden kan, und der eigentlich nur zu solcher Arbeit bestimmt und gebraucht wird.

Der Schreibe-Tisch, dessen sich die Frau zu bedienen pflegt, gehöret, nach Sachsen-Recht, zu denen Gerade-Stücken. Wovon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Siehe auch die Artikel: **Schranck**, und **Tisch**.

**Schreibzeug**, ist eine Maschine, welche aus denen zum Schreiben erforderlichen Stücken, und vornehmlich aus einem Dinten-Fasse und Streu-Sand-Büchse, besteht.

Im Propheten **Hesekiel IX** Cap. 2 v. stehet: Aber es war einer unter ihnen, der hatte Leinwand an, und einen Schreibzeug an seiner Seiten. Solches Schreibzeug scheint eine unsern Dinten-Fässern

S. 600

---

### Schreibfehler

1162

beykommende Erfindung zu bemercken, darinnen ein Safft, zum Schreiben oder Mahlen dienlich, enthalten gewesen, womit hernach die Stirnen gewisser Leute auf GOTTes Befehl bezeichnet worden, denn daß man sie geritzt oder gebrannt haben sollte, ist nicht vermuthlich.

**Schreibfedern**, darzu werden die stärcksten Federkiele aus den Flügeln der Gänse genommen, gezogen, und sodenn mit dem Federmesser geschnitten.

Das Zühen der Kiele geschieht folgendergestalt: Man steckt einen jeden Kiel in siedend Wasser, heissen Sand, oder Asche, daß er weich werde, jedoch nicht verbrenne, hält alsdenn den Kiel, welcher den Rücken unter sich gekehret haben muß, in der lincken Hand, auf dem mit einem wollenen Lappen bedeckten Knie, drückt mit einem Messer eben auf dem Anfang des Rohrs, und zühet also den Kiel rückwärts drunter weg, so streift sich das äusserste Häutlein davon ab, von dem Zusammendrücken aber entstehen durchsichtige Striemen, und die Spulen werden dadurch in etwas gehärtet. Siehe übrigens den Artikel: **Federkiele**, im IX Bande, p. 403 u. f.

Im Buch der Richter V, 14. stehet: Von Machir sind Regenten kommen, und von Sebulon sind Regierer worden durch die **Schreibfeder**. Hier fragt es sich, was durch die Schreibfeder verstanden werde? Etliche erklären es von dem geschriebenen Worte GOTTes, dessen Verheissung Barak und Debora wohl gewust und betrachtet, auch sich fest darauf verlassen, und damit den Sieg erlanget. Dahin auch **Luthers** Randglosse gehet: allein besser ist es wohl, daß man hier die Schreibfeder insgemein verstehe; jedoch nicht ihrer Materie nach (*materia-liter*,) die blosser Feder, die man in Händen führet, als welche auch ein Kind führen und damit mahlen oder schreiben kan, indessen aber doch noch keinen Regierer oder Regenten abgiebt; sondern der Form nach (*formaliter*,) in Ansehung der Dinge, welche durch fleißiges Schreiben von Jugend an studiret und gelernt, und wo man dadurch zu einer guten Wissenschaft kommen, durch tapffere und geschickte Männer, sonderlich die Rechtsgelehrten, aufgezeichnet und in Schrifften verfasst worden.

Diese Schreibfeder wird nun zum Mittel gemacht der guten Regenten und Regierer, wodurch sie das glücklich ausrichten, was ihnen, als dem Munde der hohen Obrigkeit, zu thun gebühret, denn sie meist alles schriftlich handeln, auch alles bedächtlicher kan angestellet werden, wenn man schriftlich in den vorhabenden Expeditionen verfähret, als wenn es mündlich geschiehet.

**Schreibfehler**, ist eine Unvollkommenheit oder ein Abgang, welchen man im Schreiben begehet, dadurch man entweder den Zusammenhang der Sache undeutlich machet, oder wohl gar zu einer widrigen und falschen Erklärung Anlaß giebet.

Man muß daher, selbige zu vermeiden, alle Behutsamkeit anwenden: Besonders wenn es Sachen angehet, welche einmahl zum Drucke sollen befördert werden.

Ehe noch die Buchdruckerey erfunden wurde, war man überaus besorgt,

S. 601

1163

### Schreib-Griffel

---

daß ja kein Schreibfehler unterlauffen mögte. Es geschahe deswegen zum öftern, daß diejenigen, welche ein Buch verfertiget, am Ende desselben eine nachdrückliche Erinnerung an den Abschreiber ergehen liessen.

Wir wollen hier eine, welche von dem berühmten Kirchenlehrer **Irenäus** herrühret, und die er seinem Buche *de Octavia* angehänget, zur Probe hersetzen. Sie heisset also: Ich beschwöre dich, der du dieses Buch abschreibest, bey unsern HErn JESum Christum und bey seiner glorreichen Zukunfft zum Jüngsten Gericht, da er die Lebendigen und Todten richten wird, daß du das abgeschriebene Exemplar auf das sorgfältigste gegen dasjenige, wovon du es beschrieben, halten, auf das fleißigste verbessern, und zugleich diese theure Warnung mit abschreiben mögest, wie du sie gefunden.

**Schreib-Griffel**, siehe **Griffel**, in dem XI Bande, p. 915; ingleichen *Stylus*.

**Schreib-Messer**, ist ein Messer, welches man gebrauchet, diejenigen Instrumente, so man zum Schreiben nöthig hat, es seynd nun Federn, Griffel, oder Stifft, damit zurecht oder spitzig zu machen.

Es können solche auch zu andern Dingen gebrauchet werden; mißbrauchet aber wurden sie zu den Zeiten Jeremiä, da das, was GOTT hatte schreiben lassen, damit zerschnitten wurde, Jer. XXXVI, 23.

**Schreibpapier**, ist eine Sorte von Papier, welches man auf die Weise zubereitet, daß es zum Schreiben gebraucht werden kan.

Es wird nämlich nach der ersten Zubereitung unter andern in dem Leimständer durch Leimwasser gezogen, hierauf Bogenweise aus einander genommen, und mit dem Creutz aufgehangen, zum zweytenmal in Leim, oder Alaunwasser durchzogen, und wieder getrocknet, unter dem Schlagstampfe, welches ein schwerer an das Wasser gerichteter Hammer, oder mit einem Glettstein auf der Glettplatte glatt gemacht, und endlich sortiret. Siehe **Papier**, in dem XXVI Bande, p. 638 u. ff.

**Schreib-Pfennig**, oder **Stamm-Geld**, heissen bey dem Forste diejenigen Gebühren, welche denen Forst-Knechten vor Auszeichnung und Anweisung derer in der Waldmiete verlassenen Stämme oder Baume zu entrichten sind.

**Schreib-Tafel**, siehe **Schreibe-Tafel**.

**Schreib-Tag**, heißt an einigen Orten die zu der Waldmiete bey Verlassung des Holtzes angesetzte Zeit.

Wovon insonderheit in der **Sachsen-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung III Haupt-Puncte c. I. §. I.** folgendes verordnet zu befinden ist:

„Was erstlich den Schreib-Tag belanget, sollen die Forstmeister und Ober-Knechte, doch jeder an seinem Orte, des Jahrs zweene Schreib-Tage, als im Frühling und Herbst, nachdem in jedem Amte die Waldmieth geleet, halten. Dieselbe sollen sie jedesmahl acht Tage zuvor in allen Städten und öffentlich vom Rathhause und vor der Gemeinde verkündigen lassen, mit dem Anhange, wer sich auf denselben Tag nicht einstellte, daß deme hernacher nichts geschrieben werden sollte. Doch hat ein Nachbar dem andern Vollmacht aufzutragen,

S. 601

---

**Schreining**

1164

sich desselben wegen anzugeben, und die Gebühr zu verrichten.,,

**Schreibtisch**, siehe **Schreibe-Tisch**.

**Schreibung, (Recht-) ...**

...

S. 602 ... S. 610

S. 611

---

**Schrift**

1184

**Schrießheim** [Ende von Sp. 1183] ...

**Schrift, Schriften, Scripturen, Scriptum, Scriptura, Documentum, Instrumentum**, heißt in denen Rechten überhaupt eine jede geschriebene Nachricht, z. E. Attestate, Schuld-Verschreibungen, Quittungen, Documente, Instrumente, briefliche Urkunden, u. d. g. wovon am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt worden.

Siehe auch folgende Artikel.

**Schrift**, heissen auch die entweder mit der Feder oder durch den Druck auf das Papier entworfenne Buchstaben.

Daher saget man: es ist grobe Schrift, es ist leserliche Schrift, es ist kleine Schrift, es ist alte Schrift etc.

Von der Schrift in dieser Bedeutung findet man hin und wieder verschiedene Kunststücke aufgezeichnet, als

1) eine **solche Schrift zu machen, so auf eine gewisse Zeit wiederum ausgehet und verschwindet**.

Nimm sauren reinen und weissen Eßig, 1 Pf. Scheidwasser, 8 Loth des Hartzes von Terpentin weich zerlassen, Pech und Ruß, so fast schwarz sey, so viel eines jeden darzu vonnöthen, thue es zusammen in ein Geschirr, der gilt das selbige wohl zu, laß einen gantzen Tag übereinander stehen, alsdenn auf einem Reibstein wohl untereinander rühren, und was willst du damit schreiben, es löscht von sich selbstem allgemach wiederum aus;

2) eine **Schrift zu machen, die auch sichtbar und unsichtbar ist**.

Nimm guten Gallas, zerknirsche oder käue solchen im Munde, duncke die Feder in denselbigen Speichel, schreibe auf ein zartes Papier, lasse die Buchstaben trocken werden, so siehet man es

nicht. Willst Du aber, daß man es sehe, so nimm gepulverten Vitriol, netze die Finger, bestreiche die Buchstaben damit, so siehet man es alsobald;

3) eine **Schrift zu schreiben, die nicht leichtlich kan ausradiret werden.**

Hierzu nehme man etwas feuchtes, dünnes und nicht zu starck planirtes, oder geleimtes Papier, und neue mit Eßig, Alaun und scharffen Vitriol wohl zubereitete Dinte;

4) eine **Schrift zu schreiben, so die Mäuse nicht fressen.**

Man weiche und siede Wermuth in Wasser, und giesse solches Wasser in die Dinten;

5) eine **Schrift, die nicht verbrennet.**

Nimm scharffen Wein-Eßig, das Weisse von Eyern, mische beydes wohl untereinander mit Silberglett, bestreiche das Papier dreymal damit, lasse es allezeit wieder trocken werden, alsdenn schreibe darauf, wenn man es gleich ins Feuer hält, wird es nicht verbrennen;

6) **alte verblichene Schrift wieder leslich zu machen.**

Nimm Galläpfel, stosse sie fast grob, lege sie einen Tag über in Brantewein, danach destillire das Wasser davon, netze eine Baumwollen darein, und befeuchte die Schrift darmit;

7) **eine weisse Schrift auf weiß Papier zu machen.**

Nimm Eyerklar, vermische solches mit gelber Farbe, und schreibe darmit, was du willst, laß es nachmals gantz trocken werden; überstreich alsdenn das Papier über und über mit schwartzer Farbe, und wenn du dieses bey Tage, oder zur nächtlichen Zeit lesen willst, so reibe und

S. 612

1185

**Schrift**

schabe die Buchstaben eben fein sanfft, und mit allem Fleiß so lange, bis das Schwartze bedeckt wird, so scheinen die Buchstaben fein weiß herfür, daß man es wohl lesen kan.

Mehrere solche Kunst-Stückgen findet man in dem *II* Theile der **Kunst- und Werck-Schule** (Nürnberg 1732 in 8.) p. 458 u. ff.

**Schrift**, siehe **Schriften**.

...

S. 612

**Schrift**

1186

...

**Schrift (Hand-) ...**

**Schrift (Heilige)** siehe **Bibel**, im *III* Bande, p. 1695 u. ff. ingleichen **Offenbarung (Göttliche)** im *XXV* Bande, p. 857 u. ff.

**Schrift (Klag-) ...**

...

S. 613

1187

**Schrift**

...

...

### Schrift (Schmach-) ...

**Schrift (Schmäh-)** oder **Pasquill**, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. ingleichen *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773.

### Schrift (Schuld) ...

...

S. 613

---

## Schriften

1188

...

### Schrift-Bilder ...

**Schriften**, *Scripta*, ist ein allgemeines Wort, welches sowohl Büchern als Manuscripten pfleget beygelegt zu werden.

Eine Schrift, soferne sie bloß durch die Feder geflossen, heisset ein **Manuscript**, wovon im XIX Bande, p. 142 u. f. sofern sie aber in Druckereyen gesetzt und abgedrucket worden, wird sie ein **Buch** genennet, wovon ein Artickel im IV Bande, p. 1736 u. ff. zu finden.

Dieses wird hoffentlich genug seyn, sich von den Schriften, als einer ohnedem genug bekannten Sache, einen Begriff zu machen. Solchemnach reden wie hier nicht insbesondere von Manuscripten, noch auch von Büchern insbesondere, sondern von dem, was beyden zugleich zukommet, das ist, sowohl von gedruckten als ungedruckten Schriften.

Es ist also eines der Hauptstücke, so hier abzuhandeln, die Art, wie man von Schriften urtheilen soll? Wir wollen die Arten der Schriften nach der Reihe durchgehen: Die Schriften handeln entweder von Geschichten, oder tragen gewisse Lehren vor.

Die ersten Schriften, welche man historische (*Scripta historica*) zu nennen pfleget, erzehlen entweder, was in der Natur vorgegangen, oder was sich unter den Menschen zugetragen. Man kan also von einer historischen Schrift nicht mehr erfordern, als daß alles in solcher Ordnung und mit solchen Umständen erzehlet werde, wie es geschehen. Dahero sind drey Tugenden der historischen Schriften:

- 1) die Wahrheit,
- 2) die Vollständigkeit, und
- 3) die Ordnung.

Da man die historische Wahrheit nicht wissen kan, sondern nur glauben muß; so kan man von ihr urtheilen, wenn man dasjenige in acht nimmt, was in denen Vernunft-Lehren von dem Glauben beygebracht wird. Die Vollständigkeit der historischen Schriften muß aus der Absicht beurtheilet werden, die ihr Urheber gehabt. Es kan aber diese gar sehr verschieden seyn. Derowegen ist es nicht undienlich, die Absichten überhaupt vorzustellen, die man sich dabey machen kan.

Wer die Geschichte der Natur beschreibet, will entweder einen Begriff beybringen von leblosen und lebendigen Creaturen, die in der Welt sind, und von allerhand zum Theil seltenen Begebenheiten, die sich in der Natur ereignen, oder durch Erzehlung besonderer Würckungen und Begebenheiten der Natur zu einer genauen Erkenntniß einen sichern Grund legen. In dem ersten Falle hat er seinen Zweck erreicht, wenn er in acht nimmt, was von vollständigen Begriffen die Vernunft-Lehrer vorschreiben; in dem andern aber muß er alle, auch die

geringsten Umstände seines Experiments oder seiner Observation anführen.

Was die Geschichte der Menschen betrifft; so kan man sich dabey überhaupt vorsetzen, worauf wir in allen unsern Handlungen sehen sollen, auch wenn wir nur unsere Vernunft hören, nemlich unsere Vollkommenheit, von welcher die Ehre GOTTes, und die Beförderung des gemeinen Bestens nicht weg bleiben kan, als welche beyde mit ihr unauflöslich verknüpf-

S. 614

1189

### Schriften

---

fet sind, massen die Vollkommenheit in nichts anders besteht, als in einer völligen, Zusammenstimmung aller natürlichen und freywilligen Handlungen, die dadurch erhalten wird, wenn diese von uns aus eben den Absichten determiniret werden, wodurch von GOTT die natürlichen, welche wir nicht in unserer Gewalt haben, determiniret sind.

Die Historie soll die Tugenden und Laster, insonderheit die Klugheit und Thorheit durch Exempel lehren. Woferne man nun diesen Zweck erreichen will; so muß sie solchergestalt geschrieben seyn, daß, wenn der Menschen ihre Thaten gegen ihren Zustand gehalten werden, man daraus die Regeln der göttlichen Regierung erlernen kan, dadurch wir von den Vollkommenheiten des majestätischen GOTTes immer je mehr und mehr überführet, und solchergestalt unser Wille zu solchen Handlungen gelencket wird, die sowohl den göttlichen Vollkommenheiten, als unserer eigenen Natur anständig sind. Auch muß man von dem Verhalten anderer die Regeln der Klugheit abmercken können, dadurch wir das gemeine Beste und unsere eigene Wohlfahrt befördern können. Und die Tugenden und Laster müssen vollständig mit ihren Ursachen, so die Menschen dazu verleitet, und dem Anlaß, den sie dazu bekommen, ingleichen mit demjenigen, was daraus erfolgt, in den Exempeln abgeschildert seyn.

Insonderheit aber muß die Kirchen-Historie so eingerichtet werden, daß man daraus die Klugheit lernen kan, die Wohlfahrt der Kirche nach Vermögen zu befördern: welches man erhält, wenn darinnen umständlich genug vorgestellt wird, durch was vor Mittel die Kirche in gutem Flor erhalten worden, aus was vor Ursachen sie verfallen, wie man sich, dem Ubel abzuhelffen, entweder mit gutem Fortgange, oder vergebens bemühet.

Gleicher Gestalt müssen die weltlichen Geschichte so beschaffen seyn, daß man daraus ersehen kan, durch was vor Mittel das gemeine Wesen in gutem Flor erhalten worden, aus was vor Ursachen es wieder verfallen, wie ihm wieder aufgeholfen worden; was vor Anschläge wohl von statten gegangen, welche hingegen mißgelungen, und wie man die sich ereignenden Hindernisse glücklich aus dem Wege geräumt; was hohe Häupter vor Recht auf ihre Länder, die sie bereits besitzen, und zugleich auf andere, die noch unter anderer Bothmäßigkeit stehen, haben.

In der Geschichte der Gelehrten hat man sonderlich die Grade der Vollkommenheit fleißig anzumercken, zu welcher die Wissenschaften sind gebracht worden. Es muß gewiesen werden, wo man dasjenige finden könne, was bereits erfunden worden, damit wir uns nicht die Wissenschaft nützlicher Dinge berauben, wenn wir selbst nicht vermögend sind, die Sachen durch eigenes Nachsinnen heraus zu bringen, noch auch, wenn wir dieses Vermögen haben, mit dem vergebens die Zeit zu bringen, was schon von andern gethan worden, da wir es viel nützlicher auf solche Dinge wenden, die noch nicht gethan

worden. Ja man muß darinnen zeigen, wie man aus demjenigen, was bereits erfunden worden, immer weiter kommen, damit dadurch die Kunst zu erfinden ihren Wachstum bekomme.

Die Ordnung in den Geschichten der Menschen kan man gar leichte aus

S. 614

### Schriften

1190

den Umständen, sonderlich der Zeit, abnehmen. In den natürlichen Geschichten kan man es augenscheinlich erfahren, wenn man das Experiment nachzumachen sich gefallen lasset. Man kan es auch durch Nachsinnen inne werden, wenn man die Ursachen untersucht, warum und wie solches geschehen.

Von Historischen Schriften ist nicht nöthig noch besondere Regeln zu geben, weil sie leicht aus dem, was gesagt worden, zu nehmen sind. Wir kommen also zu denjenigen Schriften, darinnen gewisse Lehren vorgetragen werden, welche **Lehr-Schriften** oder **Dogmatische Schriften** (*Scripta Dogmatica*) genennet werden. Wenn man von diesen urtheilen will; so siehet man entweder auf die Sachen, welche vorgetragen werden, oder auf die Art des Vortrages.

Der erste Fall zertheilet sich in gar viel besondere Fälle. Denn entweder es werden die Sätze aus ihren Gründen erwiesen, oder ohne Beweis nur schlechterdings hingesetzt. Über dieses wird entweder alles vorgetragen, was man von einer Sache wissen kan, oder nicht. Wenn man die Sätze erweist; so hat man acht zu geben theils auf die Beschaffenheit der Gründe, theils auf die Art und Weise, wie der Beweis daraus geführt wird. Jene sind entweder augenscheinlich wahr, oder falsch, oder noch zweifelhaft. Wenn sie wahr sind, zeigt entweder der Urheber des Buches ihre Wahrheit, oder er citiret einen, der es gethan, oder er unterlässet beydes. Wenn beydes unterlassen wird, so sind die Gründe entweder so beschaffen, daß ein jeder ihre Wahrheit leicht siehet, wenn er nur darauf acht hat, oder der Leser kan sich von sich selbst besinnen, wo sie von andern bewiesen werden, oder es gehet beydes nicht an.

Wenn man die Art des Beweises vor Augen hat; so wird entweder alles ordentlich aus einander geschlossen, oder man siehet nicht genug, wie eines aus dem andern folgen soll. Wiederum es werden entweder die folgende Sätze beständig aus den vorhergehenden geschlossen, oder es hat jeder Satz seine besondere Gründe, daraus er erwiesen wird.

Wenn alles vorgetragen wird, was sich von einer Sache nach den Zustände derselben Zeit, da man schreibt, vortragen lasset; so ist die Schrift wenigstens nach den Zustände derselben Zeit **vollständig** (*Scriptum completum.*) Hiervon nun zu urtheilen, ist nöthig, daß man in den Geschichten der Gelehrten erfahren sey. Man kan aber deswegen den Urheber einer Schrift nicht verachten, viel weniger schelten, wenn mit der Zeit seyn Werck unvollständig, weil nach diesem mehr erfunden worden: oder auch, wenn es nach dem Zustände seiner Zeiten unvollständig ist, weil er weggelassen, was zu seinem Zwecke nicht dienet. Derowegen hat man in dem ersten Falle zu wissen vonnöthen, zu welcher Zeit einer geschrieben hat, und was dazumahl erfunden gewesen; in dem andern aber muß, man sich die Absicht der Schrift entweder aus den Titul, oder aus der Vorrede, oder aus andern Umständen bekannt machen.

Wenn von den bereits erfundenen Sachen mehr vorgetragen werden, als der Zweck der Schrift erfordert; so hält sie überflüssige Dinge in sich, und ist also zu **weitläufig** (*Scriptum nimis prolixum*).

Wenn man blosser Sätze hervorbringt, die aus der

S. 615

1191

### Schriften

---

Erfahrung genommen; so saget man, der Urheber der Schrift gehe auf die blosser Erfahrung. Hält er sich nun hier nicht in den gebührenden Schrancken, sondern giebet die Sätze höher aus, als sie gelten; so nimmet er ungewisses vor gewisses an. Wenn man aus einer Schrift nicht ersehen kan, ob ihr Urheber die Sätze über die Schrancken der Erfahrung setzet, oder auch Sätze ohne Beweis beybringet, wie man ohne Beweis nicht zugeben kan, oder solche Sätze in seinen Beweisen voraus setzet, die dem Leser nicht nothwendig bekannt, wenigstens nicht geläufig sind; so ist die Schrift **nicht accurat**. Im widrigen Falle ist alles zureichend erkläret, und demnach die Schrift **accurat**.

Wenn alle nöthige Wörter deutlich erkläret und die Sätze aus unumstößlichen Gründen richtig demonstriret werden; so ist alles gründlich abgehandelt und die Schrift eine **gründliche** (*Scriptum solidum*.) Wenn aber entweder falsche, oder zweifelhaftte Gründe angenommen werden, auch im Beweise man es nicht sogar genau nimmet; so ist nichts gründlich abgehandelt, und die Schrift folglich **ungründlich** (*Scriptum superficialium*.)

Wenn zwischen den Gründen und den daher geleiteten Sätzen keine nothwendige Verknüpfung erhellet, und die Verknüpfung bloß in der Verwandtschaft der Wörter gesucht wird; so hat der Urheber der Schrift **ohne Verstand allerhand zusammen geschrieben**.

Wenn die nöthigen Wörter entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich genug erkläret werden, noch die Verknüpfung des Satzes mit seinen Gründen deutlich erhellet; so kan man die Schrift ohnmöglichens recht verstehen, und deswegen ist sie **dunckel** (*Scriptum obscurum*.) Hieraus erhellet zugleich, wie eine Schrift beschaffen seyn müsse, wenn sie **deutlich** (*Scriptum perspicuum*) ist.

Insgemein machen sich die Unverständigen ganz andere Begriffe von der Dunckelheit und Deutlichkeit. Sie nennen nemlich dunckel, was mehrers Nachdencken erfordert, als sie bisher bey den Sachen angewandt, so sie gelernet: hingegen deutlich, was nicht ein mehrers Nachdencken erfordert. Vielmehr sollten sie sagen: Es ist mir schwer, oder es ist mir leichte, weil ich dergleichen Sachen ungewohnt oder aber gewohnt bin.

Endlich, wenn die letztern Sätze aus den erstern beständig hergeleitet werden, wie in den Mathematischen Wissenschaften üblich; so hängt alles wohl an einander. Sonst aber hangen die Sachen nicht zusammen. Auch hier muß man ein Vorurtheil benehmen, welches **Arnauld** in unsern Tagen durch Veranlassung des **Ramus** zuerst den Leuten in den Kopf gesetzt, als wenn nemlich die Sachen in einer schönen Ordnung vorgetragen würden, so man alles unter einem Titul in ein Capitel zusammenbringt, was zu einer Sache gehöret: Hingegen Unordnung sey, wenn man alles bloß hintereinander setzet, wie sich eines aus dem andern am füglichsten erweisen lässet.

Die erste ist die Schul-Ordnung und von gemeinen Gelehrten beliebt worden; die andere aber die Ordnung der Natur, welche den Mathematic-Lehrern am besten gefallen. Jene ist vor das Gedächtniß, daß

man die Sachen leicht behalten kan; diese vor den Verstand, daß er recht

S. 615

### Schriften

1192

erleuchtet und überführt wird. Nach jener kan man nicht alles genau erweisen, wie es die *Elements de Geometrie* des **Arnauld** und **Lamy** ausweisen: nach dieser darf man in dem Beweise nichts vergeben, wie es die Schriften der alten Geometrie-Lehrer bekräftigen. Derowegen lässet man gemeinen Gelehrten und Anfängern die Schul-Ordnung: die aber die Wahrheit tieffer einzusehen gedencken, erwählen die Ordnung der Natur:

Bisher haben wir von einfachen Fällen geredet. Gleichwie aber die übrigen aus diesen zusammen gesetzt werden; so ist es auch nicht schwer, die vorhin abgefassten Urtheile zusammen zu setzen. Derowegen wollen wir weiter nichts gedencken, als daß eine Schrift in ihrer Art vollkommen sey, wenn sie vollständig ist, wenn alles genugsam erkläret und gründlich erwiesen wird, wenn sie deutlich ist, und alles wohl zusammen hängt: hingegen aber nichts tauge, wenn sie unvollständig ist, und die Sachen nicht genug ausgeführt werden, wenn sie ohne Verstand zusammen geschrieben und dunckel ist, ja daß Hintere mit dem Förderen nicht zusammen hänget. ¶

Bisher haben wir gesehen, wie man von Schriften urtheilen solle? wir gehen weiter und untersuchen ferner, wie man Schriften recht mit Nutzen lesen solle? Wir lesen Schriften, damit wir erkennen lernen, was darinnen stehet. Also wird dazu erfordert:

- 1) daß wir den Verfasser recht verstehen, und
- 2) daß wir die vorgetragene Sachen wohl fassen.

Da die historischen Schriften bloß erzehlen, was geschehen ist; so brauchet es nicht viel Verstand und Nachdencken, dieselben zu lesen, sondern man darf nur auf das acht haben, was man lieset, und sein Gemüthe von fremden Gedancken befreien. Will man es wohl fassen; so muß man nicht zu geschwinde, auch nicht zu viel auf einmahl lesen. Gantz anders aber verhält es sich, wenn man von der Historie Glaubwürdigkeit, von ihrer Ordnung und Vollständigkeit urtheilen, oder auch die historische Erkenntniß zu ihrem vielfältigen Nutzen anwenden will, da brauchet es allerdings Verstand und Nachsinnen. Und je mehr sich einer im Nachdencken geübet, je besser wird er hier zu rechte kommen.

Wenn man andere Schriften lieset, darinnen gewisse Lehren vorge tragen werden; so hat man sich vor allen Dingen um die Absicht der gantzen Schrift, aller Capitel, aller Absätze, mit einem Worte, aller gemachten Theile zu bekümmern, damit man nehmlich inne werde, was der Urheber der Schrift in jedem Theile vorzutragen gesonnen. Die Absicht der gantzen Schrift wird theils aus den Titul, theils aus der Vorrede erkannt, darinnen gemeinlich zu finden, was Anlaß zu schreiben gegeben, was man durch das Schreiben zu erlangen sich vorgesetzt, warum man diese und nicht eine andere Art zu schreiben erwehlet.

Alles aber, was in einer solchen Schrift vorkommen kan, gehöret entweder unter die Erklärungen, oder die Erfahrungen, oder die Sätze und ihren Beweis, oder endlich unter die Anmerckungen. Damit nun dieses umso viel leichter erhelle, muß man alle Sätze aus dem Texte mit schlechten Worten herausziehen, und von dem-

jenigen absondern, was entweder zur Erläuterung, oder Erklärung, oder zum Beweise angeführet worden. Wenn man aber alsdenn siehet, unter welche Classe die Sache gehöret, muß man sie nach Anleitung der Vernunft-Lehre gehöriger Weise untersuchen, und von ihr ein vernünftiges Urtheil fällen.

Und damit man alles wohl fasse; so muß man ferner die Sache bey sich überlegen, das heisset, einige mahl nacheinander überdencken. Absonderlich ist wohl in acht zu nehmen, wenn man den Verfasser einer Schrift recht verstehen wolle, daß wir mit seinen Wörtern eben dieselben Begriffe verknüpfen, die er damit verbindet. Denn wenn dieses nicht geschiehet; so dichten wir ihm einen falschen Verstand an, und bürdn ihm auf, was er nicht gesaget: welches gar offte zu geschehen pfeleget.

Nun erkläret der Urheber einer Schrift entweder selbst, was er vor Gedancken bey seinen Worten führet, oder er thut es nicht. In dem ersten Falle ist keine andere Mühe nöthig, als daß wir seine Erklärungen etliche mahl überlesen und überdencken, damit sie uns bald einfallen, so offte das Wort in dem Wercke vorkommt. In dem andern Falle hat man die Bedeutung zu untersuchen, welche ein Wort haben kan, und alsdenn zuzusehen, welche den bequemsten Verstand heraus bringet: denn weil niemand ohne einen Schein der Wahrheit etwas bekräftiget, oder verneinet; so hat man Ursache zu glauben, daß der Urheber der Schrift auf dieselbe Bedeutung gesehen, es sey denn, daß wir erweisen können, er habe bloß aus dem Gedächtnisse geschrieben, oder auch andere Bücher nur ausgeschrieben. Weil aber ein Wort vielerley Bedeutung haben kan; so pfeleget öftters ein Wort in einer Schrift nicht immer unter einer Bedeutung vorzukommen, auch wenn es sich der Verfasser einbildet. Derowegen müssen wir uns in acht nehmen, daß wir nicht bald daraus schliessen, er habe sich widersprochen, in dem wir nemlich einerley Bedeutung überall behalten. ¶

Nunmehr wollen wir zeigen, wie eine mit Verstand geschriebene Schrift zu erklären sey? Eine mit Verstand geschriebene Schrift ist kein leerer Thon, denn sonst wäre sie zu nichts nütze. Derowegen muß mit jedem Worte ein gewisser Begriff verknüpfet werden, und, wer also dieselbe verstehen will, muß bey einem ieden Worte eben die Gedancken führen, die ihr Verfasser hat wollen damit verknüpfet wissen. Es müssen aber die Worte an sich geschickt seyn, die Gedancken in uns zu erregen, welche wir dabey haben sollen, wenn nur nicht Vorurtheile uns verblenden, oder sonst unsere Unachtsamkeit uns hindert. Solchergestalt muß ein ieder verständiger Schriftsteller entweder selbst lehren, was wir uns vor einen Gedancken bey diesem oder jenem Worte machen sollen, oder er muß keinen andern Begriff voraus setzen, als den wir schon vorhin haben. Da wir nun aber keinen andern Begriff haben können, als der in uns erreget wird, wenn wir die Sachen gegenwärtig empfinden; so müssen wir auch keinen andern als diesen Begriff damit verbinden.

Es bestehet aber die Erklärung einer jeden Schrift darinnen, daß wir

- 1) den rechten Verstand der Worte, und
- 2) die

Ein mehrers von der Erklärung oder Auslegung einer Schriftt belehret der Artickel: **Hermenevtick**, im *XII* Bande, *p.* 1729. u. ff.

Siehe übrigens **Wolffens** vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes etc. woraus wir vorstehendes entlehnet haben. ¶

Gelehrte Schriftten bilden die Gedancken der Gelehrten, welche sie über diese oder jene Sache gehabt haben, deutlich ab, und erhalten bey denen Nachkommen das Andencken derselben lebendig. **Plinius L. III. Ep. 7.**

Schriftten können auch dazu dienen, daß man aus selbigen ziemlichermassen der Verfasser Gemüthe erkennen kan. Ob nun wohl zu dem Ende die Schriftten nicht ausgestellt werden, und man daher solchen Gebrauch nicht vor einen Nutzen angeben kan, der den Schriftten eigenthümlich oder wesentlich; so wollen wir doch etwas davon beybringen: Man pflegt zu sagen: Weß das Hertz voll ist, deß gehet der Mund oder die Feder über, und schreibet ein iedweder nach seiner in ihm verborgenen Neigung.

Man hat überhaupt zu sehen, was sich einer vor Materien auslieset, und wie er dieselben ausarbeitet. Weil ein ieder diejenigen Materien ausarbeitet, daran er Gefallen hat, so kan man aus den Büchern, die einer schreibet, eines Neigung wahrnehmen. Wer nichts, als Romainen und Liebes-Bücher schreibet, der scheineth wohl mehr zur Liebe und den Wollüsten, als zur Gottesfurcht geneigt zu seyn. Doch ist dieser Schluß auch nicht richtig: Er hat verliebte, traurige, lustige Sachen geschrieben, also ist er einer verliebten, traurigen, lustigen Art, u. s. w. Denn nachdem einer zu einer gewissen Zeit in einer Gemüths-Bewegung ist, nach dem schreibet er etwas, dazu er doch sonst eben nicht geneigt ist. Dieses aber ist gewiß, daß, worinnen es einem in seinen Schriftten am besten glückt, er auch zu solchen am meisten geneigt sey. Z. E. Es hat einer verliebte, traurige, satyrische und andere Verse geschrieben, die verliebten aber sind unter allen am besten gerathen, so kan man schlüssen, daß er auch zu dieser Leidenschaft möge geneigt seyn.

Ferner hat man bey den Schriftten zu sehen auf die Art, wie sie einer ausarbeitet. Der in seinen Schriftten nichts erkläret, und entweder gar nichts, oder doch mit sehr schlechten Gründen seine Sätze beweiset, keine richtigen Haupt-Gründe setzt, der erweist sich hierdurch, daß er von schlechter Fähigkeit seyn müsse, und entweder nicht besser habe nachsinnen können, oder nicht besser nachsinnen wollen. Denn manche übereilen sich aus einer Begierde viel zu schreiben, die doch ihre Sachen geschickter könnten ausarbeiten, wenn sie ihre Kräfte des Verstandes recht zusammen nähmen.

Von denen, die ihren Nahmen nicht vor die Bücher setzen, kan man nichts gewisses urtheilen, sondern man muß, ehe man urtheilet, auf den Verfasser, die Materie, und andere Umstände mehr sehen. Einige thun es aus Sittsamkeit und Verachtung des eiteln Ruhms, den sich ein anderer hierdurch zuwege bringen will, einige aus Ehrgeitz, daß die Leute desto begieriger nach dem Urheber fragen sollen, und ihn hernach, wenn er entdeckt wird, vor bescheiden halten, einige setzen ihren Nahmen nicht

Bedencken, wegen der Materien, davon sie schreiben, ihren Nahmen den Schrifften vorzusetzen.

Von dem, der seine Meynung öffters ändert, kan man ziemlich wahrscheinlich urtheilen, daß er bey seiner Schrift nicht sonderlich nachgedacht gehabt, und auch in seinen andern Handlungen unbeständig seyn mag. Der in Widerlegung anderer Schrifften sehr harte und grobe Redens-Arten gebrauchet, erweist, daß er nicht allein einer sehr hitzigen u. geschwinden Art, sondern auch unverständlich sey. Von denen aber, die ihre Widersacher mit der grösten Höflichkeit und Bescheidenheit widerlegen, darf man nicht allezeit gedencken, daß sie aus einem gelassenen Gemüthe solches thun, und alle gute Meynungen vor ihre Gegner haben, weil sie aus Ehrgeitz öffters eine Gelassenheit erweisen, um bey Verständigen den Ruhm sittsamer Leute zu erlangen.

**Schrifften, Typi, Characteres, Caracteres**, sind in der Druckerey, die von Metall gegossenen Lettern oder Buchstaben, so zum Drucken gebraucht werden.

Dieselben haben nach ihrem Unterscheide verschiedene Nahmen. Erstlich werden der Form nach, die Lateinischen in *Antiqua* und *Cur-siv*, die Deutschen in *Fractur* und *Schwabacher* unterschieden. Sodenn werden beyde nach ihrer mancherley Grösse auch verschiedenen benennet. Als:

- Missal,
- grobe Roman,
- Roman, oder doppel Mittel,
- doppel Cicero,
- Text,
- Tertia,
- Mittel,
- Cicero,
- Corpus,
- und so ferner.

Siehe **Schriftgüsser**.

Man giebt insgemein für, man könne hundert auch mehrere Arten von Schrifften aufweisen: allein in der That ist die Anzahl viel geringer. Denn das heißt keine eingeführte Schrift, wenn man sich ein Alphabet nach seiner Einbildungs-Krafft in Holtz schneiden lässet. Man muß erweisen, daß sie in berühmten Schriftgiessereyen gegossen worden, ausserdem ist es ein Blendwerck.

**Schrifften**, gewisse Diplomata oder Befehl, siehe **Panis-Briefe**, im *XXVI* Bande, *p.* 558.

**Schrifften**, siehe auch **Schrift**.

**Schrifften (accurate)** ...

...

S. 618

S. 619  
1199

**Schriftgüsser**

---

[Ende von Sp. 1198:] **Schriftgelehrte** ...

**Schriftgüßer, *Fusores typorum***, ist eine besondere Kunst, welche fast zu gleicher Zeit mit der Buchdruckerkunst, in Deutschland erfunden worden.

Die Erfindung derselben wird insgemein Johann Fausten zugeschrieben, welcher

S. 619

---

**Schriftgüßer**

1200

---

seiner ersten Profession nach ein Goldschmied gewesen.

Die Buchstaben wurden vor Alters in hartes Holz geschnitten, in der Mitten durchlöchert, so daß man solche fest zusammen zühen konnte. Nach der Zeit aber ist die Sache höher gestiegen; denn es wird ein jeder Buchstabe seiner Form und Grösse nach auf das schärfste und sauberste in Stahl geschnitten, und der Stempel, (*Archetypus*) also gehärtet, daß man ihn in Kupfer einprägen und abschlagen kan.

Es werden aber auch Stempel zu grossen Buchstaben von Kupfer künstlich bereitet, und können solche wegen ihrer Grösse nur in Bley eingeschlagen werden, welchen Abschlag man denn die **Matricem** oder die **Mutter** zu nennen pfelet, weil er das Modell und die Form ist, worinnen die Buchstaben häufig, doch einer nach dem andern kan gegossen werden. Diese zuvor sehr accurat gemachte Matrice setzet man in ein von Meßing wohl zu gerichtetes Instrument, welches aus funfzehn Schrauben bestehet, und aus einander kan genommen werden.

Es muß aber dieses Instrument deswegen auf das accurateste verfertigt werden, damit jedweder Buchstabe seinen gebührenden Kegel und Höhe (*latitudinem et longitudinem*) bekomme. Durch dieses Instrument wird der geschmoltzene Zeug (*massa*) in die Mutter mit grosser Geschwindigkeit gegossen, der Buchstabe mit dem Häcklein herausgenommen, der Guß abgebrochen, die Buchstaben alsdenn geschliffen, auf dem Winkelhacken zusammen gesetzt, geschabet, theils auch unterschritten; mit einem Hobel am Fuß bestossen, ins Schiff eingesetzt, und Packweise zusammen gebunden. Kurtz, es muß ein Buchstabe funfzehn bis sechszehnmahl durch die Hand gehen.

Die Werckzeuge, deren sich die Schriftgüßer zu bedienen pfelegen, sind folgende:

- Das eigentlich so genannte Instrument,
- der Gießlöffel,
- die Gießpfanne,
- das Winckelmaß,
- das Justorium,
- der Schraubestock,
- der Handkloben,
- der Ambos,
- das Gießblech,
- der Schmelztiegel,
- das Fertigmacheisen,
- der Winckelhacke,
- der Hobel,
- der Schleiffstein,
- die Feuerzange,
- das Kernmaaß,

- allerhand Feilen,
- unterschiedene Hammer,
- eiserne Töpfe,
- das Bestoßzeug.

Die Materie, woraus der Buchstabe gegossen wird, besteht aus einer Composition von Bley, Eisen, Spießglase, Meßing und Kupfer. Gantz ungegründet ist es, wenn einige Scribenten vorgeben, als wenn gantze Druckereyen von silbernen Buchstaben in Holland und Engelland zu befinden wären. Es ist solches theils wider die tägliche Erfahrung, theils lässet sich auch das Silber nicht so tractiren, wie der Schriftgüserzeug, anderer Ursachen, und der unsäglichen Kosten, die zu einer vollkommenen silbernen Druckerey erfordert würden, zu geschweigen.

Die vornehmsten Buchdruckerschriften sind nach ihren unterschiedlichen Namen und Grösse, so wohl in lateinischer als deutscher Sprache folgende:

Die lateinische wird in **Antiqua**, welches ein gerader und in die Höhe stehender Buchstabe ist, und **Cursiva**, so etwas geschoben, oder schief ist, eingetheilet.

Die

S. 620

1201

### Schriftgüser

---

deutsche hat dreyerley Abtheilungen:

Denn über die ordentlich so genannte erste **Fractur** findet man

- 2) die **Schwabacher**, welches eine etwas kürzere und altväterische Schrift ist. Solche wird öfters gebraucht, wenn man im Drucke etwas merckwürdiges zum Unterscheid anführen will.
- 3) Die so genannte **Cantzley-** oder **Currentschrift**, so wie geschrieben anzusehen.

Die übrigen Benennungen kommen im Lateinischen und Deutschen meistens überein.

Die erste und größte unter allen, so zu Titteln und Anfange eines Buchs, Capitels oder Rede gebraucht wird, nennet man *Capitalia*; dieser folget

- 2) die **Missal-Fractur** und **kleine Missal**, so von andern die grosse **Sabon** pflaget genennet zu werden. Die lateinische wird in die **grosse** und **kleine Missal-Antiqua** unterschieden.
- 3) Die **grosse** oder **grobe** und **kleine Canon**, im Lateinischen *Canon de Garamond*, *Petit Canon*, *Antiqua de Garamond*, und *Petit Canon Cursiva*.
- 4) Neue Roman, **Theuerdanck-Fractur**, welche einige **Pabsttext** nennen, im Lateinischen *Roman-Antiqua* und *Cursiv*.
- 5) **Krause** und **neue Text-Fractur**, im Lateinischen *Text-Antiqua* und *Cursiv*.
- 6) **Bibel-Fractur**, im Lateinischen *Parangon-Antiqua de Garamond*, *l'aragon-Cursiv de Grand Jon*.
- 7) **Neue** und **gebrochene Tertia-Fractur**, auch **Tertia-Schwabacher**, im Lateinischen *Tertia-Antiqua* und *Cursiv*, von andern *Tertia-Antiqua de Garamond*, und *Tertia-Cursiv de Grand Jon* genennet.
- 8) **Grobe** und **kleine Mittel-Fractur**, **Mittel-Rheinändische** und **krause Fractur**, im Lateinischen *Media-Antiqua* und *Cursiv*, von

andern *Media-Antiqua de Garamond*, *Media-Cursiva de Grand-Jon* genennet.

- 9) **Grobe** und **kleine Cicero-Fraktur**, auch **Cicero Schwabacher**, im Lateinischen *Cicero-Antiqua* und *Cursiv*, von andern *Cicero-Antiqua de Garamond*, und *Cicero-Cursiv de Grand Jon* genennet.
- 10) Wird in Leipzig und sonst insgemein *Corpus*, in Franckfurt am Mayn aber und der Orten *Garamond*, geheissen, nemlich die Deutsche wird **Corpus-Fraktur** und **Schwabacher**, die Lateinische *Corpus-Antiqua* und *Cursiv*, oder *Garamond Antiqua de Garamond* und *Garamond-Cursiv de Garamond* genennet.
- 11) **Grobe** und **kleine Petit-Fraktur**, im Lateinischen *Petit-Antiqua* und *Cursiva*, von andern *Petit Antiqua de Garamond*, *Petit-Cursiv de Grand Jon*.
- 12) *Mignon-Antiqua* und *Cursiv*, von andern **Jungfer-Schrift** geheissen.
- 13) **Nonpareil-Fraktur** und **Schwabacher**, im Lateinischen *Nonpareil-Antiqua* und *Cursiva*.
- 14) Und letzters, so die kleinste ist, und **Rubin-Fraktur** und **Schwabacher**, von andern **Colonell** genennet wird, im Lateinischen *Perle Antiqua* und *Cursiva*, so aber selten vorzukommen pflegen.

Die Körper, worauf sie gegossen stehen, nennet man **Kegel**, so nach Proportion der Schrift, breit oder schmal sind, und muß eine jegliche Schrift auf einen sonderbaren Kegel gegossen werden.

Der Ursprung dieser Namen ist mehrentheils unbekannt. Einige derselben, als Missal, Brevier, Cicero, Corpus, Bibel, Theuerdanck, sollen ihren Ursprung daher haben, daß die besagten Bücher zu-

S. 620

---

#### Schriftlich

1202

erst mit diesen Schriften sind gedrucket worden. *Garamond* und *Grand-Jon* von ihren Erfindern und Schriftgüßern, so sie zuerst erfunden haben.

Die Schwabacher-Schrift hat ihren Nahmen nicht der Stadt Schwabach, sondern ihrem Erfinder dieses Nahmens, zu dancken, wie es denn Deutschland niemals an dergleichen berühmten Künstlern gemangelt hat, unter welchen die beyden, **Lowinger** und **Baumann** zu Nürnberg, und **Hans Richter** zu Wittenberg nebst vielen andern bekannt sind, welchem letztern an Accuratesse noch keiner von Ausländern es zuvor gethan.

*Non-pareil*, die unvergleichliche, oder die ihres gleichen nicht hat, *Petit* die kleine und *Mignon* die Liebenswerthe, scheinen so wohl ihren Namen als Erfindung halber Franckreich zum Vaterlande zu haben.

Sonsten findet man anitzo in Leipzig folgende Orientalischen Schriften, als

- Hebräische,
- Chaldäische,
- Syrische,
- Arabische,
- Äthiopische,
- Egyptische,
- Armenische,
- Samaritanische,

- Griechische,
- Rußische,

der Pohnischen, Böhmischen, Ungarischen, Dänischen und Holländischen, und vieler andern, absonderlich der ganz neu geschnittenen Malabarischen Schriften anitzo zu geschweigen.

**Schriftt-Kasten**, heissen in Druckereyen lange und breite, jedoch nicht allzu tieffe höltzerne und offene Kasten, worinnen sowohl Deutsche und Lateinische, als auch Orientalische Schriftten, Zahlen, Quadraten, Spatien etc. in besondern Fächern liegen.

Ein jedes Fach ist mit demjenigen Buchstaben bezeichnet, welchen es aufbehält.

Die Länge eines Deutschen Schriftt-Kastens ist 1 Elle und 18 Zoll, die Breite 1 Elle und 2¼ Zoll, und die äussere Höhe 2½ Zoll. Aus solchen langet der Setzer die Littern, in der er eine Schriftt setzt.

Es haben auch nunmehr die Buchbinder ihre Schriftt-Kasten, jedoch von anderer Gestalt, Materie und Grösse und zu einem von jenem ganz unterschiedenen Gebrauche. Denn sie müssen zum öfftern den Titel des Buchs hinten auf den Rücken des Bandes mit gülden Buchstaben aufdrucken. Vormahls hatten sie hierzu gantze Alphabete in Meßing oder Stahl geschnitten, da jeglicher Buchstabe einzeln wie ein Stempel aufgedruckt wurde. Heutiges Tages aber kommen sie näher zur Sache, indem sie beym Schrifttgiesser so viele Buchstaben von unterschiedlicher Art und Grösse giessen lassen, als sie vonnöthen haben, und solche in den dazu gefertigten Schriftt-Kasten setzen und einschrauben, welche in den Kohlen heiß gemacht und bekannter massen aufgedrückt werden.

Denen Buchbindern dienen also ihre Schriftt-Kasten, die zum Titel des Buchs erforderlichen Buchstaben darein zu stellen, um solche in gehöriger Ordnung und auf einmahl auf den Rücken des Buches drucken zu können. Welcher Buchbinder nicht viel darauf verwenden will, darff sich nur dergleichen Schriftt-Kasten ohne Schrauben machen lassen, und anstatt des Zuschraubens die Buchstaben wohl ausschliessen, und den Schriftt-Kasten verkeilen.

### Schrifttkegel-Tabelle ...

...

Sp. 1203

S. 621

**Schrifttsaß**

1204

...

...

### Schrifttsäßigkeit ...

**Schrifttsaß**, **Schrifttsäßig**, **Schrifttsassen**, oder **Cantzleysassen**, **Schrifttsassii**, sind in Chur-Sachsen die Vasallen, die nur vor des Churfürsten Cantzeley stehen, und daselbst belangt werden können.

Doch müssen sie auch vor dem Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg stehen, welche disfalls mit der Churfürstl. Landes-Regierung zu Dreßden *concurrentem Jurisdictionen* haben.

Sonsten werden auch in Sachsen unter die Schrifttsassen mit gezehlet einige Städte, dgl. die Churfürstlichen Beamten, Accis-Inspectores, wie auch die Ober-Officiers bis auf den Cornet und Fändrich, welche alle in Personal-Sachen vor oberwehnten Gerichten stehen müssen.

Oder Schriftsassen sind alle die, so auf schriftlichen Befehl und Bericht sitzen, und ihre Bestallung vom Hofe haben: als die Hauptleute, Superintendenten, Amtschösser und andere; Oder Schriftsassen sind, die unmittelbar unter dem Gebot des Landes-Fürsten und seiner Cantzeley stehen, daher sie auch Cantzeleysassen genennet werden.

Ihr vornehmstes Vorrecht ist, daß sie nicht vor dem Amte, da sie wohnen und angesessen sind, sondern unmittelbar vor dem Hofgerichte oder der Cantzeley belanget werden können. Wie denn allerdings auch so wohl unter denen von Adel, als denen Städten, in Ansehung ihrer Schrift- und Amtsäßigen Qualität, ein grosser Unterschied zu machen ist. Von denen letztern siehe den Artickel *Amtsassii* im I Bande, p. 1814. u.f.

Die erstern hingegen, oder die Schriftsassen, betreffend, so werden eigentlich nur diejenigen also genennet, die auf Cantz-

S. 622

1205

### Schriftsaß

ley-Schrift sitzen, und an welche unmittelbar aus denen Chur- und Fürstlichen Cantzeleyen, rescribiret wird, die auch daselbst, oder vor denen Hof-Gerichten, stehen müssen. Doch pflegt man solche auch wiederum in alte und neue Schriftsassen einzutheilen, und unter die letzten alle diejenigen zu setzen, welche erst seit dem Jahre 1661 die Schriftsäßigkeit überkommen; Die Amtsassen aber sind denen Creyß- und Amt-Leuten untergeben, und müssen unter derselben Jurisdiction stehen. **Ziegler** *ad Prax. Calvol.* §. **Schriftsaß.** **Wilhelm Lyser** in *Diss. Schriftsassiis et Amtsassiis.*

Sonst hält zwar **Leyser** in *Disp. de Landsassiis th. 46.* dafür, daß im Zweifel allemahl vielmehr die Schriftsäßig- als Amtsäßigkeit zu vermuthen wäre. Allein das Gegentheil behauptet **von Berger** in *Oec. Jur. L. 4. T. 4. th. 3. n. 7.* und **von Wernher** *P. 4. Obs. For. O. 17.*

Es finden sich auch öfters bey denen Schriftsassen die Ober- und Erb-Gerichte beysammen; da hingegen die Amtsassen insgemein nur die Erb- oder Nieder-Gerichten exerciren, und die Ober-Gerichte denen Ämtern vorbehalten, jedoch daß jene hierdurch in ihren Gerichten nicht zu turbiren sind. Siehe **Erörterung der Landes-Gebrechen Tit. von Justitien-Sachen**, vom Jahre 1612. *Grav. 2. und 13.* und vom Jahre 1661 *Grav. 57. 62. 64.*

Ob nun wohl die Schriftsassen, eben wie die Amtsassen, gewissen Bezircken und Ämtern incorporirt sind, wie aus denen in **Wabsts** *Histor. Beschr. des Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. I. cap. 2.* beygefügeten Tabellen zu ersehen, dahero in denen aus der Cantzeley an die Beamten ergehenden Mandaten öfters anbefohlen wird: vermittelt eilfertiger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, bey allen und jeden, in dem anvertrauten Amte einbezirkten Schrift- und Amtsassen, von Ritterschafft und Städten, das anbefohlene zu publiciren; So ist doch dahero keine Jurisdiction zu inferiren, sondern es geschieht vielmehr in Ansehung der Schriftsassen, nur Commißions-Weise.

Dahero bey dergleichen Rescripten an die Beamte der *Stylus* pfleget gebrauchet zu werden: **Du wollest denen Schriftsassen Krafft dieses, denen Amtsassen aber sonst gehöriger massen andeuten etc.**

Es sollen auch ordentlicher Weise von denen Beamten, die Befehle denen Patenten im Original beygefüget werden. **Erörterung der Land-Gebrechen** von 1661. *Grav. 61.*

Ingleichen war vormahls unter Schrift- und Amtsassen der Unterscheid, daß, wenn diese jene bey der Lehns-Cantzeley verklagen wol-

ten, Klägere wegen der Wiederklage und Unkosten Caution bestellen mussten, ob sie wohl mit unbeweglichen Gütern angesessen waren, mit welcher Satisfaction die Schriftsassen hingegen ohne Unterschied verschonet blieben.

Welches aber von mehr als hundert Jahren in der Churfürstlichen Proceß-Ordnung *Tit. 13.* aufgehoben, und zwischen beyden eine gleiche Immunität gestiftet worden. **Ziegler** *ad Ord. Proc. Tit. 13. ad verb. ohne Unterscheid der Schrift- und Amtsassen.*

Zu denen Vorzügen der Schriftsassen gehöret ferner dieses, daß sie auf denen benachbarten Amts-Fluhren, welche vormahls mit keinen Ge-

S. 622

### Schriftsaß

1206

heegen, oder Heege-Säulen besetzt gewesen, die Koppel-Jagd exerciren können. **Landes-Ordnung** von 1555. *Tit. daß keine auf des andern Grund* §. *ult. von Berger* in *Oec. Jur. L. 2. §. 7. n. 2. p. 225. Fritsch* in *Tr. de Conventione.*

Ob aber daraus, wenn einer mit Ober- und Nieder-Gerichten beliehen, zu präsumiren, daß ihm das Jagd-Recht zugehöre? untersuchen **Berger** *c. l. §. 8. n. 4. p. 227.* und **von Wernher** *P. 7 Obs. For. O. G.*

Daß aber dieses auf die Nieder-Jagd überhaupt nicht einzuschräncken, sondern auch jedes Ortes Herkommen zu entscheiden, hat das hohe Appellation-Gerichte im Sommer-Quartal zu 1714 in Sachen **Groll** wider **Fletschern**, dafür gehalten.

Nicht weniger werden die Churfürstlichen Rescripte und Befehlen aus der Cantzley oder der hohen Landes-Regierung, nach Maßgebung der Matricel, an die Schriftsassen selbst überschrieben, und unmittelbar insinuiret. **Erörter. der Landes-Gebrechen** von 1661. *tit. von Justitien-Sachen* §. 61.

Wenn aber die Schriftsäbigen Gerichts-Herren nicht zugegen, sondern ausserhalb Landes sind, wird an die Gerichte des dasigen Ortes rescribiret. Welches auch so gehalten wird, wenn der Vasall mit denen Gerichten noch zur Zeit nicht beliehen ist. **Von Ooppel** in *Diss. de Jurisd. patrim. §. 13.*

Davon jedoch der heutige *Stylus* ein anders bezeuget.

Und ob dieselben sonst zwar ordentlicher Weise keine andere Instantz, als entweder die Landes-Regierung, oder die Ober- und Hof-Gerichte über sich erkennen; so kan doch sonderlich zu Meß-Zeiten der Rath und das Creys-Amt zu Leipzig, Krafft einer immerwährenden Commißeion, wider dieselben nach Wechsel-Recht verfahren.

Sonst standen auch die in der Merseburg. Erb-Landes-Portion befindlichen Schriftsassen, nach dem **Receß** von 1657 §. 17. Sr. Churfürstl. Durchl. alleine zu. Und ob zwar unter Hertzog **Christian** dem Ältern Sr. Fürstl. Durchl. die in denen Bezircken der Ämter Delitzsch und Bitterfeld befindlichen Schriftsassen bis zu Churfürst **Johann Georgens II** Absterben verblieben; so hat Dessen Durchl. Nachfolger an der Chur **Johann George III** selbige im Jahre 1682 dennoch wieder an sich genommen.

So viel hingegen die in dem Thüringischen Creyse befindlichen Schriftsassen anbelanget; so sind zwar diejenigen, deren Güter in der Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Erb-Landes-Portion gelegen, und also auch, wie die übrigen darzu gehörigen Erblande, Hertzog **Augusten** im Väterlichen Testamente §. 22. zugetheilet worden, vermöge des zwischen Churfürst **Johann Georgen II.** und Hertzog **Augusten**

am 12 Julius 1652 errichteten **Recesses, die streitigen Schrift- und Amtsassen in Thüringen betreffend**, allerseits Ihro Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Administrator verblieben.

Siehe **Lünigs** Deutsches Reichs-Archiv *P. spec. Cont. II* Abtheil. 4. Abs. 2. *p.* 789.

Es ist aber dieses gleichwohl in dem am 12 May 1681 errichteten **Recesse**, desgleichen in 1682 darauf erfolgten **Elucidations-Recesse** §. 4. *ibid.* *p.* 646. wiederum aufgehoben, und dagegen Sr. Churfürstl. Durchl. gantz allein

S. 623

1207

### Schriftsaß

---

zugeeignet worden. Die hieher gehörigen Worte lauten, wie folget:

„Alle in Thüringen befindlichen Balleyen, Comtureyen, samt deren Pertinentzien, alle u. jede Grafen, Herren, auch Graf- und Herrschafften, sowohl Schriftsäbige Ritterschafft, ingleichen alle Schriftsäbige Orte, wie nicht weniger die sogenannten neuen Schriftsassen, in denen Ämtern Weissenfelß und Freyburg, welche bey Chur-Fürst **Johann Georg** des ersten etc. Christmildesten Andenckens Absterben die Schriftsäbigkeit allbereit gehabt, nebenst denen ihnen vererbten Dörffern, so entweder auf Schriftsäbigkeit ausdrücklich gesetzt, oder solche sonsten zu recht beständig hergebracht, samt deren Zugehörungen: welcher allerseits haben es sonderlich bey angezogenen zu Torgau am 12 May *An.* 1681 aufgerichteten Verträge sein Bewenden:

wie auch das Amt und Voigtey **Treffurth, Schul-Pforta**, samt denen darzu gehörigen Dorffschafften, die Stadt **Tennstädt**, ingleichen die Erb-Schutz-Gerechtigkeit bey denen Städten **Erfurth, Mühl- und Nordhausen**, die peinliche Gerichts-Voigtey zu **Nordhausen**, die Geleits-Gerechtigkeit vor **St. Johannes- und Andreas-Thor** bey der Stadt **Erfurth**, und die Catholische Geistlichkeit in **Erfurth**, so weit solche in dem Thüringischen Creys begriffen, beneben denenjenigen, was Ihro in der Grafschafft **Mannsfeld**, und in **Thüringen**, Innhalts der zwischen Chur-Fürsten **Augusto** und dem Stifte Halberstadt, Montags nach Severi den 26 Octobr. 1573 aufgerichteten Wechsel-Verschreibung und mit dem Ertz-Stift, und mit dem Capitul zu Magdeburg ergangenen Permutation-Abschieds *d. d. 1. Januarii An.* 1579. und sonsten in gedachter Grafschafft Mannsfeld, gebühret.

So viel aber die Dörffer Auerstädt, Niederkopffstädt, den Comturhof zu Weissensee, den Morungischen Rittersitz, oder das Haus zu Sangerhausen, Valentin Melchior von Haussen Rittersitz oder Wohnhaus zu Schönstädt, das hiebevör Garmannische, jetzo Heinrichs Christoph von Hopffgarten Guth zu Grossen-Gottern, das Guth und Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bücht- und Tünchhausen, wie auch Schönwerda betrifft: (dessen letztern halber es doch bey denen dißfalls ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstädt, bey der hiebevör beliebten, und angeordneten Commiõion verbleibet) ist solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellt, und immittelst bis zu Erörterung im vorigen Stande, auch der Steuer wegen, auf Maß und Weise, wie unten beym 40 Punct *n.* 1. mehrers enthalten, gelassen."

Und haben Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht **Johann George II.** am 14 August 1658 die besondere Versicherung gegeben, daß die Schriftsäbige Ritterschafft in Thüringen bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben, und davon niemahls abgesondert werden soll. Siehe den

zwischen Chur-Fürst **Johann George II.** und Hertzog **Johann Adolph** am 12 May 1681. errichteten **Torgauischen Vergleich**, wegen der Thüringischen Schrifftsassen, in denen

S. 623

**Schriſſtsaß**

1208

Ämtern Weissenfelß und Freyburg. **Lünig** *l. c. P. spec.* Abth. 4. Abs. 2. p. 208.

Hierbey ist zu mercken, daß, wenn derer Schrifftsassen Lehn-Güter in Thüringen offen werden, solche dem Fürstl. Hause Sachsen-Weissenfelß anheim fallen. *All. Rec. d. l.*

Sind also lediglich die im Amte Sachsenburg einbezirkte Schrifftsassen, unter Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weissenfelß stehen geblieben. *Rec. Eluc.* §. 1.

Derer Schrifftsassen würckliche Schrifftsäßige oder Cantzley-Lehen anbelangend; so werden dieselben sowohl, als ihre so genannte Erb- oder Allodial-Güter ordentlicher Weise von der hohen Landes-Regierung unmittelbar verliehen. Jedoch haben unterschiedliche Schrifftsäßige Erb-Güter den Vorzug, daß derselben Besizere die Lehn nicht suchen dürffen, sie wollten denn über eine aufzunehmende Schuld Consens auswürcken.

Hierbey ist zu mercken, daß allen denen, so unter der Inquisition schweben, die Lehn nicht pfelet ertheilet zu werden, bis sie sich derselben gänzlich entbrochen. **Lyncker** *ad Struv Synt. Jur. Feud.*

Und obwohl bisweilen etliche Bauer- und Schultzen-Lehne durch die Ämter conferiret, und die Lehn-Leute daselbst beliehen werden; so müssen doch ordentlicher Weise alle Chur-Fürstliche Schrifft- und Amtsäßige Vasallen die Lehn- und Mit-Belehnschafft binnen Jahr und Tag, von Zeit der erlangten Posseß, oder vom Tage der erhaltenen Nachricht des in Ansehung des Lehn-Herrns oder Vasallen sich ereignenden Falles an zu rechnen. (*P. 2. Const. El. 45.* ingleichen *Mandat d. d. 1. Junii 1657, d. d. 24. Febr. 1681.*) wegen Suchung der Lehn, und gesamten Hand, (*C.A.T. I. p. 1963. und 1967.* ferner *Mandat d. d. 12. Nov. 1691. p. 1970. und d. d. 19. Aug. 1697. p. 1974.* wegen zu spät gesuchter Lehn, und *d. d. 23. August. 1700. p. 1978.*) in der Churfürstlichen Lehns-Cantzley richtig suchen und verfolgen, sie hätten denn Indult erhalten, welcher denen Unmündigen bis zum 18 oder 21 Jahre, denen Abwesenden aber und andern, so aus einer rechtmäßigen Ursache daran verhindert worden, gemeinlich auf ein Jahr, pfelet ertheilet und darüber ein Indult-Schein ausgefertiget zu werden, dessen Formul beym **Horn** in *Jurispr. App. p. 16.* **Ludwig** in *Diss. de Prorogat. invest.* von Lehns-Indult, und **Cantzley-Ordn.** *d. a. 1657. §. Nachdem auch etc. Mand. El. d. d. 1. Junii 1657.* von Suchung der Lehn und gesamten Hand.

Nichts destoweniger haben Ihre Königl. Majestät durch einen besonders Rescript am 31 Mertz 1707. in Gnaden declariret, daß einem Lehn-Manne nach überlebten 21 Jahren, ein Jahr zu Empfangung der Lehn verstatet seyn solle. In dem Falle nemlich, wenn ihrer etliche ein Schrifftsäßiges oder Cantzley-Lehn gemeinschaftlich besessen, und nachgehends unter sich getheilet haben. *Cod. August. T. I. p. 1979.*

Wenn hingegen die Schrifftsassen Amtsäßige Lehnen besitzen; so erkennen Sie in Ansehung derer letztern ihre erste Instantz vor demjenigen Amte, in dessen Bezircke derselbigen gelegen sind. Siehe

**Freund-Brüderlicher Haupt-Vergleich von 1657. §. 22. Wie sich die Churfürstlichen Schrift- und Amtsassen zu verhalten haben.**

S. 624

1209

**Schriftsaß**

**Mencken** in *Disp. de For. Compet. vasall. simult. investit. Sect. III. §. 8.* **Horn** in *Jurispr. Feud. c. 13. §. 7.*

Wenn aber die Schriftsassen, entweder vor sich, oder ihre Unterthanen, an Zinsen, Pächten, und dergleichen Gefällen, etwas in die Ämter zu entrichten schuldig sind; so ist doch hieraus keine Amtsäßigkeit zu erzwingen. **Freund-Brüderlicher Haupt-Receß** von 1657. §. 22. **Vom Unterscheid der Schrift- und Amtsassen.**

So sollen dagegen auch die Beamten der Schriftsäßigen Ritterschaft, wie denen Städten, so Pächte, Zinsen, und Frohnen, unter denen Ämtern haben, hierzu gehörig verhelffen. *ibid.* und **Erört. der Landes-Gebrechen** von 1661. §. 57.

Hingegen wenn ein Amtsasse an einem Schriftsäßigen Lehn-Gute zugleich die gesammte Hand hätte; so soll selbige bey Churfürstl. Durchlauchtigkeit Folge zu leisten verbunden seyn, und muß er zwar in Real-Sachen unter dem Amte, darunter er mit seinem Gute gehört, stehen; in Personal-Sachen aber ist dem Kläger frey gelassen, ob er ihnen vor ermeldtem Amte, oder dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, oder vor der Landes-Regierung zu Dreßden gelangen wolle. Es beträffe denn die Sache die Schriftsäßige Mitbelehnenschaft, und was davon herrühret, und wäre solchem nach schlechterdings in der Lehns-Cantzley zu tractiren, da sie anderswo, als vor Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht anhängig gemacht werden darf. *ibid.* n. 6.

Und endlich, wenn ein Schriftsasse an einem Amtsäßigen Gute, und was von denenselben herrühret, Theil hat, muß er in Sachen, so dasselbe betreffen, vor der Fürstlichen Erb-Landes-Regierung, von welcher er die gesammte Hand empfangen hat, antworten. Ausserdem aber behält er sowol in Personal- als Real-Sachen das gewöhnliche *Forum* der Churfürstlichen Schriftsassen. *Ib.* n. 7. **Haupt-Recess. d. d. 22. April. 1657 §. 22. n. 7.**

Ein besonderer Fall ist in dem **Rec. d. a. 1657 §. 22. n. 8.** und **Eluc. Rec. d. a. 1682. §. 39. n. 8.** enthalten, nemlich, wenn sich zwischen denen Chur- und Fürstlichen Unterthanen Irrungen in Grentz-Sachen zutrügen, oder es wollte einer nicht gestehen, daß er einen Amtsasse wäre, oder es würde ihm die Schriftsäßigkeit streitig gemacht; so sollen von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit und denenjenigen Fürsten, dessen Unterthanen dieses betrifft, gewisse Commissarien verordnet, diese Sache in Summarische Verhör gezogen, der Augenschein nach Gelegenheit eingenommen, und alsbald ein Decret darüber ertheilet, oder im Fall sich die Commissarien der Weisung halber nicht vergleichen können, die Acten nach rechtlicher Erkänntnis verschicket, dem beschwerten Theile aber eine Appellation einen Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie auch eine Leuterung, sowol in der ersten, als Appellations-Instantz, vorbehalten, der Schrift- und Amtsasse aber in dem Stande, darinnen er befunden wird, unterdeß gelassen, und die Suchung der Lehn so lange, seinem daran habenden Rechte unbeschadet, suspendiret werden.

Da aber zwischen Chur-oder Fürstlichen Durchlauchtigkeit und einem Dritten sich Grentz-Irrungen eräugneten; so würde derjenige Chur-oder Fürst, denen solche betreffen, selbige austragen lassen.

Im übri-

gen sind nicht allein aller *honeste* dimittirten Ober-Officirer, samt ihren Weibern und Kindern, so lange sich diese bey den Eltern aufhalten, jene aber keine geringschätzige und dieses Privilegii unwerthe Lebensart erwählen; sondern auch die Pachter derer Schrifftsäßigen Güter, ebenfalls vor Schrifftsäßig zu achten. Dergestalt, daß, so viel insonderheit die letztern betrifft, solche, während der Pacht-Zeit, vor ihres Verpachters Gerichten nicht belanget werden können.

Besiehe hiervon mit mehrerm **Wabsts** Histor. Beschr. des Churfürstenth. Sachsen, hin und wieder, wie auch den Artickel **Sächsische Vasallen**, im XXXIII Bande, p. 426. u.ff

**Schriftsassen** ...

...

**Schriftstellen**, siehe **Sprüche (Biblische)**.

**Schriftsteller**, siehe **Scribenten**.

**Schrift an der Wand** ...

...

**Schritsmeier** (Leonh.) ...

**Schritt**, Lat. *Passus*, Frantz. *Pas*, war ein ungewisses und unrichtiges Maaß einiger Feld-Messer, welches auch noch zuweilen die Bauern

S. 625

1211

**Schritt**

und andere Unwissende zum Feld-Messen gebrauchen wollen; ist aber deswegen nicht zuverlässig, weil nicht nur einer weiter, der andere kürztzer schreitet, sondern auch einer allein in lang anhaltendem Fortgehen nicht immer gleich weit schreitet.

Sie pflegen ihn insgemein in den **einfachen Schritt**, so auch ein **Tritt**, **Gressus**, heisset, und in den **doppelten Schritt**, der *Passus* genennet wird, einzutheilen; sind aber darinnen nicht einstimmig, wieviel Fuß auf einen von diesen beyden gehen sollen; denn sie rechnen auf den einfachen oder *Gressum* theils 2, theils 2½, theils aber 3 Schuh, oder *Pieds de Roi*, und vor den doppelten oder *Passum*, bald 4, bald 5 Schuh.

**Jacob Meyer** hält davor, daß ein Tritt oder einfacher Schritt 2 Schuh, und ein doppelter 4 Schuh ausmache. Man fange demnach an von der Fersen bis wieder zu der andern, oder von der Zehen bis zu der andern zu zehlen, so ist das *Spatium*, so überschritten worden, nicht mehr, als 2 Fuß, und folglich der doppelte Schritt nur 4 Schuh.

Und diesemnach ist der Unterscheid zu machen zwischen dem **gemeinen**, und zwischen dem **Geometrischen**. Unter dem ersten wird nur der beschriebene verstanden; unter dem Geometrischen aber eine Länge von 5 Frantzösischen Königlichen Fuß, weil der Mensch auf zweymal natürlicher Weise 5 solcher Schuhe schreitet.

Bey der Jägerey stellet man die Tücher und Netze nach einfachen oder gedoppelten **Waldschritten**; und wird ein einfacher Waldschritt vor drittelhalb Schuh, ein gedoppelter aber vor fünf Schuhe genommen. Also muß ein Jagdtuch, welches achtzig gedoppelte, oder einhundert

und sechzig einfache Waldschritte stellen soll, zwey hundert Ellen lang seyn.

**Schritt, (geometrischer) ...**

...

S. 626 ... S. 685

S. 686

1333

**Schufft**

---

**Schuffenhauer**, (Matthias) [Ende von Sp. 1332] ...

**Schufft**, hieß ehemahls bey denen alten Deutschen, insonderheit aber bey denen Sachsen sonst zwar so viel als einer von Adel, der sich aber nicht so wohl durch den Degen und im Kriege, oder durch die Gelehrsamkeit, von andern unterschieden, als vielmehr nur dem Acker-Bau und dem Land Leben gewiedmet.

Sonst aber soll es auch, nach anderer Meynung, von dem Hebräischen Worte [hebr.] (*Schovet*) abstammen, und vermöge dieses Ursprungs so viel, als einen Richter oder Schöpfen, anzeigen. Wie denn auch aus eben diesem Grunde das Frantzösische Wort *Echevin* eben daher seinen Ursprung haben soll.

Wenigstens ist zwar soviel gewiß, daß das erstere so wenig als das letztere, etwas unanständiges bey sich führe. Indessen hat gleichwohl der nachherige üble Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch einer so unschuldigen Benennung, das Wort **Schufft**, vornehmlich heut zu Tage, zu einem Schimpff-Worte gemacht.

**Nolden** *de Statu Nobil. c. 1. n. 29.* **Limnäus** in *Jur. Publ. Lib. VI. c. 1. n. 17.* und **Gastel** *de Statu Publ. Europ. p. 1333. n. 28.*

**Schugl**, (Flor.) von ihm ist bekannt: *Tr. de Veritate Scientiarum et artium academ.* Leyden 1672 in 8.

**Schuh**, Lat. *Calceus*, Frantz. *Soulier*, ist die heutiges Tages sehr bekannte und gewöhnliche Bekleidung der Füße, welche den Menschen nicht allein zur Zierrath, sondern auch vornehmlich zu einem desto bequemern Gange und Schutze vor allerley Bekleidungen der Füße dienet.

Wie alt eigentlich diese Erfindung sey, und wem man dieselbe zu dancken habe, ist beydes ungewiß. **Plinius** *Hist. Nat. VII. 56.* nennt den Erfinder *Boethum*, er meldet aber nicht, wer derselbe gewesen sey. So viel ist indessen wahrscheinlich, daß die ersten Einwohner der Morgenländer, sonderlich in dem heissesten Welt-Streiffe, selbige bereits in den ersten und ältesten Zeiten, theils wegen des heissen Sandes, theils auch wegen anderer besorglichen Unfälle zuerst mögen erfunden haben.

Viele schreiben diese Erfindung schon den ersten Eltern des menschlichen Geschlechts zu, welcher Meynung aber **Anton Bynäus** *de calceis Hebraeor.* widerspricht.

Bey den Alten waren die Schuhe zweyerley Gattung, als *Calcei* und *Soleae*. Die erste Art gieng, wie unsere heutigen Schuhe, um den gantzen Fuß, und fast bis an die Schienbeine hinauf; die andere aber bestunde nur aus einer bloßen Sohle, wie etwan die Capuciner und andere ungeschuhete (*Discalceati*) Ordens-Mönche annoch zu tragen pflegen, welche man oben an den Fuß, auf unterschiedliche Art, mit sehr künstlich in einander geschlungenen Riemen befestigte. Jene, die *Calceos*, trug man auf öffentlicher Gasse oder in Gesellschaften;

Diese aber, die *Soleas*, wenn man zu Hause, oder allein war, weil sie, gleichwie unsere heutigen Pantoffeln, bequemer waren.

Ob nun schon die Schuhe wiederum auf mancherley Weise gemacht waren, pflegen sie doch

S. 686

### Schuh

1334

einige in diese fünf Haupt-Gattungen abzuthellen, nemlich

- 1) *in Muleos*, so aus rothen oder purpurfarbenen Leder bestanden, zierlich gesteppt und ausgenehet, auch anfänglich nur von den albanesischen Königen, nachgehends aber auch von den Römischen Rathsherren getragen worden;
- 2) *in uncinatos*, mit aufgebogenen Spitzen oder Schnautzen;
- 3) *in perones*, oder kurtze Halb-Stiefeln, dergleichen auch die alten Deutschen getragen haben, wie **Cluver** erweist;
- 4) *in Cothurnos*, war eine besondere Art Schuhe mit ungemeinen hohen Absätzen oder Sohlen,
- und 5) *in Soccos*, wovon unsere annoch gebräuchliche Socken vielleicht die Benennung erhalten, obschon jene bey den Alten nicht nur bis an die Knorren, sondern bis an die Waden gegangen.

Noch eine besondere Gattung von Schuhen, welche die Römischen Soldaten vorzeiten zu tragen pflegten, und welche *Caligae* genannt wurden, siehe am gehörigen Orte, im V Bande, p. 257.

Die Materie, woraus die Alten ihre Schuhe gemacht, war bey den Egyptiern ein in dem Nilo wachsender Schilf, Papyrus genannt, oder bey den alten Spaniern Pfriemengras und Binzen, wie etwan noch heutiges Tages von den Liefländischen Bauern ihre Schuh aus Bast zusammen geflochten werden.

Sehr viele Nationen machten ihre Schuhe aus Baumrinden oder Holtz, andere überzogen sie an statt des Übergeschuhes mit Peltze oder mit Leinwand, oder auch aus Seiden gewürckten Gezeug, ja es stieg die Hoffart mit den Schuhen endlich so hoch, daß sie die Sohlen gar aus silbernen und goldenen Blech machten, und das Obergeschüh reich mit Gold, Perlen und Edelgesteinen stickten. **Balduinus de Calceis antiquorum**.

In Rom trugen ehemahls die Rathsherren als eine besondere Zierde *lunulas calceorum*. Was dieses aber eigentlich gewesen sey, davon hegen die Gelehrten unterschiedene Meynungen. Siehe *Lunulae* im XVIII Bande, p. 1197.

In Lacedämon durfften die Kinder keine Schuhe tragen, vermuthlich deßwegen, weil sie stets in ihren *Contuberniis* beysammen waren. Wenn sie aber zu mehreren Jahren kamen, und aufs Feld musten, oder zur Jagd angewöhnt wurden, so erhielten sie allererst die Freyheit, sich der Schuhe zu bedienen. **Cragius de Rep. Laced. L. III. Tab. 6. inst. 3.**

Diese Schuhe wurden *Laconicae* genennet, und waren von rothen Leder, doch gehörten sie allein für die Manns-Personen. Von deren verschiedenen Gattungen siehe **Meurs Misc. Lacon. I. 18.**

Die alten Weltweisen trugen mehrentheils keine Schuhe. **Berglerus ad Alciph. I. 3. p. 16.**

Die Israeliten hatten in den vorigen Zeiten besonders zweyerley Gattungen von Schuhen, nemlich köstliche oder **Feyer-Schuhe**, *calceos mutatorios*, deren sie sich nur bey Hochzeiten oder anderen feyerlichen Zusammenkünften zu bedienen pflegten; und **schlechte** oder

**alltägliche** Schuhe, welche sie zu Hause bey ihrer Arbeit, oder auf ihren Reisen brauchten. Unter jenen waren die *hypodymatai* sehr bequem.

Sie trieben auch so eine Pracht mit denselben, daß sie solche mit Myrrhen und köstlichen Balsamen anfüllten, zuweilen mit Perlen und Edelsteinen aussetzten, zuweilen auch etwas klingendes daran hefteten, damit sie bey jedem Schritte einen angenehmen Schall verursachen.

S. 687  
1335

## Schuh

---

**Geier** *de luctu Ebraeor. c. XV.*

Hingegen mag man zu den schlechten Schuhen insgemein eben nicht viel kostbares genommen haben, weil der Schuh-Preis vor etwas gar geringes angesetzt worden, und, wenn sie die Nichts-Achtung des armen unterdrückten Manns deutlich beschreiben wollen, von denen Propheten gesagt wird: Man habe ihn um ein paar Schuhe verkauft oder dahin gegeben, Amos II, 6. VIII, 6.

Eine ganz besondere Gewohnheit der Juden hat **Clemens Alexandrinus** aufgezeichnet, indem er berichtet, daß sie öfters die Nahmen oder Bildnisse ihrer Geliebten von Stahl oder anderem Metalle erhaben unter den Absätzen getragen, welche Figur sich in glatter und weicher Erde abdruckte. Doch wollen wir aus dieser Gewohnheit die Schriftstelle 1 Petr. II, 21 nicht erklären.

Unter den schlechten Schuhen hingegen waren bey ihnen die *Sandalia* am gebräuchlichsten, und legten keine Hoffart an den Tag. Ob sie aber die gantzen Füße bedeckt haben, oder nur wie Sohlen gewesen, daselbe ist sehr ungewiß. Vermuthlich sind sie nach Art und Beschaffenheit des Orts und der Zeit unterschieden gewesen, und haben unterschiedene Formen bekommen, wie es noch heutiges Tages zu sehen pfliget.

Sie wurden mit Riemen zusammen gebunden, und sowohl von Manns als Weibs-Volcke getragen. Die Schuh-Riemen wurden von ihren Dienern aufgebunden, wenn sie nach Hause kamen, daher die Redens-Art: **eines andern Schuh Riemen auflösen**, für ein Zeichen der Unterthänigkeit gehalten wurde.

Von ihren vielen übrigen Gewohnheiten bey den Schuhen und den symbolischen Bedeutungen derselben bey den alten Ebräern, verdienen insonderheit folgende angemercket zu werden:¶

I.) Die Übergabe des Schuhes, welche bey gewissen Kauff-Contracten beobachtet ward.

Durch dieses äusserliche Kennzeichen ward dem Käufer der Besitz eines Grundstückes oder anderer Sachen überlassen, gleichsam als ob der Verkäufer zum Käufer sagte: Siehe, hier übergebe ich dir meine Schuhe, mit welchen ich bishero den Acker betreten habe; künftig tritt du ihn damit. Also ward z. E. Boas der Acker von dem Erben übergeben. **Ruth IV, 7.** Besiehe auch **Psalm LX, 20,** und **CVIII, 9.** **Dietrich** in *Antiqu. Bibl. p. 286.* **Geiers Commentar. in Psalm. p. 1215.**¶

II.) Die Abziehung des Schuhes.

Diese geschähe

1) *ob leviratam*, das ist: wenn ein Mann die Wittbe seines verstorbenen Bruders, der keine Kinder hinterließ, nicht heyrathen, und demselben, nach der Biblischen Redens-Art, keinen Saamen erwecken wollte. Denn das Hauß eines solchen Mannes hieß das

Hauß eines Barfüßers. 5 B. **Mos.** XXV, 9. 10. **Ruth** IV, 7. 8. **Seldenus de Jur. Ebraeor. Lib. I. c. XIV. p. 96.**

- 2) Wegen der Heiligkeit des Orts, wie z. E. Moses bey der Erscheinung GÖttes im brennenden Busche die Schuhe ausziehen mußte. 2 B. **Mos.** III, 5. und Josua, wie aus dessen Buche V, 15 zu ersehen ist.

**Geier** im vorhingedachten Wercke *P. III. c. 15* mercket auch an, daß die Priester, so lange der Tempel gestanden. vor dem HERRN nicht anders, als mit entblößten Füßen haben dienen müssen.

- 3) Wegen des Traurens.

So

S. 687

---

### Schuh

1336

meldet **Flacius in Clave Script. Sacr. P. I. p. 838**, daß die Israeliten sich 30 Tage lang keiner Schuhe bedienen, sondern mit blossen Füßen einhergegangen.

Als David seines Sohnes wegen aus Jerusalem weichen mußte, so gieng er ohne Schuhe aus seiner Burg. 2 B **Sam.** XV, 16.

Deßgleichen auch Achab, als er in höchster Furcht lebte. 1 B. der **Kön.** XXI, 27. In der Chaldäischen Übersetzung heißt es ausdrücklich: Er gieng ungeschuhet.

**Moses Aegyptius** sagt *Cap. V. Efel Part. VI, Unde est, quod lugenti prohibita sandaliorum adsumtio? Eo quod Ezechiel, (ad simulandum ludum) dictum fuerit: Calceum tuum appones pedi tuo, unde generatim cuivis prohibitos esse elicitur. Si ita quis faciat, calceos induit et ibit; at cum in urbem se recipit, eosdem rursus deponit.*

- 4) Wegen der jährlichen Beweinung der Sünden an dem Versöhnungs-Feste, denn da legeten sie alle Schuhe weg, und stunden vor GOTT mit blossen Füßen. **Geier de Luct. Ebr. P. V, 15.**
- 5) Wegen der Armuth.

Deßwegen mußte Jesaias aus göttlichem Befehle ohne Schuhe einhergehen, dem Volcke ihre zukünftige Armuth anzudeuten. **Jes.** XX, 2. Besiehe auch 2 Chron. XXIX, 15. **Luc.** XV, 22. Siehe übrigens auch im **Bynäus de Calceis Ebraeor.** **Leydeckers de Republ. Ebr. XII, 8. 8. Pfeiffers Exercit. Bibl. p. 158. ¶**

### III.) Die Versagung des Schuhs.

Diese war ein Anzeigen grosser Schmach und Trübsal. 2 B. **Sam.** XV, 16. **Jes.** XX, 4; da hingegen mit Schuhen zu gehen eine geehrte Person, und vornehmes Amt anzeigete. **Ezech.** XVI, 10. **Hohel.** VII, 1. ¶

### IV.) Die Tragung der Schuhe.

Weil es die Gewohnheit der Ebräer mit sich brachte, daß, so oft sie an heilige Orte kamen, sie die Schuhe von sich legeten, und ihren Dienern dieselben zu tragen gaben; so entstund daraus die Redensart: Die Schuhe tragen, welches nichts anders anzeigete, als jemanden alle, auch die verächtlichsten Dienste leisten, oder auch unter dessen Gewalt stehen. Fast gleichen Gebrauch hatten auch ehemahls die Römer. Denn so oft sie sich zu Tische setzten, so liesen sie zuvor die Schuhe von sich nehmen. ¶

- V.) Die Ausstreckung des Schuhs war ebenfalls eine symbolische Redens-Art, und bedeutete die Vermehrung des Reichs.

So saget z. E. David im *LX Ps. 10*, meine Schuhe strecke ich über Edom, d. i. ich will die Edomiter unter meine Bothmäßigkeit bringen.

Wenn von der Israeliten Schuhen gesaget wird, daß sie in der Wüsten die gantzen 40 Jahre über nicht veraltet; so legen einige solches so aus, es hätte GOTT ihnen immer, durch seine Vorsorge, Zeug und Gelegenheit zu neuen Schuhen geschafft, daß sie sich mit alten Lappen und Latschen nicht beschwerlich behelffen dürffen; oder, wie es andere auslegen, er hätte die aus Egypten mitgenommenen Schuhe durch ein besonderes Wunderwerk wie **Calvör** in *Diss. de vestibus Israelitarum non detritis* schreibt, so erhalten, daß sie gantzer 40 Jahre über so neu blieben wären, als wenn sie erst gemacht worden.

Die der ersten Auslegung beypflichten, meinen, es sey die letztangezogene anzunehmen um so vielweniger nöthig, je gewisser die Israeliten, auch nur von ihrem Vieh, Leder zu Schuhen, wo

S. 688  
1337

### Schuh

---

sie nicht gar Holzsohlen getragen, allezeit haben können, daß es keiner wunderbahren Erhaltung der in Egypten angezogenen Schuhe gebraucht hätte.

Es pfelet auch gefraget zu werden: Ob und was JESUS in den Tagen seines Fleisches vor Schuhe getragen? Es sind etliche, als **Heinsius**, **Lyra**, **Dion. Carthusianus**, **Bonaventura**, welche mit **Hieronymo** in den Gedancken stehen: JESUS habe gar keine Schuhe getragen, sondern sey barfuß gegangen, weil der Heyland zu seinen Jüngern gesprochen: Traget keine Schuhe, Luc. X, 4.

Was er nun seinen Jüngern befohlen, das werde er ja selbst beobachtet haben. Auch sey bekannt, daß die grosse Sünderin bey der Mahlzeit eines Pharisäers, des HERRN JESU Füße mit köstlichem Wasser gesalbet, weiter mit Thränen genetzt, und mit den Haaren des Hauptes getrocknet und geküsst; aus welchen allen zu schliessen, wie er ohne Schuhe müsse einher gegangen seyn, Luc. VII, 37, 38.

**Augustinus** *Serm. 42 de Sanct. c. 6.* und **Chrysostomus** *Hom. 60 ad Popul. Antioch.* meynen, unser Heyland sey würcklich mit Schuhen versehen gewesen, beziehen sich auch auf die Worte Johannis: Ich bin nicht werth, daß ich deine Schuhriemen auflöse.

Da hingegen andere solche Worte vor eine Sprüchwords-Rede annehmen, die sie auf unterschiedene Weise auslegen. Bald soll es so viel seyn: Ich bin nicht werth, den geringsten Diener des Sohns GOTTES und des Meßiä abzugeben; bald: ich bin nicht der Bräutigam der Kirchen, oder der Meßias; bald: ich finde an Christo keine Sünden-Bande, davon man ihn befreyen könnte; bald: ich bin nicht würdig, die Geheimnisse des Worts GOTTES auszulegen; bald: ich kan nicht begreifen, wie der ewige Sohn GOTTES vom Himmel auf die Erden ins Fleisch gekommen und gar in die Hölle fahren wird.

Es ist wohl am sichersten, mit **Augustino** und **Chrysostomo** zu sagen, daß JESUS allerdings Schuhe an seinen heiligen Füßen gehabt, und hat man um so viel weniger Ursache, von dem eigentlichen Wort-Verstande des Spruches, da des Schuh-Riemens gedacht wird, abzugehen, je ungewisser die Folge ist: Manchmahl heißt eines Schuh-Riemens auflösen so viel als dessen Diener seyn; derhalben hat derjenige, welcher bedient wird, keine leibliche Schuhe an seinen Füßen. So ist auch das Verbot an die Jünger, Schuhe zu tragen, nicht von allen Zeiten und jeden Fällen zu verstehen. Denn es hat ja der Engel des HERRN

im Gefängniß zu **Petro** gesprochen: Güerte dich und thue deine Schuhe an, Apost. Gesch *XII*, 8.

Es mag also dieses Verbot wohl nur so viel haben sagen wollen: Ihr sollt euch, wenn ihr in eurem Apostel-Amte begriffen, eben um die Schuhe nicht so sehr bekümmern, sie sollen euch doch wohl zugeworffen werden.

Jedoch wir müssen nun auch der heutiges Tages gewöhnlichen Schuhe Erwähnung thun. Diese nun bestehen aus einer Sohle von starcken Leder, daran hinten ein Absatz von Holtze oder vielfach zusammen geleimten Leder; ferner aus zwey sogenannten Quartierstücken, die um die Ferse gehen, und mit ihren Ohren vorne zusammen schlagen; und endlich aus dem Ober-Leder, welches das Fußblatt bedeckt und gemeinlich von Corduan-Juchten oder Englischen Leder;

S. 688

### Schuh

1338

---

bey den Frauen-Schuhen aber von schwarzen, bunten oder gemahlten Leder, öfters auch von Tuch oder Seidenzeug, auch wohl mit Seide, Golde oder Silber verbrämt oder gestickt, verfertigt wird.

Das Landvolck in Frankreich, wie auch an manchen Orten in Deutschland, trägt mehrentheils höltzerne, das ist, von Holtze ausgehöhlte Schuhe.

In Litthauen, Liefland und Rußland trägt das Bauer-Volck im Sommer Schuhe von Bast, im Winter aber von rohen Ochsen- oder Pferde-Leder, welches nach des Fusses Grösse lang viereckig geschnitten, das rauche auswärts gekehrt, und die Ecken hinten und vorne um den Fuß zusammen geschnürt werden. Daher der Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg seinen Schertz genommen, indem er mit einem andern Fürsten gewettet: Er wolle in einem seiner Ämter dreyßig tausend Schuster finden, weil in den Litthauischen Ämtern in Preussen auch die Kinder dergleichen Schuhe selbst, zu machen wissen.

Wenn die Türcken in ihre Bethäuser treten wollen, zühen sie die Schuhe ab, welches auch viele Heyden in Orient also halten.

Der König von Ciampa laßt niemanden vor sich kommen, anders als mit blossen Füßen.

Was für Aberglaube mit den Schuhen unter dem gemeinen Volcke bey uns getrieben werde, mag in der gestriegelten Rocken-Philosophie nachgeschlagen werden. Einige wollen wir nur zum Exempel anführen.

So ist das **Schuhwerfen** ein solcher abergläubischer Gebrauch, wenn das Weibervolck den Heil. Christabend den einen Schuh oder Pantoffel mit dem Fuß über den Kopf wirfft, um zu sehen, ob er an die Stubenthüre flüget, woraus sie sich prophezeyen wollen, daß sie noch selbiges Jahr von einem Freyer aus dem Hause geholet werden.

Die **Schuhe alle Wochen verändern**, ist ebenfalls ein alter Weiber-Aberglaube, vermöge dessen man den schwangern Weibern zu rathen und einzugeben pfelet, daß sie alle Wochen ihren rechten Schuh mit dem lincken verwechseln, damit ihre Leibesfrucht munter und frisch dadurch erhalten würde.

Noch ist **den lincken Schuh zuerst anzühen**, ein alter Weiberglaube, wenn einige der irrigen Meynung seyn, daß ihnen des Tages über alles verkehrt gienge, wenn sie frühe Morgens den lincken Schuh zuerst anzögen.

Auch ist **die Schuhe einwärts treten**, ein lächerlicher und abergläubischer Argwohn der Weiber, so da meynen, wenn die Kinder die

Schuhe einwärts treten, würden sie mit der Zeit reich, treten sie selbige aber auswärts, würden sie arm.

Endlich ist noch eine Gewohnheit bekannt, nemlich **die ersten Schuhe überbringen**, und solches heisset, wenn der Braut ihre gewesene Amme den andern Hochzeit-Tag die allerersten Schüchlein, so die Braut als ein Kind getragen, dem Bräutigam auf einem Teller über die Tafel präsentiret, und davor ein stattliches Trinckgeld erwartet.

Ein trefflich Kunststücke ist auch, wie man einen Schuh ohne Naht machen könne, nemlich, wenn ein Brumm-Ochse geschlachtet wird, so nimm das Scrotum, schlage es über einen Leisten, lasse es wohl trocken werden, sodenn laß es gerben, über einem Leisten nochmahls wohl trocken werden, und endlich vollends ausarbeiten.

Von den

S. 689

1339

### Schuh

---

Schuhen der Alten sind Schrifften vorhanden: **Balduins Calceus antiquus et mysticus**, so mit **Jul. Nigrans de Caliga** und mehr andern Excerptis **Fr. Nyland** herausgegeben: **Bynäus de calceis Hebr.**

Der Schuh ist ein Sinnbild der Hoffnung, der Unverdrossenheit und der Arbeitsamkeit.

**Platner** hat in einer 1735 gehaltenen vortrefflichen Disputation *de Thoracibus*, §. 3. eine sehr artige Anmerckung beygebracht, da er sagt, daß der Druck der Mutter bey Schwangern, die hohe Schuhe tragen, mercklich befördert würde: Denn wenn man hohe Schuhe trägt, berühren die vordersten Zehen unmittelbar die Erde; die übrige Fußsohle aber, und insonderheit die Hacke stehet hinterwärts mehr in die Höhe.

Bey dieser Stellung muß so wohl der gantze Körper, als insonderheit der Unterleib, mehr vorwärts hängen, die Länge zwischen den Schaambeinen und der Hertzgrube muß kürtzer werden, folglich müssen sich die geraden Muskeln des Schmeerbauches desto stärker zusammensziehen, und auf die Mutter schärfer drücken.

Je grösser nun die Frucht wird, und je mehr sie die Mutter ausdehnet; je mehr werden die Gedärme und Muskeln des Unterleibes gedrückt, und je stärker drücken sie wieder auf die Mutter. Daher kommt es, daß die Frucht vor der Zeit abgeheth, oder eine frühzeitige Geburth erfolgt, welche nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind in die größte Lebensgefahr setzet.

**Petit** machet in seinem Tractate von Kranckheiten der Knochen, *Tom. II. c. 15. p. 300* diese Anmerckung: daß nemlich ein Frauenzimmer eher und leichter, als Mannspersonen, die Flechse des Achillis zerreißen und zersprengen könnte, und zwar aus der Ursache: weil sie gemeinlich höhere Absätze unter den Schuhen tragen. Denn hierdurch würden die ausdehnenden Muskeln des Fusses in einer beständigen Zusammenzühung, mithin der untere Fuß in beständiger Ausdehnung erhalten; daher könnten jene bey vorfallender widernatürlicher Ausdehnung nicht so viel nachgeben, als wenn sie natürlicher Weise mehr ausgedehnet wären.

Und daß diese Ursache ihre Richtigkeit hat, ersiehet man an dem Exempel dererjenigen, die eine Zeitlang Stiefeln oder Schuhe mit hohen Absätzen getragen: denn wenn diese anfangen, niedrigere Schuhe zu tragen, leiden sie eine schmerzhaftte Empfindung an den Waden, weil die Muskeln daselbst derjenigen Ausdehnung, die sie bey Tragung niedriger Schuhe beständig erdulden müssen, nicht gewohnt sind.

Hieraus erkläret sich auch von selbst die Ursache, warum es dem Frauenzimmer beschwerlich ist, wenn es, da es vorher beständig Pantoffeln getragen, in Schuhen gehen, oder, so es beständig Schuhe getragen, Pantoffeln anzühen soll. Alle Bewegungen der Gebeine des Vorder- und Mittel-Fusses sind in der Kindheit ziemlich mercklich; sie vermehren sich aber oft durch die Schuhe, vornehmlich die Bewegungen der kleinen Knochen der Fußwurtzel und der Beine des Mittelfusses.

Die hohen Schuhe der Frauenspersonen verändern den natürlichen Zustand dieser Knochen gantz und gar, und verursachen daselbst eben die Unordnung, welche man an den Wirbelbeinen bucklichter Leute wahrnimmt. Diejenigen, welche ihre Füße nicht

S. 689

---

### Schuh

1340

mit engen Schuhen martern, behalten diese Bewegungen bis in ein hohes Alter frey.

In Italien waren ehemahls dem Frauenzimmer die sogenannten **Zoccoli** gebräuchlich, welche durch Gurk- oder Pantoffelholtz erhöhete Schuhe hiessen, so fast eine halbe Elle hoch waren, und worinnen sich das Frauenzimmer muste führen lassen.

Das Spanische Frauenzimmer rühmet sich, und zwar nicht unrecht, die allerkleinste, und schmälesten Schuhe zu haben; massen sie sich ihre ohnedes sehr schmalen und netten Füße von den ersten Jahren gleich an in eng Schuhe recht zwingen und einpressen lassen.

Das Moscowitische Frauenvolck träget sehr hohe Absätze an ihren Schuhen, und lasset selbige mit subtilen Nägelgen beschlagen.

Die höltzernen Schuhe, so die gemeinen Weibesbilder in Franckreich tragen, werden **Galoschen** genennet; In Engelland aber heissen sie *pair of patten*, und haben eiserne Sohlen, der vornehmen englischen Weibesbilder hingegen heissen *a pair of Clogs*, so zwar von Leder sind, doch aber nur als Überzüge über die rechten Schuhe im garstigen Wetter getragen werden, dergleichen haben sie auch *a pair of wooden Clogs*, so etwas ledern, das meiste aber daran von Holtze ist. und werden von dem Frauenzimmer mittlern Standes getragen.

Die bußfertigen Closterfrauen der dritten Regul des heil. Francisci in Deutschland tragen hohe höltzerne Schuhe an den blossen Füßen, die Capucinerinnen aber und ungeschuhten Carmeliter-Closterfrauen in Spanien und Franckreich gehen gantz barfuß.

Schlüßlich müssen wir noch gedencken, daß, da mit den Schuhen, sonderlich vom Weibsvolcke, nicht wenig stolziret wird, und folglich auch dieserhalben viel unnöthiges Geld ausgegeben wird; von weisen und klugen Obrigkeiten, in ihren publicirten Policy- und Kleider-Ordnungen solchem Unwesen nicht unbillig ein gebührendes Ziel und Maaß gesetzt worden sey.

So verbeut z. E. die **Fürstlich-Sachsen-Gothaische Kleider-Ordnung** von 1667 denen Weibspersonen in der dritten Classe sammete oder auch weisse Schuhe bey 5 Rthlr. Straffe, und denen von der vierten Classe spitzige, hohe, weisse, ausgesteppte, und andere dergleichen neuerliche Schuhe, nach Gelegenheit, bey 3, 6 bis 10 Rthlr. Straffe und endlich denen Dienst- und Bauers-Mägden gantz und gar keine gesteppte und ausgehackte Schuhe, bey Vermeidung willkürlicher, jedoch ernster, Straffe, zu tragen.

Wie denn auch in eben dieser Ordnung, die Schuhmacher betreffend, ernstlich versehen ist, daß, weil dieselben zu Ubertretung noch so gut

und wohlgemeynter Polizey-Gesetze vielmahls Ursache, und andern Leuten zu allerhand neuen Arten von Schuhen Anleitung geben, oder sonst die verbotenen Gattungen derselben ohne alles Bedencken verfertigen, oder auch wohl selbst, nebst den Ihrigen, bisweilen gebrauchen, solchen in allen Städten diese Ordnung festiglich eingebunden, und in ihre Zunfftladen gegeben werden solle, mit dem ernstern Befehle, keinem, besagter Ordnung zuwider, etwas zu verfertigen. Widrigenfalls sollen sie das erstemahl mit Gelde von 2 bis 5 Rthlr., das andere mahl mit acht Tage Gefängniß, drittens mit vierteljähriger Niederlegung des Handwercks, und zum vierten

S. 690

1341

### Schuh

---

mahl mit Ausschaffung aus der Stadt, unnachlässig bestraft werden.

Damit sie sich aber auch nicht zu beklagen haben, daß auf solche Weise die Arbeit etwan bey fremden Meistern gesucht werden dürffte; so ist ihnen zum Besten, über das allgemeine Verbot, noch dieses besondere darinnen verordnet, daß, wo einer derer Landes-Einwohner und dasigen Unterthanen, wer der auch sey, dißfalls strafffällig werden, und derselbe die ihn zu tragen verbotenen Schuhe an einem fremden Orte, der Kleider-Ordnung zuwider, machen, oder aber gar fremde Schuhmacher darzu holen lassen oder auch, der Ordnung zuwider, anderswo gemachte Schuhe kauffen und tragen würde, derselbe, über die obgedachte ordentliche Straffe auch noch, so viel das Macher-Lohn austragen möchte, dem Schuhmacher-Handwercke erlegen, und hiervon dem Meister, der es erkundiget und angezeigt, die Helffte abgefolget werden solle.

Womit auch andere an andern Orten publicirte Polizey- und Kleider-Ordnungen grötentheils übereinkommen. Wie wenig aber denenselben, diesen Punct betreffend, an denen mehresten Orten nachgelebet werde, liegt ohne unser Erinnern, von selbst schon mehr als zu viel am Tage.

Ubrigens gehören nach Sachsen-Recht die von einer verstorbenen Weibs-Person bey ihrem Leben getragenen oder nur zu ihrem künftigen Gebrauche verfertigten Schuhe zu denen Gerade-Stücken. Wovon zu sehen im *X* Bande, *p.* 1043. u. ff.

**Schuh**, wird auch gleichnißweise das hornige Wesen an den Füßen des Horn- Schaaf- und Schwein-Viehes, desgleichen an anderen Gattungen von Thieren mehr genennet, nicht weniger auch die harte Haut an den Füßen einiges Feder-Viehes, z. E. der Gänse, Endten und anderer. Es lässet sich gedachtes horniges Wesen, wenn es einige Zeit in siedendes Wasser gehalten wird, mit leichter Mühe abstreiffen, und wird zu verschiedenen Nutzungen angewendet.

**Schuh**, **Werckschuh**, **Fuß**, Lat. *Pes*. Fr. *Piéd*, ist ein Maaß, dessen sich verschiedene Künstler und Handwercker bedienen.

Ein Schuh wird in 12 Zoll getheilt, obgleich die Schuhe nicht einerley Länge haben.

Ein **geometrischer** Schuh ist um besserer Bequemlichkeit im Rechnen willen, in zehen Zolle getheilt.

Der **Leipziger Schuh** ist die juste Helffte einer Leipziger Elle und funfzehen Schuh zween Zoll Leipziger Maaß machen eine Leipziger Ruthe. Zwölf Rheinländische Schuh machen eine Rheinländische Ruthe.

Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: **Fuß**, im *IX* Bande, *p.* 2362 u. ff.

Die Vergleichung der unterschiedenen in Europa gebräuchlichen Schuhe gegen der Rheinländischen siehe noch vollständiger in einer Tabelle, unter **Rheinländischer Schuh**, im XXXI Bande, p. 1122. u. ff.

**Schuh**, wird auf Schmelzhütten das rund geschmiedete Eisen genannt, so vorne an die Balgenliese gesteckt wird, und in die Forme kommt.

**Schuh**, auf Bergwercken heissen Schuhe oder Schue 1) die kurzen Schwellen, darinnen die Spießbäume ruhen; 2) die kleinen Hölzer

S. 690  
1342

---

**Schuh**

an den Kunststangen im Geschlitz, dadurch die Stecknägeln gehen.

**Schuhe**, heissen auch die beyden krummen Stücken unten an der Brechstange.

**Berginform.** Part. 2. f. 85. **Berward.** *Phraseol. metall. f. 11.*  
**Bergbausp.** *post Indic. Lit. S. Jungh. S.*

**Schuh, (Creutz-) ...**

...

S. 691

S. 692  
1345

---

**Schuhknecht**

[Sp. 1344:] **Schuh im Kessel ...**

**Schuhknecht.**

Die Schuster-Gesellen schämen sich des Namens, Schuhknecht, nicht. Jedoch pfliget der Priester, so sie als junge Eheleute aufbiethet, ihrer zu schonen, und sie Schuhmacher-Gesellen zu nennen. Welches nicht würde nöthig seyn, wenn sie das Verheyrathen bis nach völlig erlangter Meisterschaft aufschieben dürfften. Ob nun die vorhandenen Meister einen Ehren-Vorzug hierunter suchen, oder sie mit so gehäuften Ausgaben mürrbe machen wollen, das Handwerck stumpf zu treiben, stehet dahin.

**Schuhknecht, (Georg Maximilian von) ...**

...

**Schuh-Leisten ...**

**Schuhmacher, siehe Schuster.**

**Schuhmacher, (Alb.) ...**

...

Sp. 1346 ... Sp. 1347

S. 693  
1348

---

**Schüler**

...

...

**Schülein, (Joh. Nic.) ...**

**Schüler, Scholar, Discipulus, Scholasticus**, heisset ein solcher, welcher eine öffentliche oder Privat-Schule als Lernender besucht.

Vier Stücke werden hauptsächlich von einem Schüler gefordert, daß er sie besitze:

- 1) eine gelehrige Art,
- 2) der Fleiß,
- 3) der Gehorsam, und
- 4) die Danckbarkeit.

Die **gelehrige Art** (*docilitas*) wird erfordert, weil er erstlich bey Erlernung guter Künste und Wissenschaften nicht anderer Lehre, Urtheile und Rath verachten muß: wer sich einbildet, er besitze schon Kunst und Wissenschaft, der wird niemahls zu einer gründlichen Gelehrtheit gelangen; weil er anderns auf den gefaßten Meynungen nicht halsstarrig bestehen, vielmehr andere auch anhören muß, ihn eines besseren zu überweisen sich bemühen; weil er endlich hinwiederum nicht stracks verwerffen muß, was er nicht versteht.

Der **Fleiß** wird erfordert, denn eines Schülers sein Zweck soll seyn, gelehrt zu werden; diesen aber kan er durch Müßiggang nicht erhalten, es gehöret darzu ernstes Studiren, emsiges Forschen, und dergleichen.

Der **Gehorsam** wird erfordert, weil, will er gelehrt werden, er dasjenige in richtiger Ordnung lernen muß, was und wie ihm solches seyn

S. 694

1349

### Schüler

---

Lehrmeister vorschreibet, und weil, will er in guten Sitten zunehmen: welches nach dem bekannten Vers: Qui proficit in litteris, et deficit in moribus, plus etc. der andere Zweck eines Schülers ist, der sich vernünftig regieren lassen muß.

**Danckbarkeit** wird erfordert, weil eines theils selbst die guten Sitten erfordern, sich gegen den danckbar zu erweisen, dem man guten Unterricht, als eine der größten Wohlthaten, schuldig ist; andertheils auch der Danck den Lehrer aufmuntert, seinen Fleiß und Sorgfalt vor seinen danckbaren Schüler zu verdoppeln.

Bey denen Israeliten hatten die Schüler einen andern Respect gegen ihre Lehrer, einen andern unter sich selbst. Wenn sie betrachtet werden gegen ihre Lehrer, welche sie Rabbi nenneten, so führten sie sich anders auf in ihren Synagogen, anders in andern Orten. In ihren Synagogen und Schulen sollen sie auf dem Erdreich, und also zu den Füßen ihrer Lehrer, gesessen haben. So wird auch **Paulus** bey den Füßen **Gamalielis** auferzogen, Apost. Gesch. XXII, 3.

**Christus** hat auch in dem 12 Jahre seines Alters also gesessen in einer solchen Zusammenkunfft, nicht als hätte er der Information nöthig gehabt, sondern weil er dadurch die Schul-Gesellschaft mit seiner Gegenwart hat heiligen wollen.

Hingegen werden viele Jüden gefunden, welche vorgeben, es haben die Schüler von Mose an bis auf die Zeiten des **R. Gamaliels** vor ihrem Lehrmeister gestanden, hernach aber gesessen, als dieser mit Tode abgegangen war. Sie können es auch nicht zugeben, daß die Pharisäer, welche zur Zeit des HERRN Christi so stolz und hoffärtig, ihren Discipuln die Ehre der Seßion eingeräumet. Den Ort Apost. Gesch. XXII, 3 erklären sie also, daß sie das Wort anathethrammenon eigentlich nehmen, *quasi ad fulcra lecti seu mensae Gamalielis nutritus fuerit*, wie dergleichen Redensart vorkommt 1 Sam. XXV, 41. Joh. I, 24.

Ausser den Synagogen und Schulen ehreten die Schüler ihre Lehrer also, daß sie ihnen nachfolgeten, und aus Liebe sie vielmahls in die Gefängnisse begleiteten, wie **Maimonides de Asylis** ... lehret. Drum

schickte **Johannes** seine Jünger aus dem Gefängniß zu Christo, Matth. XI, 2.

Ja weil die Schüler die Gesellschaft ihrer Lehrer liebten, so waren sie traurig, wenn sie weggingen; wurden aber bey ihrer Ankunfft wieder frölich. Auf diese Ceremonien alludiret Christus Joh. XVI, 5, wenn er seinen Jüngern viel von seinem Hingang saget.

Es nahmen auch die Lehrmeister ihre Schüler mit einem Liebes-Kuß auf; aber die Schüler thaten solches nicht leichtlich wegen der grossen Ehrerbietigkeit gegen ihre Lehrer: Darum erklären sie den Kuß des **Judas** also, daß es mehr eine Umfassung als ein rechtschaffener Kuß gewesen.

Wenn endlich ein Schüler zu dem andern gebracht ward, so hatten sie wiederum einen grossen Unterscheid. Denn gleichwie sie nicht einerley *Profectus* hatten, so nahmen sie auch bald höhere, bald niedrige Örter ein, biß sie endlich durch die Auflegung der Hände denen Lehrern einverleibet worden. So viel von denen Schülern bey den Jüden.

Wir kommen nun auf unsere Zeiten. Nicht zwar, daß wir besondere Umstände von den Schülern beybringen sollten,

S. 694

### Schüler

1350

---

wie sie sich anjetzo gegen ihre Lehrer aufführen. Denn da würden wir so viel Böses als Gutes angeben können. Wir gedencken nur, daß auch Landes-Herren auf die Schüler ein wachsames Auge haben, und in Zeiten dafür Sorge tragen, daß solche als tüchtige Glieder in der Republick gebraucht werden mögten. So ist in der **Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. I. c. 4. tit. 2.** dieserwegen gar löblich und heilsam versehen, daß von denen Schul-Bedienten und Pfarrern jedes Ortes an die Superintendenten und Adjuncten, und von diesen ferner an das Hochfürstliche Consistorium unnachbleiblich einberichtet werden soll, was eines oder des andern Orts sich etwa vor sonderbare, treffliche, zu dem Studiren und andern sinnreichen Dingen geneigte und geschickte *Ingenia* befinden, und was derselben Zustand und Gelegenheit, Ankunfft und Vermögen sey, damit die, so etwas redliches zu lernen fähig und Vorhabens, auch darzu einer oder der andern Beförderung benöthiget sind, zu solchem desto eher gelangen mögen.

So sollen auch diejenigen Knaben, so bey Städten und Dörffern gute *Ingenia* haben, und zum Studiren tauglich sind, wenn sie in denen niedrigen und deutschen Schulen oder Classen das ihrige gelernet, entweder von ihren Eltern selbst, oder anderen, so an deren Statt sind, nach Möglichkeit zu den höhern Stadt-Schulen und Classen, auch dem dasigen *Gymnasio* gehalten, und, nach ihren durch angewandten Fleiß erlangten *Profectibus*, von einer Classe zu den andern höhern und zu rechter Zeit versetzt werden, bis sie soweit kommen, daß sie endlich zu noch höhern Orten, mit gutem Nutzen, erlassen werden können.

Eine juristische Frage mag hier den Beschluß machen, ob nemlich ein Schüler wider seinen Lehrer gerichtlich rügen könne? Es redet das Chur-Sächsische Duell-Mandat nur von solchen Personen, die unter keiner disciplinaren Straffe (*poena disciplinari*) stehen. Nun aber ist der Lehrmeister gleichsam statt des Unterrichters, welcher auch seine Schul-Gesetze hat, vermöge welcher er die Laster der Jugend, als Faulheit, Nachlässigkeit und Unfleiß, bestraffen kan und muß. Zu dem erhellet es auch aus der Beschreibung einer Injurie, welche nemlich ein Privat-Verbrechen ist, so aus einer bösen Tücke zu des andern Schmach begangen wird; daß hier keine Injurie statt findet, weil diese

schon als Väter gegen ihre Kinder angesehen werden, und sie in guter Disciplin und Zucht als junge Leute halten müssen. Vergehet sich aber ein Präceptor wieder den Endzweck seiner ob sich habenden Pflicht, und schlägt seine Untergebenen zur Unzeit, so ist er so wohl als ein anderer unter das Duell-Mandat gehörig.

**Schüler,** (George) ...

...

S. 695 ... S. 698

S. 699

**Schürtze**

1360

...

...

**Schürstecken** ...

**Schürtze,** Schurtz, oder **Vortuch, Pectorale,** oder **Praecinctorium,** ist ein von weisser Leinwand, Schleyer, Schwäbisch, Catun, Neseltuch, glatt oder gestreift Cammertuch Faltentuch Terletenk oder andern klaren Gewebe und Zeug, langes und in Falten gebrachtes, auch oben in einen Bund zusammen gereyhetes Tuch, so die Weibesbilder fürzubinden pflegen, sind von vielerley Arten: als schlecht, oder mit Mahlernaht, durchnehet und gezogen, mit Spitzen, Canten, Zäcklein frisiret und umstochen, Bogen-

S. 700

1361

**Schürtze**

weise ausgeschlungen, mit oder ohne Saume, auch öfters blinden Saum, mit Bündlein aufgesetzt, oder nur mit einem Bande durchzogen, weiß, blau oder bunt, mit oder ohne Latz, lang oder kurz, deren letztere **Tandel-Schürzten** genennet, und insgemein von schwarzen Damast oder andern seidenen auch bunten, vornehmlich weissen Taffet, oder Atlas und mit allerhand seidenen auch bunten Blumen und Zweigen gesticket, genehet, mit Falbala besetzt und mit gold- oder silbernen Spitzen durch frisiret gemacht sind, das Schwäbische Frauenzimmer machet die langen Schürzten meistens von schwarzen Estoff, Damast, Atlas, Taffet, Cammelot und andern Zeugen, so um und um mit schwarzen breiten Spitzen starck frisiret seyn; In Ulm und Augspurg heissen die Schürzten **Fürflecke,** in Straßburg und Saltzburg, **Fürtücher,** in Nürnberg **Fleck** oder **Schurtz.**

Die Schürzten der ersten Eltern waren aus Feigen-Blättern gemacht, womit sie ihre Blösse bedecketen, 1 B. Mos. III, 2.

Nach diesem trugen solche sowohl die Männer als die Weiber: die Männer, welcher ihrer Arbeit oblagen, als die Zimmerleute, Mäurer etc. doch waren sie gewöhnlicher bey dem Weibs-Volcke, als welche immer in der Küchen zu thun hatten, daß sie die Kleider nicht besudelten.

Von den Schürzten der ersten Eltern findet man eine ausführliche Abhandlung in **Schröders Continuata Acerra Biblica Mulleriana,** IV Hundert, p. 259 u. ff.

**An die Schürtze sich treugen oder wischen,** ist ein alter weibischer Aberglaube, da das Weibesvolck in den Gedancken stehet, ob müste ihm ein Mannsbild, das sich an ihre Schürzten und Vortücher wischte, spinnefeind und gram werden.

Nach Sachsen-Recht gehören die Schürtzten, so eine Weibs-Person bey ihrem Leben getragen, oder sich auch nur zum künfftigen Gebrauche verfertigen lassen, zu denen Gerade-Stücken. Siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043 u. ff.

**Schürtzte, (Küchen-) ...**

...

S. 701 ... S. 715

S. 716

**Schütz**

1394

...

**Schütz** (Johann Helwig **Sinold** genannt von) ...

**Schütz**, (Justus Sinold, genannt von) ein Rechtsgelehrter, war 1592 den 8 April zu Butzbach in der Wetterau gebohren, und trieb seine Studien zu Giessen, Marpurg, Cöln und Pont a Mousson.

In der Rückreise sahe er sich zu Speyer um, und promovirte nach diesem zu Giessen 1619 als Doctor der Rechte, worauf er zu Marpurg 1625 ausserordentlicher Professor, 1626 aber ordentlicher wurde. In dieser Bedienung zeigte er sich dergestalt, daß ihn endlich der Landgraf zum Rath und hernach zu seinem geheimen Rath und Cantzler der Regierung und der Universität Giessen erhob, in welcher Würde er 1657 den 12 December in dem 65 Jahre seines Alters verschied.

Es sind dieses geschickten Mannes treue Dienste von dem damahlig regierenden Landgrafen Ludewig sowohl in einheimischen als ausländischen Angelegenheiten beständig gebraucht worden, wie er denn denen 1640 und 1652 gehaltenene Reichs-Tägen und andern Conventen, ingleichen denen zu Münster und Osnabrück 1648 angestellten Friedens-Tractaten bis in das vierte Jahr mit aller Treue und Vorsichtigkeit beygewohnt; sonst aber auch der gelehrten Welt durch öffentliche Schrifften vielen Nutzen geleistet, wie solche dieses klar an den Tag legen. Selbige sind:

1. *Dissertationes de Vicariis Imperii Romano Germanici, eorumque jure et officiis.*
2. *Exercitationes ad Instituta*, Marp. 1656 in 4.
3. *Collegium feudale*, Leipz. 1707 in 4.
4. *Collegium publicum*, Giessen 1640 in 4. Franckf. 1682. Leipzig 1714.
5. *Collegium Pandectarum*, Marpurg 1637 in 4.
6. *De austregis.*
7. *De jure pacis.*
8. *De pignorationibus.*
9. *De violatione privilegiorum caesareorum.*
10. *Disputationes.*
  - a. *De jure belli.*
  - b. *De dilationibus,*
  - c. *De remedio appellationis banno ferino.*
  - d. *De emphyteusi.*
  - e. *De feriis.*
  - f. *De foederibus eorumque jure.*
  - g. *De injuriis.*
  - h. *De investitura.*

- i. *De juramentis.*
- k. *De locatione conductione.*
- l. *De materia pactorum.*
- m. *De religione et ejus jure.*
- n. *De subinfeudatione.*

{Sp. 1395|S. 712}

S. 717  
1395

**Schütz**

*o. Ad Avthent. si testis product. C. de testibus.*

**Witte** in memor. Jct. Germ. dec. 3. **Frehers** *Theatr. Erudit.*

Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: **Schütz (Sinold,**  
genannt von)

**Schütz, (Martin)** ...

...

S. 718 ... S. 725

S. 726  
1414

**Schuld**

...

**Schul-College** ...

**Schuld**, dieses Wort wird auf zweyerley Art genommen.

Denn einmahl verstehet man durch die Schuld dasjenige, so ein anderer mir; oder ich einem andern zu leisten verbunden bin, und das nennet man das **Debitum**; hernach eine solche Handlung, da man zwar nicht mit Willen, aber doch durch eine Nachlässigkeit dem andern Schaden zufüget, und das heisset *Culpa*.

Die Rechtsgelehrten kommen darinnen nicht überein, wie vielerley dieselbige sey, und wie man eine iede Art derselben beschreiben müsse. Einige theilen sie in *culpam praecipitantiae* und *negligentiae*, in die **Schuld der Ubereilung** und **der Nachlässigkeit**; weil aber auch bey der Ubereilung eine Nachlässigkeit, so setzt man darinnen das Wesen der Schuld und bleibt bey der gewöhnlichen Eintheilung, daß sie sey entweder *lata* oder *levis*, oder *levissima*, womit man die verschiedene Grade der Nachlässigkeit anzeigen will. Denn

- *culpa lata* sey, wenn man den gantz gemeinen Fleiß unterlasse, z.E. wenn man des Nachts die Hausthüre offen lasse;
- *levis*, wenn man einen etwas besondern Fleiß nicht anwende, z.E. man hätte zwar die Hausthüre; aber nicht die Laden im untersten Stockwerck, da iemand einsteigen könnte, zugemacht,
- und *levissima*, wenn man einen gantz besondern Fleiß nicht beobachtet, z.E. man hätte zwar die Hausthüre und Läden

S. 727  
1415

**Schuld**

im untersten; aber nicht dem andern Stockwercke zugemacht.

Man lese **Pufendorf** in *jure naturae et gentium lib. I. c. 7. §. 16.* **Hochstetter** in *Colleg. Pufend. exerc. 6. §. 15.* und *de jure poenarum sect. 8. §. 4.* **Titius** obs. 164. in *Pufend. de officio hominis et civis.*

In der Materie von der *praestatione culparum* hält **Barbeyrac** in den Noten über den Pufendorfen *lib. 5. c. 4. p. 39. tom. 2.* dafür, man würde am allerleichtesten davon kommen, wenn man sagte, es müste ein ieder nach dem Rechte der Natur so viel Fleiß und Sorge in einer fremden Sachen, als in seiner eigenen anwenden, so gut als immer möglich, da hingegen **Thomasius** in *dissert. de praestatione culparum* gemeinet, es könnten hier keine allgemeine Regeln gegeben werden; man sehe aber, was deswegen in der **Neuen Bibliothek** *t. 3. p. 123.* erinnert worden.

Wenn wir nun beyde bedeutungen des Worts: Schuld, zusammen nehmen; so können wir sagen, es sey **Schuld**, Lat. *Debitum* oder *Nomen*, Frantz. *Dette*, überhaupt alles dasjenige, was einer, entweder nach gemeiner, oder besonderer, oder nach einer entweder aus dem natürlichen, oder bürgerlichen Rechte entstehenden Verpflichtung, dem andern zu leisten, oder auch von ihm zu fordern hat, und zu dessen Leistung also der erstere, oder der Schuldner, auch wider seinen Willen angehalten werden kan. *l. debitor. ff. de verb. sign. c. quod. debetur. 14. qu. 1.*

Solchergestalt wird in diesem Verstande auch die sonst nur aus einem Verbrechen entstehende Verbindlichkeit hierunter mit begriffen. Wie denn bald Anfangs und überhaupt zu mercken, daß eine iedwede Schuld entweder durch ein freywilliges Versprechen, oder durch Vergleich und beyderseitige Einwilligung, oder durch ein Verbrechen, gemacht wird.

Die durch ein freywilliges Versprechen gemachte Schuld heißt sonst auch eine **Schenkung**, oder Verehrung; die aus einem vorhergegangenen Vergleich und aus beyderseitiger Bewilligung entstehende, ein **Contract**, dergleichen sind z.E. das Darlehn, die Miethe, der Kauff und Verkauf, ein Tausch, u.s.w. und endlich die aus einem geschehenen Verbrechen entspringende Schuld *Culpa*, wovon bereits an gehörigen Orten unter besondern Artickeln mit mehrern gehandelt worden. Hier aber verstehen wir durch das Wort Schuld in einem gantz besondern Verstande eigentlich nichts anders, als die aus einem geschehenen Darlehn baaren Geldes entstehende Verpflichtung des Schuldners gegen seinen Gläubiger, oder dessen, welcher solches erborget, gegen denjenigen, von dem er selbiges aufgenommen hat, und dieses gegen jenen. Welche sonst auch eine Schuld-Post, Schuld-Forderung, ausenstehende Capitalien, u.s.w. genennet wird. Die gemeinsten Abtheilungen derselben sind

- 1) in aussenstehende, oder Activ- und Paßiv-Schulden, diese aber wiederum
- 2) in solche, die man alsofort, oder erst nach einer gewissen, oder unter Bedingung zu bezahlen schuldig ist, und die auf eine gewisse Zeit gesetzt,
- 3) in betagte, und unbetagte,
- 4) in selbstgemachte, und die man als Erbe zu bezahlen hat,
- 5) in Allodial- oder Erb- und Lehns-Schulden,
- 6) in gemeine, und mit einem besondern Vorzuge oder Rechte, begleitete,

S. 727

#### **Schuld**

1415

- 
- 6) als Wechsel- durch Pfand versicherte, privilegirte Schulden, dergleichen auch eine Berg-Schuld ist,
  - 7) in zuläßliche, und verbotene,

8) in einseitige und zweyseitige,

von welchen allen unter denen folgenden Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Überhaupt ist also gegenwärtig nur zu wissen, daß zu einer iedweden Schuld, welche so wohl an und vor sich selber richtig und bekännlich, als auch mit Bestand Rechtens eingefordert werden soll,

- 1) gewisse Contrahenten, das ist, ein so gewisser Schuldner, als Gläubiger,
- 2) ein nahmhaftes Quantum, oder eine ausdrückliche Summe, auf wie hoch nehmlich die contrahirte Schuld gemacht worden,
- 3) eine gewisse Ursache, oder Bewegungs-Grund, warum und woher solche contrahiret worden,
- 4) eine gewisse Zeit, wenn selbige wieder bezahlet, oder sonst getilget werden soll, und
- 5) ein richtiger Beweiß erfordert werden.

Welcher letzterer oder der Beweiß aber wohl nicht richtiger und klärer seyn kan, als wenn er auf einem rechtskräftigen Abschiede oder Urtheile, oder auf einer andern gerichtlichen Handlung, oder auf Amts- und Gerichts-Büchern, Matriceln u. d. g. oder auf einem gültigen Testamente, oder auf einer, es sey gerichtlichen, oder eigenhändigen Verschreibung und Handschrift beruhet.

Wenn nun dieses alles, wie gesagt, seine vollkommene Richtigkeit hat; so verstehet sich von selbst, daß alsdenn nothwendig auch eine iedwede Schuld, nach Maßgebung des bey deren Contrahirung vorhergegangenen Versprechens, und derer hinzu gesetzten Bedingungen, und also auch, was man sofort, und ohne Anstand zu bezahlen versprochen, sogleich oder so bald es dem Gläubiger beliebt, wie hingegen die entweder auf gewisse Zeiten oder Bedingungen eingeschränckte Schulden ebenfalls nach deren Ablauf oder Erfüllung bezahlet werden müssen.

Weshalber aber, sowohl in Ansehung derer Bezahlung, als Einforderung, am sichersten und rathsamsten ist, sich entweder nach dem geschehenen Versprechen, oder vorhergegangenen Vergleiche, oder auch nach der deshalb ausgestellten Verschreibung, wenn dergleichen vorhanden, zu achten. Doch wird insonderheit von einem Erben eben nicht erfordert, daß er bey Antritt der Erbschaft sogleich seinen eigenen Geld-Sack mit bringe. *l. 105. ff. de solut.*

Indessen ist eine Schuld, über welche Streit entstehet, nicht zugleich, weil der einen Parthey von der andern widersprochen wird, sondern vielmehr aus der summarischen Erkenntniß des Richters, vor liquide, oder klar und gewiß, oder dargegen vor illiquide, zweifelhaft und ungewiß, zu erachten. **Brunnemann** *ad L. ult. C. de Compensat. n. 9.* **Mevius** *P. II. Dec. 16.* **Struve** *in Synt. Jur. Civ. Exerc. 21. th. 20.*

Und obgleich bisweilen auch denen Schuldnern einige Rechtswohlthaten vergönnet werden; so sind ihnen dieselben dennoch anders nicht, als mit gnugsamer Sicherheit derer Gläubiger, zu verstaten. Dafern selbige denen letztern nicht gehörig verschaffet werden kan; so muß ihnen vielmehr durch die Schärffe derer Rechte zu dem Ihrigen verhoffen, als sie, durch eine unzeitige Gelindigkeit und Gütigkeit des Richters, dieser wegen in Gefahr gesetzt werden. *Nov. 4. c. 3.* **Mevius** *P. III.*

Jedoch in Ansehung der auf eine gewisse Zeit contrahirten Schuld, so lange derselbe Tag noch nicht gekommen, vom Schuldner keine Caution gefordert werden, **Wernher** in *Sel. Obs. P. IV. Obs. 128.*

Es wäre denn, daß er in Abfall seiner Nahrung und Vermögen käme, oder der Flucht wegen verdächtig sey, *l. 14. de pignor. l. 4. de judic. ibique Brunnemann. Moller Lib. 2. Semestr. 23. n. 2.*

Ja in diesem Fall kan so gar, wenn mich die Bedingung annoch währet, und ehe der Tag gekommen, der Gläubiger aus dem Schuld-Instrumente die Execution bitten, zu dem Ende, daß er in des Schuldners Gütern ein dinglich Recht erhalten möge, nach dem Zeugniß **Carpzovs** *P. I. Const. 17. def. 32. n. 7.*

Und aus dem *l. 37. ff. de pact.* wollen einige behaupten, daß auch, wenn zur gesetzten Zeit nur die Zinsen nicht bezahlet werden, vor der beliebten Zeit sogar auch das Capital wieder gefordert werden könne. **Brunnemann** *ad l. 1. C. de conduct. ex leg. n. 5.*

Inzwischen ist der Schuldner nicht verbunden, dem Gläubiger mit dem Sacke entgegen zu gehen, und ihm die Sache, welche er ihm schuldig ist, zu überbringen. *l. 105. de solut.* wenn er nur, da er bereits gemahnet worden, den darum bittenden Gläubiger keine Hinderniß verursacht. **Wernher** *Sel. Obs. For. P. I. Obs. 183. n. 36.*

Wenn ein Schuldner in Bezahlung der Collecten und Contributionen säumig ist, so können dessen Güter öffentlich ausgerufen und feil geboten, und daher dem Fisco Satisfaction gethan werden, wenn gleich kein Urthel oder Special-Rescript des Fürsten vorhergegangen, **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. III. Obs. 59. n. 1. und 2.*

Ob aber der Schuldner, welcher seinem Gläubiger klare Briefe und Siegel gegeben hat, wider welche er zwar noch eine und andere Ausflüchte vorzubringen, solche aber sogleich zu erweisen nicht vermag, dem Gegentheile durch einen ordentlichen Proceß zuvorkommen könne? darüber wird von denen Rechtsgelehrten nicht wenig gestritten. *Z. E. Schilter* in *Exerc. 13. th. 19.* bejahet es, welches aber **Carpzov** *dec. 52.* und **Berger** *dec. 284.* verneinen. Und ob sich gleich diesen letztern auch **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. I. Obs. 145* zugesellet; so pflichtet doch eben derselbe *P. IV. Obs. 1. n. 105.* u. f. hingegen **Schiltern** bey, doch also, daß er dem Executiv-Processse seinen Lauf läßt.

Wider die vor ihrem Fortgehen bößlicher Weise contrahirende und die gekauften Waaren verbergende Schuldner, wie auch wider ihre Helfershelfer, ist mit der Inquisition zu verfahren. **Rivinus** *ad O. P. S. tit. 41. En. 26.*

Der Schuldner, welcher das Recht des Pfandes verdeckt und verschweiget, und die verpfändete Sache verkaufft hat, ist in Ansehen des Gläubigers, Diebstahls gehalten, *l. 66. de furt.*

Ein Betrüger aber, der mit allerhand Räncken umgeheth, wiederum in Ansehen des Käuffers, *l. 3. §. 1. Stellion.* **Berger** in *Oecon. Jur. l. 2. tit. 5. th. 11. not. 1. p. 533.*

Im übrigen wird eine Schuld groß oder klein geachtet, nach dem Vermögen des Schuldners. So sind z. E. ein oder etliche tausend Thaler Schulden in Ansehung dessen, der seine Schätze zu Tonnen Goldes, oder gar Millionen, zählen kan, wie gar nichts zu rechnen; hingegen in Ansehung eines solchen,

der sich nicht rühmen kan, daß das Hemde, so er auf dem Leibe trägt, sein eigen sey, eine Last, die er unmöglich in die Länge ertragen kan, sondern unter welcher er nothwendig über lang oder kurtz erliegen, und also entweder *Bonis* cediren, oder förmlich banckerot spielen muß.

Die aussenstehende Schulden betreffend; so wird unter denen Rechtsgelehrten nicht wenig gestritten, ob solche unter die bewegliche oder unbewegliche Habe zu rechnen. Diejenigen aber irren wohl am wenigsten, welche davor halten, daß eine Schuld-Forderung, so auf einem liegenden Gute haftet, vor unbeweglich, die aber also nicht beschaffen ist, vor fahrend oder beweglich zu achten. In denen Römischen Rechten werden dieselben zwar als eine sonderliche Art von Gütern angesehen *l. 15. §. 2. ff. de re jud. l. 7. §. 4. ff. de pecul.*

Nach Sachsen-Rechte aber, wie gedacht, entweder zu denen beweglichen oder unbeweglichen Gütern gerechnet. *Const. 21. 22. 23. 24. und 25. P. 3.*

Dafern es sich nun fügt, daß ein Schuldner, wie gar öfters zu geschehen pfelet, mit allzuvielen Schulden beschweret ist, und also dessen Vermögen zu deren völligen Tilgung nicht zureichend seyn will, mithin, entweder noch bey seinen Lebzeiten, oder auch erst nach seinem Tode, ein Credit-Wesen ausbricht; so werden bey entstehenden Concourse gewisse Classen gemacht, nach welchen die Gläubiger zu befriedigen, so daß in Sachsen nach den Unkosten, so den Gläubigern, welche zur Perception kommen, zu kürtzen

- 1) der Vorschuß zur Schwedischen Contribution und zur Bestellung der Felder in theurer Zeit,
- 2) die Begräbniß-Kosten, *l. 45. ff. d. religios.*
- 3) der Aufwand in des Schuldners letzten Kranckheit,
- 4) das Liedlohn, *a. Land-Recht L. 1. a. 22.*
- 5) die vorher auf einem Gute haftende Hypotheken, ehe es der Schuldner bekommen,
- 6) das Kauf-Geld, dessenthalben das Eigenthum oder Hypothek vorbehalten werden, *l. 19. ff. d. contr. emt.*
- 7) das Erbgeld, und
- 8) die *Onera realia*

privilegiret, und in der ersten Classe;

In der andern aber

- 1) die Hypotheken, so vor andern einen Vorzug haben, als die stillschweigende der Eheweiber wegen ihrer Mitgift, des Fiscus in den Gütern dessen, mit dem er contrahiret, *l. 28. ff. de jur. fisc.* dessen, so zu Erbauung oder Besserung, ingleichen zu Erkauffung eines Gutes geliehen, *l. 1. ff. in quib. caus. pign. l. 7. C. qui pot. in pign.*
- 2) die übrigen nach Ordnung der Zeit, *a. l. 12. §. 1. C. eod.*

und in der dritten die gemeinen Gläubiger *pro rata* bezahlet, und sollen diesen die Depositen-Gelder, so der Schuldner verthan, milde Stiftungen, ohne Zinß oder zur Ankauffung darleihende nicht mehr vorgezogen werden. **Erläuterte Proceß-Ordnung** *t. 42. u. f.*

Sonst aber und ausserdem geschiehet die Bezahlung oder Tilgung einer Schuld entweder durch Verordnung der Rechten, oder vorgehende Handlung. Zu dem erstern gehöret,

- 1) die Verjährung, *l. 3. C. ann. d. praescr. 30. l. 40.*
- 2) die Abrechnung, darunter den auf beyden Seiten vorhandenen Forderungen eine die andere aufhebet, *l. 4. C. d. compens.*
- 3) wenn das Recht, die Schuld einzufordern, dem Schuldner selbst zufället, *l. 75. ff. de solut.*
- 4) die schuldige Sache ohne des Schuldners Verwahrlosung zu Grunde gehet, *l. 83. §. 7. ff. d.*

S. 729  
1419

---

*V. O.*

- 5) Zwo auf einander folgende Schenckungen werden auch hieher gerechnet, wiewohl sodenn die letztere Schuld mehr gehindert, als wieder aufgehoben wird. *§. 6. I. d. legat.*

Durch vorhergehende Handlung wird entweder das versprochene würcklich geleistet oder erlassen. Das erstere geschicht durch

- 1) Zahlung, *pr. I. qu. m. toll. obl.*
- 2) Übergabe, *§. 2. I. d. donat.*
- 3) Leistung oder Unterlassung eines *Facti. l. 13. §. 1. ff. d. re jud.*

Die Zahlung geschicht entweder von dem Schuldner selbst, oder dessen Bürgen, *pr. I. qu. m. toll. obl.* oder auch von einem dritten vermittelst An- und Überweisung, *l. 27. §. f. ff. d. legat. 3.* dem Gläubiger, oder, bey dessen ungebührlicher Verweigerung, nach vorhergehendem Angebothe, an seiner statt dem Richter, *l. 19. C. d. usur. l. 9. C. d. solut.* durch das schuldige, oder etwas anders, so an Zahlungs statt gegeben oder angegeben wird. *Nov. 4. c. 2.*

Sonst war ehemahls auch in denen Sächsischen und Schwäbischen Rechten versehen, daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, um die Schuld nach und nach abzuarbeiten. **Land-Recht** *L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäbisch Land-Recht c. 130.*

Welches zwar in Chur-Sachsen abgeschafft u. davor der Schulthurm geordnet, *C. 12. p. 2.* jedoch dem Richter unverwehrt ist, Straffe und Unkosten absitzen und abverdienen zu lassen. *a. l. f. ff. d. in jus voc.*

Die Erlassung einer Schuld geschicht entweder ausdrücklich, bey der sogenannten Schein-Zahlung, oder Erklärung, daß man nichts fordern wolle, *l. 1. ff. de acceptil.* oder auch stillschweigend, *l. 2. §. 1. ff. d. pact.* entweder auf einer, oder auch auf beyden Seiten, *§. f. I. qu. m. toll. obl.* schlechterdings, oder gegen eine Neuerung, *§. 3. I. eod.* insonderheit durch einen Vergleich, *l. 1. ff. d. transact.*

Über die geschehene Zahlung oder andere Befreyung aber wird zu deren Beweise Quittung, *l. 14. C. d. solut.* dem Gläubiger zum Besten auch Gegen- Quittung, *l. 19. C. de fid. instrum.* bey verlohner und also nicht zurück zu gebender Verschreibung ein Mortification-Schein ausgestellt, zuweilen auch gerichtliche Verzicht geleistet. *Dec. 36.*

Schließlich sind hierbey noch einige, sowohl unter denen Rechtsgelehrten, als im gemeinen Leben gar gewöhnliche Redens-Arten zu mercken. So heisset z. E.

- **die Schulden sind der nächste Erbe**, so viel, daß eine Verlassenschaft nicht könne geschätzt werden, bis zuvor die Schulden, womit dieselbe verhaftet ist, abgezogen.
- **Wer Schulden bezahlet, der macht Haupt-Geld**, weil er dadurch sich und sein Vermögen einer beschwerlichen Schuld befreyet.

- **Alte Schuld rostet nicht, oder lange geborgt, ist nicht geschenkt**, das ist, ob man gleich eine Zeitlang seine Schuldner nicht mahnet; so ist darum die Schuld nicht vergeben.
- **Keine Schuld hemmt die andere**, das ist, wenn einer, der gemahnet wird, einwenden wolte, daß ihm andere auch schuldig sind, von denen er nicht bezahlt werde, kan ihm solches nicht helfen.
- **Wer seine Schuld einfordert, thut niemand unrecht**; es wäre denn, daß er mehr forderte, denn ihm von Rechtswegen zukömmt, oder aus seines Schuldners Noth einen gewinn-süchtigen Vortheil suchte. Wenn einer alle seine Schulden einem andern im Testament

S. 729

**Schuld**

1420

---

verschaffet, werden auch die Forderungen darunter verstanden.

- **Scharffe Mahner, böse Zahler**, weil sie nehmlich nicht aus Liebe zur Richtigkeit, sondern aus Geitz ihre Schulden einfordern.

**Speidel, Besold, Wehner.**

Endlich ist hierbey noch zu fragen, ob einem neu-angehenden Haußwirthe zu rathen, daß er mit Schulden anfangen? Einige meinen, es sey zu viel gewagt, und könne ein solcher schwerlich auf einen grünen Zweig kommen. Andere halten dafür, daß es nicht so übel gethan sey, wenn nur die Schulden das schon vorhandene Vermögen nicht über-treffen, und z. E. die Helffte des Werths eines mit Schulden erkaufften Gutes nicht überhöhen, dieweil hierdurch der Fleiß und die Emsigkeit erwecket werden, wodurch viel Nutzen in der Haußhaltung geschaffet wird, dahingegen wo einer in ein freyes Gut eintritt, die Faulheit und Nachlässigkeit sich einschleichen kan. **Hohberg.**

Ubrigens besiehe hierbey die Artickel *Nomen* im XXIV Bande, p. 1206. u. ff. wie auch *Nomina*, ebend. p. 1215. u. ff.

**Schuld**, wird auch auf eine metaphorische Art die Sünde genenet, weil sie uns schuldig für GOtt machet der zeitlichen und ewigen Strafe, und GOtt nicht weniger die Gnugthuung für unsere begangene Sünde erfordert, als der Gläubiger die Zahlung der Schuld von dem Schuldner, und je länger der Mensch in seinen Sünden verharret, desto mehr Strafe muß er leiden, gleichwie der Schuldner desto mehr Zinß abtragen muß, wenn er die Schuld abzutragen eine lange Zeit sich ge-weigert hat, wie solches fein abgeschildert wird durch die Schuld des Schalcks-Knechts, **Matth.** 18, 27. seq. 3 **B. Moses** 19, 17.

Denn so beten wir täglich im Vater Unser: vergieb uns unsere Schuld, das ist, verzeih uns unsere Sünde, **Matth.** 6, 12.

Und also bedeutet das Wort Schuld in H. Schrift, sowol die began-gene Sünde, als auch die darauf folgende Strafe, wie im 1 **B. Moses** 26, 10. zu sehen ist, wenn da stehet: du hättest eine Schuld auf uns gebracht, das ist, du hättest gemacht, daß wir uns versündiget, und GOTTes schwere Strafe auf uns geladen hätten, 1 **B. Moses** 43, 9. c. 44, 33. ich will mein Lebenlang die Schuld tragen, das ist, ich will nicht allein Sünder seyn, sondern auch, was du mir zur Strafe auflegen wirst, gedultig leiden.

Diese Schuld, sowol die Sünde, als deren wohl verdiente Strafe be-zahlet der HErr, spricht die Christliche Kirche. Diese Schuld ist nun

- (1) eine ererbte Schuld, die unsere erste Eltern gemacht, und hernach auf uns geerbet ist, denn wir sind alle aus sündlichen Saamen gezeuget und gebohren, spricht **David Psalm** 51, 7.
- (2) eine **allgemeine** Schuld, damit nicht nur etliche, sondern das ganze menschliche Geschlechte verstrickt und verwickelt ist, daß durch eines Menschen Ungehorsam viel Sünder geworden sind, **Röm.** 5, 19. **Gal.** 3, 22. **Röm.** 3, 23. da ist kein Unterscheid, sie sind allezumal Sünder, und mangeln des Ruhms, den sie an GOtt haben sollen, **Röm.** 3, 23.
- (3) ist es eine uralte Schuld, über sechsthalb tausend Jahr alt, 1 **B. Moses**[1] 3
- (4) eine Herren-Schuld, dadurch GOtt im Himmel, der Herr aller Herren, beleidiget, 1 **Tim.** 6, 15.
- (5) eine unsägliche grosse Schuld, 10000 Pf. in die 60 Tonnen Goldes, **Matth.** 18. also sind unserer Sünden mehr, denn Haare auf unserem Haupte,

[1] Bearb.: korr. aus: Moss

S. 730  
1421

### Schuld

**Psalm** 13. **Psalm** 38, 15.

- (6) eine **selbst gemachte** Schuld, die wir selbst gemacht. **Dan.** 9.
- (7) eine **wachende Schuld**, 1 **B. Moses** 4, 7.
- (8) eine **unzählbare** Schuld, die uns zu zahlen unmöglich.

**Schuld**, siehe auch **Schulden**.

**Schuld**, (Abtretung der) ...

...

S. 731 ... S. 742

S. 743  
1447

### Schulden derer Verschwender

...

**Schul-Diener** ...

**Schuldig**, oder **Schuldiger**, bedeutet in denen Rechten entweder einen **Schuldmann** oder **Schuldner**, wovon im nachstehenden ein besonderer Artickel folget, oder dagegen ein **Beschuldigter** oder **Beklagter**, Lat. **Reus**, wovon wir gegenwärtig handeln wollen.

Ein solcher Beschuldigter oder Beklagter heißt demnach überhaupt ein jedweder, welcher entweder wegen einer würcklich begangenen Missethat in Anspruch genommen, oder derselben nur aus Neid und andern Affecten zur Ungebühr beschuldiget und deßhalber zur Verantwortung gezogen wird.

Nach Beschaffenheit der Umstände aber bekommt derselbe gleichwohl verschiedene Namen. So heißt derselbe z. E.

- in blossen Rüge-Sachen **Denunciat**,
- in andern peinlichen Fällen aber **Delinquent**, **Inquisit**, **Peinlich-Angeklagter**, u. s. w.
- und in bürgerlichen oder Parthey-Sachen nur schlechthin ein **Beklagter**, oder die **Gegen-Part**.

Und in diesem letztern Verstande werden zu Anstellung eines ordentlichen Processes vornehmlich drey unterschiedene Personen erfordert, als nemlich ein Kläger, ein Beklagter, und der Richter.

Ein Kläger ist derjenige, so in Gerichten von einem andern begehret und fordert, daß er ihm etwas ausantworte und abtrete, oder was ver-riche, zahle und abstatte, und zu dem Ende ihn vorzuladen bittet.

Der Beklagte ist, wider welchen eine Klage in Gerichten angestellt wird.

Und der Richter, welcher beyde streitende Partheyen entweder durch den Versuch der Güte, oder durch einen Gesetz-mäßigen Ausspruch aus einander zu setzen, und die zwischen beyden entstandene Miß-

S. 743

**Schuldig**

1448

---

helligkeiten abzuthun, bemühet ist.

In welcher Absicht auch die bekannte Rechts-Regel Statt hat: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, das heißt, wenn sich nicht erst jemand findet, der einen andern in rechtlichen Anspruch nimmt, und bey dem Richter, denselben vorzuladen und zu verurtheilen, bittet; so wird auch in dergleichen Fällen von dem Richter niemahls ein Proceß erhoben und erkannt.

Indessen ob auch sonst gleich, gestalten Sachen nach, einem jeden frey stehet, ob er klagen wolle oder nicht; so sind dennoch heutiges Tages gewisse Fälle, da einer sogar vom Beklagten selbst zum Klagen mag heraus gefordert werden.

Nehmlich **erstlich**, wenn jemand einen diffamiret, oder etwas beschuldiget, oder ihm etwas beymisset, so diesem nicht zu leiden stehet, oder, an ihn und seine Güter Anspruch zu machen, drohet, und der Diffamirte davon loß seyn oder es erwiesen haben will.

Ingleichen zum **andern**, wenn einer sich befahret, es möchte jemand einen Anspruch oder Klage, eines Dinges oder Forderung halber, wider ihn vornehmen, und er doch mit einer oder andern Exception oder Schutz-Wehre gefasset zu seyn sich getrauet, dadurch er den vermeynten Anspruch bey Zeiten gründlich ablehnen könne, welche Gegen-Nothdurfft ihm mit der Zeit entstehen möchte; so mag er gleichfalls bey der Obrigkeit ansuchen, daß demjenigen, von welchem er einer Prätension sich besorget, auferleget werde, seine Klage anzubringen, oder gewärtig zu seyn, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Von welchen beyden Rechts-Mitteln ein mehrers beym **Carpzov Lib. II. Respons. 34.** wie nicht weniger beym **Berger** in *El. Process provocatorii*, desgleichen in der **Chursächs. Erläuterten Proceß-Ordnung ad tit. 5. §. 5. 6. und 7.** nachgelesen werden kan.

Besiehe hierbey die Artickel **Proceß (Diffamations-)** im XXIX Bande, p. 676. desgleichen **Provocatio ex L. Diffamari**, ebend. p. 1011. u. ff. wie auch **Provocatio ex L. Si Contendat p. 1014.** u. ff.

Dieses aber indessen bey Seite gesetzt; so wird überhaupt, bey Anstellung eines jeden Processes, sowol in Ansehung des Klägers, als Beklagten, erfordert, daß die Person geschickt und tüchtig sey, vor Gerichte zu stehen. Daher denn auch die Unmündigen oder Minderjährigen, sie seyn gleich Kläger, oder Beklagte, anderer Gestalt nicht, als durch ihre Vormünder und Curatoren, und mit deren Vollwort, im Gerichte erscheinen, und ihre rechtliche Nothdurfft an- und vorbringen können.

Ingleichen mag, nach Sachsen-Recht, keine Weibes-Person, da sie gleich mündig, ohne kriegischen Vormund, in Gerichten etwas vornehmen; widrigenfalls ist Gegentheil nicht schuldig, sich mit ihnen einzulassen. **Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 8.**

Ferner ist zu wissen, daß ordentlicher Weise kein Mann vor seine Frau, und keine Frau vor ihren Mann, wie auch kein Sohn vor seinen Vater, und kein

S. 744

1449

### Schuldig

Vater vor seinen Sohn belanget werden. *tit. C. Ne ux. pro marit. und Ne pater pro filio.*

Jedoch sind an etlichen Orten Statuten, daß eine Frau, zumahl in Kauffmanns-Handlungen, vor ihren Mann zu zahlen schuldig sey.

Ausserdem sind auch noch gewisse andere Fälle ausgenommen, da ein Vater, wegen seines Sohnes, Abtrag zu thun verbunden ist. Z. E. wenn einer zu des Sohnes nothdürfftigen Unterhalt und zu seinem Besten was vorgeschossen hat.

Endlich ist zu erinnern, daß Städte oder andere Communen, nicht anders, als durch einen, oder mehr, gewisse und richtig bestellte *Syndicos*, in Gerichten klagen, oder, als Beklagte ihre Nothdurfft vor- und einbringen mögen; widrigenfalls, und wenn in der Vollmacht oder dem Syndicat eines Anwalde oder eines Procurators gedacht wird, ist das Syndicat oder die Bestellung eines solchen *Syndici* ungültig, unerachtet sonstens nichts daran auszusetzen seyn möchte. **Erl. Proc. Ordn.** *tit. 7. §. 6. Carpov P. I. Const. 13. def. 15. Mevius Lib. 23. dec. 35.*

Es ist aber ein *Syndicus* nichts anders, als ein Gevollmächtigter, so von einer Stadt, Gemeinde, oder wenn sie ihre ordentliche Regenten und Vorsteher, als Bürgermeister und Rath, hat, selbigen darzu bestellen. Ob aber der *Syndicus* aus der Gemeinde genommen, oder die Vollmacht einem Auswärtigen aufgetragen werde, daran ist nichts gelegen. **Struve** in *Synt. Civ. Ex. 7. th. 42. u. ff.*

Andere einzelle Personen, die in Gerichten zu thun haben, mögen auch ihre Gevollmächtigte schicken, und einen Anwald bestellen, welches eine solche Person ist, die eines andern Nothdurfft, auf dessen Befehl, verhandelt und in Acht nimmet. Dergleichen Anwald nun wird **erstlich** entweder zu gerichtlichen, oder zu andern Geschäften ausser Gerichten bestellt. Auch ist zum **andern** ein Unterscheid zwischen einem Principal-Anwalde und einem Affter-Anwalde, so nemlich von dem Principal-Gevollmächtigten in der Sache nachgesetzt worden, dergleichen Substitution doch zu machen, dem Principal-Gevollmächtigten, ohne sonderlich gegebene Erlaubniß, nicht zustehet. **Carpov** in *Proc. tit. 5. art. 5. n. 6.*

**Drittens**, ist ein Unterscheid unter einem General-Anwalde, und unter demjenigen, welcher zu einer gewissen Handlung oder Sache bevollmächtigt ist.

So ist auch **viertens** ein anders der Anwald, dessen Vollmacht die Clausul: *Cum libera*, einverleibet, und ein anders, der nur auf gemeine Weise bevollmächtigt ist. Denn jener kan alles und jedes verrichten, auch dasjenige, worzu sonst eine absonderliche Vollmacht erfordert wird. Wiewohl das sicherste ist, daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden; weil einige davor halten, daß, zu solchen Fällen, ein sonst so genanntes *Mandatum cum libera* nicht hinlänglich sey. **Erl. Proc. Ordn.** *tit. 7. §. 2. Lyncker in *Anal. ad tit. mand.**

Damit man nun gewiß sey, daß einer zum Gevollmächtigten bestellt sey; so muß er seine Vollmacht in Gerichten vorzeigen; widrigen Falls

wird er abgewiesen. Es werden aber gewisse Personen, auch ohne schriftliche Vollmacht, zugelassen, nemlich Eltern für ihre Kinder,

S. 744

**Schuldigen**

1450

---

und Kinder für ihre Eltern; ingleichen Bluts-Verwandte und Beschwä-  
gerte für einander. Und zwar Bluts-Verwandte werden bis in den vier-  
ten Grad zugelassen; Die Verschwiegeren aber müssen in und auf-  
oder absteigender Linie, oder als Bruder und Schwester, bis auf den  
andern Grad der Anverwandniß seyn. **Struv.** in *Synt. Jur. Civ. Exerc.*  
*VII. th. 28.*

Nicht weniger kan auch ein Mann vor sein Weib; und sodenn die *Litis*  
*Consorten*, oder diejenigen, so mit einander eine Sache insgemein in  
Gerichten führen, und darzu mit gehören, ohne besondere Vollmacht  
vor Gerichte erscheinen, und dieselben vertreten. **Erl. Proc. Ordn. tit.**  
*7. §. 3.*

Wofern aber bey der Vollmacht sich ein Mangel erzeiget; so kan der  
Gevollmächtigte solchen, durch Angelobung, daß sein Principal, was  
gehandelt wird, vor genehm halten werde, ersetzen, wofern es nur  
nicht ein solcher Punct ist, worzu, nach Verordnung derer Rechte, eine  
absonderliche Vollmacht erfordert wird. Dergleichen Puncte denn alle  
diejenigen sind, woraus demjenigen, der die Vollmacht gegeben hat,  
ein allzugrosser Nachtheil und Schaden entstehen kan. **Struv.** in *Synt.*  
*Jur. Civ. Exerc. VII. th. 34.*

Es kann aber niemand einen Anwald bestellen, als nur derjenige, der  
über die Sache selbst Herr ist. Dannenhero denn auch Unmündige und  
Minderjährige, ohne ihrer Vormündere Einwilligung, solches nicht  
thun dürffen. Auch können die Vormünder selbst keinen Anwald be-  
stellen, sondern nur einen *Actorem*, wie auch die Weibes-Personen,  
nach Sachsen-Recht, deren Curatores aber können auch ohne ihre  
Curandinnen Unterschrift einen *Actorem* bestellen. **Struv.** in *Synt.*  
*Jur. Civ. Exerc. VII. th. 27.* und **Erl. Proc. Ordn. tit. 9. §. 3.**

**Schuldige Freundschaft ...**

...

S. 745 ... S. 755

S. 756

**Schule**

1474

---

...

**Schuld-Wesen ...**

**Schule**, Lat. **Schola**, Frantz. **Ecole**, heißt insgemein eine zu Er-  
lernung guter und nützlicher Wissenschaften von der hohen Obrigkeit  
angerichtete Gesellschaft; oder aber der Ort, da die Tugend in nöthi-  
gen Wissenschaften und guten Sitten erzogen und zum Nutz des ge-  
meinen Besten

S. 757

1475

**Schule**

---

zubereitet wird; insbesondere aber, wo die freyen Künste, Sprachen  
und höheren Wissenschaften gelehret werden.

Die Griechen nennen eben das, was wir nach unserer Sprache Schulen  
nennen, didaskaleion, paideuterion, phrontisterion. Sothane Expre-  
ßion aber ziehet man her von dem Wort skolozo, welches **obliegen**  
heisset. In Ansehung dessen sollen nemlich die Lehrlinge von allen

andern Geschäften abstehen, und einzig und allein dem Studiren obliegen und ergeben seyn.

Etliche leiten es her von dem Wort Aufhörung, oder Stillstand, oder Nachlassung: worauf **Ausonius** ziele, wenn er schreibet:

*Grajo Schola nomine dicta est iuste,  
Laboriferis tribuantur ut otia Musis.*

Unsere Lateiner benahmen die Schule gemeiniglich *LUDUM LITERARIUM*, einen Spielplatz. Damit aber sehen sie weiter. Einmahl machen sie uns eingedenck der Natur, die die erste Kindheit gewöhnlicher massen zum Spielen anreizet, und in derselben alle menschlichen Handlungen vorspielet. Danach erinnern sie, welchergestalt keine unfreundliche und sauertöpfische; sondern eine angenehme, muntere und gleichsam spielende Lehrart in die Schule gehöre. Auch heisset ihnen die Schule, in sofern sie vor den Ort genommen wird, *OFFICINA SCHOLASTICA*.

Vorzeiten brauchten die alten Römer das Wort *SCHOLA* oder Schule in weitläufftigen Verstande. Erstlich belegten sie mit dem Nahmen *Schola* oder Schule den Ort in Bädern, wo diejenigen, welche alsdenn erst kamen, wenn die Badewannen schon besetzt waren, warten mussten bis ihnen Platz gemacht wurde. Danach hatten sie Schulen in Kriegs-Sachen, worinnen sie denen Schildknechten Unterricht gaben, und sie unterwiesen, wie sie etwa die Waffen und Schilde führen solten, oder was sonst die Lager-Plätze erforderten. So wir **Ammiano Marcellino** glauben zustellen dürffen, so hatten **Severianus** und **Valentus** die Ehre, Vorsteher und Ruderführer dergleichen einheimischen Römischen Schulen zu seyn.

Drittens war noch eine Art Schulen in den Spatzier-Gängen (*Porticibus*) zu Rom. Also gedencket **Plinius** der Schule **Octaviä** und **Philippi** in den *Porticibus*, darinnen man die Bildnisse **Alexanders** und der **Minervä** sahe. Ohne Zweiffel wird durch das Wort Schule in den *Porticibus* eine Gesellschaft und Versammlung der Jugend angedeutet. Eine Versammlung aber nenneten sie, nach des **Macrobbii** Bericht, entweder wenn sie die Opffer anstellten, oder Gastmahle hielten, oder den Göttern Fest- Feyer- und Lust-Spiele zu Ehren präsentirten.

Dieser Unterscheid der Römischen Schulen mag in seinem Ort beruhen. Wir wollen hier vielmehr von den Christlichen Schulen reden, welche wir billig als Werckstätte, darinnen man keinen Abgott opffert, sondern unablässig an dem Erkänntniß des wahren GOTTES arbeitet und vorsichtig bewahret, damit es auf die Nachkommenschaft fortgepflantzet werde, zu preisen haben.

Ehe wir aber zu der Historie derselben schreiten, wollen wir noch folgende Frage mitnehmen. Es wird nehmlich gefraget, ob Schulen in dem Natur-Rechte zu suchen, und ob die Natur solche Gesellschaften veranstaltet und zu-

S. 757

**Schule**

1476

---

wege gebracht habe, die aus Lehrenden und Lernenden bestehen, und deswegen öffentlich angeleget werden, damit junge Leute in nöthigen Wissenschaften und guten Sitten erzogen, und zum Nutz des gemeinen Wesens zubereitet werden. Kurtz, die Frage ist von solchen Gesellschaften, darinnen man andern seine Weisheit und Künste redlich wieder mittheilet.

So wenig aber jemand dieses in Zweiffel ziehen wird; so leicht könnte man doch den Einwurff machen: wenigstens könne man des

öffentlichen Unterrichts entübriget seyn, in dem es ja das Recht der Natur fordere, daß Eltern ihre Kinder zu allem Guten ziehen und anhalten. Diese Gedancken werden von der ältesten Art des Unterrichts unterhalten, da ein ieder Hauß-Vater seine Kinder in Zucht und Unterricht genommen, 1. B. Mos. XVIII, 19. 5. B. Mos. VI, 7.

So mangelt es auch nicht an Exempeln solcher Leute, die von ihren Eltern unterrichtet, und grosse Lichter in der Welt worden sind.

**Walch** *Parerg. Acad. p. 53.* **Buddeus** *Select. Im. N. et G. p. 7.*

Jedoch, so viel Vortheil diese Privat-Information vor der öffentlichen haben soll, so groß ist auf der andern Seite die Gefahr, welcher sie unterworfen ist. **Edm. Richerius** *Obstetr. anim. c. III, §. 5. 6.*

Verstand und Willen zu verbessern, ist eine Sache, der weder eine einzige Person, noch alle Eltern gewachsen sind. Daher hat man mit der Zeit aus Noth müssen darauf dencken, die Aufnahme guter Künste und Wissenschaften, vermittelst anderer Leute zu befördern. Daß demnach Schulen in dem Rechte der Natur ihren Grund haben, erhellet anfänglich daraus, weil jede öffentliche Gesellschaft, welche einen rechtmäßigen Endzweck hat, Ruhm und Ehre verdient. Die Absicht der Schulen ist nichts anders, als Tugend, Gelehrsamkeit und gute Sitten. Und dieses sind eben die edlen Früchte des Natur-Rechtes.

**Cicero** *in Offic. L. III, 8.* redet davon also: *Natura honesta, recta et constantia desiderat, aspernaturque contraria;* Folglich wird es ja nicht wider die Natur seyn, diejenigen jungen Leute geschickten Lehrmeistern zu übergeben, welche mit der Zeit dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen einigen Nutzen schaffen sollen, worzu sie ohne andere Beyhülffe nicht tüchtig werden.

Auch im natürlichen Stande, wenn keine bürgerliche Verbindung vorhanden wäre, erforderte dieses unsere Schuldigkeit, daß derjenige, welcher vor andern einen fähigen Verstand und mehr Wissenschaft hätte, dem andern damit auszuhelffen, und sein Glück zu befördern verbunden wäre. Denn auch in dergleichen Stande findet die Gerechtigkeit statt, und ist er nicht gantz ohne Gesetz. **Heineccius** *Elem. Jur. N. et G.*

Nachdem man aber vor thunlicher befunden, gesellschaftlich zu leben, so ist ieder um so viel mehr verbunden, seinem Nächsten auf alle Art und Weise mit seinem Vermögen an die Hand zu gehen: woraus ein deutlicher Beweiß erwächset, daß das Natur-Gesetz die gelehrten Gesellschaften mehr erfordert als aufhebet.

Ausser diesen ist dem gemeinen Wesen nicht wenig dran gelegen, daß sowol zur Erhaltung der Ruhe, als anderer Bequemlichkeit die Bürger in guten Künsten fleißig geübet werden. Man kan dieses nicht deutlicher wahrnehmen, als wenn man barbarische

S. 758

1477

### Schule

und wilde Nationen mit denen zusammen hält, welche gesittet und in Wissenschaften geübt sind. So viel jene Schaden haben, so viel finden sich Vortheile bey diesen. Daher erfordert es eines Regenten Pflicht, sich alle Mühe zu geben, daß in seinem Lande die Schulen in gutem Stande erhalten werden, und eben dieses bemercken alle diejenigen, welche von denen natürlichen Pflichten geschrieben haben.

**Pufendorf** *de Offic. hom. et Civ. L. II. c. XI. §. 4.*

Wenn auch die Ubereinstimmung derer Völcker einen starcken Beweis vor dasjenige ausgemacht, was zum Rechte der Natur gehöret, wie **Grotius** *de Jure B. et P. Prolegom. §. 40.* anmercket: so wird man

gewiß die Schulen am wenigsten davon ausschliessen können. Ja, bey der grossen Unwissenheit, in welcher wir gebohren werden, hat die Göttliche Vorsorge uns noch so viel übrig gelassen, daß wir Lust haben was zu lernen, wovon **Cicero** also redet: *Omnnes trahimur et ducimur ad cognitionis et scientiae cupiditatem*. Dieser natürliche Durst aber kan nicht anders, als durch Unterricht gestillet werden. Denn was würde einem Menschen dieses Verlangen nutzen, wenn er keinen Umgang mit andern haben, und deren Unterweisung nicht genüssen sollte?

In der heil. Schrifft findet man deutliche Spuren, daß GÖTte dergleichen nützliche Gesellschaften gantz und gar nicht mißfallen. Wem sind die Propheten-Schulen unbekannt, woraus GÖTt diejenigen nahm, die er mit Göttlicher Krafft ausrüstete, und als Boten an sein Volck schickte. Und unser Heyland selbst besuchte die Schulen, und legte darinnen Proben seiner Weisheit ab. Und also sind wohl Schulen so wohl dem natürlichen als Göttlichen Gesetze gemäß. **Brandan Friedrich Mylii** *Progr. An scholae sint juris naturae?* Brandenburg 1739. in 4.

Hieraus erhellet zugleich die Nothwendigkeit der Schulen, welche schon in den ältesten Zeiten erkannt und eingesehen worden; daher man auf derselben Stiftung und Erhaltung jederzeit grosse Sorge gewandt. Bald die ersten Christen liessen ihnen angelegen seyn, solche Leute zu unterhalten, die der Jugend die Erkänntniß GÖTtes und die Gründe der Religion beybringen möchten. Auf Wissenschaften aber ward weiter nicht gesehen, als so viel es die Gewohnheiten derer zum Christenthum Bekehrten mit sich brachten, und die Grund-Regeln des Christenthums lehren wolten. Weil man damahls von eiteln Dingen, dahinter kein wahrer Nutz zu finden, nichts gehalten, nach der Vermahnung des Apostels, daß man sich hüten solle, für falschberühmter Kunst, verkehrter Philosophie u.s.w. Doch hat man auch damahls gewolt, daß ein Christ die seinigen, was nutzbar wäre, lernen lassen sollte: Wer dieses selbst nicht thun wolte, oder nicht thun konte, gebrauchte sich anderer Hülffe. Wie es denn sehr wahrscheinlich ist, daß bey mit unterlauffender mehrerer Freyheit, die Christen-Lehrer dann und wann ihre Schulen der Weißheit, nach damahliger Weise werden gehalten und ihre Lehren auf eine gelehrtere Art vorgetragen haben.

Die Kayser haben sich auch gar zeitig des Schulwesens, soweit es in Lehr- und Erlernung der Sprachen, der Rednerkunst, der Rechte, der Artzney-Wissenschaft bestanden hat, angenommen, ihm Ziel und Maaß gestellet, Freyheiten zugestanden, Einkünffte ausge-

S. 758

**Schule**

1478

---

worffen, wie die noch vorhandene Gesetze, und die Anmerkungen gelehrter Männer zeigen, da denn auch den Lehrenden und Lernenden ein eigener Nahme gegeben und sie *Scholastici*, d.i. Schulleute, genennet worden. Mit diesem Titel dauchten sie sich nicht wenig zu seyn, und überhoben sich dessen mit der Zeit so, daß man einen *Scholasticum* wohl für einen abgeschmackten, einbildischen und plauderhaften Gecken gehalten.

Die Gottesgelahrtheit pflanzten die Eltesten und Bischöffe fort, welche nicht allein das Volck überhaupt gelehret, sondern auch andere insonderheit, die etwas gründlichers hierinnen wissen und wiederum andere lehren wolten, unterrichteten. Welches allerdings Apostolischer Absicht und Verordnung an sich gantz gemäß, als wohin auch anfänglich die Gesellschaften junger bey den Bischöffen sich

aufhaltender Leute, woraus hernachmahls die Canonicat-Stiffter geworden, gezielte haben.

Als bey den Deutschen und Francken, desgleichen anderwärts in Europa die Wissenschaften auch so gar bis auf Lesen und Schreiben im gemeinen Wesen sich verlohren hatten, hat sich doch etwas davon bey der so genannten Geistlichkeit erhalten. Dahero ward von einigen, die sie mit reichen Einkünften begabten, sonderlich von dem Fränckischen Könige, **Carln** dem grossen, dahin gesehen, daß in den geistl. Stifften ein und anderer gelehrter Mann seyn und von denen milden Stiftungen hinlänglich unterhalten werden möchten. Diese nun sollten nicht allein ihre Ordens-Brüder; sondern auch anderer Leute Kinder, darunter auch grosser Fürsten und Herren ihre Printzen und Söhne, in guten Künsten, Sprachen und Wissenschaften unterrichten, und also Schule halten; dahero sie *Scholastici*, Schulleute, genennet wurden: wie denn auch der Name **Dom-Scholaster** noch in den Hoch-Stifften bekannt ist, und wer ihn hat, gute Einkünfte ziehet, ob er sich gleich um das Schulwesen gar nicht bekümmert.

Man baute also an die Kirchen der Stiffter und Klöster andere Bequemlichkeiten zum Unterricht der Jugend, darinnen alle, die es begeherten, ohne Unterscheid, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften unterwiesen wurden. Die Vorsteher derselben hiessen *Scholarchae*, d. i. Schulregenten. Und eben dadurch ist es geschehen, daß in den mittlern Zeiten alle Wissenschaft fast in den Klöstern allein beschlossen gewesen, und die Ämter, wobey einige Gelehrsamkeit erfordert wurde, allein mit Geistlichen bestellet worden. Wiewohl mit dem Lauff der Zeit sothane Stiftungen immer mehr von ihren Zweck verfallen und die Wissenschaften in den meisten Theilen von Europa fast gar verloschen, oder so ja etwas davon übrig geblieben, in die entsetzlichste Wortklauberey und in den Mischmasch der Gottes-Gelahrtheit mit der Aristotelischen Philosophie verkehret worden, woraus die beschriebenen *Scholastici*, von welchen am gehörigen Orte, entstanden sind.

In solchem elenden Zustande blieb die Gelehrsamkeit; bis, durch Zerstörung des Orientalischen Kayserthums, die Zerstreung der griechischen Gelehrten, und die um selbe Zeit erfundene Buchdruckerey dem gelehrten Wesen bey uns ein neues Leben gegeben, welches durch die bald hernach erfolgte Reformation mächtig aufgewecket, endlich zu einer solchen Höhe gestiegen,

S. 759

1479

### Schule

---

darüber man sich zu verwundern hat. Nunmehr ist es unter uns so ferne, daß wir über Mangel an Schulen zu klagen hätten, daß viel mehr tieffeinsehende Männer wünschen, daß derselben weniger, und die beybehalten würden, besser eingerichtet wären.

Es sind aber derselben mancherley. Jedoch theilet man sie vornehmlich

- 1) in **hohe** Schulen oder Academien, und in **niedrige** Schulen (*SCHOLAS INFERIORES*); und diese wiederum
- 2) in **öffentliche** Schulen (*SCHOLAS PUBLICAS*) und in **Privat-** oder **Winckel-Schulen** (*SCHOLAS PRIVATAS*); die öffentlichen
- 3) in **gemeine** oder **Trivial-Schulen** (*SCOLAS TRIVIALES*), und **höhere** Schulen, als Gymnasien, Ritter-Academien etc.; desgleichen

- 4) in **Stadt-** und **Land-** oder **Fürsten-**Schulen;
- 5) in **deutsche** und **lateinische** Schulen; und
- 6) in **Knaben-**Schulen (SCHOLAS PUERILES) und **Mägdlein-** oder **Jungfrau-**Schulen.

Unter allen aber sind wohl die **deutschen Schulen** die niedrigsten, als in welchen die Jugend weiter nicht, denn nur in dem nöthigen Christenthum, darneben im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen wird. Es lassen sich solche Schulen füglich in zwo Classen theilen; in der ersten Classe wird die Jugend unterwiesen in solchen Dingen, welche den Menschen zieren und im Alter nöthig und nützlich sind, als Lesen und Schreiben der deutschen Mutter-Sprache, Rechnen, Höflichkeit der Sitten und was dazu gehöret.

In der andern Classe stehen beyde Knaben und Mägdlein, und werden allerseits angehalten

- 1) zum Gebet, daß sie GOtt mit seinem Heil. Geist erleuchten, für Irrthum behüten und in seine Wahrheit leiten wolle.
- 2) Zum fleißigen Bibel-Lesen, daß sie mit **Timotheo** von Jugend auf die heil. Schrift wissen, und daraus lernen den wahren Glauben und ein Christl. Gottsel. Leben.
- 3) Zum Lobe GOTTes; daß sie lernen anstimmen schöne Psalmen und Lobgesänge, sintemahl der HErr aus dem Munde der Jungen und Säuglinge ein Lob bereitet.
- 4) Zur Erlernung und unablässigen Wiederholung des Catechismi, weil darinnen die Hauptstücke der Christlichen Lehre verfasst sind.

Wie nun diese Unterweisung allen Menschen ohne Unterscheid nützlich und nöthig, ja unentbehrlich ist: so kan es denen nicht genug verdancket werden, die darauf bedacht sind, wie solcher Schulen mehr angerichtet und mit gehörigen Fleiß gewartet werden, wozu die löblichen Exempel, die uns daheim und bey andern benachbarten Völkern für Augen schweben, stattliche Anleitung geben.

Von denen Trivial- und höhern Schulen wollen wir hier nur überhaupt und was zur Historie der Schulen gehöret, etwas beybringen. Um die Jahre 813 nach Christi Geburth, war es noch gar schlecht in Deutschland mit dergleichen Schulen beschaffen. Die Christliche Religion florirte zwar ie länger ie mehr, von den schönen Wissenschaften aber wuste man wenig oder nichts. Die Grammatick oder Lateinische Sprache und die Arithmetick waren das eintzige, so man in Schulen der Jugend einpflanzte. Nach der Zeit aber hat sich das Schulwesen in bessern Stand gesetzt: denn wie die Künste und Wissenschaften höher stiegen und mit curieusen und nützlichen Erfindungen erweitert worden: so hat

S. 759

**Schule**

1480

---

man auch die Schulen mit bequemern Lehrarten erweitert; wiewohl nicht zu leugnen, daß auch dazumahl noch manches in den Schulen vermisset worden, und man mag wohl sagen, daß selbiger Zeit nicht einmahl auf Academien so viel von freyen Künsten gelehret worden, als jetzt die Jugend in Gymnasien höret.

Was aber vor Wissenschaften auf unsern Gymnasien zu treiben, ist leicht aus dem Endzweck derselben, da junge Leute zu den academischen Studien sollen zubereitet werden, zu urtheilen. Es gehören die Wissenschaften der allgemeinen Gelehrsamkeit, welche aus den schönen Wissenschaften und Philosophie bestehet, dahin, daß die

Jugend in den Sprach-Wissenschaften, in den historischen Disciplinen, auch in der Philosophie unterrichtet wird, daraus nach Anleitung der Klugheit solche Stücke zu lesen, die nach Beschaffenheit der künftigen academischen Studien am nöthigsten sind. Daß man auf einigen so genannten academischen Gymnasien Professores in der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Medicin gesetzt, scheinete eine Sache von keinem sonderlichen Nutzen zu seyn, weil man in der allgemeinen Gelehrsamkeit genug zu thun findet, und zu den höhern Facultäten auf Academien noch Zeit ist, und wäre daher rathsamer, wenn man jungen Leuten, die auf Academien gehen wollen, eine Einleitung zu den academischen Studien gäbe.

Wer diese Schulen besuchen will, muß drey Stücke vermögen:

- 1) eine hurtige Natur;
- 2) ein fähiges *Ingenium*, und
- 3) eine fleißige Unterrichtung.

Die beyden erstern werden noch nicht hinreichend seyn zu einer gründlichen Gelehrsamkeit zu gelangen, wenn nicht die Unterrichtung dazu kommt, wie das Schleiffen oder Polieren zum Diamant. Manche wolten wohl gerne ihre Söhne zu galanten Staatsleuten auferziehen; es fehlt ihnen auch weder an Mitteln noch an Schulen, nur die drey Säulen, welche die Schulen unterstützen, als

- 1) die Furcht Gottes als der Weißheit Anfang,
- 2) die Sprachen und Künste und
- 3) die Zucht und Ehrbarkeit,

wollen ihnen nicht gefallen. Die Gottesfurcht gehört, ihrer Meynung nach, nur vor Geistliche; die lateinische Sprache vor Doctores, Licentiaten und Magisters; die Disciplin und Zucht aber nur vor Slaven.

Das ist nun ein widriges Argument, auf der einen Seite die Gelehrsamkeit suchen, auf der andern Seite aber die Gottesfurcht und lateinische Sprache nicht würdig schätzen, daß man darüber solte den Kopff zerbrechen. Es mag aber einer seyn von adelichen oder bürgerlichen Stande, er mag eine Neigung haben zum Etaat, zur Militz, zur Schreiberey, zur Kauffmannschafft oder zum Handwerck, so wird er den Nutzen der erlernten lateinischen Sprache empfinden, wenn er auch nur die ersten Gründe recht gefasset hat.

Man siehet also, wie viel daran gelegen sey, daß Obrigkeiten solche Trivial-Schulen, Pädagogia und Gymnasien anordnen, darinnen die ersten Gründe, das *Vestibulum*, *Tyrocinium*, die Grammatick und Dialectick, ingleichen der Anfang der Dichter-Kunst, und andere Übungen in gebundener und ungebundener Rede und Schrifften, nebst der Rechenkunst, Geographie und Historie nicht ohne sonderbahren Nutzen der Jugend vorgetragen und beygebracht werden.

S. 760

1481

### Schule

---

Ob auch schon einer nicht eben Profession machen solte von der lateinischen Sprache, so wird er doch fühlen, wie sie den Verstand schärffe. Insonderheit wird es ihn erfreuen, wenn er seiner wenigen Latinität u. Wissenschaft wegen im gemeinen Wesen mit mehrerm Respect wird angesehen und vor andern zu Ehren-Ämtern herfürgezogen und erhaben werden.

Endlich sind die hohen Schulen oder Academien und Universitäten, die ihren Nahmen daher führen, weil daselbst in allen vier Facultäten, der Theologischen, Juristischen, Medicinischen und Philosophischen, durch hiezu bestellte gelehrte Leute öffentlich gelehret, und die, so in

solchen Wissenschaften sich genug geübet, zum Zeugniß ihres Fleisses und Geschicklichkeit zu denen Academischen Ehren und Titeln eines Magisters, Licentiaten, und Doctors erhoben werden. Ein mehrers hiervon siehe den Artickel *Academia* im I Bande, p. 238 u.f. in gleichen **Universität.**

Weil nun die Schulen solchergestalt eine beständige Fortpflanzung solcher Leute sind, die, dem Vaterlande im geist- und weltlichen Stande zu dienen, erzogen werden; so ist leicht zu erkennen, was dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß dieselben wohl bestellet, und beydes Lehrende und Lernende in gehöriger Zucht und Ordnung erhalten werden. Woraus denn folget, daß die höchste Absicht über dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit sonderlich obliege, und niemand befugt sey, ohne derselben Wissen und Bewilligung sich einige, zumahl öffentl. Schulen anzurichten.

Absonderlich kan im Röm. Reiche keine hohe Schule ohne die Kayserl. Confirmation gestiftet werden. Wozu bey den Römisch-Catholischen über das auch die Päpstliche Bestätigung erfordert wird. Land- und Fürsten-Schulen hingegen werden von dem Landes-Herrn mit Zuziehung der Stände angerichtet, und nach dessen Anordnung visitiret und erhalten. In denen geringern Stadt-Schulen aber werden die Präceptores von denen Patronen bestellet, und stehen solche bey denen Protestanten und der des Superintendenten und des Consistorii Aufsicht.

Ubrigens werden die Schulen und ihre Güter als milde Stiftungen angesehen, und die Schulbedienten unter den geistlichen Stand gerechnet, daher sie mit denselben gleicher Vorrechte und Befreyungen genießen.

Warum bey einer solchen Menge Schulen, die unter uns und allenthalben anzutreffen, so wenig rechtschaffene Gelehrten aufkommen, mag unter andern daher rühren, daß kein gnugsamer Unterschied unter denen Lernenden gebraucht, und jedermann, ohne Prüfung seiner Neigung und Fähigkeit, zum Studiren gelassen, oder aus Privat-Interesse wohl wider seinen Willen darzu angehalten wird; da doch viel mehr vernünftige Eltern, oder, welche es besser verstehen solten, Lehrer auf Schulen, bey Zeiten einen Ausschuß unter den Lernenden machen, und diejenigen, bey denen zu dem Studiren keine natürliche Fähigkeit oder auch wohl gar keine Begierde vorhanden, zu guten Künsten und Handwercken, damit sie hernachmahls sich und dem Vaterlande dienen könnten, verweisen solten. Allein gewinnsüchtige Präceptores, (mit welchem Laster die meisten behaftet,) unterlassen mit gutem Bedacht eine solche Wahl, und lassen einen jeden aus einer

S. 760

**Schule**

1482

---

Classe in die andere wandern, damit sie, wenn sie eine starcke Anzahl in ihrer Classe haben, von solchen fein viel Angebinde, Namens- Tages- Neujahrs-Gelder, und wie die Schulaccisen alle heissen, erheben können.

Ferner mag es herrühren, daß Leute zu Lehrern erwählet werden, die sich zum Schulwesen nicht schicken; daß die in den Schulen gebrauchte Ordnung der Unterweisung selten so beschaffen, daß allen zugleich ein Genügen gethan werden kan, wodurch hurtige Gemüther aufgehalten, die trägen verabsäümet, oder wohl alle zugleich übel gewartet werden; endlich daß ein rechtschaffener Fleiß, so wohl bey denen Lehrenden, als bey den Lernenden, meistentheils wenig Ermunterung und Belohnung zu hoffen hat.

Allein so groß und unglaublich der Schade auch immer ist, welchen eine Republick bey so bestallten Sachen darunter leiden muß: so ist doch wohl so leicht keine Hoffnung besserer Zeiten vorhanden, wofern nicht hohe Obrigkeiten selbst anfangen, den Schaden Josephs zu Hertzen zu nehmen, wofern man nicht das Vorurtheil der menschlichen Autorität und den grossen Respect für das Alterthum ableget, und in einem gewissen darzu angelegten *Seminario* auf Academien rechtschaffene Leute dazu erziehen lässet.

Es haben zwar viele aufrichtige und um das gemeine Beste bekümmerte Männer Anleitung gegeben, wie das Schulwesen in eine gute Verfassung zu setzen; allein alle solche wohlmeynende und nützliche Erinnerungen bleiben meistens *pia Desideria*, ausser daß in den Brandenburgischen und Hannöverischen Landen Hand zu solcher Verbesserung angeleget worden. Doch muß man die Schulen selbst wegen der Fehler und Laster bey Lehrenden und Lernenden nicht verwerffen, noch das Kind mit dem Bade ausschütten, wie **Valentin Weigel**, **Christian Hoburg** und andere sollen gethan haben, deren harte und bittere Worte wider die Schulen hin und wieder angeführet und widerleget werden.

Den Gebrauch der Schulen in einer Republick verwirffet **Hobbesius** in *Leviathan* c. 46. welchen **Rechenberg** in einer besondern Disputation p. 487. vol. 2 *Dissert.* widerleget. Es wird aber dabey die Frage aufgeworfen, ob Privatschulen den öffentl. oder ob öffentl. Schulen den Privatschulen vorzuziehen sind? da denn von einigen das erstere, von andern aber das letztere bejahet wird. Wenn aber von Privat-Schulen geredet wird, so werden nicht solche verstanden, die etwan ein verdorbener Soldate, Krahmer, Handwercker, Verschwender, Bancorutirer oder sonst verdorbener Mensch, der etwas schreiben und rechnen, und sonst nicht weiter fortkommen kan, in einer Stadt oder Gemeinde anrichtet; sondern solche, die von einem, der die dazu gehörige Geschicklichkeit besitzt, und bey der Jugend den verlangten Nutzen schafft, errichtet werden.

Diejenigen, welche die Privat-Schulen den öffentlichen vorziehen, führen diese Gründe an:

- 1) Unter dem grossen Hauffen in öffentlichen Schulen gehet es öfters seltsam durcheinander und paßiret vieles unordentliches Wesen: Dergleichen darff man nicht von denen in die Enge eingeschränckten Privat-Schulen vermuthen.
- 2) In den öffentlichen Schulen werden gemeiniglich auf Seiten der Schüler schädliche Saamen von

S. 761  
1483

### Schule

---

Simultäten, Hoffart, Neid, Zanck, Mißgunst, Betrug, Unfreundlichkeit und Unhöflichkeit etc. ausgesäet: solcher Saamen kan sich in der Privat-Schule nicht so weit ausbreiten.

- 3) In den öffentlichen Schulen lauffen viele böse Gesellschaften mit unter, da einer den andern verführet: welches in Privat-Schulen ungleich weniger zu besorgen ist.
- 4) In der öffentlichen Schule, darinnen allerhand Knaben durcheinander sitzen, kan man schlechte Höflichkeit, anständige Sitten und Conversation vermuthen: hingegen ein Privat-Præceptor weiset viel eher seine wenige Discipel an zur Modestie und Civilité.

- 5) In öffentlichen Schulen treibet man die Knaben mit harten Schlägen zum Gehorsam, und schrecket manchen ab durch öffentliche scharffe Correctionen.

Diejenigen hingegen, welche die öffentlichen den Privat- und Winckel-Schulen vorziehen, führen folgende Ursachen an:

- 1) In einer öffentlichen Schule hat die Obrigkeit durch kluge und verständige Leute alles in gewisse Ordnungen abgefaßt, was und wie man die Jugend lehren soll: in Winckel-Schulen hingegen weiß man von keiner Ordnung, indem sich viele nach eigenem Gefallen des Lehrens anmassen, ohne Rath und Urlaub der Obrigkeit.
- 2) In öffentlichen Schulen prüfet man vorher der Präceptoren Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit und fraget nach ihren Zeugnisse von aussen her: ohne dergleichen Prüfung und erforderete Zeugnisse, lehren die Präceptoren in Privat-Schulen, wie sie wollen.
- 3) In öffentl. Schulen haben die Herren geistlichen und weltlichen Scholarchen die Inspection und halten zu bestimmten Zeiten ihre Visitationen und Examen: die Privat-Schulen besucht hingegen niemand; man weiß auch nichts von Examen in denselbigen.
- 4) In den öffentlichen Schulen werden die Mangelhaften stets verbessert und die Präceptoren zum Fleiß angehalten, wie auch zur Rechenschafft ihres Amts halben: in den Privat-Schulen hingegen bekümmert sich niemand um der Lehrer Verrichtung.
- 5) In öffentlichen Schulen muntert man die Jugend auf zum meditiren, declamiren, certiren, da man sie aus einer Classe in die andere fortrücken lässet; es werden auch die Fleißigen vorgezogen, mit Lobe erhoben und mit Preissen beschencket, darzu man etlicher Orten besondere Medaillen präget: in Privat-Schulen hingegen weiß man von keinem Fortrücken in höhere Classen, und andern Preissen; jedoch wollen viele Gelehrte nicht rathen, daß man die Knaben solle certiren lassen, viel weniger daß man dieselben wegen einer wohlgefaßten Lection loben und andern zum Exempel vorstellen solle, weil dadurch auf Seiten der Knaben die Eigenliebe nicht gedämpffet, sondern vielmehr geheget würde.
- 6) In öffentl. Schulen werden die Knaben von guter Art einander bekannt und währet hernach solche Schul-Freundschaft zwischen ihnen Lebenslang, welches dem gemeinen Wesen nützlich ist: hingegen giebt es in Privat-Schulen wenig Gesellschaft, und darff man daher nicht grosse Freundschaft vermuthen.

Aus diesen und andern Ursachen mag es auch geschehen, daß einige Städte ihre öffentliche lateinische und deutsche Schulen mit allen Nothwendigkeiten versehen, und hingegen die Winckel-Schulen gänzlich abschaffen; andere

S. 761

**Schule**

1484

hingegen die Privat-Schulen zwar nicht gänzlich verbieten, aber doch nicht geschehen lassen, daß sich jemand ohne Wissen und Urlaub der Obrigkeit erkühne, dergleichen Privat- und Winckel-Schulen anzulegen.

Es finden sich aber auch verschiedene, die weder den öffentlichen noch Privat-Schulen beypflichten. Ihr Rath zielet dahin, man solte solche Schulen und Collegia anrichten, darinnen nicht mehr als 10, aufs

höchste 12 Scholaren unterwiesen würden. Und in der That würde sothanes Schulwesen bey der denen Lehrmeistern und Discipeln gar profitable seyn: Denn ein Präceptor kan eher eine kleine Anzahl Schüler, als eine grosse Menge, die er öffters selbst nicht mit Nahmen kenet, unter Augen haben; und die Scholaren könten in vielen Dingen besser, als in gemeinen Schulen unterrichtet werden, nemlich in Übungen der Gottseligkeit, im Himmelslauf, Geographie, Feldmessen, Fortification, Visiren, Zeichnen, in der Weltweißheit, Singekunst, allerhand mechanischen Künsten, in guten Sitten, u. s. f.

Im übrigen können wir nicht umhin, bey Gelegenheit der öffentlichen Schulen noch einige Nachricht von besondern Gewohnheiten und Gebräuchen, so ehemahls bey denselben in Übung gewesen, wegen ihrer sonderbahren Curiosität mitzuthelen.

**Carpzov** in seiner Zittauischen Chron. im *III* Theil *p.* 105 erzehlet deren verschiedene, so zum Theil bey der Zittauischen, zum Theil auch bey andern Schulen gewöhnlich gewesen. Er gedencket am angezogenen Orte des **Schul-Eintragens**, da im Pabstthum die Eltern ihre Kinder, so sie zur Schule halten wolten, bey dem gewöhnlichen Schulfest Gregorii, durch einen aus den obersten Schülern mit sonderlichen Ceremonien in die Schule tragen liessen, wie hiervon der alte Zittauische Rector Tobias Schnürer von sich selbst in seinen Schrifften meldet: *Christoph Helmrich, Zittaviensis, me Tobiam Schnürerum humeris suis in Scholam Zittaviensem, ut olim moris erat, sub Casparo Burmanno, introduxit.* Dergleichen Gewohnheit denn auch anderer Orthen nicht unbekannt gewesen; immassen **Johann Lange** in der Thüringischen Chron. *p.* 180, von eben solchem Schul-Eintragen gedencket, daß **Nicolaus Emoeler** zu Mannßfeld in seiner Jugend D. **Martin Luthern** auf dem Schülerfeste Gregorii, wie gebräuchlich, auf den Schultern in die Schule getragen habe.

Nach diesem ist an statt solches Schultragens, sonderlich bey wohlhabender Leute Söhnen, das **Schul-Einreiten** aufgekommen, da die *Tyrones* an gedachtem Gregoriifeste, nachdem sie bey dem Umgange der übrigen Scholaren zu Pferde durch die Stadt herum geführet worden, und einen Mann mit einer Stange, so mit allerhand essenden Waaren behenget und aufs zierlichste geschmücket gewesen, vor sich her gehen lassen, endlich zur Schule eingeritten, und dem Rector die an der Stange hangenden Victualien übergeben, welcher sodenn nebst den übrigen Schul-Collegen die Knaben mit einer Mahlzeit tractiret. Dieses so genannte Schul-Einreiten ist in gedachtem Zittau lange Jahre und bis zu des Rectors **Reimanns** Zeiten im Brauch verblieben, da es denn nach und nach gänzlich verloschen.

Endlich war vormahls eben daselbst das so genannte **Schü-**

S. 762

1485

### Schule

---

**ler Pusch-gehen** eine alte hergebrachte Gewohnheit, da die Woche nach Michaelis der gantze *Coetus* täglich Mittags nach 11 Uhr von den Präceptoren insgesammt, vom obersten bis zum untersten, unter Singung geistlicher Lieder, durch die Stadt in das bey Betau, unweit Herwigsdorff gelegene Puschgen (so auch davon den Nahmen des Schüler-Pusches erhalten,) ausgeführet, und daselbst den jungen Leuten eine ehrbare Ergötzlichkeit erlaubet wurde. Jedoch da sich viele Excesse dabey eingeschlichen, und absonderlich die obern Scholaren über die untern Classen einer unanständigen Gewalt, so dem Academicischen *Pennalismo* nicht ungleich schiene, anmasseten, fand man kein bequemes Mittel, solchen Händeln vorzubeugen, als daß das

Schüler-Pusch-gehen gänzlich abgestellt wurde, welches auch 1682. würcklich erfolgte.

Doch findet man auch noch heut zu Tage eben diese Gewohnheit an andern Orten, als bey der Schule zu Camentz in der Ober-Lausitz, woselbst es der **Forst** genennet und bis auf den heutigen Tag noch fleißig besucht wird: ingleichen zu Sorau in der Nieder-Lausitz, wo der so genannte Schüler-Berg, eine halbe Stunde von der Stadt in einem Walde, bekannt, und an gewissen Tagen von der dasigen Schul-Jugend besucht und mit allerhand Ergötzlichkeiten celebrirt wird; doch hat man seit einigen Jahren her an letztgedachten Orte, weil sich ebenfalls verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, auf kluge Vorstellungen der Lehrer, angefangen, diesen Ort gantz saumselig und sparsam zu besuchen, und ist zu vermuthen, daß diese Gewohnheit da selbst im kurtzen gantz und gar aufhören werde.

Von den Schulen der Ebräer (nicht Synagogen, als wovon an seinem Orte) auch etwas zu gedencken; so ist kein Zweifel, daß sie mit dem Anfange der Welt erwachsen. Adam wurde vor und nach dem Falle von GOTT informirt, 1 B. Mos. *III*, 20.

Wie er nun seine Kinder gleichfalls von dem hefftigen Zorn GOTTES wider des Menschen Ungehorsam gegen seine heil. Gebote, und der Unterlassung seines Dienstes; ferner vom Glauben an den verheissenen Schlangentreter u.s.w. fleißig unterrichtet: also haben es die frommen Nachkommen an guter Lehre nicht ermangeln lassen, absonderlich **Seth, Enoch, Methusalem, Lamech** und **Noa**. Nach der Sündfluth informirte **Noa** die Seinigen, und heisset desßwegen ein Prediger der Gerechtigkeit, 2 Petr. *II*, 5.

Die Gezelter des **Sems** nennen viel Paraphrasten Schulen. Und diese Schulen waren hernach von **Eber, Abraham, Isaac** und **Jacob** fortgepflantzet mit solchen Fleiß, daß sie die einheimischen am fleißigsten informirten.

Unter der Egyptischen Dienstbarkeit waren die Schulen etwas sparsamer, bis **Moses**, der grosse Prophete GOTTES, so wohl die Doctrin als Disciplin verbesserte. Er unterwies, wiewohl nur privatim, ganze Familien, 5 B. Mos. *VI*, 7.

Bis hierher giengen die Privat-Schulen; Die öffentlichen Schulen fiengen hernach die Priester und Leviten an, 5 B. Mos. *XXXIII*, 10.

Es wurden nicht allein zu Jerusalem; sondern auch in den meisten Städten öffentliche Schulen aufgerichtet, welche bis auf die Babylonische Gefängniß wähere. Ja in der Babylonischen Gefängniß blieben diese

S. 762

**Schule**

1486

---

Schulen beständig, Ezech. *XXX*, 31.

Nach der Babylonischen Gefängniß sahe es gar schlecht um die Schulen aus: denn von so vielen gelehrten Leuten blieben kaum einige wenige übrig, welche sich theils nach Egypten, theils nach Babylon flüchteten, und daselbst von ihren Glaubens-Genossen aufgenommen wurden. Einige blieben in Palästina und legten ihren Haupt-Sitz zu Jafna oder Jamnia an, wo sie, so gut sie konnten, eine Schule aufrichteten, welches von R. **Jochanan** und R. **Gamaliel II.** geschehen. Darauf richteten sie auch Schulen zu Lydda und Tyberias auf: und weil es in Palästina nicht recht fortwollte, so wandten sie sich nach Babylon, wo sie die drey bekannten Schulen, die Nahardäische, Sesanische oder Soranische, und Pumbedithanische um die Mitte des *III* Jahrhunderts

aufgerichtet, welche bis um die Mitte des *XI* Jahrhunderts gedauert, da sie durch die Persischen Verfolgungen zerstreuet worden. Von der Nahardäischen Schule siehe den Artickel **Nearda** im *XXIII* Bande. p. 1443 u.f. Die andern beyden Schulen waren Colonien der Nahardäischen.

Es ist auch nach der Wiederkunfft in Judäam auf Befehl des **Xerxis** eine öffentliche Schule aufgerichtet worden, Esth. *VII*, 6. in welcher nicht allein die Theologie, sondern auch die Politick tractiret worden. Mit der Zeit haben die Juden mehr den Nahmen einer Schule, als die Schulen selbst behalten, indem mit der Republick Abnehmung die Pharisäer alles turbirten. Als Jerusalem durch den **Titum Vespasianum** zerstöret worden, richteten sie die Schulen an vielen Orten wiederum auf. In der Schule zu Toberias lehrten R. **Jehudah**; zu Japtin, Sefhoria und Cäsarien andere gelehrte Männer. Bald aber entstund grosser Haß und Mißgunst aus diesen Schulen. **Sammai** und **Hillel**, welche zu Zeiten des Herrn Christi gelehret, haben also gegen einander gewüthet, daß sie sich nicht schämten, einander in den Bann zu thun, oder wohl gar Mord und Todtschlag anzurichten.

Dergleichen öffentliche Schulen wurden auf Unkosten der gantzen Stadt gebauet, und vornehme Lehrer musten darinnen das junge Volck unterweisen. Es pflegten auch wohl reiche und wohlhabende Leute in ihren Häusern oder in den *Coenaculis* und Speise-Saalen Privat-Schulen anzurichten. Auch haben wohl die Eltern selbst ihre Kinder in dem Gesetz unterwiesen. Ja ein jedweder Hausvater unterwies seine Knechte und Mägde in dem Gesetz.

Nachdem aber, wie gedacht, die Jüdischen Schulen um die Mitte des *XI* Jahrhunderts von den Arabischen Caliphen gesperrt, und ihre Lehrer gezwungen wurden, sich aus dem Orient nach Occident zu retiriren: so wendeten sich die meisten nach Spanien zu ihren Landsleuten, wo sie von der Saracenischen Regierung ehender gelitten wurden, und dadurch wieder empor kamen, Schulen anlegten und Leute zogen, die sich nicht nur im Talmude und der Cabbala; sondern auch in der unter denen Saracenen florirenden Aristotelischen Philosophie hervorgethan haben. Denn obgleich dieses letztere die Verehrer des Talmuds gar ungerne sahen und sich mit allen Kräfte darwider setzten, unter dem Vorwand, daß schon die Alten bey dem Fluch und Bann verboten, die Griechische Weiß-

S. 763

1487

### Schule

---

heit zu lernen: so konnten sie doch nicht durchdringen; sondern alles, was sie zu wege brachten, war dieses, daß verboten wurde, vor dem zwanzigsten Jahre die Griechische Philosophie zu erlernen. Man hielt aber auch dieses nicht; sondern legte sich unter den Juden von der Zeit an mit vielem Fleiß auf die Aristotelische Philosophie, und verfertigte viele Schrifften von derselben, welchen man damit ein Färbgen anzustreichen suchte, daß man **Aristotelem** zu einem Juden machte. Und daher findet man von der Zeit an viele *Compendia* der Peripatetischen Logick, Physick und Ethick bey den Juden; und es mangelte ihnen auch nicht an grossen *Ingeniis*, welche sich in der Exegetik, dem Talmude, der Cabbala und der Philosophie zugleich hervorgethan haben. Und in dieser Gestalt ist die Jüdische Gelehrsamkeit bis auf unsere Zeiten geblieben.

Zu Jerusalem sind heutiges Tages noch 4 *Lycea* oder Lehr-Schulen, nemlich 2 Deutsche und 2 Portugiesische; gleicher Gestalt sind auch zu Chebron, der heil. Stadt, die nur 7 Stunden von Jerusalem gelegen,

allwo die zwiefache Höhle ist, 4 *Lycea* oder Lehrschulen, welche alle Portugiesisch sind, ausser der Pererischen, welche letztere, wie die zu Jerusalem, 25 Mann nach ihrer Stiftung unterhält, wozu die Revenuen aus Amsterdam einlaufen sollen.

In dem Rußischen Reiche ist in vorigen Zeiten das Schulwesen schlecht bestellt gewesen. Vor etwa hundert Jahren ist, wie **Olearius** zeuget, in der Haupt-Stadt ein Anfang gemacht worden, die Jugend in der Latein- und Griechischen Sprache zu unterweisen. Unter dem durch seine grossen und preißwürdigsten Verdienste längst unsterblich gewordenen **Peter Alexiewitz** aber ist es durch die, wie in vielen andern Dingen, so auch hierinnen von ihm rühmlich gemachte Anstalten so weit gekommen, daß nicht nur in dem Lande häufige Schulen angelegt, in denselben die so genannten *Auctores Classici* erklärt, die Sprachen und freyen Künste gelehret, daneben Druckereyen und Buchläden eingeführet, wie nicht weniger die durch ihre beynahe aus gantz Europa zusammen gesuchte geschicktesten Lehrer, und deren bereits abgelegte Proben einer ausnehmenden Einsicht und Gelehrsamkeit in allen Arten der Wissenschaften bey der gantzen gelehrten Welt in besonderer Hochachtung stehende Societät oder Academie der Wissenschaften zu St. Petersburg errichtet, sondern auch der Standes-Jugend, zur Fortsetzung ihrer Studien, und Erlernung aller ihrem Stande anständigen Wissenschaften und Übungen, ausser Landes zu reisen, (welches vormahls scharff verboten gewesen) nicht nur erlaubt, sondern auferleget worden.

Bey den Dänen aber sind die Schulen schon etwas älter: denn mit dem ersten Anbruche des Evangelischen Lichts im IX Jahrhunderte, that sich auch einiger, obwohl schwacher, Anfang zum Schulwesen und Erlernung der Künste hervor. Den ersten Grund dazu legte **St. Anscharius**, welcher zuerst eine Schule von 12 Knaben gesammelt.

Bey den Türcken werden gemeine Schulen gehalten, in welchen das Lesen und Schreiben in Türkisch- Persisch- und Arabischer Sprache, nebst der Vernunft- und Rede-Kunst, und hohe Schulen,

S. 763

---

### Schule

1488

in welchen die Philosophie und die Rechte, nach ihrer Art, worinn zugleich ihre Theologie bestehet, gelehret werden. **Schweiger.**

Bey denen Persern sind in allen Städten, ja fast in allen Gassen, gemeine Schulen, wo die Knaben im Lesen und Schreiben unterwiesen werden. Vornehme Leute halten ihren Kindern geschickte Lehrmeister zu Hause. Über das haben sie hohe Schulen in verschiedenen Haupt-Städten, allwo neben der Aristotelischen Welt-Weißheit, dessen Wercke sie insgesamt in Arabischer Sprache haben, die Sternkunst, Historie, Rechtsgelehrsamkeit, und Artzney-Wissenschaft, gelehret werden. **Olearius, Chardin.**

**Herodotus l. 1. und Xenophon l. 1. Cyrop. p. 4. seqq.** erzehlen, daß sie über diese noch gantz besondere Schulen gehabt, deren Absicht gewesen, ihren Kindern einige Tugenden, besonders die Billigkeit und Redlichkeit zu lehren, auf deren ihre Erlernung und Ausübung sie einen grossen Theil des Tages gewendet haben.

Doch wird an keinem Orte der Welt so gute Ordnung und Aufsicht über die Schulen gehalten, wie in dem Sinesischen Reiche, allwo ein eigenes hohes Raths-Collegium die Schul-Sachen dirigirt, und von demselben jährlich gewisse Examinatores ausgesandt werden, die Schulen in den Provintzien, und das Aufnehmen der Lernenden zu untersuchen, da sie denn nach Befinden höher fortgerücket, oder zu

öffentlichen Stadt- und Landes-Ämtern (wozu anders niemand gelangen kan) nach ihrer Fähigkeiten befördert, die Faulen aber und Ungeschickten aus der Schule gewiesen werden. **Neuhof**.

Unter denen Egyptischen Schulen ist besonders die zu Alexandria (*SCHOLA ALEXANDRINA*) zu mercken. Denn diese ist von nur alten Zeiten eine Liebhaberin der freyen Künste und Wissenschaften gewesen. **Ptolemäus Philadelphus** richtete die unvergleichliche Bibliothek auf, welche 400000 Bücher soll gehabt haben. Mit der Zeit machten sich die Jüden darinne groß, wurden aber wieder daraus vertrieben. **Eusebius** schreibet von der Alexandrinischen Schule aus dem **Philone**; und **Hieronymus** wiederhohlet es: es habe **Marcus**, der Evangelist, viele Philosophen, welche allda gelehret, zum Christlichen Glauben gebracht.

Dieses ist gewiß, daß **Pantanon**, ein Stoischer Philosoph, die Christliche Religion angenommen, den Catechismus allda gelehret, und mit solcher Begierde die seligmachende Lehre fortgepflanzt, daß ihm keine Reise beschwerlich, und kein Verdruß so groß geschienen, welchen er nicht gerne über sich genommen. Er war ein Lehrmeister des **Clementis Alexandrini**, welcher ihm auch in seinem Amte gefolget ist. **Origenes**, des **Clementis** Schüler, hat ebendasselbst gelehret, wie er denn in dem 18. Jahre seine Schule eröffnet, den Catechismus mit grossen Nutzen gelehret, und endlich Presbyter worden ist. **Ammonis** hat eben zur Zeit des **Origenis** zu Alexandria gelehret, wie auch **Dionysius Plerius**, **Theon**, **Athanasius**, **Didymus Alexandrinus** u. a. m. Solche Schulen haben so lange allda geblüht, bis endlich das gantze Land denen Saracenen zu Theil worden.

S. 764  
1489

### Schule

Zuletzt müssen wir doch auch noch unserer Vorfahren, der alten Deutschen, und ihrer Schulen gedencken. Diejenigen, welchen die Historie des Deutschen Volcks bekannt ist, werden wissen, daß unter diesem vormahls Heydnischen Volcke dreyerley Schulen im Ansehen gewesen; nemlich

- der Druyden (*Druidum*) oder der Priester Schulen,
- der Wahrsager (*Vatum*) oder der Propheten Schulen,
- der Barden (*Bardorum*) oder der Poeten Schulen.

Nur der Druiden insbesondere allhier zu gedencken, so hielten selbige ihre Schulen gemeinlich in den Wäldern, und waren also rechte Wald-Freunde, die ihr Leben in den Wäldern und im Grünen zubrachten. Diese Heydnische Schulen aber erreichten zu den Zeiten **Carls** des Grossen an den mehresten Orten ihr Ende. Denn dieser Held und erste Deutsche Kayser verjagte die Druiden, zerstörete ihre Schulen und richtete dagegen Christl. Kirchen und Schulen auf, worinn ihm sein Sohn und Nachfolger im Reich, **Ludwig** der Fromme, treulich folgte.

Es sind im übrigen verschiedene Schrifften vorhanden, die von dem Schulwesen, dessen Verderbniß und Verbesserung handeln. Ausser dem, was **Camerarius**, **Chyträus**, **Neander**, geschrieben, kan man insonderheit **Sturmens Tr. de literar. ludis recte aperiendis**, **Caselius de ludo literar. recte aperiendo**, **Sciopii consultation. de scholarum et studiorum ratione**, **Weigels** Wurtzelzug und Laster-Rolle, darinnen er bemühet ist, die Lehrer dahin zu weisen, daß sie die Jugend an statt der unnöthigen Sprachen von Jugend auf in Gottesfurcht, Sittenlehre und mathematischen Künsten unterweisen; **Gesners institutiones rei**

*scholasticae*, **Kriegks** *Constitut. rei scholasticae Hefeldensis*, **Syrbii** *disput. de re scholastica recte constituenda*, Jen. 1711. **Ludovici** *disp. de morbis scholarum Germaniae*, Jen. 1712. **Joh. Nicolai Funccii** *de litterarum studio earundemque tradendarum certa ratione consultationes scholasticae*, Marburg 1742 in 8. nebst andern lesen.

Eine ausführliche Nachricht vom Schulwesen in Europa ertheilet **Friedrich Lucä** in seinem Europäischen Helicon.

**Schule**, heisset im Gartenbau ein Ort, da junge Obstbäume aus Kernen gezogen, oder Wildlinge versetzt, die zu gehöriger Zeit gepfropfet werden, und so lange darinnen stehen bleiben, bis sie genugsam erwachsen, und anders wohin an eine bleibliche Stelle versetzt werden können.

Wie dergleichen Schulen anzulegen, siehe **Baumschule**, im *III* Bande, p. 767.

**Schule**, auf der Reitschule die Lectionen, worauf so wohl die Scholaren, als die Pferde abgerichtet werden.

Ein Reiter, der seine Schule gelernet, sitzt wohl zu Pferde, mit einer freyen ungezwungenen Positur, führet die Faust und die Schenckel anständig, und weiß sein Pferd gehörig zu regieren.

Ein Pferd, das auf die Schule abgerichtet, hat seinen Schritt, Trab und Gallop wohl gelernet, nimmt die Hülffe wohl auf, fürchtet die Strafe, und macht alle übrigen Lectiones, Capriolen, Courbetten, Passaden, und also mehr mit so guter Art, daß es zu Lust und Ernst, bey Aufzü-

S. 764

**Schule**

1490

---

gen und in Kriegsbegebenheiten bequehm zu gebrauchen.

**Schule, (Accursianische) ...**

...

**Schule, (Griechische) ...**

**Schule, (Handwercks-)**, oder eine Schule vor diejenigen, die ein Handwerk erlernen sollen.

Die Aufrichtung solcher Schulen wären dem gemeinen Wesen nicht undienlich, und müsten sie so beschaffen seyn, daß man darinnen die Jugend unterrichtete, was sie aus den Wissenschaften bey ihrer Kunst und ihrem Handwercke zu wissen nöthig hätte.

Z E. weil Müller den Mühlbau lernen müssen: so wäre ihnen sehr dienlich, wenn sie aus der Arithmetick, Geometrie, Baukunst. Mechanick, Hydraulick und Hydrometrie so viel Unterricht erhielten, als zu gründlichem Verstand ihres Mühlbaues erfordert wird, wenn sie nehmlich von allem demjenigen, was sie nach diesem durch Übung lernen, gnugsamen Grund verstehen wollen.

Es wird sich aber von rechter Einrichtung der Handwercks-Schulen alsdenn erst reden lassen, wenn man von allen Künsten und Handwercken tüchtige Beschreibungen haben wird, und wenn sie in Form der Wissenschaften werden gebracht worden seyn.

**Schule, (Heyden-)**, siehe **Schule der Heyden**.

**Schule, (höhere)**, siehe **Schule**

**Schule, (hohe)**, siehe *Academia*, im *I* Bande, p. 238. u. f. wie auch **Schule**, ingleichen **Universität**.

...

**Schwabeck ...****Schwaben**, ein Gewürme, siehe **Schwabe**.

**Schwaben, Schwabenland, Lat. Suevia**, Frantz. *Souabe, Sueve*, eine grosse Provinz in Deutschland, welche gegen Osten an Bayern, gegen Süden an Tyrol und an die Schweiz, gegen Westen an das Elsaß, und gegen Norden an die Unter-Pfalz und an Francken grenzt. Es ist ein fruchtbares Land an Getreyde und Gras, wie auch gegen Norden von Stuttgart an, diß- und jenseits des Neckars, bis an die Pfälzische Grentzen, an Weine.

Die vornehmsten Flüsse darinne sind die Donau, der Neckar, der Lech und der Iler, von denen der erste schon in ziemlicher Breite bey Ulm vorbeyfliesset; der andere bey Stutt-

S. 885

**Schwaben**1732

---

gard, Tübingen und Eißlingen; der dritte bey Augspurg; und der vierte bey Kempten hinweggeheth.

Überhaupt wird dieses Land eingetheilet in das Österreichische und in das Kayserliche Schwaben. Jenes begreiff diejenigen Länder, welche das Haus Österreich, in Schwaben besitzet, das andere aber begreiff die übrigen immediaten Reichs-Güter, welche von Fürsten, Grafen und Reichs-Städten darinne besessen werden, und von welchen zu Ende dieses Artickels weüflüfftiger soll gehandelt werden.

Die Religion dieses Landes ist theils Evangelisch, theils Römisch-Catholisch, welche beyde Religionen überall sehr untermenget sind. Doch sind die Evangelischen in weit grösserer Anzahl, als die Römisch-Catholischen.

Ausserdem wird es auch in Ober- und Nieder-Schwaben eingetheilet, da denn das erstere diejenigen Landschaften anzeigt, welche zur rechten Seiten der Donau gegen Bayern, Tyrol und der Schweiz liegen, durch das letztere hingegen die übrigen Provinzen nach der Elsas, der Unter-Pfalz und Francken.

Seinen Nahmen hat Schwaben von dem ehemaligen Volcke, den **Sveven**, Lat. *Suevis*, erhalten. Diese haben, nach der meisten Geschichtschreiber Meynung, vor Zeiten ihren Sitz viel weiter gegen Mitternacht und oben in Schonen, Schweden, und um das Balthische Meer herum gehabt, daher auch dasselbe noch jetzo das *mare suevicum* genennt wird, und mag auch vermuthlich der Nahme Schweden, oder *Suecia*, davon noch übrig geblieben seyn.

Die Ursache, warum diese Völcker dergleichen Nahmen erhalten haben, leiten einige Schriftsteller daher, weil **Suevus**, einer von den ersten deutschen Königen, deren **Berosus** Meldung thut, ihr Urheber und Stamm-Vater gewesen sey soll. Es hat auch gedachter **Berosus** selbst in dieser Meynung gestanden, wenn anders dem **Annio Viterbiensi** zu trauen ist, welcher ihn übersetzt, zugleich aber viel von dem seinigen mit eingeschaltet. Doch wächst dieser Meynung dadurch viel Wahrscheinlichkeit zu, weil **Tacitus** berichtet, daß die Deutschen den Svevum auch für einen Gott ausgegeben, von dem sie zum Theil ihren Ursprung gehabt hätten.

Andere hingegen, und vornehmlich **Philippus Cluverius**, halten dafür, daß die Schwaben den Nahmen von dem Flusse *Suevo*, welcher heutiges Tages entweder die Spree, oder die Oder genennt wird, und an dem sie vor Zeiten gewohnt, erhalten haben, welcher Meynung auch **Leibnitz** beystimmt.

Noch andere stehen in den Gedancken, als ob die Schwaben oder Sveven von dem deutschen Worte **schweben** benennt worden wären, weil sie unter allen Phönicischen Nationen am längsten auf der See hätten herum schweben müssen, ehe sie an den Ausfluß der Oder und das *mare suevicum*, oder die Ost-See gekommen wären; oder auch deßwegen, weil ihr Ruhm und Macht weit vor andern Völkern empor geschwebt hätte.

Ob nun gleich die letzt gedachte Muthmassung, welcher vornehmlich **Loccenius** zugethan ist, die schwächste zu seyn scheint, so ist indessen doch gewiß, daß sie das mächtigste, gröste und tapfferste Volck unter allen Deutschen gewesen. **Tacitus**

S. 886

1733

### Schwaben

---

sagt von denselben: *Nunc de Suevis dicendum, quorum non una, ut Cattorum Tenetorumque gens; maiorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque distincti, tamquam in communi Suevi dicuntur.* **Julius Cäsar** nennet dieselben *gentem maximam et praestantissimam Germanorum*. Und bey **Orosio**, im 9 Cap. des 1 Buchs heissen sie *gens ferocissima validissimaque*.

Daß aber die Schwaben auch in den neuern Zeiten den Ruhm ihrer Tapfferkeit behauptet haben, solches erhellet unter andern aus demjenigen, was Kayser Rudolph I zu sagen pflegte: daß er sich nemlich mit 4000 Helm und 40000 Fußgängern aus Schwaben die gantze Welt zu überwinden zutraue.

Ihren ältesten Zustand anlangend, so soll der vorhin gedachte **Suevus**, welcher 3 oder 4 Jahrhunderte nach der Sündfluth gelebet hat, dieselben wegen allzu grossen Anwachsens der Einwohner aus Phönicien geführt haben. Und weil er dieselben glücklich an die Ost-See in ein gutes und zuvor unbekanntes Land gebracht, allwo sie sich niederlassen, und wohl ernehren können, so sollen sie selbigen nachhero als einen Halbgott verehret, auch dasjenige Schiff, auf welchem sie entweder alle, oder doch ihr Führer mit den vornehmsten unter ihnen, angekommen, ihren Göttern geweyhet, und als ein besonderes Heiligthum aufbehalten haben. Dahero auch **Tacitus** erzehlet, daß sie *liburnam navim* in ihren Haynen oder Tempeln den Göttern geheiliget hätten.

Nach dieser Zeit sind sie beständig durch eigene Könige regieret worden, bis sie endlich von dem Fränckischen Könige **Chlodoväus**, wie hernach soll gesagt werden, überwunden worden. **Prätorius** hat zwar eine grosse Menge dieser Könige angeführt, die seinem Vorgeben nach an dem Flusse *Suevus* sollen geherrscht haben. Allein, zu geschweigen, daß überhaupt nichts gewisses von ihnen zu sagen ist; so hat auch er besonders sehr grosse Fehler hierinnen begangen, da er z. E. aus **Hartemundo**, **Haldegasto**, **Hildemundo**, **Cariovisto**, (derer **Vopiscus** als Römischer Generale, oder doch als Bundesgenossen wider die Gothen gedencket,) lauter Könige der Sveven machet.

Nachdem sie also in dieser Gegend festen Fuß gesetzt hatten, so zogen sie, wie die übrigen deutschen Völker dem Kriege nach, und ernährten sich von Rauben und Plündern, oder in dessen Ermangelung von der Jagd, von ihrem Viehe und von Erdgewächsen. Über dieses veränderten sie ihre Wohnungen fast alle Jahre, sobald sie nemlich für

sich oder ihr Vieh an dem vorigen Orte einigen Mangel verspühreten. Wie aus den meisten und sichersten Nachrichten der ältesten Geschichtschreiber abzunehmen ist, so geschahe diese öfftere Veränderung ihrer Wohnungen und Grentzen immer weiter von Mitternacht gegen Mittag zu.

Wiewohl **Rodericus Toletanus** die Meynung umkehrt, und will, daß die Sveven aus dem heutigen Schwaben weiter gegen Mitternacht gerückt, welches Vorgeben aber keinen Glauben findet. Denn man findet nicht nur, daß ein sehr grosser Theil der Schwaben von der Ost-See bis an den Ober-Rhein, von Basel an bis auf Mayntz und an den obern Theil des jetzigen Schwaben-Landes gekommen, als nehmlich die Marcomannen, Ha-

---

### Schwaben

1734

ruden und andere, ja die Schwaben selbst, welche unter dem **Ariovisto** gedient, ihre Colonien weit ausgebreitet hatten; sondern es gedenckt auch **Svetonius**, daß der Kayser August abermahls einen Theil der Sveven nach dem Rhein gezogen, welche vielleicht der heutigen Schwaben Pflantzer gewesen.

Über dieses wird auch bey keinem alten Scribenten die geringste Spur angetroffen, daß der Schwaben ihr ursprünglicher Sitz in dem heutigen Schwabenlande gewesen. Vielmehr findet sich, daß erstlich die Alemannen daselbst gesessen, deren Nachbarn gegen Mitternacht die Hermundurur gewesen. Diese haben ihren Sitz in dem heutigen Francken gehabt, und sich bis an den Ausfluß der Saale in die Elbe erstreckt. Doch sind sie bald weiter zugerückt, und haben die Gegend um die Saale den Thüringern überlassen. Diese Hermundurur sind nun entweder selber Sveven gewesen, oder haben sich mit denen sich ihnen von Mitternacht zu nahenden Schwaben vermischt. Denn da verschwindet in dem 4 Jahrhundert der Nahme der Hermundurur ganz um diese Gegend, und die Scribenten gedencken der Sveven daselbst allein. **Ammianus Marcellinus**, so zu Ende des 4 Jahrhunderts gelebet, ist der letzte, so die Hermundurur nennet.

Nach diesem wird von den Geschichtschreibern das heutige Francken allemahl den Sveven bis an die Thüringische Grentzen eingeräumt. Ja es sind die Sveven noch weiter zugerückt, und haben sich unter die Alemannier gemengt, so daß die Scribenten in den nachfolgenden Zeiten diese beyden Nahmen Wechselsweise gebrauchen.

Wie weit sich die Schwaben im 6 Jahrhunderte ohngefehr ausgebreitet, selbiges erhellet aus dem **Jornandes de rebus Geticis**, c. 55, allwo gesaget wird, daß Schwaben von Morgen die Bajobaros; von Abend die Francken; von Mittag die Burgundier; und von Mitternacht die Thüringer gehabt habe. So sind nun die Sveven oben von Mitternacht heruntergekommen, und haben von der Weichsel an bis an die Donau sich dergestalt ausgebreitet, daß sie sich endlich gar mit den Alemannen vermischt. Ob nun gleich der meiste Theil der Schwaben gedachter massen immer weiter fortgerückt, so blieben doch auch derselben sehr viele an der Elbe und der Oder. Diesen räumt **Cluverius** die Ländereyen an beyden Seiten der Oder in Groß-Pohlen, Unter-Schlesien, Lausitz, Meissen und der Marck ein. **Leibnitz** setzet hierzu noch die gantze Marck jenseits der Elbe, und ein grosses Stück von Pommern, welches hingegen **Gundling** leugnet, als welcher dieses Land dem Hermunduren und Qwaden zuschreibet.

Diejenigen nun, welche, wie gedacht, weiter als die übrigen in Deutschland zurückblieben wurden die **Nord-Sveven**, oder **Nord-Schwaben**, Lat. **Nordosuevi**, **Nordavi**, oder auch **Nordosquevi**, (wel-

che Benennung man sonderlich in verschiedenen Urkunden findet) benennt.

So ist auch nicht zu vergessen, daß sich eine grosse Anzahl Schwaben nach Spanien begeben, und allda festen Fuß gefaßt haben.

Doch wieder auf die ersten zu kommen, welche am weitesten in Deutschland fortgerückt, so findet man, daß, nachdem die Francken die Alemannen und Schwaben, so damahls schon einerley hiesse, unter dem Könige **Chlodoväus** in dem Tol-

S. 887

1735

### Schwaben

---

biachischen Treffen überwunden, und sich befurchten, die Sveven möchten mit den ihnen nahe gelegenen Thüringern, Sachsen, und den Svevischen Völckern eines Verständnisses werden, und das Fränckische Joch vom Halse schütteln; selbige, nemlich die Francken, ohngefahr um das Jahr 630 einen Theil ihrer Francken von dem nahe gelegenen Austrasien in die Gegend des heutigen Franckenlandes geführt haben, welche den Sveven und Thüringern gleichsam eine Scheidewand seyn, und ihnen auf die Finger Achtung geben solten. Daher kam es nun, daß die Schwaben ihre Gränzen gegen Mitternacht an dem heutigen Franckenlande bekommen; die andern Völcker aber, so jenseits der Francken nach der Weichsel zu gelegen, und ehedessen auch Sveven geheissen, solchem Nahmen verlohren, und sich jedes insbesondere genennet haben.

Nachdem aber unter dem Kayser **Honorius** das Römische Reich kräncklich und hinfällig wurde; haben sich die Alemannen und Schwaben in die Rhätischen Alpen eingesetzt, und nach der Zeit bey der Hunnen Einfällen fast gantz Vindelicien an sich gerissen, wiewohl die Bayern auf der andern Seite zugriffen, und ihr Land, dessen Grenzen der Inn war, eine gute Strecke in Vindelicien hinein bis an den Lech ausgedehnet, welcher auch noch jetzo auf dieser Seite das Bayer- und Schwabenland von einander scheidet; die Beweise davon sind unter den Artickeln **Rhätien** und **Vindelicien** zu lesen.

Gegen Abend haben die Schwaben bis an den Rhein gestossen, dahin sie schon Kayser **Augustus** nach dem **Suetonius** gezogen hat. Nach der Reise-Beschreibung des **Antoninus** haben sie daselbst bis gegen Mayntz hinauf gelanget, welche Grentze aber hätte eingeschränckt werden müssen, als die Francken von dieser Seite einen Theil ihrer Francken in das heutige Franckenland einsetzten, und dadurch der Schwaben Grentzen bis gen Heidelberg herunter verrückten. Das übrige unter Heidelberg am Rhein gelegene Land, als die Ortenau und der Breißgau, sind unverändert bey Schwaben geblieben.

In diesen Grentzen wohnten nun die berühmten Alemannen und heutigen Schwaben, welche den Francken und Römern so viel zu thun gemacht, daß noch heutiges Tages die Frantzosen alle deutschen Völcker in ihrer Sprache unter dem Nahmen der Alemannier begreifen.

Gegen die Römer gieng es ihnen so gut hin, weil diesen durch die Einfälle der Hunnen und Gothen alle Kräfte dergestalt abgezapfet waren, daß sie sich der auswärtigen Gewalt nun nicht mehr erwehren konnten. Die Francken aber waren ihnen überlegen, und brachten sie endlich gar unter das Joch. Denn als um das Jahr 496 die Alemannier, welche schon von vielen Jahren her ihre Benachbarte mit Raube unruhiget, den Austrasischen Francken mit einer grossen Macht in ihre Grentzen einfielen, so kam **Clodoväus** dem **Sigebert**, einem abgetheilten Fränckischen Könige, welcher damahls zu *Colonia Agripina* saß, mit einem zusammen gerafften Troupp zu Hülffe, mit

welchem er die Alemannen bey *Tolbiacum*, jetzo Zulpich, angriff, und nach unglaublichen Widerstand endlich erlegte.

Hierdurch wurden die Francken Meister von dem Alemannischen und Svevischen Landen, so zwischen Thüringen und der Donau gelegen. Sie schlepp-

S. 887

### Schwaben

1736

ten alles, was Streitbar war, in die Dienstbarkeit, und theilten die Überwundenen als Slaven ihren Francken zu, woher noch jetzo der viele Adel und die Leibeigenschaft in Schwaben sich rechnen sollen. Wiewohl nach dem Zeugniß des **Magnus Felix Ennodius**, der um die Zeit des **Clodoväus** gelebt, ein gut Theil der Alemannier sich zu den Gothen, die damahls Rhätien innehatten, retirirten, um dadurch dem unerträglichen Fränckischen Joch zu entgehen. Es nahm sich auch der Oster-Gothen König **Theodoricus** ihrer an, und ersuchte den **Clodoväus** durch Gesandten, daß er derer zu ihm geflüchteten schonen, auch sonst sich gegen die Überwundenen gütiger erzeigen mögte.

Daher kommt es nun, daß ein Theil Scribenten behaupten, die Francken hätten nie gantz Alemannien beherrschet, sondern es hätte ein groß Theil unter den Gothen gestanden, welches in so weit wahr ist, wenn man Rhätien, welches die Alemannen den Römern abgenommen, und nach diesem an die Gothen kommen war, zu Alemannien rechnen will. Denn da erhellet aus dem **Agathia**, daß die Gothen Rhätien durch besondere Hertzoge eine geraume Zeit regieret, bis unter dem Kayser **Justinianus** der Gothische Könige **Vitiges** so viel mit den Griechen in Italien zu thun bekam, daß er weder die zu ihm geflüchteten Gothen, noch auch Rhätien vertheidigen konnte, und die Alemannen sämmtlich sich zurück in ihr Land und unter die Fränckische Bothmäßigkeit begeben musten.

Jedoch konnten die Alemannen ihre Freyheit niemahls so gar vergessen, daß sie nicht zuweilen sich danach gesehnet, und gegen die Francken ihre Waffen ergriffen hätten. Schon unter dem König **Childebert** entstand ein so grosses Mißtrauen zwischen beyden Völkern, daß die Francken vor rathsam hielten, den Alemannischen Hertzog **Landfreden** zu verjagen, und die Hauptstadt Augspurg zu ihrer Versicherung mit Fränckischen Volcke zu besetzen. Besonders aber hat König **Pipinus** und dessen Sohn **Carolomann** zu Anfang des 7 Jahrhunderts die aufrührerischen Hertzoge der Alemannen dergestalt zu paaren getrieben, daß sie von selbiger Zeit an nicht mehr aufkommen mögen.

Indessen ist es immer ein besonderes Hertzogthum verblieben, welches seine eigene Hertzoge gehabt, die anfänglich den Francken, und nachgehends den deutschen Königen, welchen Alemannien in der Theilung zugeschlagen worden, mit Pflichten zugethan gewesen; jedoch nicht dergestalt, daß sie nicht ein grosses Theil ihrer Freyheit gleich andern überwundenen deutschen Hertzogen übrig behalten. Denn ob sie wohl von dem Könige **Clodoväus** in die härteste Slavery gezogen worden; so haben sie sich doch gar bald dergestalt erhollet, daß **Procopius** sie zu den Zeiten **Justinianus** vor ganz freye Leute wieder ausgiebt.

In den Gesetzen der Alemannier wird der Schwaben Hertzog *Dominus* genennet, und die Sachen, so vor ihn gehören, *res dominicae*. Es werden auch in selbigen Gesetzen diesem Hertzoge viele Freyheiten und Privilegien gegönnet. Und scheinete aus dem, was die Hertzoge zuweilen ohne Widerspruch vorgenommen, daß sie bey ihrer

Unterthänigkeit ein ziemliches Ansehen und Freyheit gehabt haben müssen. Sie haben einander meist *jure sanguinis* gefolget, so gar, daß auch die Kayser mit Tochter-Män-

S. 888

1737

### Schwaben

---

ner nicht übergehen können. Sie haben ihre eigene Militz und Besatzungen gehabt; auch zuweilen die Waffen wider die Francken selbst ergriffen, wenn diese ihnen allzu unerträglich werden wollen. Zum wenigsten siehet man aus allen Umständen, daß sie vor **Carln dem Grossen** nicht blosse Magistrats-Personen der Fränckischen Kayser und Könige gewesen, sondern daß sie *Jure proprie* ihr Volck beherrschet.

Nach der Wiederaufrichtung des Hertzogthums unter **Conrad I.** haben sich wohl zuweilen die Sächsischen und Fränckischen Kayser etwas mehr heraus genommen, und ungebundener regieret, welches doch nicht länger Bestand gehabt, als sie ihrer angemäßen Gewalt mit dem Schwert den Nachdruck geben können. Der beste Beweis wird seyn, wenn wir die Hertzoge nach der Reihe durchgehen, und bey jedem die Spuren der Freyheiten anmercken.

Ehe noch die Francken Alemannien unter ihre Herrschaft brachten, war selbiges in viele Gau abgetheilet, in welchen so viel besondere Völcker wohnten deren jedes über die allgemeine Nahmen der Alemannen noch einen besondern führte. Die Juthinger und Lentienser lagen gegen die Rhätischen Gräntzen, wie deren **Jornandes** gedencket, und war einem iedem solchen Volcke oder Bezirck ein König vorgesetzt, daß zu einer Zeit bis 12. solche Könige in Alemannien geherrschet. So bald aber die Francken Meister von Alemannien wurden, setzten sie über gantz Alemannien einen aus diesem Königlichen Stamme zum allgemeinen Hertzoge.

Unter dem Fränckischen Könige **Theodobert** um das Jahr 543 war **Bucelin** aus Königl. Alemannischen Geblüt unter dem Fränckischen Heere, welcher hernach samt seinem Bruder **Leutharius** Hertzog in Alemannien wurde. Diese beyde Brüder waren, nach Aussage des **Agathia**, am Fränckischen Hofe in sehr grossen Ansehen, daß sie sich unterstehen durften, eine Armee von 75000 Francken und Alemanniern den nothleidenden Gothen nach Italien zu Hülffe zu führen, ohne daß der Fränckische König eben gar zu grosse Lust dazu bezeiget. In Italien theilten sie sich, und commandirte ein jeder sein Heer vor sich, waren aber beyde so unglücklich, daß **Leutharius** bey dem heutigen Ceneda durch eine unvermuthete Seuche, **Bucelinus** aber unweit Capua durch die Schärffe des Römischen Schwerdts unter dem General **Narses** mit allen den Seinigen umkam.

Diesen folgte **Lendefredus**, welchen andere **Luitfreden** nennen, in der Regierung, der sich wider den Fränckischen König **Childebert** auflehnte, und von demselbigen 587 gar aus dem Lande verjagt wurde. Darauf besetzte **Childebert** Augspurg, und übergab das Hertzogthum einem, Nahmens **Huntzelin** oder **Uncelin**, welcher in guter Ruhe und Gehorsam gegen seine Obern gelebet.

Im 7 Jahrhundert ist einer, Nahmens **Gunzo**, Hertzog von Alemannien gewesen, welcher mit den Guelfen aus einem Stamm und ebenfalls von Königl. Geblüte solle entsprossen seyn. Er hat seinen Königlichen Sitz zu Überlingen am Bodensee gehabt, und Müntze mit den Guelfischen Wapen schlagen lassen, die man lange Zeit nach ihm annoch mit seinem Nahmen benennt. So haben auch die Nachkommen des **Gunzo** eine geraume Zeit den

---

### Schwaben

---

Titul der Herzoge von Schwaben behalten, welches alles gar deutliche Merckmahle sind, daß **Gunzo** solches Hertzogthum nach eigenthümlichen Rechte regieret, und nicht als eine Magistrats-Person verwaltet, andernfalls seine Nachkommen den Titel eines kurtzwehrenden Amts nicht hätten führen dürffen.

Ihm soll **Martin, Pipinus** des **dicken** Vetter, gefolget seien, welchen **Werlich Ottovinus** nennet. Um diese Zeit ist einer, **Ethico**, ein Sohn **Leudesius**, Groß-Hofmeister von Franckreich, Hertzog in Elsas und Alemannien worden, welcher auf dem Schloß Hohenburg, ietzo Otilienburg, gesessen. Sein Sohn, **Adelbert**, und der Enckel **Eberhard** sind ebenfalls Hertzoge in Elsas und Alemannien gewesen, bis daß sie **Carl Martellus** davon vertrieben, wie unter dem Articul **Hohenzollern** bewiesen.

Unter dem Könige **Pipinus** war **Gottfried** Hertzog von Alemannien, welcher sich wider die Francken mit dem Tyrannen **Eberwein** vereinigte, und zum Lohn von seinem Hertzogthum verjaget wurde; worauf er 708 gestorben. Wiewohl die Einleitung zur Ost-Fränckischen Historie p. 750 sagt, daß er unüberwunden gestorben, und sein Nachfolger **Wilicharius** 4 Jahr vergebens von dem **Pipinus** bekrieget worden, bis endlich **Landfredus** im Jahr 715 von **Carln** gebändiget worden.

Hingegen wollen einige, daß **Pipinus** noch bey Lebzeiten **Gottfrieds Arnolden** oder **Ehrenholden** zum Hertzog gesetzt, dem hernach **Landfried, Gottfrieds** Sohn, gefolget. Dem sey wie ihm wolle, so siehet man doch, daß die Fränckischen Könige der widerspenstigen Hertzoge Kinder nicht gänzlich ausschliessen dürffen, andernfalls sie den selbst ungehorsamen **Landfrieden** nicht würden haben zur Regierung kommen lassen, welche ihm iedoch kein Scribent streitig machet.

Nach diesem herrschte zugleich sein Sohn **Theobald**, welcher gleiches Schicksal mit ihm hatte, und von dem Fränckischen Könige **Carln** wieder zu Gehorsam und Stille gebracht wurde. **Werlich** erzehlt von ihm, daß er das Elsaß unversehens angefallen, und den Bischoff zu Melden **Pirminius** verjagt, auch die Insul Reichenau reformirt. Zu ihm hatte sich der Hertzog **Othilo** von Bayern geschlagen, welchen aber wie auch den **Theobald** der Fränckische König **Carlmann** 745 wiederum zur Ruhe gebracht.

In diese Zeit fällt der Hertzog **Hachingus**, welcher Hächingen erbauet, und ein Vorfahre des **Thaßilo**, des ersten Grafen von Zollern ist. Nach diesem lieset man von einem, Namens **Marsilio**, welcher zu Kempten auf Hillarmont seinen Sitz gehabt, und ein Vater des Hertzogs Hildebrand gewesen, der zu **Carls** des **Grossen** Zeiten regieret. Er war ein Schwieger-Vater **Carls** des **Grossen**, als welcher seine Tochter **Hildegard** zur Gemahlin hatte. Zu dieser Zeit, sagt man, hätten die Schwaben von dem Kayser **Carln** das Privilegium erhalten, daß sie in den Feldschlachten vor andern Deutschen Völckern den ersten Angriff, oder wie man itzo reden möchte, *poste d'honneur* haben sollen. Denn da sollen in dem Kriege wider den **Thaßilo Gerold**, ein Sohn des **Hildebrands** und Graf von Augia, (von dem die nunmehr abgestorbenen Herren von Geroldseck hergekommen sind,) an statt sei-

nes Vaters commandirt, und sich mit seinen Schwaben so wohl gehalten haben, daß der Kayser den Schwaben die Ehre des ersten Angriffs hinführo geschenckt.

Ob es nun wohl mit diesen Privilegien heutiges Tages nicht mehr viel zu bedeuten haben dürffte, nachdem der Adel nicht selbst mehr mit zu Felde gehet; so findet man doch in den Geschichten, daß 1354 der Bischoff von Costnitz, des Schwäbischen Adels damahliger Obrister, diesen Vorzug wider Kayser **Carln IV**, der den Angriff thun wolte, besonders gereget. Derenthalben hat auch 1075 **Rudolph**, Hertzog von Schwaben, wider die Sachsen den ersten Angriff gethan, und ist schon damahls solcher Vorzug von alten Zeiten hergeholet worden. So haben auch ohnlängst die Hertzoge von Würtemberg in dem Streit mit dem Chur-Hause Hanover wegen der Reichs-Sturm-Fahne unter andern aus diesem Grunde beweisen wollen, daß die Würtembergische Fahne eine allgemeine Reichs-Fahne sey, so den Schwaben wegen ihres Vortrabs vor andern zu führen anvertrauet worden. Siehe **Bannerherr**.

**Werlich** meldet, daß nach diesem **Hildebrand** gedachter **Gerold**, welcher seinen Sitz auf dem Schlosse Buß gehabt, Hertzog in Schwaben worden, von dem es an seinen Bruder **Huldreichen** gekommen. Nachdem aber dieser verstorben, hat **Isenbart** gefolget, welcher der Kayserin **Hildegard** Schwester, **Irmentrud**, eine Tochter gedachten **Hildebrands**, zur Gemahlin gehabt, von der man erzehlet, daß sie 12 Kinder auf einmahl zur Welt gebracht, und selbige als junge Hunde haben wollen erträncken lassen.

Des **Isenbarts** Vater ist **Warinus**, ein Graf von Altorf, und der Großvater **Eberhard**, ein Hertzog von Alemannien und Elsaß, gewesen, dessen Großvater der oben berührte **Ethico** seyn soll. Siehe **Hohenzollern**.

Von dieses **Isenbarts** Söhnen ist keiner zur Regierung kommen, sondern **Carl der Grosse** hat es mit Schwaben, wie mit vielen andern Deutschen Landen gemacht, daß er dieselben durch Grafen regieren lassen. Doch hatte sich **Isenbart** ein schönes Vermögen in Schwaben zuwege gebracht, welches seine Kinder hernach unter sich theilten. **Guelfus** blieb als ein Graf von Altorf, von dem die berühmte und noch blühende Guelfische Familie herstammet. **Thaßilo** setzte sich auf das Schloß Hohenzollern, und hat den heutigen Zollerischen Stamm fortgeplanzet. Die andern haben andere Stücke besessen, und den eingessenen Schwäbischen Magnaten eine grosse Vermehrung gegeben, von denen in nachfolgenden Zeiten sich viele zu grösserm Aufnehmen und Ansehen gebracht, das gantze Land aber ist in der Verfassung **Carls des Grossen** bis auf **Conraden I**. verblieben, und sagt **Eccard** ausdrücklich, daß zu Zeiten Kaysers **Ludewigs IV**. das Land Schwaben noch zu keinem Hertzogthum errichtet gewesen.

Als aber nach Abgang des Carolingischen Stammes in Deutschland, die Deutschen Völcker sich selbst ein Oberhaupt erwählten, und es ihnen frey stund, wie viel Gewalt sie demselben über sich in die Hände geben wolten, griffen sie nach ihrer alten Freyheit, und machten sich wie vor den Zeiten **Carls des Grossen** ihre eigene Hertzoge. Denn da man nach **Carln** dem **Gros-**

sen von keinen Sächsischen und Bayrischen Hertzogen lieset; so werden nunmehr unter dem Kayser **Arnulph** die Hertzoge **Luitolfus** in Sachsen, und **Luitpoldus** in Bayern erwehnet.

Die Schwaben aber sind noch etwas länger, und bis auf **Conrad I.** unter der Regierung der Grafen verblieben. Denn da gedencket **Wittekind Corbejensis** derer Grafen von Schwaben **Erchanger**, **Berchtold** und **Burchards**, mit denen **Conrad** so viel zu thun gehabt. **Walafrid** nennet sie *missos et administratores imperatorum*. **Pfeffinger** heisset sie *magnates Sueviae* und *camerae nuncios*, welches letztere er dem **Eccard c. l.** abgeborget, dessen Worte wir hieher setzen wollen: *Nundum adhuc illo tempore*, sagt er, *Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat etc. Procurabant ambas camerae, quos sic vocant, nuncii, Franciam ad Alpes tum Werinhere, Sueviam autem Berthold et Erchanger Fratres.*

Endlich setzt gedachter **Eccard** noch ausdrücklich hinzu, daß **Burchard** der erste Hertzog von Alemannien worden. Ob nun wohl das Chronicon St. Galli sagt, daß **Erchanger** nach der Überwindung **Burchards** und **Berchtolds** sich zum Hertzoge in Schwaben 915 aufgeworffen, auch denselben so gar schon 908 in dem Zuge wider die Ungarn einen Hertzog der Schwaben nennet; so siehet man doch leichte, daß das Chronicon St. Galli von dem blossen Unternehmen und der Anmassung des **Erchangers** redet, massen **Eccard** berichtet, daß die Schwäbischen Fürsten und Magnaten, bey denen doch damahls nach erlangter Freyheit einzig und allein sich einen Hertzog erwählen gestanden, niemahls dafür erkennen wollen.

Dergestalt ist nun **Burchard**, seiner Geburth nach ein Graf von Burchorn aus Schwaben, wieder der erste Hertzog in Schwaben gewesen, welcher solche Würde durch Übertragung der Schwäbischen Fürsten, wie die Worte des **Eccards** lauten, erhalten, nachdem der Kayser **Conrad** den **Erchanger** und **Berchtold** ihres an dem Bischoff **Salomo** von Constantz begangenen Verbrechens halber, und daß sie dem Landfrieden zuwider, den **Conrad** publicirt, das Schwabenland mit Waffen beunruhiget, im Jahr 917 hinrichten lassen.

Es konte der Kayser solch Verfahren mit dem **Erchanger** und **Berchtold** gar wohl fürnehmen, angesehen dieselben als Kayserliche Provintz-Verwalter und blosser Grafen ihm dem Kayser zur Rechenschafft und Gebot stunden, daß daher gar kein Einwurf zu machen, als wenn die Hertzoge dasiger Zeit unter einer unumschränckten Regierung und Gewalt der Kayser gestanden. Man siehet das Gegenheil wohl an dem Hertzog **Burcharden**, welcher seines Volcks Nutzen oft schärfer gegen den Kayser behauptet, als es wohl diesem lieb gewesen. Zwar sagt das Chronicon St. Galli, daß dem **Burchard** die Güter der hingerichteten Grafen *beneficio nomino* oder zur Lehn gegeben worden, woraus **Merian** folgern will, daß das Hertzogthum Schwaben die Gestalt eines Lehns schon dazumahl gehabt haben müsse. Allein es ist nicht nur bereits erwiesen, daß die Grafen das Hertzogthum Schwaben nie besessen, und also unter ihren Gütern allhier ihre *allodiala* und

Eigenthum verstanden werden müssen; sondern es kommen selbst die Worte des Chronici S. Galli uns zu statten, welche sagen: *bona occisorum, exceptu ante Berthae, quae Uxor Erchangeri fuit, beneficii nomine tradita sunt Burcardo, cui et Sueviae ducatus cessit*, daß also

das Hertzogthum gantz was besonderes von derer Grafen Gütern gewesen, womit auch **Eccard** übereinstimmt, welcher den gantzen Verlauf mit dem Bischoff **Salomo** erzehlet.

Diesem **Burcard**, welcher 926, in Mayland, auf Anstifften des dazigen Ertz-Bischoffes, erschlagen ward, folgte in der Regierung im Jahre 928 **Hermann**, ein Fränckischer Edelmann, und Schwiegersohn **Burchards**, wiewohl ihn andere auch für dessen Bruder ausgeben. Er stund mit dem Kayser **Otten** im Bündniß, und hat das Schloß Bregentz, nebst dem dazu vielleicht damahls gehörigen Lindau verwüstet. **Fürstner** will dieses Bündniß des Kaysers und Hertzog **Hermanns** gleichsam vor ein Merckmahl der schon damahligen gewöhnlichen Landes-Hoheit halten, wobey er noch am meisten erwähnt, daß die Hertzogthümer schon dazumahl durch die Weiber fortgepflanzt werden, massen nicht nur **Hermann** auf solche Art zum Hertzogthum gelanget, sondern auch nach ihnen **Luitolff**, des Kayser **Ottens** Sohn, im Jahre 948 deswegen Hertzog von Schwaben worden, daß er des **Hermanns** einzige Tochter, Nahmens **Ida**, zur Ehe gehabt.

Wiewohl an eben diesem **Luitolff** der Kayser, ob er gleich der Vater war, ein Zeichen seiner Hoheit sehen ließ, indem er denselben angestifteter Unruhe und Abtrünnigkeit halber 954 zu Fritzlar aller Lande beraubte, und selbige an **Burcharden II**, einen Grafen von Helffenstein, oder nach andern einen Sohn **Burchards I**, verliehe. Er söhnte sich aber bald mit dem Vater wieder aus, daß **Burchard** nicht eher als nach dem Tode **Luitolfs** 957 zum Hertzogthum gelangte, welches er nach dem Zeugniß **Hermann Contractus** bis 973 besessen. Dem entgegen sagen **Werlich** und **Merian**, daß **Burchard** noch vor des **Luitolfs** Tode 955 bey Augspurg erschlagen worden.

Soviel ist indessen gewiß, daß nach dieses **Burchards II** Tode des **Luitolfs** Sohn **Udo** oder **Ouo** im Jahre 973 Hertzog worden. Nicht lange hernach ward er auch Hertzog in Bayern. Kayser **Otto II** nahm ihn mit sich in Italien wider die Saracenen. Als er aber nach der unglücklichen Schlacht bey Benevento 982 wieder nach Hause kehren wolte, so starb er unterwegs.

Diesem folgte seyn Bruder **Hermann** nach. Nach diesem ist sein Sohn gleiches Nahmens 997 zum Hertzogthum gelanget, der mit dem Kayser **Heinrichen II** der Kayser-Crone halber in ein Mißverständniß gerieth, und die Stadt Straßburg verwüstete.

Nach seinem Tode kam 1004 sein Sohn **Hermann III** zum Besitz des Hertzogthums, der aber 1012 mit Tode abgieng, und keine männliche Erben verließ. Dahero folgte ihm **Ernst**, Marggraf **Heinrichs** aus Österreich Sohn, welcher des verstorbenen **Hermanns III** Schwester, **Gisela**, zur Gemahlin hatte. Es wurde aber dieser 1015 auf der Jagd, und zwar am Pflingst-Feste, mit einem Pfeile aus Versehen er-

S. 890

**Schwaben**

1742

schossen, und hinterließ 2 Söhne, **Ernsten** und **Hermannen**, welche alle beyde dem Vater in der Regierung gefolget.

**Ernst** kam gleich nach dem Tode des Vaters 1015 zum Hertzogthum. Nachdem aber derselbe sich wider den Kayser **Conrad Salicus**, nebst andern Deutschen Hertzogen 1025 auflehnte, und ohnerachtet er durch seiner Mutter **Gisela** Vorbitte, welche den Kayser **Conrad** geheiratet, in eben selbigem Jahr zu Gnaden war aufgenommen worden; dennoch fortfuhr, wider den Kayser zu rebelliren; so that ihn **Conrad** 1030 auf einem Reichstage zu Ingelheim mit Bewilligung der Deutschen Stände in die Acht, und übergab in eben demselben Jahre das

Hertzogthum seinem Bruder **Hermann**, der es auch behalten, nachdem sein Bruder bald darauf in einem Scharmützel auf dem Schwartzwalde erschlagen wurde. Das denckwürdigste dabey ist, daß **Wippo** zum Jahr 1027 sagt, Kayser **Conrad** habe schon in diesem Jahr den Hertzog **Ernst** auf das Schloß Giebichstein 3 Jahre lang ins Elend geschickt, welches ihn doch nicht dahin vermögen können, daß er nach erlangten Hertzogthum von seinem Beginnen wider den Kayser abgestanden wäre.

**Hermannen** folgete, nach einigen Geschicht-Schreibern, **Heinrich**, der **Schwartze** genannt, der ein leiblicher Sohn Kayzers **Conrads I** gewesen, nach andern aber ward 1045 sein Nachfolger **Otto**, Pfaltzgraf am Rhein, des **Hermanns** Anverwandter, der aber nicht länger als bis 1047 regieret. Er starb ledigen Standes, und wurde von Kayser **Heinrichen III**, **Otto**, einen Marggraf von Schweinfurth, Marggraf **Heinrichs** Sohn, mit dem Hertzogthum Schwaben beliehen. Dieser Marggraf von Schweinfurth verließ nach seinem 1057 erfolgten Todt ebenfalls keine Kinder, daher die Kayserin **Agnes**, **Heinrichs IV** Mutter und Vormünderin, den Graf **Rudolph** von Rheinfelden zum Hertzog in Schwaben gemacht, und demselben ihre Tochter zur Ehe gegeben.

Sein Mitbuhler um das Hertzogthum war **Berchtold**, welchen zu befriedigen, die Kayserin ein Theil Schwaben, unter dem Namen des Hertzogthums Zähringen einräumen muste. Wofür sich aber jener, **Rudolph**, gegen die Kayserl. Familie so undanckbar erwiesen, daß er endlich des Kayzers **Heinrichs** Gegen-Kayser und öffentlicher Feind wurde. Der erste Grund zu solcher Feindseligkeit war, daß Hertzog **Rudolph** nebst den meisten andern Deutschen Fürsten bey dem Kayser wenig galt, massen die Geistlichen und besonders der Bischoff **Adalbert** von Bremen den jungen Kayser völlig regierten. Gedachter **Adalbert** vergab die Bißthümer, Ehren-Stellen, und Güter nach seinem Belieben, und lud dadurch fast einen durchgängigen Haß der Deutschen Stände auf sich und den Kayser, welcher endlich gar zu einem öffentlichen Kriege zwischen dem Kayser und den Sachsen ausschlug, der Römische Pabst, **Hildebrand**, goß noch mehr Öl ins Feuer, und that den Kayser gar in den Bann, wodurch er es auch dahin brachte, daß der Kayser zu Canus die Loßsprechung persönlich in gröster Erniedrigung holen muste.

Als aber hierauf der Kayser wieder zu Kräfften kam, vereinigte er seine Macht mit den Italiänischen

S. 891

1743

### Schwaben

---

Fürsten, und hielt den Pabst in Italien sehr warm. Allein derselbe stellte sich hinter die Deutschen Fürsten, und besonders hinter **Rudolph** von Schwaben, **Berchtolden** von Zähringen und **Wolffen** von Bayern, welche auf einer Zusammenkunfft zu Forchheim im Bambergischen 1077 dem Kayser absagten, und **Rudolph** zum König erwählten. Sobald der Kayser dieses in Italien erfuhr, gieng er mit seiner Armee nach Deutschland, allda er **Rudolph** vor Würzburg eintraf, und in die Flucht trieb. **Rudolph** flohe zu den Sachsen, welche ihm mit aller Macht beystunden, so daß es nach vorhergegangenen unterschiedenen Actionen endlich bey Merseburg im Jahr 1080 zu einem Haupttreffen kam, worin **Rudolph** die rechte Hand verlohr, und an einer andern Wunde kurtz nach der Schlacht verstarb.

Das verledigte Hertzogthum gab der Kayser seinem Eydame, dem in diesem Kriege wohl-verdienten **Friedrichen**, Freyherrn, oder wie ihn

**Otto Frisingensis** nennet, Grafen von **Hohenstauffen**, dessen Nachkommen es bis auf die Zeiten des Zwischen-Reichs besessen. Dieser ward wider **Bertholden**, einen Eydam **Rudolphs**, in Krieg verwickelt, und zwang endlich denselben, daß er mit der Schwäbischen Stadt Turego, ietzo Zürich, zu Frieden seyn muste.

Ihm folgte aus seiner Familie **Friedrich II**, oder der **Einäugige**. Dieser hatte zu seinem Nachfolger **Friedrich III**, welcher hernach Kayser ward, und **Friedrich Ahaenobarbus** genennt ward. Er trat das Hertzogthum Schwaben des Kayzers **Conrads III** Sohne, **Friedrichen IV**, oder von **Rotenburg**, ab, welcher 1167 in dem Zuge nach Italien an der Pest starb. Worauf **Friedrich**, Kayzers **Friedrichs I** Sohn, das Hertzogthum erhielt, der 1191 in dem heiligen Kriege, in der Belagerung der Stadt Acharon sein Leben einbüßete.

Nach ihm folgte sein Bruder, **Conrad II**, und dessen Nachfolger ward sein Bruder **Philippus**, welcher im Jahre 1198 die Kayserliche Würde bekam, 10 Jahre hernach aber von **Otten**, Grafen von Wittelsbach, entleibet ward. Nachhero ward **Friedrich V** Hertzog, welcher nach erhaltener Kayser-Würde das Hertzogthum seinem Bruder **Heinrich**, der auch vom Jahre 1220 an Römischer König gewesen, überließ. Dieser ward wegen angesponnener Rebellion gefangen gesetzt, und bekam **Conrad IV** zum Nachfolger. Ein mehrers siehe **Hohenstauffen**, im *XIII* Bande, p. 554 u. ff.

Der letzte dieses Geschlechts war **Conradin**, Kayser **Conrads IV** Sohn, welcher 1268 oder 1269 zu Neapel öffentlich enthauptet wurde, davon der Verlauf dieser ist. Er hatte von seinem Vater das Königreich Sizilien ererbet, worüber sich der Pabst der Ober-Lehnherrschaft anmassen wollen, weil aber der Kayser **Conrad** und nach dessen Tode des jungen **Conradins** Vormund, **Manfred**, ein natürlicher Bruder Kayzers **Conrads**, sich mächtig darwider setzte; wuste der Römische Hof kein besser Mittel, als daß er die Neapolitanische Crone Hertzog **Carl**n von Anjou anboth, welcher zur schuldigen Danckbarkeit zum wenigsten die Päbstl. Ober-Lehns-Herrlichkeit erkennen würde. **Carl** ergriff die Gelegenheit mit beyden Händen, und gieng mit

S. 891

---

### Schwaben

1744

einer starcken Armee nach Neapolis, allwo er anfänglich grossen Widerstand von dem Vormund **Manfreden** fand, der ihm aber doch endlich weichen muste.

Inzwischen war der junge **Conradin** herangewachsen, und wurde von den Italiänischen Fürsten ermahnet, daß er die angeerbte Neapolitanische Crone nicht so schlechten Kauffs weggeben solte. Er verkauffte daher fast alles, was er in Schwaben besaß, und brachte eine ansehnliche Kriegs-Macht auf die Beine, womit er in Italien gegen **Carl**n von Anjou so unglücklich fochte, daß er selbst gefangen, und bey Neapel nebst **Friedrichen** von Österreich enthauptet wurde.

Von dieser Zeit an wollen nun die meisten Publicisten den heutigen Zustand von Schwaben und die Vielheit der Schwäbischen Stände herholen. Sie halten dafür, daß nach dem Tode **Conradins** das grosse Schwäbische Hertzogthum bey den damahls trüben Zeiten, und da kein Aufseher im Reiche gewesen, aus einander gefallen, so daß ein ieder seine Freyheit behauptet. Denn so sehr sich auch Kayser **Rudolph I** bemühet, seinen Sohn, **Rudolph**en, zum Hertzoge in Schwaben zu machen, so ist es dennoch nicht zu erweisen, daß er seinen Endzweck hierbey erlangt habe, obgleich in der *Historia Australi ad*

ann. 1281 gemeldet wird, daß er ihn im gedachten Jahre auf dem Reichstage zu Augspurg zum Schwäbischen Hertzoge ernennet habe. Allein obwohl nicht zu läugnen, daß einige der Schwäbischen Stände sich der Lehnherrschaft des alten Hertzogthums entzogen, und sich unmittelbar gemacht; so ist doch hin wieder auch erweislich, daß schon lange vor dem **Conradin** viele grosse, freye und unmittelbare Schwäbische Reichs-Stände gewesen, welche dem Hertzoge mit weiter nichts zugethan gewesen, als was derselbe etwan im Nahmen des Kaysers daselbst geübet, oder über sie besonders hergebracht. Denn da lieset man schon zu Zeiten **Carls** des **Grossen** von dem Grafen von Altorf und Weingarten, daß sie mächtige Herren gewesen, und viele Güter in Schwaben besessen, welche von keinem Hertzog dependirt. Zum Beweis dienet **Wippo**, welcher **Guelfonen**, einen Grafen von Altorf, ausdrücklich von dem Hertzogthum Schwaben ausziehet, womit auch **Otto Fris.** übereinzukommen scheint.

Gleichergestalt bekennet Kayser **Ferdinand II** in dem Fürsten-Briefe Fürst **Johann Georgens** von Hohenzollern vom Jahr 1623, daß die Grafschafft Hohenzollern von ihrem ersten Anfange her ein freyes Reichs-unmittelbares Eigenthum gewesen. Nun aber ist Zollern schon zu Zeiten **Carls** des **Grossen** von dem **Thaßilo** aus dem Guelphischen Stamme besessen worden. Über dieses ist ja mehr als zu bekannt, daß schon zu Zeiten des Hertzogs **Rudolphs** ein Stück von Breißgau und Elsaß dem **Berchtold** von Zähringen zu seiner Befriedigung überlassen worden, welcher hernach **Friedrichen** von Hohenstauffen kaum das Hertzogthum Schwaben zugestunde, geschweige denn, daß er ihm solte unterthänig gewesen seyn.

Auch müssen die Marggrafen von Baden und Grafen von Würtemberg schon zu Zeiten **Conradins** nicht mehr unter dem Hertzogthum gestanden haben, weil Kayser **Rudolph** von ihnen weiter

S. 892  
1745

### Schwaben

---

nichts begehrte, als daß sie die an sich gezogene Stücke des Hertzogthums wieder heraus geben mögten. Er trieb sie beyde so in die Enge, daß sie sich der Unterthänigkeit der neuen Schwäbischen Hertzoge Österreichischen Stammes nicht würden haben erwehren können, wenn sie vormahls von ihnen dependiret. Endlich ist beweislich, daß der Craichgow und Rheinsrom schon lange vor **Conradin** nicht mehr unter den Hertzogen gestanden, wozu noch kömmt, daß obberührter massen viele Schwäbische Stände und Städte sich von **Conradin** loß gekauft.

So viel ist wohl wahr, daß die Schwäbische Fürsten, Grafen, Herren und Adel derer Hertzoge Höfe besuchet, und daß sie in Kriegs-Zeiten unter Dero Commando gefochten, die Stifter unter ihrem General-Schutz sich befunden, die in Schwaben gewesene Land-Voigte von ihnen gesetzt worden, und dependirt, auch sie die Hertzoge des Kaysers Rechte über das gantze Schwabenland zu versehen gehabt. Allein daß sie solten die grössern Regalien und Landes-Fürstl. Obrigkeit über die eingesessenen Fürsten, Grafen und Herren so schlechterdings als in andern geschlossenen Territorien geübet haben, solches wird zu erweisen unmöglich fallen. **Eccard de casibus S. Galli** sagt, daß zu den Zeiten **Conrads I** die Fürsten in Alemannien in solchem Ansehen gewesen, daß **Burchard** nicht anders als durch ihre Einwilligung ein Hertzog von Schwaben werden können, welches allem dergestalt gestiegen, daß der *Monachus Paduanus* sagt: *Principes Alemanniae, de quorum amicitia confidebat, ad Colloquium invitavit*

(*Conradinus*) womit gewiß etwas höheres als eine blosse Unterthänigkeit angedeutet wird. Wie wohl auch nicht zu läugnen, daß aus den Worten *ad colloquium invitavit*, womit die Kayser öffters in den Geschichten einen Reichs-Tag zu verschreiben pflegen, einige Verknüpfung derer Fürsten mit dem Hertzoge zu schliessen.

Mit einem Worte, es hat mit Schwaben eine ganz andere besondere Beschaffenheit, als mit andern Landen, und haben die Schwäbischen Stände sich von der etwan noch übrigen Verbindlichkeit gegen die Hertzoge zu Zeiten **Conradins** sich dergestalt losgewickelt, daß nach dem Zwischen-Reiche wenig mehr übrig war, welches vorgedachter **Rudolph**, Kaysers **Rudolphs I** Sohn, unter dem Titel eines Hertzogthums seinen Sohn **Johann** zu Lehn geben konnte. Nachhero ist zwar Schwaben noch einmahl als ein Hertzogthum zur Lehn gegeben worden, nemlich vom Kayser **Heinrich VII**, der es 1312 **Leopolden** von Österreich, dem **Milden** benahmt, zur Danckbarkeit, weil er ihn in Mayland vom Tode errettet hatte, zur Lehn gab. Daß ist aber mit dem Schwäbischen Hertzogthume nicht viel mehr zu sagen gehabt habe, bezeuget unter andern, daß, wie **Mutius** meldet, die Hertzoge von Österreich gegen den Kayser **Carl IV** selbst schriftlich bekannt, wie sie keine Hertzoge in Alemannien und Elsaß mehr wären.

Heutiges Tages haben sie von dem alten Hertzogthum nicht mehr als die Land-Vogtey Schwaben, (ein Stück Landes am Boden-See, welches ohngefähr 8 Meilen lang und 4 Meilen breit ist. Es lieget keine namhafte Stadt in derselben, welche dem Hause Österreich, gehörte, sondern nur die freyen Reichs-Städ-

S. 892

---

### Schwaben

1746

te Buchorn, Ravensburg, Wangen und Isny), und etliche wenige andere Stücke unter den Titul der Fürsten von Schwaben, welchen **Maximilian I** zuerst gebraucht.

Die übrigen Fürsten, Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städte sind nunmehr fast alle unmittelbar, und machen heutiges Tages den Schwäbischen Creiß aus. Zu diesem Creisse gehören

- die Bisthümer,
- Costnitz und Augspurg,
- die gefürstete Abtey Kempten,
- der gefürstete Propst zu Elwangen,
- die Prälaten und Äbte zu
  - Salmansweiler,
  - Weingarten,
  - Ochsenhausen,
  - Elchingen,
  - Irsingen,
  - Ursperg,
  - Roggenburg,
  - Münchroden,
  - Weissenau,
  - Schussenried,
  - Marchthal,
  - Petershausen,
  - Wettenhausen,

- Gengenbach,
  - zu St. Udalricus und Afra, Georgens in der Stadt Isny,
- und die Prälaten von Ottenbeuren und Zwifalten,
- die Äbtissinnen zu
  - Buchau,
  - Lindau,
  - Heggenbach,
  - Guttzell,
  - Rotenmünster und
  - Baidt,
- die Commenderie Alschhausen,
- das Hertzogthum Würtemberg,
- die Marggrafschaft Baden-Baden, Baden-Durlach und Hochberg,
- die Fürsten und Grafen von Hohenzollern,
- die Fürsten und Grafen von Oettingen,
- die Fürsten und Grafen von Fürstenberg,
- die Fürsten von Liechtenstein wegen der Herrschaft Schellenberg,
- und der Kayser als Fürst zu Schwaben; die Vorderösterreichischen Lande aber, so in Schwaben liegen, werden zu dem Österreichischen Kreise gerechnet;
- der Churfürst von Bayern wegen der beyden Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig,
- die Freyherren von Freyberg und Eisenberg wegen der Herrschaft Justingen,
- Schwartzenberg wegen Sultz und Kleggau,
- Traun wegen Egloff,
- Stadion wegen Tanhausen,
- Freyherr von der Linden wegen Hohen-Geroldseck,
- Auersperg wegen der Herrschaft Tengen im Nellenburgischen,
- und die Grafschaft Eberstein, welche unter verschiedene getheilet;
- ingleichen die
  - Grafen von Fugger,
  - Grafen von
    - Hohen-Embs,
    - Königseck,
    - Montfort,
    - Rechberg,
    - Pappenheim,
    - Sintzendorff,
    - Waldburg,
  - und andere Grafen, die zu der Schwäbischen Grafen-Banck gehören, ob sie schon anderswo ihre Güter haben;

Ferner die Reichs-Städte

- Augspurg,
- Ulm,
- Eßlingen,
- Reutlingen,
- Nördlingen,
- Hall,
- Überlingen,
- Rotweil,
- Gemündt,
- Memmingen,
- Lindau,
- Dünckelspiel,
- Bieberach,
- Ravensburg,
- Kempten,
- Kaufbeuern,
- Weil,
- Isny,
- Leutkirch,
- Wimpffen,
- Gingen,
- Pfullendorf,
- Aalen,
- Bopfingen,
- Buchau am Feder-See,
- Buchorn,
- Offenburg,
- Gengenbach und
- Zell.

Die Creiß-Directores sind der Bischoff von Costnitz und der Hertzog von Württemberg.

**Tacitus** *Annal.* 13. **Vellejus** *c.* 106. **Ammian. Marcellinus. Ausonius** *in epigram. ad Valentinian. et panegy. de quarto consulatu Honorii.* **Caßiodor. Senator** *l. 2. ep. ult.* **Agathias** *hist. I. 1.* **Jornandes** *de reb. Goth. sub Leon.* **Procopius** *rer. Goth. lib. I.* **Rodericus Toletanus** *hist. Vandal. c. 9.* **Paul Diaconus** *l. 2. c. 15.* **Walafridus Strabo** *praef. vitae S. Galli.* **Luitprand** *l. 2. c. 7.* **Hepidanus** *Annal.* **Marianus Scottus. Hermann Contractus** *in Chronic.* **Bertolt. Constant.** *in append. ad Herm. Contractum.* **Helmold. Dithmar Merseb.** *Chron. l. 4.* **Adelboldus Trajectensius** *in vita Henrici S. apud Gretser. de di-*

S. 893  
1747

### Schwaben

*vis Bamberg. p.* 438. **Leo Ostiensis** *l. 3.* **Otto Frisingensis** *Chron. l. 2. c. 29.* **Conrad Ursperg. Regino. Sigebert Gemblacensis. Siffrid Presbyter** *l. 2. epist. ad an. 1068. ap. Pistor.* **Albert. Argentin.** *in Chron.* **Eccard** *de casibus S. Galli.* **Annales Colmariens.** *ap. Urstis.* **Monachus Paduanus** *ap. eund.* **Brunwilerensis Monachus** *ap. Leibnit. p. 320.* **Chron Weingart.** *de Guelfis princ. ap. eund.* **Waltram, Witekinds** *Annal.* **Wippo** *in vita Caesar. ad an. 1025.* **Chron.**

**Monach. Herfeld.** *apud Schard. t. 1. rerum Germ. p. 148. Auctor vitae S. Meinwercki Paderborn. c. 11. ap. Surium d. 5. Jun. p. 86. Heinr. Bebelius de laud. Suevor. Crusius Annal. Suevor. Mutius de Orig. Germ. ap. Pistor. Stumpf.* Schweitz. Chr. **Merian,** *topogr. Suec. Knipschild de nobil. immed. l. 1. c. 3. n. 73. Praun* Annehmlichk. des deut. Reichs-Adels. **Fürstner de Jur. suprem. Coccejus Jur. publ. c. 3. sect. 2. Werlich Chr. August. Pfeffinger ad Vitriar. t. 1 l. 5. Tolner histor. Palat. Pregizzer** Regenten-Spiegel. **Burgemeister de statu equest. Lehmann Chron. Spir. Leibnitz de scr. Brunsu. Schurtzfl. auctar. hist. Augustae sequior. in vita Conradi IV. ejusd. diss. de rebus Badens. Ludwig dissert. de Conrado I. Schweder praetens. lib. 2. sect. 1. c. 17.**

**Schwaben,** ein Bayerischer Marckt-Flecken im Bisthum Freysingen, 3 Meilen von München an dem Wasser Sempta, in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen, hat sein eigen Land-Gerichte.

Im Jahr 1650 hat hier **Marie Anne,** Churfürst **Maximilians** Gemahlin, ein Schloß erbauet, worzu nach der Zeit die schöne Pfarr-Kirche gekommen.

Etwan eine Stunde davon liegt das Churfürstliche Sommer-Haus **Gelting,** welches wegen seines weiten Prospects sehr berühmt ist.

**Chur-Bayern** p. 234.

**Schwaben,** ein Sächsisches Dorff im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

**Schwaben,** Geschlecht, siehe **Schwab.**

**Schwaben, (Landgericht in) ...**

...

S. 893

**Schwaben-Spiegel**

1748

...

**Schwaben-Schüssel ...**

**Schwaben-Spiegel,** oder *Speculum Suevicum,* oder *Corpus Juris Suevici,* ist eigentlich nichts anders, als eine Sammlung derjenigen Rechte und Gesetze, welche sonderlich die alten deutschen Völcker, so man überhaupt nur die Schwaben oder Alamannen genennet, sowohl in, als ausser Gerichte bedienet, und bisweilen auch das Fränkische Recht genennet wird. **Pufendorff** vom Zustande des Heil Röm. Reichs, p. 618.

Dessen eigentlicher Verfasser aber kan so wenig, als dessen wahrer Ursprung oder die Zeit, wenn gedachte Rechte und Gesetze in die bemeldete Sammlung gebracht worden, genau bestimmt werden. **Goldast** giebt zwar in der Vorrede zu denen von ihm gesammelten Reichs-Satzungen einen gewissen Grafen **von Grimmenstein,** Nahmens **Berthold,** zu deren Urheber an, allein ohne gnugsamen Grund.

Und ob auch gleich sowohl **Lambecius** in *Comment. de Biblioth. Caesar. Vindob. Lib. II. c. 8.* als **Schilter** in *Praef. Cod. Jur. Feud. Alem.* behaupten wollen, daß der Schwaben-Spiegel noch älter, als der Sachsen-Spiegel, sey; so haben doch dagegen **Struv** in *Hist. Jur. Germ. p. 488.* und gezeigt, daß die von denen erstern gebrauchten Beweisthümer nicht Stich halten.

Es scheint also vielmehr, daß, gleichwie die Schwaben, oder Alamannen, beständig ihre eigene Rechte gehabt, also auch dieselben, zur

Nachahmung des sogenannten Sachsen-Spiegels, ohngefähr im XIII Jahrhundert von einem ungewissen Urheber zusammen getragen worden. Indeß ist doch unstreitig **Goldasts**, **Schilters** und **Hertii** Meynung hiervon die allersicherste und wahrscheinlichste, welche vorgeben, daß er entweder in Friedrichs II, oder in den Zwischen-Reichszeiten gemacht worden.

Denn daß es nach dem Jahre 1230 müsse geschehen seyn, schlüsset man daraus, weil der Verfasser *L. I. c. 5.* der *Decretalium* des Pabsts Gregorii IX gedenckt, welche im gedachten Jahre herausgekommen.

Und daß er ferner vor dem Jahre 1290 geschrieben sey, erhellet daraus, weil unter dem Titel: **Wer den König kiesel etc.** unter andern diese Worte befindlich sind: **Der vierte ist der Hertzog von Payern, des Reichs Schencke, und soll dem Könige den ersten Becher fürtragen.** Es ist aber bekannt, daß Friedrich II **Wentzeln** dem **Einäugigen** in Böhmen die Chur-Würde nebst dem Reichs-Schencken-Amte entzogen und den Hertzog von Bayern damit belehnt habe, bis Rudolph I seinen Eydam König **Wentzeln**, in Böhmen, vom neuen 1290 in die Churwürde und das Reichs-Schencken-Amt eingesetzt.

Es ist auch in der Kayserlichen Bibliothek zu Wien der berühmte *Codex Ambrasianus* vorhanden, von welchem **Lambecius** bezeugt, daß sich dessen die Österreichischen Hertzoge von **Rudolphen I** an bis auf **Maximi-**

S. 894  
1749

---

### Schwaben-Spiegel

---

**lian I** bedienet haben.

Siehe übrigens **Conring** *de Orig. Jur. Germ. c. 30.* und **Thomasius** in *Delin. Hist. Jur. Civ. Rom. Germ. §. 111.*

Der Grund desselben ist, ausser dem alten Römisch-Bürgerlichen oder Justinianischen Rechte, auf welches sich in demselben zum öfftern bezogen wird, und denen, obgleich meistens sehr übel angebrachten vielen Stellen aus der Heil. Schrift, vornehmlich der ersterwehnte Sachsen-Spiegel, so, daß **Thomasius** *l. c.* nicht ohne Grund vorgiebt, daß der Schwaben-Spiegel aus dem Sachsen-Spiegel gröstentheils ausgeschrieben worden.

Sonst giebt man auch dem Verfasser Schuld, daß er dem Pabste sehr geheuchelt, und an Aufrichtigkeit von **Ebko** und **Rebkun** weit übertroffen worden. Dessen Beschaffenheit aber hat vornehmlich **Hoffmann** *l. c. p. 134.* am besten gezeiget.

Dessen Inhalt betreffend; so bestehet derselbe aus dem alten Schwäbischen Land- und Lehn-Rechte, wovon jenes bloß die bürgerlichen oder Erb- dieses aber die Lehn-Güter, und deren Rechte bezielet, und das erstere wiederum aus 411. das letztere aber aus 160 verschiedenen Capiteln.

Viele Rechtsgelehrte wundern sich nicht ohne Ursache, daß das Schwäbische Recht kein *Jus municipale* habe. Deßwegen halten einige dafür, das Cölnische Recht sey das *Jus municipale Suevicum* gewesen. **Conring** *de O. J. G. c. 28. p. 168.*

**Thomasius** meynt, man könne das Lübeckische Recht dafür halten, weil solches dem Magdeburgischen opponiret werde, gleichwie das Schwäbische dem Sächsischen, und weil selbiges in eben so grossen Ansehen gestanden. **Conring** am angeführten Orte. **Gryphiand. Kulpis.** Conr. **Sincer.**

Beyde vorhin gedachte Theile zusammen genommen sind also der so genannte Schwaben-Spiegel, von welchem man zwar hin und wieder

verschiedene theils gedruckte, theils ungedruckte, oder bloß geschriebene, Exemplare findet.

Die letztern betreffend; so werden die vornehmsten davon sonderlich vom **Peter Lambecius** in *Bibl. Vindeb. Lib. II. c. 108. n. 140.* und **Struven** in *Hist. Jur. Germ. p. 402.* nahmhaft gemacht.

So viel hingegen die gedruckten Exemplare anbelanget; so ist zwar die gemeine Meynung derer meisten Gelehrten, als z. E. **Peters Lambecius l. c.** **Hoffmanns l. c. p. 133.** **Struvs l. c.** und **Johann Augustens von Berger** in *Praef. ad nov. edit. Spec. Suev.* daß die allererste Ausgabe desselben im Jahre 1505 zu Straßburg von **Matthias Hupfuf**, unter dem Titel: *Kayserliche und Königliche Land- und Lehn-Rechte, nach gemeinen Sitten und Gebrauche der Rechte, in Fol. besorgt worden;* (welcher nachgehends **Goldast** in seinen Reichs-Satzungen gefolget) sie ist aber sehr mangelhaft, und gehet in vielen von dem gedachten *Codice Ambrasiano* ab, aus welchem sie doch genommen seyn soll.

Es gestehet aber gleichwohl **Brunnquell** in *Hist. Jur. Germ. P. IV. c. 6. §. 25.* selbst eine viel ältere, obgleich ohne Benennung des Jahrs und des Ortes, gedruckte Edition zu besitzen, welche jedoch, wie gedachter **Brunnquell** aus andern zu gleicher Zeit und mit gleichmäßigen Schrifften zu Ulm und zu Reutlingen gedruckten Büchern muthmasset, an einem von beyden Örtern ohngefähr um das Jahr 1480. gedruckt seyn möchte.

Ausser diesen beyden Aus-

S. 894

---

#### Schwabmünchingen

1750

gaben hat nach der Zeit auch **Sebastian Meichsner** den Schwaben-Spiegel zu zwey verschiedenen mahlen, nemlich 1561. und 1566. unter dem Titel: **Kayserlich und Königlich Land- und Lehn-Recht**, wieder auflegen lassen, wie nicht weniger **Melchior Goldast** denen Reichs-Satzungen, wie schon gedacht worden, *Tom. I. p. 31. u. ff.* **Johann Stephan Burgemeister** seinem *Corpori Jur. Germ.* Ulm 1717. in 4. und **Johann Friedrich Schannat** seiner *Collectioni Script. et Document. Histor.* (wiewohl der letztere nur das Land-Recht, wie er solches aus einem zu Ingolstadt befindlichen geschriebenen *Codice* desselben abgeschrieben bekommen,) einverleibet, und endlich **Johann August von Berger** eine ganz neue und vollständige Ausgabe sowohl des Schwäbischen Land- als Lehn-Rechts, wie er solches mit einem zu Straßburg aufbehaltenen geschriebenen *Codice* zusammen gehalten, zu Leipzig 1726. in 4. an das Licht gestellet.

Ubrigens ist auch das Schwäbische oder Alamannische Lehn-Recht ins besondere von **Johann Schiltern** mit gelehrten Anmerckungen, und einer lateinischen Uebersetzung zu Straßburg 1697. in 4. und von Heinr. Christian **Senckenbergen** nebst andern deutschen und Longobardischen Lehn-Rechten unter dem Titel: *Corpus Juris Feudal. German.* zu Giessen 1740 in *med. 8* zum Vorschein gekommen.

Heutiges Tages ist das Ansehen dieses Buches überhaupt gar schlecht, massen das Römische Recht allenthalben die Oberhand behalten, und die Stände des Reichs ihre eigene Gesetze gegeben haben. Doch hat **Goldast** noch von seinen Zeiten geschrieben, daß der Schwaben-Spiegel bey den Schwaben, in den Schwäbischen Gebiethen, als: Algöwern, Schweitzern, Pündern, Wallisern, Saphoyern und Burgundern, noch mehrentheils im Schwange gewesen, und in ihre Statuten gezogen worden.

**Frehers** *Orig. Palat. L. I. c. 6.* **Goldast** in *Praefat. ad P. I.* der Reichs-Satzungen. **Lambec.** *I. 2. Comment. Bibl. Vinde. c. 8.* **Conring,** *c. 30.* u. f. **Schilter** in *Praefat. ad Praxin Jur. Rom. in for. German.* **Hertius,** *in dissertat. de Consulatu et Legibus, §. 13. et de fide diplomat. Germ.* von **Ludewig** Häll. *Gel. Anzeige.* **Pufendorff** vom Zustande des H. R. Reichs deutsch. Nation.

**Schwabfeld ...**

...

S. 895 ... S. 906

S. 907

**Schwäger**

1776

---

...

**Schwäche an Kräfften ...**

**Schwächen,** heisset so viel als schwach machen, siehe **Schwach,** und **Schwachheit.**

**Schwächen,** oder **schänden, schwängern** oder **beschlafen,** heisset, eine Jungfer oder Wittve durch allerhand Versprechungen und Schmeicheleyen zum Beyschlaf beschwatzen, und sich mit ihr fleischlich vermischen.

Siehe auch *Deflorare,* im VII Bande, *p. 414;* desgleichen **Schändung,** im XXXIV Bande, *p. 761.*

**Schwächerer Schluß-Satz ...**

...

S. 908

1777

**Schwäger**

---

...

**Schwägerin ...**

**Schwägerschafft, Affinitas,** heißt in den Rechten diejenige Verwandtschaft gewisser Personen, welche durch die natürliche und fleischliche

S. 908

**Schwägerschafft**

1778

---

Vermischung entsteht, mithin des einen mit dem andern sich solcher-gestalt vermischenden Theiles nächste Bluts-Freunde, vornehmlich aber nur von der Seiten her, des andern seine Schwäger oder Schwägerinnen.

Den Grund der Schwägerschafft zeigt GOtt in **1 B. Mose II,** 24. selber an, wenn er sagt: **Sie werden zwey in einem Fleische seyn,** welches nicht allein durch **die eheliche Beywohnung,** sondern auch in der **Hurerey** geschicht; immassen nach der Aussage Pauli in der 1. Epistel an die Corinther Cap. VI. v. 16. **Wer an der Hure hanget, der ist ein Leib mit ihr.**

Wenn nun beyde ein Fleisch seyn, und das eine Geblüt des andern seines berühret, und sich mit demselben vermischet; so können die Bluts-Freunde des einen Ehe-Gatten diesem unmöglich mit Bluts-Freundschaft angehören, daß sie nicht zugleich den andern Ehe-Gatten berühren sollten. Auf gleiche Art gehet es in der Hurerey zu. Daher sie auch in der Lateinischen Sprache *Adfines* heissen, das ist, daß

eins zu denen Grentzen des andern seiner Bluts-Freundschaft (*ad fines alterius cognationis*) trete, und gleichsam dahin gezogen werde.

**Sanchez de Matrim. Lib. VII. Dec. 64.**

Aus vorstehendem folget

- 1) daß Mann und Weib mit einander nicht verschwägert, sondern der Ursprung der Schwägerschaft seyn; Vor das
- 2) daß die Schwägerschaft durch die natürliche, entweder in- oder ausser der Ehe vollzogene Beywohnung und würckliche Vermischung (*per commixtionem sanguinis*) es mag nun dieses mit Genehmhaltung der Weibs-Person oder wider ihren Willen, oder ohne derer Wissen, z. E. wenn jemand mit einer närrischen, trunckenen oder schlaffenden Weibs-Person zu thun hat, geschehen seyn, nach derer Canonisten Meynung, entstehe.

Dahero sie auch folgern, daß von blosser Berührung derer Leibes-Glieder, oder von Bestrebung der Vermischung (*ex nisu ad copulam*) oder auch von der würcklichen Vermischung selbst, wenn solche ohne Ausgüßung des Saamens geschieht, (welche letztere jedoch bey der erstern allemahl vermuthet wird) oder, wenn ein Weib mit einem Verschnittenen zu thun habe, oder, daß eine Sodomitische Vermischung vorgegangen, keine Schwägerschaft herkomme, noch daraus gefolgert werden könne. Wiewohl dennoch nur durch die bloß versuchte und gesuchte Vermischung, und die daher entstehende Beleidigung der Ehrbarkeit und des Wohlstandes, ebenfalls die vorhabende Ehe-Verbindung verhindern. **Sanchez l. c. n. 100.** u. ff. **Lyncker in Anal. ad Jus Canon. Lib. IV. th. 14. qu. 6.**

- 3) Folget daraus, daß die blossen Ehegelöbniße, und so gar auch diejenigen, welche gleich auf eine gegenwärtige Verbindung gerichtet sind (*Sponsalia de praesenti*) keine Schwägerschaft bewürcken. Denn, ob zwar einem Bräutigam, wenn, nach gehaltenem öffentlichen Verlöbniße, seine Braut verstirbet, deren Mutter, oder Schwester, oder Tochter, zu ehelichen verboten; auch der Braut, nach des Bräutigams Tode, dessen Vater, oder Sohn, oder Bruder, zu ehelichen nicht verstattet wird. **Carpzov Lib. II. def. 107.** u. f.

Und solches nicht allein bey denen Römisch-Catholischen (wiewohl nach dem Ausspruch des Tridentinischen Concilii dieses Hinderniß unter ihnen nur auf den ersten

---

Grad der Bluts-Freundschaft, so wohl in gerader als Seiten-Linie, gehet, und also auf die Groß-Eltern, Enckel und übrigen Verwandten der verlobten Person sich nicht erstrecket,) sondern auch unter denen Protestanten durchgängig beobachtet, und in denen Ehe-Ordnungen untersaget ist; so geschicht doch solches zuförderst, nicht in Betrachtung einer schon vorhandenen Schwägerschaft, als welche vor der Entblössung und fleischlichen Beywohnung nicht entstehet, sondern wegen Zucht und Ehrbarkeit, welche in der Verehelichung allerdings in Acht zu nehmen, und auch so gar von denen Heyden selbst in diesem Stücke nicht aus den Augen gesetzt worden; hiernächst aber wegen der auch durch das Ehe-Verlöbniß, nur daß es öffentlich und *de praesenti* gehalten, (indem die heimlichen und ungültigen, auch welche *de futuro* seyn, auf künftige Fälle, ordentlicher Weise (wovon jedoch die noch vergönnten Ausnahmen bey

**Sanchez** l. 7. D. 69. n. 4. u. f. nachzulesen) kein solches Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder des Wohlstandes machen, entstehenden Reverentz eines Verlobten gegen des andern seinen Bluts-Freunden. l. 42. ff. de R. N. l. 12. §. 1. 2. l. 14. §. ult. ff. eod. **Sanchez** l. c.

So gar, daß einige derer Gottesgelehrten meynen, daß dasjenige, was wegen der Sip- oder Schwägerschafft, nach vollzogener Ehe, in GOTTes Wort verboten, solches auch nicht unbillig von dem durch die Verlobung bereits angefangenen Ehestande zu verstehen sey. **Carpzov** Lib. II. def. 107. n. 15.

Indessen sind mit denen Catholischen die meisten so wohl Rechts- als Gottesgelehrte unserer Kirche darinnen einig, daß, weil dieses Verbot weder im Recht der Natur, noch in göttlicher Schrift ausdrücklich enthalten, sondern von der Kirche angeordnet, und also *juris positivi* sey, von der hohen Obrigkeit darinnen dispensiret werden könne: immassen einige *Praejudicia* bey **Carpzov** P. II. Const. 121. u. f. befindlich, in welchen dem Bräutigam seiner Braut Mutter oder Tochter, wie auch der Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder, zu ehelichen, von hoher Landes-Obrigkeit vergönnet worden. Jedoch ist hierbey eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, damit der Mißbrauch nicht einreisse, und Ärgerniß, auch wohl gar Blut-Schande, wenn Verlobte etwan schon zu vertraulich mit einander umgegangen wären, verhütet werde; Weswegen zu besserer Verwahrung das Überlebende an Eydes statt aussagen, oder wohl eydlich erhalten muß, daß es seiner vorigen Braut oder Bräutigam nicht schuldig worden, oder fleischlich beygewohnt habe. **Carpzov** l. c. def. 123. **Brunnemann** ad l. 5. C. de incest. nupt.

- 4) Entsteht die Schwägerschafft zwischen dem Manne und seines Weibes Bluts-Freunden, und zwischen dem Weibe und des Manns Bluts-Freunden; die Bluts-Freunde beyder Ehegatten aber haben keine Schwägerschafft mit einander, ungeachtet sie sich gemeinlich, und nur durch einen blossen Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, Schwäger zu nennen pflegen. **Carpzov** Lib. II. def. 104.

Dahero ist auch die Ehe unter denen Bluts-Freunden beyderseits Ehegatten unverwehret. Welches zwar einige dahin einschränken, daß zwey Brüder an zwey Schwestern, Bruder und Schwester, an Schwester und Bruder, Va-

S. 909

---

### Schwägerschafft

1780

ter und Sohn, jener an die Mutter, dieser an die Tochter, oder Vater und Tochter an die Mutter und den Sohn, sich verehlichen können; **Carpzov** l. c. hingegen aber keinesweges, zumahl da noch kein würckliches Verlöbniß oder Liebes-Verbindung vorhanden, zu zulassen sey, daß Vater und Sohn zwey Schwestern, Mutter und Tochter zwey Brüder, Vater und Tochter, jener die Schwester, diese ihrer Stief-Mutter Bruder, oder Mutter und Sohn, jene den Bruder, diese seines Stief-Vaters Schwester, weil in beyden Fällen die Kinder ihren Eltern zur Seiten in der Schwägerschafft gesetzt worden, heyrathen, noch weniger aber einzuräumen sey, daß Vater und Sohn, dieser an die Mutter, jener an deren Tochter, sich verehlichen, oder das zwey Väter einer des andern Tochter, oder zwey Mütter, eine der andern ihren Sohn, heyrathen.

Gestalt widrigenfalls die Kinder an derer Eltern, die Eltern aber an derer Kinder Stelle, zu grosser Ärgerniß des gemeinen Volcks, welches die wahre und vermeyntliche Schwägerschafft so leicht nicht zu unterscheiden weiß, und zu besorglicher Veranlassung der Blut-Schande, weil dergleichen Exempel andere zu Verehlichung oder unordentlicher Vermischung mit verschwägerten Personen verleiten möchte, ja zur Beschämung derer Verehelichen selbst, treten würden. **Gerhard** *loc. de conjug. §. 358.*

Es haben zwar sonst auch grosse Gottesgelehrte angemercket, daß dergleichen Ehen mehrentheils ohne Ehe-Segen und selten glücklich gewesen, sondern Armuth, Kranckheit, übelgerathene Kinder, Zanck und Uneinigkeit, oder schleunige Zertrennung durch den Tod, darauf erfolget sey. Dessen ungeachtet aber sind andere der Meynung; wenn die Paciscenten, aller von der Obrigkeit gethanen Verwarnung unerachtet, nicht von einander lassen wollen, daß sie an der Vollziehung der Ehe nicht zu hindern seyn, gestalt man Exempel hat, daß ein Vater die Tochter, der Sohn aber deren Mutter geheyrathet. **Carpzov** *Lib. II. def. 106. n. 14. u. f.*

- 5) Ist zu wissen, daß, ob zwar in der Schwägerschafft nicht auf gleichmässige Art, wie in der Bluts-Freundschaft, die Grade zu befinden, (denn jene erstreckt sich durch eine einzige fleischliche Beywohnung mit dem Weibe oder Manne auf deren gesamte Bluts-Freunde, diese aber wird durch unterschiedene Zeugungen bewürcket) dennoch ein Unterscheid derer Grade auch unter denen Schwägern sey. Denn weil ein Bluts-Freund näher, als der andere, ist; so muß auch einer vor dem andern in dem Grade der Schwägerschafft nothwendig näher seyn. **Engel** *ad tit. de consangu. et affin. §. 2. n. 3.*

Wie denn daher auch die Grade der Schwägerschafft nach denen Graden der Bluts-Freundschaft gezehlet werden. Und haben die Rechtsgelehrten folgende Regel:

**In welchem Grade der Bluts-Freundschaft des Mannes oder des Weibes Freunde sich befinden, in eben demselben Grade der Schwägerschafft stehen selbige mit dem Weibe oder Manne.**

Anbey ist zu erinnern, daß hauptsächlich dreyerley Arten der Schwägerschafft (*Genera Affinitatis*) seyn.

Und zwar die erste davon ist zwischen dem Weibe, und des Mannes Bluts-Freunden; desgleichen zwischen dem Manne und des Weibes Bluts-Freunden. Diese entstehet durch

S. 910

1781

### **Schwägerschafft**

---

eine Vermischung (*per unam copulam,*) als wodurch, und zwar auf einerley Art, der Mann oder das Weib allen und jeden, auch denen entferntesten Bluts-Freunden des Weibes oder des Mannes verschwägert wird.

Die andere Art der Schwägerschafft entstehet zwischen dem Manne und seines Weibes Bluts-Freunden, und deren Ehe-Genossen, vermittelst zweyfacher Vermischung, (*mediantibus duabus copulis*) ingleichen denen Freunden des verstorbenen Mannes und dem, vom überlebenden Weibe, hernach geehlchten Mann, und umgekehrt.

Die dritte Art ist zwischen dem Manne und denen Personen, welche seinem Weibe im andern Grade verwandt seyn. Z. E. Wenn des **Titius**

Weibes-Schwester-Mann die **Caja** heyrathet; so ist die **Caja** dem **Ti-tius** im dritten Grade der Schwägerschafft zugethan.

Diese aus der Schwägerschafft entstehende zwey letzteren Arten werden unter denen Römisch-Catholischen nach dem Lateranensischen Concilio nicht mehr, auch nicht einmahl in gerader Linie attendiret, dahero nach dem Päpstlichen Rechte die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Stief-Mutter, nicht verboten. **Engel** *l. c. n. 6.* **Lyncker** *in Anal. ad Jus Canon. Lib. IV. tit. 14.*

So viel nun die Verbiethung der Ehe wegen der Schwägerschafft bey denen Protestanten anbelanget; so ist zu wissen, daß, so weit die Grade wegen des Geblüts verboten, so weit auch die Grade der Schwägerschafft verboten seyn. Dahero ist die Ehe unter denen Personen verboten, welche sich gegen einander wie Vater und Tochter, oder wie Mutter und Sohn haben. Und zwar vermöge der Schwägerschafft in der geraden Linie kan, hinaufwärts zu rechnen, ein Sohn nicht ehelichen im ersten Gliede in unterschiedenen, ersten, andern, oder dritten Art der Schwägerschafft:

1. Seine Stief-Mutter, es sey gleich die erste, andere, oder dritte, so sein Vater zur Ehe gehabt.
2. Seines Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, welche in der andern Art der Schwägerschafft stehet.
3. Seine Stief-Mutter andern Mannes hinterlassene Wittwe, welche von der dritten Art der Schwägerschafft ist.
4. Seine Schwäger-Mutter.
5. Seines Weibes Stief-Mutter, welche ihm in der andern Art der Schwägerschafft verwandt ist.
6. Seines Weibes Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, so von der dritten Art ist.
7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Mutter, so von der andern Art ist.
8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Mutter, oder seines Weibes vorigen Manns Stief-Mutter, so von der dritten Art ist.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Manns Schwäger-Mutter, so gleichfalls von der dritten Art ist.

Ferner im andern Grade kan ein Kind nicht heyrathen:

1. Seine Stief-Groß-Mutter nehmlich seines Groß-Vaters Weib; des Stief-Vaters oder Stief-Mutter Eltern aber, weil man, eigentlich zu reden, mit diesen in keiner Schwägerschafft stehet, gehören hieher nicht, wiewohl, wie oben schon geredet, einige Rechts-Lehrer mit denenselben keine Ehe zulassen wollen.
2. Seines Stief-Groß-Vaters hinterlassene Wittwe.
3. Seiner Stief-Groß-Mutter Mannes hinterlassene Wittwe.
4. Seines Weibes Groß-

S. 910

**Schwägerschafft**

1782

---

Mutter.

5. Seines Weibes Stief-Groß-Mutter.
6. Seines Weibes Stief-Groß-Vaters hinterlassene Wittwe.
7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Groß-Mutter.
8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Groß-Mutter.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Mannes Schwäger-Groß-Mutter.

Gleichmäßige Bewandniß hat es im dritten und vierten Glied, so wohl der ersten, als andern, und dritten Art der Schwägerschafft.

Gleichergestalt kan, hinaufwärts zu zehlen, eine Tochter im ersten Gliede wegen der Schwägerschafft nicht heyrathen:

1. Ihren Stief-Vater, welcher von der ersten Art der Schwägerschafft ist, er sey sonst gleich der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.
2. Ihrer Stief-Mutter hinterlassenen Mann, welcher von der andern Art der Schwägerschafft ist.
3. Ihres Stief-Vaters andern Weibes hinterlassenen Ehe-Mann, welcher von der dritten Art ist.
4. Ihres Mannes Vater, so von der ersten Art ist.
5. Ihres Mannes Stief-Vater, welcher mit ihr in der andern Art der Schwägerschafft stehet.
6. Ihres Mannes Stief-Mutter, oder ihrer Stief-Schwäger-Mutter hinterlassenen Mann, welcher von der dritten Art ist.
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Vater, so von der andern Art ist.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Mutter hinterbliebenen andern Mann, welcher von der dritten Art ist.
9. Ihres verstorbenen Mannes voriger Frauen Schwäger-Vater, so gleichfalls von der dritten Art ist.

Ferner im andern Grade kan eine Weibs-Person nicht heyrathen:

1. Ihren Stief-Groß-Vater.
2. Ihrer Stief-Groß-Mutter hinterbliebenen Mann, welche von der andern Art der Schwägerschafft ist.
3. Ihres Stief-Groß-Vaters andern Weibes hinterlassenen Mann.
4. Ihres Mannes Groß-Vater.
5. Ihres Mannes Stief-Groß-Vater.
6. Ihres Manns Stief-Groß-Mutter hinterbliebenen Mann
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Vater.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Mutter hinterbliebenen andern Mann
9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Groß-Vater.

Dergleichen Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Gliede der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschafft.

Was aber davon zu halten sey wenn zwischen denen Personen nur das Verlöbniß getroffen, und die priesterliche Trauung nebst der ehelichen Beywohnung nicht erfolget, solches ist oben bereits angeführet.

Gleichergestalt kan in der rechten Linie, abwärts zu rechnen, wegen gesetzter Regul ein Vater nicht ehelichen:

1. Seine Stief-Tochter, welche von der ersten Art der Schwägerschafft ist.
2. Seines Weibes Stief-Tochter, welche von der andern Art ist.
3. Seines Weibes vorigen Manns Stief-Tochter, so in der dritten Art stehet.
4. Seines Sohns Weib, welche von der ersten Art ist.
5. Seines Stief-Sohns Weib, so von der andern Art ist.
6. Seines Weibes Stief-Sohns Weib, so von der dritten Art ist.
7. Seiner Tochter Manns, oder seines Schwäger-Sohns, hinterlassene Wittwe, so von der andern Art ist.

8. Seiner Stief-Tochter Manns, oder seines Stief-Schwäger-

S. 911

1783

### **Schwägerschaft**

---

Sohns, hinterlassene Wittwe, so von der dritten Art ist.

9. Seiner Schwäger-Tochter andern Mannes hinterlassene Wittwe, so gleichfalls von der dritten Art ist.

Ferner im andern Grade kan einer nicht heyrathen:

1. Seines verstorbenen Weibes Sohn oder Tochter Tochter, so seine Stief-Enckelin ist.
2. Seines Weibes Stief-Enckelin, oder seines vorigen Mannes Kindes-Kind.
3. Seines Weibes vorigen Mannes Stief-Enckelin.
4. Seines Enckels Weib.
5. Seines Weibes Enckels Weib, oder seines Weibes Kinds-Sohns Weib.
6. Seines Weibes Stief-Enckels Weib, oder seines Weibes vorigen Manns Enckels oder Kinds-Sohns Weib.
7. Seiner Enckelin Manns hinterbliebene Wittwe.
8. Seines Weibes Enckelin Manns Weib, oder seiner Stief-Enckelin Manns hinterlassene Wittwe.
9. Seiner Schwäger-Enckelin, oder seines Enckels Weibes, andern Manns hinterlassene Wittwe.

Gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Glied der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschaft.

Ingleichen kan, nach Eingangs erwehnter Regul, nicht heyrathen eine Mutter oder Weibs-Person:

1. Ihren Stiefsohn, welcher von der ersten Art der Schwägerschaft ist.
2. Ihres verstorbenen Manns Stief-Sohn, welcher von der andern Art ist.
3. Ihres Manns vorigen Weibs Stief-Sohn, so von der dritten Art ist.
4. Ihrer Tochter Mann, so von der ersten Art ist.
5. Ihrer Stief-Tochter Mann, welcher von der andern Art ist.
6. Ihres Mannes Stief-Tochter Mann, welcher von der dritten Art ist.
7. Ihres Sohns Weibes, oder Schwäger-Tochter, hinterlassenen Mann, so von der andern Art ist.
8. Ihres Mannes Sohn Weibes, oder Stief-Schwäger-Tochter, hinterbliebenen Mann, welcher von der dritten Art ist.
9. Ihres Schwäger-Sohns Weibes andern Mann, welcher gleichfalls von der dritten Art der Schwägerschaft ist.

Ferner im andern Grade kan eine Groß-Mutter nicht heyrathen:

1. Ihres Mannes Enckel, oder ihren Stief-Enckel. Ihrer Tochter, oder ihres Sohns Stief-Kinder gehören hieher nicht, weil das Weib mit denenselben keine Schwägerschaft hat Jedoch halten einige, wie oben schon angeführet, dergleichen Ehen vor unzulässig.
2. Ihres Mannes Stief-Enckel oder ihres Mannes vorigen Weibes Enckel.
3. Ihres Manns vorigen Weibes Stief Enckel.
4. Ihrer Enckelin Mann.

5. Ihrer Stief-Enckelin Mann.
6. Ihres Manns Stief-Enckelin hinterbliebenen Mann
7. Ihres Enckels Weibes hinterbliebenen andern Mann.
8. Ihres Manns Enckels Weibes andern Mann.
9. Ihres Schwäger-Enckels andern Weibes andern Mann.

Eine gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Gliede der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschafft.

Es wird aber nicht unbillig gefragt, erstlich: Ob die Ehe zwischen vorerwehnten Personen, durch das Recht der Natur, verboten? Zum andern: Ob nicht eine hohe Landes-Obrigkeit darinne dispensiren könne? Drittens: Ob nicht dergleichen Ehen, wenn sie bereits vollzogen, zu dulden seyn möchten?

An-

S. 911

### **Schwägerschafft**

1784

langend die erste Frage: So sind viele der Meynung, daß die Ehe zwischen denen verschwägerten Personen auch in dem ersten Grade, und von der ersten Art der Schwägerschafft, z.E. eines Stief-Sohns mit der Stief-Mutter, oder eines Stief-Vaters mit der Stief-Tochter, oder eines Mannes mit seines Weibes Mutter, oder seines Sohns Weib, nicht wider das Recht der Natur sey. **Sanchez de Matrim. Lib. VII. Disp. 66.**

Ob nun zwar nicht ohne, daß in der andern und dritten Art der Schwägerschafft die Ehe dem Rechte der Natur nicht zuwider sey; so wird doch an der ersten Meynung billig gezweifelt. Und ist aus heiliger Schrifft bekannt, daß GOTT, unter so schwerer Bedrohung und bey Strafe des Todes dergleichen Ehen verboten habe. 3. **B. Mose XX. 11. 12. 14.**

Dahero kömmt vor das andere, das keine weltliche Obrigkeit in der ersten Art der Schwägerschafft, auch nicht der Pabst selbst, dispensiren könne, noch auch zu dispensiren pflege. **Sanchez l. c. n. 9.**

So gar, daß sie auch drittens, wenn sie bereits eigenmächtiger Weise vollzogen, keinesweges zu dulden sey; weil GOTT auch die Heyden, wegen dergleichen Vermischungen, auszurotten gedräuet, solche ihm ein Greuel seyn, er ferner geboten, die Übertreter zu tödten, ja denjenigen, welcher ein Weib nimmt, und ihre Mutter dazu, mit Feuer zu verbrennen: immassen auch der Apostel Paulus die Ehe eines Sohns mit seines Vaters Weibe durchaus nicht dulden wollen, wie zu sehen aus der ersten **Epistel** an die **Corinther V. 1.**

Was ferner die andere oder dritte Art der Schwägerschafft anbelanget; so halten, ob zwar nach dem **Lateranensischen Concilio** im Päbstlichen Recht die Ehe nicht weiter verboten, *c. 8: X. de consang. et affin.* doch unsere Gottesgelehrten dergleichen Ehen, als mit des Stief-Vaters hinterlassenen Wittwe, und mit des Stief-Sohns Weib, vor unzulässig.

Erstlich, weil sie als Eltern und Kinder sich gegen einander haben, und die Verwandtschaft des Stief-Vaters, wegen ehelicher Gemeinschaft mit der Mutter, durch die Verehlichung des Stief-Vaters, mit einem andern Weibe fortgepflanzt werde, auch solches, ob gleich nicht so ausdrücklich, in GOTTES Wort verboten zu seyn scheine; und über dieses auch so gar ehrbare Heyden solche Ehen nicht haben billigen wollen, *l. 15. ff. de R. N.*

Daher auch einige Theologi die Macht, in der andern Art der Schwägerschafft zu dispensiren, der hohen Obrigkeit nicht einräumen, **Gerhard** *loc. de Conjug. §. 353.*

Wiewohl sie zugeben, daß, wenn die Sache nicht mehr zu ändern, sondern die Personen sich mit einander schon verlobet, oder fleischlich vermischet hätten, und sie von einander nicht lassen wolten, die Ehe wohl gedultet werden könnte. **Gerhard** *l. c.*

Dahingegen halten andere davor, daß die Landes-Obrigkeit, welcher die völlige Kirchen-Gewalt und das Recht in geistlichen Sachen zustehet, darinnen dispensiren könne: gestalt auch bey **Carpzov** *P. II. def. 119.* ein Exempel der geschehenen Dispensation und die Approbation hoher Theologi-

S. 912

1785

### **Schwägerschafft**

---

schen Facultäten zu befinden; welche aber in der dritten Art der Schwägerschafft desto leichter erfolgen mag, indem einige in diesem Fall von keinem Verbot weiter wissen wollen. **Carpzov** *P. II. Def. 103.*

Unter obigen Fällen scheint die Ehe mit des verstorbenen Weibes Stiefmutter, oder mit des Schwäger-Vaters hinterlassener Wittwen, am allerbedencklichsten. Daher nicht unbillig keine Dispensation, zwischen dergleichen Personen, gestattet wird. Nächst dem ist auch in der Seitwärts ungleichen Linie unter denen verschwägerten Personen die Ehe verboten, welche gleichsam an Eltern und Kinder Statt gegen einander seyn. Denn wie der verstorbene Ehegatte seinen Bluts-Freunden mit Bluts-Freundschaft zugethan; so ist sein hinterbliebener Ehegatte denenselben der Schwägerschafft halber verwandt. Dahero kan eine Manns-Personen nicht heyrathen:

- 1) des Vaters oder Mutter-Bruders Weib,
- 2) derer Groß-Eltern Bruders Weib, und so weiter,
- 3) des Weibes Vater oder Mutter Schwester,
- 4) des Weibes Groß-Eltern Schwester.

Ferner eine Weibes-Person kan nicht ehelichen:

- 1) ihres Vaters Schwester- oder ihrer Mutter Schwester-Mann,
- 2) ihrer Groß-Eltern Schwester-Mann, u. s. w.
- 3) ihres Manns Vaters oder Manns Mutter Bruder,
- 4) ihres Manns Mutter Groß-Eltern Bruder, und so weiter hinauf.

Gleichergestalt, hinunterwärts zu rechnen, kan eine Weibsperson nicht heyrathen:

- 1) ihres Manns Bruders oder Schwester Sohn,
- 2) ihres Manns Bruders oder Schwester Kindes-Kind, oder Enckel, u. so weiter,
- 3) ihres Bruders, oder ihrer Schwester Tochter-Mann,
- 4) ihres Bruders oder ihrer Schwester Kindes-Kindes oder Enckelin hinterbliebenen Ehe-Mann, u. s. w.

Gleichfalls, abwärts zu rechnen, kan ein Mann nicht heyrathen:

- 1) seines Weibes Bruders Tochter oder Weibes Schwester Tochter,
- 2) seines Weibes Bruders Sohns oder Tochter Tochter, oder Enckelin, oder seines Weibes Schwester Sohns oder Tochter Tochter, oder Enckelin,
- 3) seines Bruders Sohns Weib, oder Schwester Sohns Weib,

- 4) seines Bruders Kinds-Kindes oder Enckels hinterlassene Wittwe, oder seiner Schwester Kinds-Kindes oder Enckels Weib und so weiter.

Die Ehe zwischen dergleichen Personen ist zwar nicht wider das Recht der Natur, gestalt auch im Römischen Recht dißfalls kein Verbot zu finden, und also nach denenselben nicht verwehret, des Vaters Bruders Weib, oder auch der Frauen Schwester Tochter zu ehelichen. **Sande** in *Decis. Fris. Lib. II. l. 1. def. 8.*

Ob aber solche wider das göttliche Recht sey? darüber haben die Gelehrten nicht einerley Meynung.

Welche die bejahende vertheidigen, dieselbe beziehen sich auf das im 3 **B. Mosis XVIII**, 14 befindliche Verbot: **Du solst deines Vaters Bruders Schaam nicht blößen, daß du seinen Weib nehmeest: denn sie ist deine Wase.** Nun habe es, ihrem Vorgeben nach, gleichmäßige Bewandniß mit denen übrigen Personen, daß also die übrigen Fälle von GOtt ebenfalls, obgleich nicht so ausdrücklich, verboten seyn.

- 2) Müsse man nicht allein auf die

S. 912

### Schwägerschaft

1786

---

im 3 **Buch Mosis** Cap. 18 erzählte Personen sehen, sondern es wäre auch stillschweigend die Ehe unter andern Personen gleichen Grades oder Respects verboten; widrigenfalls viele ungeheimte Schlüsse und Folgen daher entstehen würden. **Carpzov** *P. II. Def. 76 n. 4.*

- 3) GOtt habe vermuthlich seine Absicht nicht so wohl auf die Verwirrung der Reverentz und der Unterwerffung, welche zwar aufzuhören scheinet, wenn eine Weibespersion ihrer Eltern Schwester Mann ehelichet, sondern auf die nahe Verwandtschaftt gerichtet, indem an gedachten Orte zur Ursache angeführet wird: **denn sie ist deine Wase;** es befinde sich aber eine gleichmäßige Verwandtschaftt zwischen denen übrigen Personen. Daher halten sie davor, das keine weltliche Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren könne. **Carpzov** *P. II. def. 112.*

Wiewohl sie zugeben, daß dergleichen, obgleich eigenthätiger Weise, vollzogene Ehen dennoch zu dulten seyn. **Carpzov** *P. II. Const. 23. def. 11.*

Dahingegen halten andere davor, daß diese Ehen, ausser dem einzigen Fall mit des Vaters Bruders Weibe, in göttlicher heiliger Schrift nicht verboten seyn. Denn ob zwar in aufsteigender Linie, wegen der Schwägerschaftt, das Verbot, ausser denen benannten Personen, weil deren unterschiedene Fälle benennet seyn, auf andere und in dem allerentferntesten Grade mit einander verwandten Personen sich erstrecke; so könne man doch aus einem einzigen unter dergleichen Personen verbotenen Falle keine allgemeine Haupt-Regel machen. **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. 29. th. 38.*

Solchemnach meynen sie, daß, obgleich sonderlich im Päbstl. Rechte, welches auch die Protestanten in Ehe-Sachen grossen Theils in ihren Landen angenommen haben, und in so weit gelten lassen, dergleichen Ehen verboten, *c. 8. X. de consangu. et affin.* dennoch die hohe Landes-Obrigkeit darinnen zu dispensiren befugt sey. **Struv** *l. c.*

Wie denn auch unter andern bey **Richter** *Vol. I. Dec. 11. n. 12. u. ff.* befindlich, daß die Ehe einer Wittwen mit des verstorbenen Mannes Schwester Sohn, oder auch mit ihres Mannes Schwester Sohn, der

auch mit ihres Mannes Bruders Sohns-Sohn, oder eines Wittwers mit der verstorbenen Frauen Schwester-Tochter oder Bruders-Tochter zugelassen, und von hoher Obrigkeit darinnen dispensiret werden könne. So viel die andere Art der Schwägerschafft unter dergleichen Personen betrifft; so ist zwar nicht ohne, daß es der Ehrbarkeit gemässer, und, zu Verhütung besorglichen Ärgernisses und Blutschande unter dem gemeinen Mann, besser sey, sich von folgenden Ehen zu enthalten, als nehmlich:

- 1) mit des Vaters oder Mutter Schwester Manns anderer Ehe-Frau,
- 2) mit der Groß-Eltern Schwester Manns Weib,
- 3) mit des Weibes Vater Bruders oder Mutter Bruders Weib,
- 4) mit des Weibes Groß-Eltern Bruders Weibe, und so auch umgekehrt;

wie auch, daß eine Weibesperson sich nicht vereheliche:

- 1) mit des Vaters oder Mutter Bruders Weibes andern Mann,
- 2) mit der Groß-Eltern Bruders Weibes andern Manne,
- 3) mit des Manns Vaters oder Mutter Schwester andern Manne,
- 4) mit des Mannes Groß- Eltern Schwe-

S. 913

1787

### Schwägerschafft

---

ster andern Manne.

Indessen machen doch die Rechtsgelehrten nicht so viel Schwierigkeiten, dergleichen Ehen zu billigen, zumahl wenn die Partheyen, aller Vorstellung unerachtet, nicht von einander lassen wollen: gestalt auch in der dritten Art der Schwägerschafft in der Seiten-Linien die Ehen nicht verboten. **Carpzov P. II. Def. 103.**

Nächst diesem ist

- 3) wegen der Schwägerschafft in der Seitwärts-Linie die Ehe verboten zwischen denen Personen, welche wie Bruder und Schwester gegen einander seyn. Dannenhero kan man nicht ehelichen:

- 1) seines Weibes Schwester,
- 2) seines Bruders Weib.

Und eine Weibesperson kan sich nicht verheyrathen:

- 1) an ihrer Schwester Mann,
- 2) an ihres Mannes Bruder.

Daß diese Ehe wider das Recht der Natur seyn solle, zu statuiren, leidet nicht des frommen Jacobs Exempel, welcher zwei Schwestern zur Ehe gehabt, und der Befehl Gottes im 5 **Buch Mosis** Cap. XXV, 5.. Krafft dessen einer die hinterbliebene Wittwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders, um demselben Saamen zu erwecken, zu heyrathen angewiesen und ihm ernstlich anbefohlen ward.

Daß aber solche, ausser jetzterwehntem Fall, wider die göttlichen Rechte seyn, erhellet aus dem 18 Cap. des 3 **Buchs Mosis**, wo selbst im 16 und 18 Vers folgendes Verbot befindlich: **Du solst deines Bruders Weibes Schaam nicht blößen; denn sie ist deines Bruders Schaam. Du solst auch deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Schaam zu blößen, ihr zu wider, weil sie noch lebet.**

Wenn aber am angezogenem Orte diese Worte: **Ihr zu wider, weil sie noch lebet**, befindlich, welche das Verbot auf einen gewissen Fall beschräncken, ausser welchem die Ehe mit des

Weibes Schwester von GOtt nicht verboten zu seyn scheint; so halten einige davor, daß diese Ehe so nach, ob sie sonst gleich im Päbstlichen Rechte, und in denen Kirchen-Ordnungen verboten, dennoch verstattet werden könne: gestalt auch einige Exempel dergleichen Ehen unter Fürstlichen Personen protestirender Religion, welche in denen durch blosser menschliche Gesetze verbotenen Ehen ohne diß keiner Dispensation bedürffen, in Deutschland vorhanden.

Wie solches in dem *Responso Rinteliensi* vor diese Ehe und denen *Vindiciis Buchholzii contra Havemannum* stattlich ausgeführt ist.

Nicht zu gedencken, daß denen Privat Personen dergleichen Ehe, auch wohl mit des verstorbenen Bruders Weibe, zu Zeiten nicht verwehret, oder doch zum wenigsten ihnen darinnen nachgesehen worden.

Bey denen Römisch-Catholischen ist es ohnstreitig, daß der Pabst darinnen dispensiren könne und auch zu dispensiren pflege, wie solches die Exempel voriger Zeiten, zumahl unter hohen Standespersonen, ausweisen.

Was wir bishero gemeldet, ist nur von der ersten Art der Schwägerschafft in der Seitwärts-Linie zu verstehen. Die andere Art (*secundum Genus Affinitatis*) ist:

- 1) zwischen einem Manne und seines Weibes Bruders Weibe, und hinwiederum zwischen einem Weibe und ihres Mannes Schwester Mann,
- 2) zwischen einem Manne und seiner Schwester Manns anderer Frau, und wiederum zwischen dem Weibe und ihres Mannes vo-

S. 913

---

### Schwägerschafft

1788

rigen Weibes Bruder,

3) zwischen einer Weibesperson und ihres Brudern Weibes andern Manne, und wiederum zwischen einem Manne und seines Weibes vorigen Manns Schwester.

Nun ist in der andern Art der Schwägerschafft die Ehe an vielen Orten nicht verboten; gestalt **Richter** *l.c.* und **Carpzov** *P. II. Def. 305. n. 9.* **Berger** in *El. Proc. matrim. Supplem. P. I. th. 4. np. 107.* u. f. und andere mehr bezeugen, wie nemlich vielfältig in denen Consistorien gesprochen worden, daß einer seines verstorbenen Weibes Bruders Wittwe, oder seines verstorbenen Schwester Ehe-Manns Wittwe zur Ehe nehmen möge. Dahingegen wird an andern Orten dieses Verbot auch auf die andere Art der Schwägerschafft gezogen; so, daß, wenn noch keine Ehe vollzogen, oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, die Obrigkeit die Personen von solchen vorhabenden Ehe-Vollziehungen abmahnen soll. Wovon die Ursachen beym **Carpzov** *P. II. Def. 102* mit mehrerm nachzulesen.

Wiewohl er, **Carpzov** selbst, *P. II. Def. 103.* einräumet, daß die hohe Landes-Obrigkeit in diesem Falle zu dispensiren befugt sey.

Die dritte Art der Schwägerschafft betreffend; so bestehet solche vornehmlich:

- 1) zwischen der Manns-Person und des Weibes Schwester Manns andern Weib, und so auch umgekehrt,
- 2) zwischen einem Manne und seines Bruders Weibs andern Manns anderer Ehe-Frau, und umgekehrt, zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Mannes Bruder,

- 3) zwischen einer Weibs- Person und ihrer Schwester Manns andern Weibes andern Manne, oder zwischen einem Manne und seines Weibes vorigen Manns Weibes Schwester. Und ist fast, nach einmüthiger Einstimmung derer GÖttes- und Rechtsgelehrten, die Ehe unter denen Contrahenten nicht weiter verboten.

**Carpzov P. II. Def. 103.**

Zum vierten ist ferner, wegen der Schwägerschafft, die Ehe verboten in dem andern Grade der Seitwärts-geraden Linien. Also kan man nicht ehelichen:

- 1) seines Vaters oder seiner Mutter Bruders oder Schwester Sohns Weib, noch auch umgekehrt
- 2) eine Weibes-Person ihres Vaters oder ihrer Mutter Bruders, oder Schwester Tochter Mann. Dieses Verbot erstrecket sich auch auf den dritten Grad ungleicher Linien.

**Carpzov P. II. Def. 93 u. 95.**

So, daß auch zwischen derer Groß-Eltern Geschwister-Kinder Ehegatten die Ehe nicht vergönnet, unerachtet sie sich gegen einander wie Eltern und Kinder nicht befinden. Daherö kan sich nicht verheyrathen:

- 1) ein Mann mit seines verstorbenen Weibes Groß-Eltern Bruders oder Schwester Tochter, und nicht umgekehrt,
- 2) ein Weib mit ihres Manns Groß-Eltern Bruders oder Schwester Sohn, und umgekehrt,
- 3) eine Manns-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann,
- 4) eine Weibs-Person mit Ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann.

Weil aber die Ehe unter vorgemeldten Personen weder wider das natürliche, noch göttliche, oder Völcker-Recht ist, sondern allein nach denen menschlichen Gesetzen verboten; so kan eine Landes-Obrigkeit gar wohl darinnen dispensiren. **Carpzov P. II. Def. 114. u. 116.**

Was aber die Stände oder

S. 914

1789

### **Schwägerschaffts-Recht**

---

unmittelbare Reichs-Unterthanen Protestirender Religion anbetrifft, dieselbe brauchen keine Dispensation; hingegen aber die der Römisch-Catholischen Religion zugethane, Hohe und Niedere, suchen solche bey dem Pabst und denen, welchen es, darinnen zu dispensiren, nach ihren Lehrsätzen zukömmt. Da es hingegen auch in dergleichen Grade nach der andern und dritten Art der Schwägerschafft weiter keiner Dispensation bedarff. **Carpzov P. II. Def. 103.**

Endlich aber ist im dritten Grade gleicher Linie die Ehe ohne Widerspruch zugelassen. Wiewohl dennoch an einigen Orten ohne Dispensation dieselbe nicht verstattet wird: Gestalt denn auch bey denen Römisch-Catholischen das Verbot bis in das vierte Glied, dasselbe mit darunter eingeschlossen, sich erstrecket. Welches aber von der andern und dritten Art der Schwägerschafft nicht zu verstehen ist.

Im übrigen besiehe hierbey die Artickel **Nach- oder Erbfolge derer Seiten-Freunde**, im *XXIII* Bande, *p. 171.* u. ff. desgl. **nahe Anverwandtschaft**, ebend. *p. 449* u. ff. wie auch **nächste Anverwandten**, ebend. *p. 364.* u. ff.

Ubrigens gedencken wir noch, daß nach dem heutigen galanten Stylo, des Mannes oder Frauen Schwester nicht **Schwägerin** oder der Bruder **Schwager** genennet werde. Denn ist es ein Weibsbild, so nennet man

die Schwägerin **Schwester**, ist es aber ein Mannsvolck, leget man selbigem den Tittel eines **Bruders** bey.

Wir gedencken bey Gelegenheit der Schwägerschafft noch mit zwey Worten des Berg-Rechts. Wenn nemlich die Bergleute einander nahe beschwägert, so sollen sie auf einer Grube und zu einer Arbeit nicht beysammen gefördert werden.

### **Schwägerschaffts-Recht ...**

...

Sp. 1790 ... Sp. 1791

S. 915

---

### **Schwäntzen**

1792

...

### **Schwäne ...**

**Schwängern**, siehe **Schändung der Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Beyschlaff**, im III Bande, p. 1645, wie auch **Concubitus**, im VI Bande, p. 915, und **Schwächen**.

**Schwängerung**, siehe **Schändung derer Weibs-Personen**, im XXXIV. Bande, p. 761. u. ff. desgleichen **Beyschlaff**, im III Bande, p. 1645, wie auch **Concubitus**, im VI Bande, p. 915, und endlich **Impraegnatio**, im XIV Bande, p. 604.

### **Schwängerungs-Klage ...**

...